

Ernest C. Bodura | Thomas Simon [Hrsg.]

**Die Thun-Hohenstein'schen Reformen
und die Aufwertung des Römischen Rechts
als universitäres Unterrichtsfach**



Nomos

Ernest C. Bodura | Thomas Simon [Hrsg.]

Die Thun-Hohenstein'schen Reformen und die Aufwertung des Römischen Rechts als universitäres Unterrichtsfach



Nomos

Veröffentlicht mit Unterstützung des Austrian Science Fund (FWF): 10.55776/PUB1353.



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Die Autor:innen

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2999-0

ISBN (ePDF): 978-3-7489-5336-4

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748953364>



Onlineversion
Inlibra



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Table of Contents

Thomas Simon

Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Aufwertung des Römischen Rechts als Unterrichtsfach Einleitung	7
--	---

Thomas Simon

Die Thun-Hohenstein'sche Reform des juristischen Studiums und ihre konzeptionellen Leitbilder	15
--	----

Wilhelm Brauner

Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs: von der Exegetik zur Pandektistik	45
--	----

Hans-Peter Haferkamp

Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule	63
---	----

Ulrich Falk

Das <i>Senatusconsultum Velleianum</i> in Pandektenlehrbüchern Eine wissenschaftsgeschichtliche Erkundung	85
--	----

Christof Aichner

Die Thun'schen Reformen an der juristischen Fakultät der Leopold- Franzens-Universität Innsbruck	115
---	-----

Ernest C. Bodura

Aufkommen und Präsenz der Pandektistik in Galizien: Ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung?	141
--	-----

Tomasz Giaro

Roman Law and Legal Education in Congress Poland	161
--	-----

Table of Contents

Valentina Cvetkovic-Dorđević

Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad und die Bedeutung der Pandektistik im Curriculum des universitären Rechtsunterrichts in Serbien	189
Personenregister	207
Sachregister	209

Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Aufwertung des Römischen Rechts als Unterrichtsfach

Zu den konzeptionellen Leitbildern der juristischen Studienreform

Thomas Simon

Einleitung

Der vorliegende Band ist das Resultat einer im Dezember 2023 veranstalteten internationalen Tagung zur Rolle des Römischen Rechts im juristischen Unterricht im 19. Jahrhundert. Dabei wird nicht nur die Lehre an den österreichischen Rechtsfakultäten ins Auge gefasst, sondern darüber hinaus werden auch andere Länder, vor allem auch „Deutschland“¹, miteinbezogen, weil diesem in den juristischen Bildungsdiskursen im 19. Jahrhundert eine Vorreiterstellung zukam.

In Österreich war die Lehre des Römischen Rechts auf das engste mit der bekannten Universitätsreform in der Mitte des 19. Jahrhunderts verknüpft, die im Verlauf der 1850er Jahre in der Phase des Neo-Absolutismus stattfand. Diese Reform hat die innere administrative Struktur der Universitäten in Österreich und ebenso den Aufbau und die Inhalte vor allem der geisteswissenschaftlichen Fächer wesentlich verändert bzw. überhaupt erst im heutigen Sinne konstituiert.² Die Reform war aber auch für die rechtswissenschaftlichen Fakultäten Österreichs höchst bedeutsam, da sie hier mit einer grundlegenden Umgestaltung des juristischen Studienplans verbunden war. Teil dessen war u. a. eine signifikante Aufwertung des Römischen Rechts und seiner „Schwesterdisziplin“, der Rechtsgeschichte. Die Auswirkungen dieser Reform sind auch noch im gegenwärtigen juristischen Studienplan deutlich wahrnehmbar. Nicht zuletzt die Gliederung des Studiengangs in drei Abschnitte sowie die Verankerung des Römischen Rechts

1 „Deutschland“ wird hier im Sinne von „alle Gliedstaaten des Deutschen Bundes außerhalb Österreichs“ verwendet.

2 Dazu Höflechner, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich. Hier wird allerdings auch klar, dass Thun an eine unmittelbar mit der Revolution 1848 einsetzende Reformphase anknüpfen konnte.

und der Rechtsgeschichte als Grundlagenfächer im ersten Studienabschnitt sind Resultate dieser Studienreform, die bis heute nachwirken.

Initiator der Reform war der dem böhmischen Hochadel entstammende Leo Graf von Thun und Hohenstein, damals „Minister für Kultus und Unterricht“.³ Politisch war Thun-Hohenstein – wie die meisten seiner böhmischen Standesgenossen – im Lager der sog. „Feudalkonservativen“ zu verorten.⁴ Demgemäß war Thun keineswegs ein Anhänger des Neoabsolutismus; er war auch schon in kritischer Distanz zum Spätabolutismus des Vormärz gestanden und hatte sogar die Märzverfassung 1849 mitgetragen. Dennoch genoss er augenscheinlich in den 1850er Jahren das Vertrauen des Kaisers, der die von Thun initiierten Reformen mittrug, obwohl sie – gerade was die Reformen im Bereich der Juristenausbildung anbelangte – auf massive Kritik von „staatskonservativer“ Seite gestoßen waren,⁵ nicht zuletzt jene des höchst einflussreichen Reichsratspräsidenten v. Kübeck. Das zeigt die Geschicklichkeit Thuns, mit der er den noch sehr jungen Franz Joseph für seine umstrittenen Reformen einzunehmen verstand. Dies ist umso bemerkenswerter, als einige zentrale Aspekte der juristischen Studienreform – allen voran die Lehr- und Lernfreiheit – schon in der Revolutionsphase 1848 eingeführt, sodann aber von Thun in sein eigenes Konzept übernommen worden waren.⁶ Damit bot er den Gegnern der Reform eine offene Flanke, die auch eifrig zu dem Versuch benutzt wurde, die Reformen unter Verweis auf deren revolutionäre Ursprünge beim Kaiser in Misskredit zu bringen.⁷

Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und ihre Implikationen sind vor allem für die geisteswissenschaftlichen Fächer gut erforscht; hier ist vor allem der von Christoph Aichner und Brigitte Mazohl herausgegebene Forschungsband zu den Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen

3 Thun-Hohenstein wird „nach wie vor sehr unterschiedlich bewertet“ (Aichner / Mazohl, „Für Geist und Licht! ... Das Dunkel schwand!“ Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, 13). Zu den geradezu gegensätzlichen Einschätzungen und Bewertungen der Person Thuns siehe Feichtinger / Fillafer, Leo Thun und die Nachwelt.

4 Zur politischen Verortung Thuns siehe auch Fillafer, Leo Thun und die Aufklärung, 55: „Es gibt viele Thuns“.

5 Zum politischen Gegensatz von Feudal- und Staatskonservatismus im Österreich des Vormärz und der Jahrzehnte nach dem Ende des Neoabsolutismus siehe Simon, Eine österreichische Verfassungsgeschichte, 239.

6 Maisel, Lehr- und Lernfreiheit und die ersten Schritte zu einer Universitäts- und Studienreform im Revolutionsjahr 1848.

7 Simon, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, 1.

zu nennen.⁸ In diesem Band soll das Augenmerk demgegenüber ganz auf die Umstellungen im *Jus-Studium* gerichtet sein, die einen entscheidenden, aber politisch auch besonders umstrittenen Teil der Reformen Thun-Hohensteins ausgemacht haben. Was die juristischen Studienreformen anbelangt, so dürfte die mittlerweile zu einem universitätsgeschichtlichen Klassiker gewordene Darstellung von Hans Lentze schon aufgrund der Quellenfülle, die dort ausgebreitet wird, bis jetzt unübertroffen sein.⁹ Hinzu kommt eine m. E. vorzügliche geistesgeschichtliche Einordnung der wissenschaftspolitischen Ideenwelt Thun-Hohensteins.¹⁰

In dem vorliegenden Tagungsband wird ein Aspekt der juristischen Studienreform behandelt, der in der Arbeit von Lentze zwar vielfach angesprochen, aber nicht weiter vertieft wird: Es ist die Frage nach der Bedeutung des Römischen Rechts im Gesamtkonzept der Studienreform.¹¹ Dass dem Römischen Recht darin eine entscheidende Rolle zukommt, hat bereits Lentze gezeigt. Der Fokus der nachfolgenden Beiträge liegt daher bei einem etwas anderen Punkt, nämlich der Frage, worauf die hohe Wertschätzung gerade des Römischen Rechts beruhte, die ihm im Reformkonzept eine Schlüsselrolle bei der Ausbildung des „wissenschaftlichen Sinns“ der heranwachsenden Juristengenerationen zukommen ließ. Wieso kam es Thun so entschieden darauf an, die Marginalisierung des Römischen Rechts, wie sie nach der Inkraftsetzung des ABGB 1811 mit dem Zeiller'schen Studienplan eingetreten war, rückgängig zu machen? Aus diesem Grund war es unerlässlich, einen Blick auf die juristisch-didaktischen Debatten in Deutschland, also in den deutschen Bundesstaaten außerhalb Österreichs, zu werfen, wie sie in den Jahrzehnten um die Wende vom 18. ins 19. Jahrhundert geführt wurden. Denn unverkennbar war Thun von rechtswissenschaftlichen wie auch didaktischen Vorbildern inspiriert, die zuerst an der

8 Aichner / Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860.

9 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein; auf Lentze aufbauend Ogris, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein; siehe auch Simon, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich; ders., Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“. Die bildungspolitische Ideenwelt Thuns ist nunmehr auch erschlossen durch die Quellenedition von Aichner / Mazohl (Hg.), Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860).

10 Hierzu nun aber auch Fillafer, Leo Thun und die Aufklärung.

11 Siehe hierzu jetzt aber Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810.

Universität Göttingen wirksam waren und sodann von der Historischen Rechtsschule aufgegriffen und weitergeführt wurden.

Ein Beitrag (Hans-Peter Haferkamp, Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule) wird sich daher mit der Frage nach der Herkunft jener Vorbilder beschäftigen, welche die konzeptionellen Vorstellungen Thuns bei der juristischen Studienreform bestimmt haben: Worauf gründet sich hier das hohe Prestige des Römischen Rechts als des entscheidenden Vehikels zu einer ausreichend methodisch-theoretisch fundierten Jurisprudenz, die ihrem Anspruch, eine „Wissenschaft“ zu sein, auch wirklich genügt? In engem Zusammenhang damit zeigt Uli Falk (Das *Senatusconsultum Velleianum* in Pandektenlehrbüchern. Eine wissenschaftsgeschichtliche Erkundung) in seinem Beitrag die spezifischen Denkmuster jener Form des Römischen Rechts, die mit der Historischen Schule in der deutschen Rechtswissenschaft allmählich Platz zu greifen und dabei die überkommene Gemeinrechtswissenschaft grundlegend umzuformen begann.

Während sich dieser Vorgang in Deutschland, einsetzend bereits Ende des 18. Jahrhunderts, als allmählicher Prozess darstellt, wird er in Österreich schlagartig per Gesetz im Zuge der juristischen Studienreform eingeführt, verbunden mit scharfer Kritik an der bislang hier herrschenden juristischen Methode der sog. „Exegetischen Schule“, die mit der Kodifikation des Zivilrechts an die Stelle der älteren Gemeinrechtswissenschaft getreten war. Im Beitrag von Wilhelm Brauner (Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs: Von der Exegetik zur Pandektistik) wird diese „Exegetische Schule“ charakterisiert und der konfliktreiche, von Thun mehr oder weniger erzwungene Wechsel zu einer an der Historischen Schule orientierten Methode dargestellt.

Mit den Beiträgen von Christoph Aichner (Die Thun'schen Reformen an der juridischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck) und Ernest C. Bodura (Aufkommen und Präsenz der Pandektistik in Galizien: Ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung?) wird der Blick auf zwei juristische Fakultäten in Österreich *außerhalb* Wiens gelenkt, um der Frage nachzugehen, wie sich dort die Implementierung der juristischen Studienreform ge-

staltet hat. Dieser Aspekt ist in der Literatur zur Thun'schen Studienreform bislang kaum behandelt worden.¹²

Zwei Beiträge ermöglichen schließlich einen Vergleich, was die Rolle des Römischen Rechts im Curriculum der juristischen Ausbildung anbelangt, nämlich ein Aufsatz zu Kongress-Polen (Tomasz Giaro, *Roman Law and Legal Education in Congress Poland*) sowie ein Beitrag zu Serbien (Valentina Cvetković-Đorđević, *Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad und die Bedeutung der Pandektistik im Curriculum des universitären Rechtsunterrichts in Serbien*). In beiden Ländern wurde das Zivilrecht vergleichsweise früh kodifiziert, insbesondere in dem als napoleonischer Satellitenstaat eingerichteten „Herzogtum Warschau“ als Vorläufer des späteren, auf dem Wiener Kongress 1815 begründeten „Kongress-Polen“. Mit der Einrichtung dieses „Herzogtums“ im Jahr 1807 wurde auch dort der „Code Napoléon“ in Kraft gesetzt, und im Anschluss daran entwickelte sich gleichfalls eine Art „exegetische Schule“, nämlich eine ganz auf die Kodifikation ausgerichtete praktische Anwendungslehre, welche die im Sinne des Gesetzgebers richtige Anwendung des Code Civil sicherstellen sollte.¹³ Auch in Serbien weist die Geschichte des juristischen Unterrichts gewisse Parallelen zu den Gegebenheiten in Polen und im Kaisertum Österreich auf: Dort wurde 1844 ein eng an das ABGB angelehntes Zivilgesetzbuch promulgiert. Zeitgleich „erging eine Anordnung, der gemäß das Studium des Römischen Rechts durch den Unterricht im modernen Recht auf der Grundlage der neuen Kodifikation zu ersetzen war“.¹⁴ Auch hier findet sich also zunächst so etwas wie eine „exegetische Schule“, die auf die Auslegung und die Lehre der geltenden Kodifikation konzentriert war. Allerdings ist hier zu bedenken, dass es in Serbien überhaupt erst seit 1840 einen Rechtsunterricht gab. Die zuletzt genannten Beiträge zu Kongress-Polen und Serbien sind beide der Fragestellung gewidmet, wie sich der Übergang von der jeweiligen „exegetischen Schule“ zur Lehre des Römischen Rechts in einem modernen Sinne entwickelt hat.

12 In dem von Aichner und Mazohl herausgegebenen Forschungsband zu den Thun'schen Universitätsreformen (Aichner / Mazohl (Hg.), *Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860*) wird das Reformgeschehen an nahezu allen Universitäten des Kaisertums Österreich im Einzelnen behandelt. Die Umstellungen im Bereich des Jus-Studiums werden dabei allerdings nicht oder nur am Rande besprochen.

13 Giaro, *Roman Law and Legal Education in Congress Poland*, 161.

14 Cvetkovic, *Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad*, 192.

Der Österreichische Forschungsförderungsfond hat sowohl die Tagung als auch die Publikation dieses Tagungsbandes finanziert. Hierfür sei herzlich gedankt.

Literatur

- Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte, „Für Geist und Licht! ... Das Dunkel schwand!“ Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 13–27.
- Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte (Hg.), Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860). Auswahl edition zu den Reformen von Unterricht und Bildung in der Habsburgermonarchie, Wien, Köln 2022.
- Feichtinger, Johannes / Fillafer, Franz Leander, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 347–380.
- Fillafer, Franz, Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 55–75.
- Höflechner, Walter, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 28–54.
- Lentze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 239), Wien u. a. 1962.
- Maisel, Thomas, Lehr- und Lernfreiheit und die ersten Schritte zu einer Universitäts- und Studienreform im Revolutionsjahr 1848, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 99–120.
- Meissel, Franz Stefan, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810, in: Brigitte Schinkele, René Kuppe, Stefan Schima, Eva M. Synek, Jürgen Wallner, Wolfgang Wieshaider (Hg.), Recht, Religion, Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 501–517.
- Ogris, Werner, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, in: ders., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg. von Thomas Olechowski, Wien u. a. 2003, 333–344.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, 1–36.

Simon, Thomas, Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1, 2017, 132–143.

Simon, Thomas, Eine österreichische Verfassungsgeschichte. Vom Vielvölkerreich zur Zweiten Republik, Wien 2025.

Die Thun-Hohenstein'sche Reform des juristischen Studiums und ihre konzeptionellen Leitbilder

Thomas Simon

1. Das juristische Studienwesen vor den Thun'schen Reformen: Der Studienplan von 1810

Die Reforminitiative Thuns war nicht zuletzt angestoßen und motiviert von einer harschen Kritik, die Thun gegenüber dem juristischen Studienwesen seiner Zeit in Österreich vortrug (unten Ziff. 2). Wie sah hier nun das Rechtsstudium bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts aus, dass es die harsche Kritik Thuns so stark auf sich zog?

Im Kern handelte es sich immer noch um die utilitaristische, ganz auf das Praktische abgestellte Juristenausbildung des josephinischen Zeitalters, bei dem man den Zweck des universitären Rechtsstudiums ausschließlich in der Vorbereitung auf die künftige juristische Praxis vor allem in der *Verwaltung* sah. Das Rechtsstudium sollte in erster Linie praktisches Fachwissen für die zukünftigen Beamten vermitteln, das in eine aufgeklärt-rationalistische Weltanschauung eingebettet sein sollte.¹ In der Wissenschaftspolitik des Josephinismus ging es demgemäß in erster Linie darum, auch im Rechtsunterricht eine den Anforderungen der Praxis gerecht werdende Wissensvermittlung zu betreiben. So heißt es denn auch in einem der einschlägigen Reskripte, nicht zur „Erziehung von Gelehrten“ diene das Studium der Rechte, sondern zur praktischen Bildung späterer Staatsbeamter.²

Teil dieser rein praxisorientierten Gestaltung des Jurastudiums war die Integration der Kameralwissenschaften in das juristische Curriculum. Sie stellten ein zu Beginn des 18. Jahrhunderts entstandenes Fachgebiet dar, in dem man die Anfänge der modernen Wirtschaftswissenschaften sowie der Verwaltungs- und der Finanzwissenschaften sehen kann. Insbesondere von den Anwärtern auf die gehobenen Beamtenstellen wurden im 18. Jahr-

1 Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, 512 f.

2 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (im Folgenden zitiert mit „Lentze, Universitätsreform“), 60 f.

hundreds kameralwissenschaftliche Kenntnisse erwartet. Die im Geist des Josephinismus gestaltete Studienordnung von 1792 sah demgemäß für das letzte der insgesamt vier vorgesehenen Studienjahre ausschließlich „Politische Wissenschaften“ (eine verbreitete Bezeichnung für die Kameralwissenschaften) und Statistik als Lehrgegenstände vor.³

Die von Franz von Zeiller als Konsequenz aus der Kodifikation der österreichischen Privatrechtsordnung initiierte Studienplanreform von 1810 hat daran im Prinzip nichts geändert.⁴ Allerdings sollte nach der Kodifizierung der Privatrechtsordnung eben diese Kodifikation auch im Mittelpunkt des zivilrechtlichen Rechtsunterrichts stehen. Jedenfalls auf längere Sicht sollte sie an die Stelle des Römischen Rechts treten, dem nunmehr als einer endgültig vergangenen Rechtsordnung neben dem ABGB nur noch bei vorkodifikatorischen Sachverhalten Bedeutung zukommen könne.⁵ Demzufolge hat der maßgeblich von Zeiller entwickelte Studienplan das Römische Recht in der Lehre weitgehend marginalisiert.

In der Erklärung des kodifizierten Rechts und in der Lösung der mit seiner Anwendung zusammenhängenden Fragen sah Zeiller demzufolge die Hauptaufgabe des Rechtsunterrichts.⁶ Er blieb ganz in den Bahnen eines betont praxisorientierten und anwendungsbezogenen Rechtsstudiums im Sinne des josephinischen Zeitalters.

Verknüpft mit diesem Konzept war eine Lehr- und Prüfungsordnung, bei der der Ablauf des Studiums wie auch die Lehrinhalte durch vom Staat vorgegebene Studienpläne bis ins Einzelne geregelt waren. Der Student hatte also keine Freiheit, sich einen individuellen Studienplan seinen eigenen Interessen und Präferenzen gemäß zu gestalten; er hatte sich hierin vielmehr nach den Vorgaben der Studienordnung zu richten, die einen Kanon obligater Vorlesungen in einer nach Jahrgängen genau festgelegten Abfolge festlegte. Der gesamte Lehrstoff war auf sog. „Jahrgänge“ verteilt, wobei nach jedem Semester, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres geprüft wurde („Semestral- bzw. Annualprüfungen“), ob die Studierenden den Stoff des zurückliegenden Semesters bzw. „Jahrgangs“ beherrschten. Nur wenn

3 Eingehend hierzu Lentze, *Universitätsreform*, 53 ff.

4 Ebd., 68.

5 Die Diskussion über die Zukunft des Römischen Rechts setzt allerdings bereits 1806 ein (Lentze, *Universitätsreform*, 61 ff.), da mit dem Untergang des Alten Reiches fraglich war, ob man auch weiterhin von der Geltung des Römischen Rechts ausgehen könne (dazu unten unter Ziffer 5).

6 Lentze, *Universitätsreform*, 68.

sie diese Prüfungen bestanden, konnten sie in den nächsten „Jahrgang“ aufrücken.⁷

2. Die Kritik Thuns und seiner Berater

Thuns Kritik an Methode und Stil der Rechtswissenschaft und deren Lehre an den österreichischen Universitäten lief auf den zentralen Vorwurf hinaus, die österreichische Rechtswissenschaft sei gegenüber der deutschen Jurisprudenz zurückgeblieben: Ihr Niveau liege, so sein bitteres Resümee, weit unter demjenigen in Deutschland. Dort sei – ganz im Gegensatz zu Österreich – ein kräftiger „Aufschwung der Rechtswissenschaft“ zu verzeichnen, bedingt vor allem durch den Aufstieg der Historischen Schule, die aber, anders als in Frankreich, in Österreich ohne irgendeinen Widerhall geblieben sei: Die Epoche machenden Schriften der deutschen Zivilisten seien hier schlicht und einfach ignoriert worden.⁸ Das steigerte sich schließlich zu der Behauptung, die Rechtswissenschaft in Österreich sei im Laufe des 19. Jahrhunderts in einen „Zustand des juridischen Schlafs“ gefallen, ja gänzlich „verdorrt“.⁹ Entsprechend sei die Rechtsliteratur Österreichs „im Ausland ohne jeden Klang“. Sie habe „fast nichts aufzuweisen als Handbücher für den praktischen Gebrauch“. Gleichermäßen elementar war Thuns Kritik an der österreichischen Juristenausbildung: Sie bleibe ganz an der Oberfläche, bloß „handwerksmäßige Schreiber“ bringe sie hervor, aber keine wirklich „wissenschaftlich gebildeten Juristen“.

Woran war diese geradezu vernichtende Kritik festgemacht? Wie kam Thun-Hohenstein zu solch einer gelinde gesagt skeptischen Einschätzung der österreichischen Rechtswissenschaft und ihrer universitären Lehre? Und was ist genau damit gemeint, wenn Thun den österreichischen Rechtsfakultäten seiner Zeit unterstellt, sie brächten nur „handwerksmäßige Schreiber“ hervor?

⁷ Ebd., 48 f.

⁸ Diese wie die folgenden Äußerungen stammen aus einer Rede Thun-Hohensteins anlässlich einer Promotion *sub auspiciis imperatoris*, gehalten an der Universität Wien am 11. Mai 1852 (abgedruckt im Quellenteil bei Lentze, Universitätsreform, 305) Thun weiter: „Während in Deutschland durch den großen Rechtslehrer Savigny und andere eine mächtige Schule begründet, und die Rechtgelehrsamkeit wahrhaft gefördert wurde, während diese Schule auch in Frankreich eine tiefere Bearbeitung des dortigen Rechtes hervorrief, mußte die juridische Literatur in Österreich in bedauerlicher Weise zurückbleiben“ (ebd.).

⁹ Ebd.

Thun stützt sich bei seiner Kritik ganz auf das Urteil zweier Männer, die er als die maßgebenden Berater bei seinem Reformwerk herangezogen hatte und deren Bewertungen er weitgehend übernahm: Karl-Ernst Jarcke und George Phillips. Beide stammten aus Preußen und hatten dort ursprünglich eine wissenschaftliche Karriere als Hochschullehrer begonnen, sahen sich dann aber auf Grund ihrer Konversion zum Katholizismus in ihrem Fortkommen so eingeschränkt, dass sie Preußen verließen. Beide waren sie Vorkämpfer der katholischen Restauration mit ultramontaner Orientierung. Beide standen in enger Verbindung zum Görres-Kreis; zusammen mit Joseph Görres hatten sie 1838 die bekannten *Historisch-politischen Blätter* begründet, das Leitorgan des sich formierenden politischen Katholizismus in Deutschland. Jarcke (1801–1852), zunächst Professor für Strafrecht in Berlin, hatte sich nach seiner Konversion dem publizistischen Kampf gegen Rationalismus und Liberalismus verschrieben. Zusammen mit den altpreußischen Konservativen um die Gebrüder Gerlach gründete er das *Berliner Politische Wochenblatt*, eine Zeitschrift, die sich zum führenden Sprachrohr des (Ultra-)Konservatismus entwickelte. Die publizistischen Aktivitäten Jarckes erregten die Aufmerksamkeit Metternichs, der ihn 1832 nach dem Tod von Friedrich Gentz als politischen Berater nach Österreich berief, wo er zum Rat im außerordentlichen Dienst bei der k. k. Hof- und Staatskanzlei ernannt wurde. Phillips (1804–1872) hingegen blieb bei einer akademischen Karriere: Er ging zunächst 1833 nach München und wurde dann 1849 auf Betreiben Jarckes von Thun nach Österreich berufen und zum Professor für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte sowie für Kirchenrecht in Innsbruck ernannt.¹⁰

Der bestimmende Einfluss vor allem Jarckes kommt nicht zuletzt darin zum Ausdruck, dass sich Thun von Jarcke ein „Memorandum“ (vom 5. August 1849) über die „Aufgaben eines Ministers des öffentlichen Unterrichts in Österreich“ vorlegen ließ. Thun ließ sich damit von Jarcke „geradezu eine Instruktion für seine Amtsführung geben“, der er dann auch tatsächlich weitgehend gefolgt ist.¹¹

10 Zu Jarcke und Phillips eingehend auch Lentze, *Universitätsreform*, 83 ff.

11 Ebd., 84.

Es waren zuvorderst drei Punkte, die die Kritik Thuns und seiner Berater auf sich zogen:

- Der eine Angriffspunkt war die ihrem Urteil nach unangemessene und unwissenschaftliche Fixierung und zugleich Selbstbeschränkung der österreichischen Rechtswissenschaft auf das ABGB: Das Rechtsstudium in Österreich sei ausschließlich „auf die positiven Gesetze beschränkt worden“. Die Polemik Thuns steigert sich in diesem Punkt zu dem berühmt gewordenen Verdikt, „die österreichischen Juristen“ seien „aufgewachsen in blinder Anbetung des ABGB, das sie als juridisches Evangelium betrachteten und vor dem sie sich wie vor einem Götzen in stummer Verehrung niederwarfen.“ Resultat dessen sei eine Verkümmern der österreichischen Rechtswissenschaft: Sie habe sich mit dem Inkrafttreten des ABGB „aus einer Wissenschaft zu einer bloßen Gesetzeskenntnis verkehrt“.¹² Das war nun in der Tat „starker Tobak“, zumal diese Kritik, die an der österreichischen Rechtswissenschaft kaum noch ein gutes Haar ließ, vor dem versammelten akademischen Publikum und ausgerechnet bei einer besonders ehrwürdigen akademischen Feierlichkeit geäußert wurde, nämlich einer Promotion *sub auspiciis imperatoris*, bei der die besten Doktorarbeiten im Rahmen einer feierlichen Zeremonie geehrt und mit einem Geschenk des Kaisers – in der Regel einem Ring – ausgezeichnet wurden. Die Ansprache, die Thun bei einer solchen Promotionsfeier im Mai 1852 hielt, ist demgemäß auch vielfach als skandalöser Affront empfunden worden und als „Schmähere“¹³ Thuns auf das ABGB in die Annalen der Universität Wien eingegangen. Schon diese Bezeichnung verrät, dass Thuns eigentliches Anliegen vielfach gar nicht richtig verstanden wurde, ging es ihm doch im Grunde nicht um eine

12 Thun in der oben (Fn. 8) zitierten Promotionsansprache, zit. bei Lentze, Universitätsreform, 305.

13 Der Ausdruck stammt von dem mächtigen Widersacher Thuns in Sachen Studienreform, dem Reichsratspräsidenten Kübeck (Lentze, Universitätsreform, 110). Zwischen ihm und Thun kam es zu einem erbitterten Kampf um die Studienreform, die Kübeck, der das Vertrauen des damals noch sehr jungen Kaisers genoss, zu hintertreiben suchte. Die Auseinandersetzung wurde schließlich auch publizistisch geführt, indem sich Thun mit einer vermutlich von ihm selbst verfassten Artikelserie im *Journal des österreichischen Lloyd* an die Öffentlichkeit wandte. Mit den Leitlinien politischer Entscheidungsfindung im Neoabsolutismus war solch eine publizistische Kampagne nur schwer zu vereinbaren; die Artikelserie erschien daher auch nur anonym. Kübeck hat sich dann auch postwendend beim Kaiser über diese Form bildungspolitischer „Propaganda“ beschwert.

Kritik am ABGB selbst – im Gegenteil: Thun war durchaus bereit, dem ABGB seinen Respekt zu zollen; an anderer Stelle nennt er es „das berühmteste Rechtskompendium der neueren Zeit“. Das Problem für Thun war weniger das ABGB *selbst*, sondern vielmehr der *rechtswissenschaftliche Umgang* damit, nicht zuletzt in der Lehre – eine Rechtswissenschaft, die das ABGB „wie einen vom Himmel gefallenen Brief“ behandle und in der universitären Lehre „eine Generation nach der anderen in ihrer juristischen Bildung beschränkt auf die 1500 Paragraphen“ des ABGB.¹⁴ Damit nahm Thun jenen rechtswissenschaftlichen Stil ins Visier, wie er sich Hand in Hand mit der Kodifizierung des österreichischen Zivilrechts herausgebildet hatte: die ganz auf das ABGB bezogene und später dann sog. „Exegetische Schule“.¹⁵

- Das in den Augen Thuns geringe Niveau der österreichischen Rechtswissenschaft kam ihm zufolge vor allem in der Marginalisierung des Römischen Rechts zum Ausdruck, die der Studienplan von 1810 mit sich gebracht hatte. Anders als in Deutschland, wo das Studium des Römischen Rechts nunmehr im Mittelpunkt stehe, so Thun, werde dieses beim Rechtsstudium in Österreich „in beispielloser Weise vernachlässigt“, indem das juristische Curriculum hier ganz auf die Beschäftigung mit den positiven Gesetzen konzentriert sei. Ausgerechnet dem Römischen Recht, in der Einschätzung Thuns eine „unerschöpfliche Fundgrube juristischen Scharfsinns, der die wichtigsten Begriffe des österreichischen Rechtes entlehnt sind“, wurde im Zeiller’schen Studienplan von 1810 „nur in kümmerlichstem Ausmaße“ Raum gelassen, und auch dies „nur

14 Bis in die Formulierung hinein wird hier der starke Einfluss Jarckes erkennbar: In seiner Denkschrift „Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes“ (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 97) hebt er auf den „Unterschied zwischen dem wissenschaftlich gebildeten Juristen und dem handwerksmäßigen Schreiber“ ab: „Der letztere behandelt das Gesetz wie einen vom Himmel gefallenen Brief“. Je mehr aber die Kenntnisse eines Juristen „auf den praktischen Rechtsbuchstaben“ einer Kodifikation „eingekreist“ blieben, desto geringer werde „der Grad seiner juristischen Bildung sein“. Ihm mange „jeder Horizont, da er weder von der Geschichte des Rechts noch von der Rechtskultur anderer Staaten“ Kenntnis habe (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 98).

15 Es geht hier nicht um die Frage, ob sich Thuns Kritik an der Exegetischen Schule in der Retrospektive als stichhaltig erweist. Die moderne österreichische Privatrechtsgeschichtsschreibung findet die „völlige Abqualifikation der Ära der Exegetischen Schule“ jedenfalls „unberechtigt“ (Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, 507). In diese Richtung auch die Bewertung bei Ogris, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jh., 8 f. Eingehend hierzu auch Wilhelm Brauner, Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs, in diesem Band.

einstweilen“ und nur „für so lange, als es noch bei Entscheidung älterer Prozesse faktische Geltung haben werde“.

- Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Kritik Thuns war schließlich die naturrechtliche Fundierung des Rechtsunterrichts noch im Studienplan von 1810. Für Thun war dies der „faulste Punkt“ im alten Studienplan,¹⁶ der daher zuvorderst zu ändern sei.

Der zentrale Einwand gegen das Naturrecht war methodischer Art: Über die „philosophische Schule“ des Naturrechts, die noch in der Entstehungsphase des ABGB „fast allgemein herrschte“, so Thun, sei „die Wissenschaft“ mittlerweile „hinweggeschritten“. Folgt man Thun, dann hatte das Naturrechtsdenken an Plausibilität und Überzeugungskraft verloren, denn in der naturrechtlichen Schule stelle sich „das bürgerliche Recht als Produkt reiner Spekulation dar“. Die im Naturrecht entwickelten „natürlichen Rechtsbegriffe“ würden – eben weil in rein spekulativer Weise hervorgebracht – im subjektiven „Verstand jedes einzelnen nach seinem Belieben gestaltet“. An Stelle „scharfer juristischer Distinktion“ betreibe es nur „Räsonnement“ und „vage, dunkelvolle Phrasendrescherei“.¹⁷ Mit dem Vorwurf subjektiver Beliebigkeit sprach Thun dem Naturrecht den Charakter der Wissenschaftlichkeit ab.

Ein weiterer Angriffspunkt gegenüber dem Naturrecht war genuin politischer Natur: Es habe „die politischen Begriffe“ völlig verwirrt.¹⁸ In den Augen Thun-Hohensteins und seiner Berater war es evidentermaßen gerade das akademische Milieu gewesen, das in Österreich bei der Revolution 1848 in vorderster Reihe mitgetan hatte. Thun-Hohenstein und seine Berater machten dafür in erster Linie das naturrechtliche Staats- und Rechtsdenken verantwortlich: Es habe, so der Verdacht Thun-Hohensteins, viele Juristen in Österreich mit säkularem, unkirchlichem und nicht zuletzt revolutionärem Gedankengut infiziert. Es beinhaltete – so sah es nicht nur Thun, sondern so sahen es viele Konservative seiner Zeit – schon auf Grund der eng mit ihm verbundenen Idee der Gleichheit der Menschen und der Lehre

16 So Thun-Hohenstein in einer anonym veröffentlichten Artikelreihe im *Journal des österreichischen Lloyd*, 1853 vom Verlag Carl Gerold & Sohn als Separatdruck herausgebracht unter dem Titel *Die Universitätsfrage in Österreich, beleuchtet vom Standpunkt der Lehr- und Lernfreiheit*, Wien 1853 (im Katalog der UB Wien wird irrtümlich Joseph Unger als Verfasser genannt, auch der Separatdruck erscheint aber ohne Verfasser).

17 Ebd., 24 f.

18 Ebd.

vom Gesellschaftsvertrag revolutionäres Gedankengut und hatte sich demzufolge in der Revolution 1848 geradezu als jugendgefährdend erwiesen. In der rationalen, säkularen Begründung des Staates und seiner Herrschaft und dem Gedanken einer wie auch immer im Einzelnen ausgestalteten ursprünglichen Zustimmung der Untertanen zu ihrer Unterwerfung unter die fürstliche Herrschaft schien der Keim des Widerspruches gegen das monarchische Prinzip angelegt, der sich 1848 auch in Österreich gewaltsam Ausdruck verschafft hatte.¹⁹ Gegenüber diesem tief sitzenden Ressentiment konnte sich augenscheinlich auch der Einwand nicht durchsetzen, dass das Naturrecht im Josephinismus und nicht weniger im Vormärz so etwas wie die offizielle Staatslehre repräsentiert hatte, mit der sich gerade auch der Absolutismus begründen ließ. Dieser Einwand ließ aber den Makel unberührt, dass das Naturrecht eine rein *säkulare* Staats- und Herrschaftslehre entwickelt hatte, und dies allein war Thun-Hohenstein und seinen Weggefährten, die alle der katholischen Restauration nahestanden, Grund genug, es als eine gefährliche, die bestehende Ordnung grundlegend in Frage stellende Ideologie zu betrachten, von der die österreichischen Universitäten wo immer möglich zu reinigen seien. Gerade dieser Gesichtspunkt hat wohl die stärkste Schubkraft entfaltet, scheint er doch auch den Ausschlag dafür gegeben zu haben, dass Thun-Hohenstein trotz klarer Ablehnung seiner Reform durch den Reichsrat schließlich den Kaiser auf seine Seite ziehen und damit sein Vorhaben retten konnte.²⁰

3. Das Konzept der juristischen Studienreform

„Allgemeine Studien“: Römisches Recht und Rechtsgeschichte

Thuns Konzept einer juristischen Studienreform war an dem Ziel orientiert, das Curriculum des Jus-Studiums so zu verändern, dass das Studium nicht nur auf die Vermittlung „bloßer Gesetzeskenntnis“ beschränkt war, sich also in der Aneignung und Erklärung der Gesetzestexte erschöpfte, sondern dabei auch die „allgemeinen Grundlagen der Rechtswissenschaft“ gelehrt wurden.

19 Thun-Hohenstein in der oben (Fn. 8) zitierten Promotionsansprache: Das Jahr 1848 habe „tatsächlich bewiesen, wie nahe die Gefahr liegt, durch die Berufung auf hohle Frasen des so genannten Naturrechtes zu den größten Ungerechtigkeiten verleitet zu werden“.

20 Lentze, Universitätsreform, 233.

In einem Vortrag vor dem Kaiser am 29. Juni 1855²¹ hat Thun die tragenden Ideen seines Reformkonzepts für den Bereich des Rechtsstudiums dargestellt. Das Konzept beruhe, so führt Thun dort aus, „zunächst auf der Idee, daß die zwei ersten Jahre jenen *allgemeinen Studien* gewidmet sein sollen, welche die ausreichende Vorbereitung für ein wissenschaftliches Studium des österreichischen Partikularrechtes und für das Studium der sogenannten Staatswissenschaften zu bieten geeignet sind.“ Eine Dreiteilung also: zunächst die „allgemeinen Studien“, sodann das von Thun sog. „österreichische Partikularrecht“²², schließlich die sog. „Staatswissenschaften“. Das entspricht dem heutigen Dreischritt von „Einführung“, Römischem Recht und Rechtsgeschichte im ersten Studienabschnitt, gefolgt von „Justizrecht“ und öffentlichem Recht im zweiten und dritten Abschnitt. Diese von Thun sog. „*allgemeinen Studien*“ zu Beginn des Studiums stellten – neben der höchst umstrittenen sog. „Lehr- und Lernfreiheit“ – das Herzstück der Thun'schen Rechtsstudienreform dar. Ihr Sinn lag darin, die Studenten für ein wirklich wissenschaftliches Studium des österreichischen Rechts vorzubereiten. Zugleich sollte damit „eine richtige Auffassung des Rechtes und des Staatswesens gesichert, und verführerischen idealen Richtungen vorgebeugt werden“.

Mit Letzteren sprach Thun das Naturrecht an. An die Stelle des politisch desavouierten Naturrechts sollten Römisches Recht und Rechtsgeschichte die Funktion der Grundlagenausbildung übernehmen. In den Augen Thuns war es vor allem das Römische Recht, jene über alle Zeiten und Kulturbrüche hinweg „unerschöpfliche Fundgrube juridischen Scharfsinnes“, wie er

21 Allunterthänigster Vortrag des treuehorsamsten Ministers für Cultus und Unterricht Leo Grafen von Thun über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten und Rechtsakademien (29. Juni 1855); Druck bei Lentze, Universitätsreform, 348 ff.

22 Schon der Ausdruck „österreichisches Partikularrecht“ bei Thun ist vielsagend, denn dieser Begriff setzt, um überhaupt sinnvoll zu sein, ein allgemein geltendes Recht, ein *Jus Commune*, voraus. Nach der Kodifizierung des Privatrechts in den nichtungarischen Ländern der Monarchie 1811 war der Ausdruck „Partikularrecht“ eigentlich ein Anachronismus, denn das ABGB wurde ja gerade mit der rechtspolitischen Intention in Kraft gesetzt, das traditionelle Neben- und Miteinander von Gemeinem Recht und Partikularrecht zu beseitigen und beide Normenordnungen in einem einzigen einheitlichen Kodex zu verschmelzen. Das Inkraftsetzungspatent zum ABGB von 1811 hat daher konsequenterweise jeden weiteren Rückgriff auf *Jus Commune* und Partikularrecht ausdrücklich verboten. Mit der Ausdrucksweise „österreichisches Partikularrecht“ passt Thun im Grunde die Verhältnisse in Österreich sprachlich an diejenigen in Deutschland an.

es bewundernd nennt, das dafür prädestiniert war, als Basis einer soliden juristischen Ausbildung zu dienen.²³ Daneben stand das „Jus Germanicum“ als zweites Grundlagenfach. Römisches Recht und gemeindeutsches Recht, jeweils eingeleitet durch historische Einführungsvorlesungen, ergänzten sich im Konzept Thuns als Grundlagenfächer gegenseitig: Einerseits, so Thun, setze das „volle Verständniß“ des „gemeinen deutschen Privatrechts die Bekanntschaft mit dem römischen Rechte“ voraus, da das deutsche Privatrecht ja gerade jene „Rechtsbegriffe und Institute“ umfasse, „die sich im deutschen Reiche aus einheimischen Elementen herausgebildet haben“, die aber ihre endgültige Form erst in „ihrer Berührung mit dem römischen Rechte“ erhalten hätten. Umgekehrt bedürfe es aber zum richtigen Verständnis des Römischen Rechts auch der deutschen Rechtsgeschichte – jedenfalls aus katholisch-konservativer Sicht, wie sie Thun in ausgesprochen dezidierter Weise eigen war: Denn die Deutsche Rechtsgeschichte, so Thun, biete „den eigentlichen Schlüssel zu dem Verständnisse der heutigen Rechtsgestaltung in Deutschland und Österreich“. Außerdem öffne sie den Studenten die Augen für den Einfluss, den das Christentum gegenüber den aus der Antike überlieferten „heidnischen Ideen“ auf „das Rechts- und Staatswesen der späteren Zeiten gewonnen hat“.²⁴

Verwissenschaftlichung und „Entschulung“ durch Lehr- und Lernfreiheit

Thuns Programm war mit der Hoffnung verbunden, mit einem reformierten Jus-Studium auch an den österreichischen Universitäten „wissenschaftlich gebildete Juristen“ heranzuziehen, die mehr sein konnten als bloße „handwerksmäßige Schreiber“, wie sie bislang – so jedenfalls die kritische Einstellung Thuns – das Bild in Österreich bestimmt hätten. Ein überlegener Juristentyp sollte heranwachsen, der sich vor allem auch durch ein souveränes Verhältnis zum Gesetz auszeichnet: Juristen, die das ABGB nicht mehr „wie einen vom Himmel gefallenen Brief“ behandelten, sondern auf Grund ihrer Kenntnisse von den historischen Bedingtheiten dieses Gesetzbuches zu dessen wissenschaftlicher Weiterentwicklung fähig sind. Anstelle distanzloser „Anbetung“ also die kritische Durchdringung des ABGB. Und der Königsweg hierzu war für Thun die historische Analyse, also die historische Rekonstruktion der „Genesis“ des ABGB. Sie erst er-

23 So Thun in seiner Promotionsansprache (oben Fn. 8); gedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 304.

24 So die Formulierung Thuns in seinem Kabinettsvortrag gegenüber dem Kaiser vom 29.6.1855 (Fn. 21); Lentze, Universitätsreform, 350.

möglihte in seinen Augen die stetige rechtswissenschaftliche Fortbildung des ABGB.²⁵ Das ABGB war dann kein „Götze“ mehr, vor dem man sich „in stummer Verehrung“ niederwarf, sondern lediglich eine Momentaufnahme des in Österreich geltenden allgemeinen Zivilrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts, das auch nach seiner Kodifizierung der stetigen Weiterentwicklung im Zusammenspiel von gerichtlicher Entscheidungstätigkeit und Rechtswissenschaft bedurfte.

Voraussetzung für die Entstehung eines wissenschaftlich ausgebildeten Juristenstandes auch in Österreich war – so sah es Thun – die sog. „Lern- und Lehrfreiheit“; sie war daher ein zentrales Postulat Thuns und seiner Berater. „Lehrfreiheit“ meint im Kern den Verzicht auf verbindliche Lehr- und Stoffpläne für den Unterricht, eingeschlossen die Freiheit jedes Hochschullehrers, über die Unterrichtsmaterialien und die Literatur, die er seinen Vorlesungen zugrunde legt, selbst zu entscheiden. Hinter der „Lernfreiheit“ hingegen stand die Forderung, auf jedwede Pflichtveranstaltung zu verzichten und den Studierenden das Recht einzuräumen, die obligaten Gegenstände in beliebiger Reihenfolge zu hören. Verbunden damit war die Forderung nach Abschaffung der Semestralprüfungen, an deren Stelle eine einzige Staatsprüfung am Ende des Studiums als Voraussetzung für den Eintritt in den Staatsdienst treten sollte, wie dies bereits der Prüfungspraxis in Deutschland entsprach. Für Thun-Hohenstein waren die Semestralprüfungen mit dem Charakter der Universität als einer „Pflegestätte der Wissenschaft“ nicht vereinbar; vielmehr drücke man sie damit auf das Niveau einer bloßen Fach- oder ganz Elementarschule herab.²⁶

4. Die Vorbilder in Deutschland: Die „geschichtliche Rechtswissenschaft“ und das „Freistudium“

Was das von Thun anvisierte „Universitätsmodell“ angeht, ist die Wirksamkeit deutscher Vorbilder jüngst vor allem von Mitchell Ash nachdrücklich in Zweifel gezogen worden: Bei den Reformen in Österreich könne von

25 Thun, Promotionsansprache, zit. bei Lentze, Universitätsreform, 305. Auch hier war offensichtlich Jarcke der *spiritus rector*: In seiner oben erwähnten „Denkschrift“ (oben Fn.14) fordert er, die „historisch-genetische[] Ergründung“ des positiven Rechts zur methodischen Grundlage aller rechtswissenschaftlichen Forschung zu machen (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 94).

26 Lentze, Universitätsreform, 169.

einer „Übernahme“ eines deutschen Universitätsmodells schon deshalb keine Rede sein, weil ein solches Modell in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch gar nicht in klar konturierter Form existiert habe.²⁷ Soweit von einem „Humboldt’schen Universitätsmodell“ die Rede ist, ist dieser Einwand sicherlich berechtigt. Die Aussage, in Österreich sei ein „Humboldt’sches Modell“ im Sinne eines scharf konturierten und auch so bezeichneten Bildungs- und Hochschulkonzeptes rezipiert worden, lässt sich in dieser Form nicht treffen.²⁸ Ein ganz anderes Bild ergibt sich aber, wenn man das rechtswissenschaftlich-didaktische Ideengut in den Blick nimmt, das der juristischen Studienreform zugrunde lag. Es wurde – wenn auch mit deutlichen Vorbehalten (unten Ziff. 6.) – aus Deutschland übernommen. Untrennbar verbunden war es mit einem grundlegenden rechtswissenschaftlichen Methodenwandel, der sich seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert im Reich außerhalb Österreichs beobachten ließ, in Österreich hingegen nicht rezipiert worden war. Angesprochen ist hiermit der beginnende Aufstieg der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“,²⁹ deren erste Anfänge sich nicht zuletzt mit dem in Göttingen lehrenden Gustav Hugo verbanden.³⁰

Die Orientierung Thuns an der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ und der sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts allmählich formierenden und an Einfluss gewinnenden „Historischen Schule“ ist offensichtlich, nahm Thun doch mehrfach explizit Bezug auf diese „Schule“. Sie fungierte bei ihm als Gegenmodell zu der von ihm so scharf kritisierten Exegetischen Schule und deren theoretischer Grundlage, dem Naturrecht. Die Neuausrichtung der österreichischen Rechtswissenschaft am methodischen Selbstverständnis der „geschichtlichen Rechtswissenschaft“ stellte daher den zentralen Aspekt im Reformkonzept Thun-Hohensteins dar.

Auch der von Thun immer wieder ins Feld geführte Topos vom „wissenschaftlich gebildeten Juristen“, der in einem reformierten Jus-Studium an Stelle des bislang herrschenden Juristentyps des „handwerksmäßigen Schreibers“ herangezogen werden sollte, ist unmittelbar dem didaktischen Diskurs der Historischen Schule entnommen: Schon Gustav Hugo hatte seine neue, alsbald aufsehenerregende juristische Didaktik in Göttingen

27 Ash, Wurde ein „Deutsches Universitätsmodell“ nach Österreich importiert?, 81 ff.

28 Zur Frage, seit wann man überhaupt von einem fest konturierten Hochschulmodell spezifisch deutscher Prägung sprechen kann und seit wann man ein solches Modell mit dem Namen Humboldts in Verbindung bringt, siehe Paetschek, Die Erfindung der Humboldtischen Universität, 183–205.

29 Im einzelnen Schröder, Recht als Wissenschaft, 202 f.

30 Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 31 ff.

an dem Ziel ausgerichtet, Juristen „als Gelehrte“ auszubilden.³¹ Ein neuer Juristentyp sollte heranwachsen, ein Juristentyp, der „auch philosophiert, also sein Studium nicht wie ein Handwerk lernt.“³² Das war exakt das Gegenteil dessen, was noch Joseph II. bei der Juristenausbildung vorschwebte: An den juristischen Fakultäten sollten ganz explizit *keine* Gelehrten herangezogen werden, sondern praxistaugliche und gesetzeskundige, aber gleichermaßen gesetzestreue und folgsame Beamte, denn, so ließe sich hier ergänzen, ein Zuviel an Bildung könnte dazu führen, dass die Beamten eine Neigung zum „Räsonnement“ ausbilden.

Schließlich hat sich Thun auch bei der „Lehr- und Lernfreiheit“ an deutschen Vorbildern orientiert. In Göttingen hatte sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts der „Grundsatz der akademischen Freiheit“ durchgesetzt, der es den Professoren erlaubte, selbst den Lehrstoff zu bestimmen. Göttingen wurde auf diese Weise „zum frühen Zentrum der Diskussion um neue Studienwege“, und zwar noch deutlich *bevor* Wilhelm von Humboldt etwa um 1800 ähnliche Konzepte entwickelte.³³ Dahinter stand, wie es Hans-Peter Haferkamp in seinem Beitrag³⁴ eindrucksvoll entwickelt, „die leichte Verfügbarkeit des Wissens durch Bücher“, die die alte mnemotechnische Weise des Studierens entbehrlich gemacht habe. „Zugleich überstieg die Masse des gedruckt greifbaren Wissens auch das Wissen des besten Lehrers“. Damit sei, so Haferkamp, „die Fähigkeit des Wissenserwerbs an die Stelle des abrufbaren Wissens“ getreten: „Kenntnis wurde durch *Befähigung* zum Kenntniserwerb ersetzt.“ Dieser wissenschaftliche Bewertungswandel ist im Kontext des heraufziehenden Neuhumanismus zu sehen, mit dem „ein neuer, emphatischer Wissenschaftsbegriff“ konstituiert wurde, der mit einer deutlichen Abwertung von „bloß praktisch verwertbaren oder ‚compendiösen‘ Kenntnissen“ verbunden war.³⁵

31 Ders., Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule, in diesem Band, 66.

32 Gustav Hugo, Naturrecht, 2. Aufl. 1799, 56, zit. nach Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 31 ff.

33 Haferkamp, Die didaktische Funktion, in diesem Band, 66.

34 Ebd.

35 Dazu Schalenberg, „... der deutschen Wissenschaft eine kaum noch gehoffte Freistatt eröffnen“, 106 f. Die „Vermittlung von Allgemeinbildung“ und die „Lehr- und Lernfreiheit“ als „eine spezifisch deutsche historische Tradition“ wurde im 19. Jahrhundert „aus der Durchsetzung von Aufklärung und Rationalismus abgeleitet“ (so jedenfalls Paetschek, Die Erfindung der Humboldtschen Universität, 184). Letzteres stellt sich aber in Österreich jedenfalls in der juristischen Studienreformdiskussion der Ära Thun-Hohenstein anders dar: Hier erscheint das „deutsche Freistudium“

Demzufolge wurde die Lehr- und Lernfreiheit in der österreichischen Reformdiskussion in der Mitte des 19. Jahrhunderts auch als etwas spezifisch „Deutsches“, als typisches Merkmal des Jura-Studiums in Deutschland wahrgenommen: Sehr häufig ist vom „deutschen Freistudienwesen“ die Rede. Diese Orientierung am „deutschen“ Vorbild führte dann dazu, dass Thun sein Reformkonzept vor allem auch dadurch an den österreichischen Universitäten zu implementieren suchte, dass er deutsche Professoren nach Österreich zu holen suchte, wobei er sich bei der Auswahl der Kandidaten wiederum sehr stark von Jarcke und Phillips leiten ließ.³⁶

5. Hintergrund: Gegensätzliche privatrechtsgeschichtliche Entwicklung in Österreich und den anderen deutschen Bundesstaaten durch frühe Kodifikation des Privatrechts in Österreich

Thun hat das seiner Meinung nach überholte Wissenschaftsverständnis der Jurisprudenz in Österreich immer wieder dadurch herausgestellt, dass er es mit dem Aufstieg kontrastierte, den die Rechtswissenschaft in Deutschland dank Savigny und der Historischen Schule mittlerweile genommen habe. Dort stehe das Studium des Römischen Rechts nunmehr im Mittelpunkt, dies müsse nun auch für das Rechtsstudium in Österreich gelten, wo das Römische Recht bislang gegenüber der Beschäftigung mit den positiven Gesetzen „in beispielloser Weise vernachlässigt“ worden sei.³⁷

Diese Beobachtung war zutreffend: In kaum einem anderen Punkt trat die in manchem geradezu gegensätzliche Entwicklung der Privatrechtswissenschaft und -lehre in Österreich und den anderen deutschen Bundesstaaten so scharf in Erscheinung wie in der ganz unterschiedlichen Stellung des Römischen Rechts in den Lehrprogrammen der österreichischen und deutschen Universitäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ursprung

gerade *nicht* von der Aufklärung inspiriert, sondern tritt vielmehr in einen schroffen Gegensatz zur juristischen Ausbildungskonzeption des aufgeklärten Absolutismus unter Joseph II., die von einer gebundenen, bis ins Einzelne durchregulierten Studienordnung gekennzeichnet war (oben unter I.).

36 Hierzu eingehend Ogris, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 337. Es ist daher – jedenfalls für den Bereich der Rechtswissenschaft – auch keineswegs überspitzt, wenn Höflechner, Nachholende Eigenentwicklung?, 96, meint, das Vorbild der deutschen Universitäten sei „außer Frage“ gestanden. Zu den nicht unbeträchtlichen Vorbehalten gegenüber dem deutschen Modell siehe aber unten Ziff. 6.

37 Thun, Rede (Lentze, Universitätsreform, 304 f.).

und Ursache der seit dem Beginn des Jahrhunderts rasch sich vertiefenden Gegensätze zwischen einem österreichischen und einem deutschen juristischen Studienmodell war die vergleichsweise frühe Kodifizierung des österreichischen Privatrechts in einem modernen Gesetzbuch. Das ABGB war ein Gesetzbuch, das den Ansprüchen der zeitgenössischen Gesetzgebungslehre schon durch seine Beschränkung auf das Privatrecht wie auch seine Kürze ungleich mehr entsprach als der altertümliche Koloss der preußischen Kodifikation von 1794. Das ABGB war im deutschsprachigen Raum für lange Zeit – im Grunde bis zum sächsischen BGB von 1864 – die einzige Kodifikation, die sich an dem seinerzeit modernsten Gesetzbuch, dem Code civil von 1804, messen ließ.³⁸

Demgegenüber war das Zivilrecht zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den übrigen deutschen Bundesstaaten zum weitaus größeren Teil noch gar nicht in einem modernen Sinne kodifiziert. Abgesehen von dem in den linksrheinischen Gebieten des Deutschen Bundes und im Großherzogtum Baden auch *nach* der napoleonischen Ära in Geltung stehenden Code civil³⁹ gab es innerhalb des Deutschen Bundes keine moderne Kodifikation, die sich mit dem ABGB oder gar dem Code civil hätte vergleichen lassen. Das *Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten* (ALR) galt alsbald nach seiner Inkraftsetzung 1794 gesetzgebungstechnisch wie auch auf Grund seiner Prägung durch das Gesellschaftsmodell des Ancien Régime als veraltet und überholt, so dass man in Preußen schon in der Reformphase auch von Seiten des Staates „auf Distanz“ zur eigenen Kodifikation zu gehen begann,⁴⁰ von der vernichtenden Gesetzeskritik der Historischen

38 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 338; Brauner, *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch* (HRG), Sp. 151 f.

39 In Baden war der Code civil überdies nur in Gestalt des „Landrechts für das Großherzogtum Baden“ eingeführt worden (unten), das zudem die subsidiäre Anwendung des Römischen Rechts nicht ausschloss.

40 Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 66. Deshalb sah man 1815 – freilich nach heftiger Diskussion – letztlich davon ab, das ALR im „neupreußischen“ Rheinland westlich des Rheins an Stelle des Code civil einzuführen (Hattenhauer, *Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts*, 80). Für die 1866 annektierten Staaten (Hannover, Hessen-Kassel, Nassau) wurde dies überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen. Es kam hinzu, dass das ALR – ganz im Gegensatz zum ABGB – gegenüber dem überlieferten Provinzialrecht in den preußischen Ländern nur subsidiäre Geltung erlangen sollte, soweit dieses in „Provinzialgesetzbüchern“ gefasst war. Dies war zwar in den allermeisten Ländern des Königreich Preußen nicht der Fall, aber im gesamten Ehe-, Familien- und Erbrecht sollte das Inkrafttreten des ALR gem. dem Publikationspatent vom 5. Februar 1794 so lange suspendiert sein, bis die „Provinzialgesetzbücher“ ihrerseits in Kraft getreten sind (Schwenicke, *Die*

Schule, die seit 1820 in der Person Savignys die preußische Justizpolitik auch direkt zu beeinflussen begann, ganz abgesehen.⁴¹ In allen anderen deutschen Staaten aber wurde im Grunde auch weiterhin eine modernisierte Variante des überlieferten *Jus Romano-Germanicum* praktiziert, also ein Zusammenspiel von jeweiligem Partikularrecht (in der Regel verzeichnet in einer Kompilation wie etwa dem bereits unter naturrechtlichem Einfluss stehenden *Codex Juris Bavaricus Civilis* von 1756 in den altbayerischen Teilen des Königreichs Bayern⁴²) und dem Römischen Recht als Subsidiarrecht. Den Lehrbüchern des Pandektenrechts kam hierbei eine geradezu gesetzesgleiche Stellung zu.⁴³ Es wuchs mehr und mehr – zusammen mit dem Konstrukt des „Deutschen Privatrechts“ – in die Rolle einer gesamtdeutschen Rechtsordnung, wie sie nicht zuletzt auch von der liberalen Verfassungsbewegung gefordert wurde.

Dabei hatte es zunächst, in der Rheinbundphase, so ausgesehen, als werde sich die Kodifikationsgeschichte und das universitäre juristische Curriculum in „Deutschland“ nach dem Untergang des Alten Reiches 1806 wie in Österreich entwickeln: Mit der Ausdehnung des französischen Staatsgebietes in Nordwestdeutschland hatte sich auch der Geltungsbereich des Code civil beträchtlich ausgeweitet. Der Code war zudem im napoleonischen Königreich Westfalen und – in adaptierter Form – im Großherzogtum Baden (*Landrecht für das Großherzogtum Baden*) in Kraft gesetzt worden; für Bayern war in der Rheinbundzeit eine entsprechende Übernahme des Code civil geplant.⁴⁴ In Preußen war zuvor schon das ALR in Kraft getreten. Ausweislich des Publikationspatents vom 5. Februar 1794 sollte das ALR „an Stelle des in Unseren Landen bisher aufgenommen gewesenen Römischen, gemeinen Sachsen- und anderer fremden subsidiarischen Rechte und Gesetze treten“, es sollte also, wie es auch im Publikationspatent zum ABGB verfügt war, die subsidiäre Anwendung des Römischen Rechts beenden. Hinzu kam, dass die Geltung des Römischen Rechts nach dem Ende des Alten Reiches zweifelhaft geworden war. Es hatte demzufolge nach 1806 eine

Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, 104). Die Bedeutung des ALR war schon dadurch erheblich relativiert.

41 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 334; Eckert, *Allgemeines Landrecht (Preußen) (HRG)*, Sp. 161 f.

42 Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 326 f.

43 Siehe hierzu den Beitrag in diesem Band von Ulrich Falk, Das *Senatusconsultum Velleianum* in Pandektenlehrbüchern. Eine wissenschaftsgeschichtliche Erkundung, 97: „gesetzesvertretende Funktion der Pandektistik“.

44 Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 63.

rege Diskussion darüber gegeben, ob und inwieweit das Römische Recht auch weiterhin in Geltung stehe, nachdem es des staatlichen Rahmens, der ihm bislang Geltungskraft verliehen hatte, verlustig gegangen war. „Der Schritt zur vollständigen Abschaffung des Römischen Rechts war nach 1806 nur noch klein“. Und mit der Geltung des Römischen Rechts stand damals zumindest in einigen ehemaligen Rheinbundstaaten im Einflussbereich des Code civil auch die Lehre des Römischen Rechts „grundsätzlich in Frage“.⁴⁵

Im Ergebnis ist das Römische Recht dann aber gestärkt aus diesen Debatten hervorgegangen: Nach 1814 ist sogar, bedingt durch den wachsenden Einfluss der Historischen Schule, eine signifikant steigende Bedeutung des Römischen Rechts im Unterricht auf neuer methodischer Grundlage zu beobachten. Bedingt war das durch mehrere Faktoren:

Zum einen fand sich alsbald ein Argumentationsmuster, mit dem sich die Geltung des Römischen Rechts von der Fortexistenz des Reiches abkoppeln ließ. Es war die Historische Schule, nicht zuletzt Savigny selbst, die nach 1806 – wohl unter Rückgriff auf ältere Begründungsmuster, wie sie seit Hermann Conrings Lehre von der usualen Rezeption des Römischen Rechts vorlagen – daran gingen, das Gemeine Zivilrecht „von dem Dasein eines politischen Reichs- oder Staatsverbandes unabhängig“ zu begründen.⁴⁶ „Römisches Recht sollte auch ohne staatliche Einrahmung gelten.“ Das passte auch hervorragend zu dem mit der Historischen Schule eng verbundenen Konzept eines „staatsfreien Privatrechts“, das sich als eine Art Gewohnheitsrecht durch die „still wirkenden Kräfte“ des „Volksgeistes“, nicht aber durch staatliche Gesetzgebung bildet.⁴⁷ Mit dieser Theorie hat sich die Historische Schule schließlich durchgesetzt: Die Rezeption des Römischen Rechts wurde vom Reich als staatlichem Träger dieses Vorgangs abgelöst.⁴⁸ Die Rezeption sei, so Savigny, „nicht durch den Willen einer Regierung“, sondern ausschließlich „durch innere Nothwendigkeit hervorgerufen wor-

45 Ebd., 64.

46 Im Allgemeinen wird die Unabhängigkeit der Geltungskraft des Römischen Rechts von irgendeinem staatlichen Gesetzgebungsakt bereits mit Hermann Conring und dessen Lehre von der usualen Rezeption (*usu receptum*) in Verbindung gebracht (Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 206 ff.; Stolleis, Hermann Conring (HRG)). Die Bedeutung Conrings in dieser Hinsicht wird allerdings von Oestmann, Kontinuität oder Zäsur?, 191 ff., relativiert. Freilich sieht auch Oestmann in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. eine „Umbruchphase“, was die Bewertung der Geltung des Römischen Rechts anbelangt (ebd., 209 f.).

47 Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 72.

48 Ebd., 71.

den“, eine „gesetzliche Bestätigung“ sei „nie erfolgt“.⁴⁹ Somit wurde das Ende des Alten Reiches für die Geltung des Römischen Rechts bedeutungslos. Mehr noch: Bereits bei Gustav Hugo findet sich eine Einstellung zum Römischen Recht, bei der die Frage nach dessen aktueller Geltung für seine Bedeutung im rechtswissenschaftlichen Curriculum überhaupt keine Rolle mehr spielt: Es ist die Bedeutung des Römischen Rechts als „Denkschule des Juristen“.⁵⁰ Dem Römischen Recht kommt hier nicht die Funktion zu, „das geltende Recht zu erklären“, entscheidend ist vielmehr die *didaktische* Funktion des Römischen Rechts – ein Aspekt, der von irgendwelchen Geltungsfragen gänzlich unabhängig zu beurteilen ist.

Von wesentlicher Bedeutung für den Aufstieg des Römischen Rechts zum wichtigsten Fach im zivilrechtlichen Curriculum nach 1814 war dann schließlich auch ein politisches Motiv: Mit dem Römischen Recht (Entsprechendes galt für das von der Rechtswissenschaft entwickelte sog. „Deutsche Privatrecht“ als eine Art „Common Law“ aller Partikularrechte im Reich) drohte die rechtliche Klammer verloren zu gehen,⁵¹ durch die die Rechtsordnungen in den Gliedstaaten des Deutschen Bundes vereinheitlicht wurden. So wenig man Savigny ohne weiteres mit der aufkommenden deutschen Nationalbewegung in Verbindung bringen kann, so engagiert plädierte er doch „für ein nationales Recht“ – allerdings dezidiert „*ohne Staat*“.⁵² Das einheitliche deutsche Privatrecht sollte auf keinen Fall durch ein deutsches (ggf. an das ABGB angelehnte) „Nationalgesetzbuch“ entstehen, wie es Thibaut vorschlug.⁵³ Vielmehr sollte es von den Juristen als den „Repräsentanten des Volksgeistes“ durch stete Fortentwicklung des „heute geltenden Römischen Rechts“ hervorgebracht werden. Dies traf sich mit der seit den Napoleonischen Kriegen in den bürgerlichen Kreisen allmählich stärker hervortretenden „nationalen Idee“ eines politisch geeinten Deutschlands und hatte zusätzlich den Vorzug, dass man bei der Realisierung rechtlicher Einheit nicht auf die Mitwirkung der Regierungen in den deutschen Bundesstaaten angewiesen war, da sich die Rechtsbildung hier als rein *gesellschaftlicher* Vorgang ohne Beteiligung des Staates darstellt.

49 Thibaut: „Daß der Grund der recipierten Rechte jetzt wegfallt [...] steht juristisch der Anwendung derselben nicht entgegen“ (zit. nach Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 63).

50 Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 69.

51 Ebd., 62.

52 Ebd., 72.

53 Wesenberg / Wesener, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 172, 175, 179; Rückert, Kodifikationsstreit (HRG), Sp. 1932 f. mit umfangreicher Literaturübersicht.

Hinzu kam schließlich das ausgeprägte Interesse der deutschen Universitäten an einer gesamtdeutschen Hörerschaft: Eine „Verengung des Hörermarktes“⁵⁴ sollte auf jeden Fall vermieden werden, auch um das Image einer „Provinzuniversität“ zu vermeiden. Genau diese „Verengung“ drohte beim Entfall der „gesamtdeutschen Rechtsordnung“ (also Römisches Recht und Deutsches Privatrecht) im Lehrprogramm einzutreten,⁵⁵ weil dann das jeweils geltende Partikularrecht in gleicher Weise in den Mittelpunkt des zivilrechtlichen Unterrichts gerückt wäre, wie es in Österreich nach 1811 mit dem ABGB der Fall war.

Vergleicht man dies mit Österreich, dann sieht man, wie die Entwicklungslinien spätestens mit der Inkraftsetzung des ABGB 1811 in geradezu entgegengesetzte Richtungen auseinanderliefen: In Österreich hatte der Gesetzgeber das Privatrecht schon früh in einem modernen Sinne kodifiziert und vereinheitlicht und gleichzeitig Rechtswissenschaft und Lehre konsequent am neuen Gesetzbuch ausgerichtet. In den anderen deutschen Bundesstaaten hingegen hatte die Kodifikation des Privatrechts – soweit eine solche überhaupt schon vorlag – so gut wie keine Auswirkungen auf den universitären Rechtsunterricht. Hier wurden die Kodifikationen vielmehr von einem von der Rechtswissenschaft entwickelten gemeindeutschen Recht überspielt,⁵⁶ bestehend aus „heute geltendem Römischem Recht“ und „Deutschem Privatrecht“, die auch in der Lehre vollkommen dominierten: Wurde in Österreich der universitäre Unterricht im Privatrecht mit dem Zeiller'schen Studienplan ganz auf die Kodifikation zentriert und das Römische Recht infolgedessen marginalisiert, behielt Letzteres in den anderen

54 Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, 315.

55 Die in der Rheinbundzeit zur Debatte stehende und vor allem von Gönner vertretene Idee, an Stelle des Gemeinen Rechts den Code civil an allen Universitäten zumindest in den Rheinbundstaaten in den Mittelpunkt der Zivilrechtslehre zu machen (Haferkamp, ebd., 313), hatte sich nach 1814 naheliegenderweise rasch erledigt.

56 Dies geschah nicht zuletzt auch dadurch, dass man das Römische Recht auch in den Staaten mit kodifiziertem Recht nach wie vor in Geltung sah, und zwar keineswegs nur subsidiär. So in Preußen: Das ALR sei, so argumentierte etwa Puchta, „in keiner Hinsicht selbstständig gegen das römische Recht“, vielmehr sei dieses die „Grundlage“ des ALR. Gleiches gelte für den Code civil und das ABGB. Alle diese Gesetzbücher seien im Grunde nicht mehr als „Darstellungen des römischen Rechts mit particulären Abweichungen“ (zit. nach Haferkamp, Die didaktische Funktion, in diesem Band, 77). M. a. W.: Das auch *nach* den Kodifikationen fortgeltende Römische Recht wird in den neuen Gesetzbüchern lediglich neu dargestellt.

Staaten des Deutschen Bundes seine zentrale Stellung im juristischen Curriculum.⁵⁷

Dies war auch in Preußen mit seinem ALR nicht wesentlich anders: Zwar sollte das ALR – so wie das ABGB in Österreich – an den preußischen Gerichten exklusiv, also unter Ausschluss eines direkten Rückgriffs auf das Römische Recht angewendet werden, aber die preußische Kodifikation wurde zunächst überhaupt nicht in den rechtswissenschaftlichen Unterricht aufgenommen. Erst 20 Jahre nach seiner Inkraftsetzung wurde es überhaupt zum Lehrgegenstand an den preußischen Universitäten.⁵⁸ Zwar erfuhr es schließlich auch eine systematische rechtswissenschaftliche Behandlung und Darstellung, aber als Teil des preußischen „Partikularrechts“ blieb es ganz im Schatten der „gemeindeutschen“ Pandektistik.⁵⁹

6. Vorbehalte gegenüber dem deutschen Studienmodell

Allerdings gab es auch bei Thun und seinen Beratern deutliche Vorbehalte gegenüber dem deutschen Studienmodell, das daher nur mit Abstrichen übernommen werden sollte.

Das Problem des Praxisbezugs

Am stärksten waren die Vorbehalte in der Frage, welche Rolle jene Fächer in der juristischen Ausbildung spielen sollten, in denen vor allem praxisrelevantes Rechtswissen vermittelt wurde. Die Abkoppelung der universitären Rechtslehre von den Erfordernissen der Praxis ging auch den aus Deutschland stammenden Beratern Thun-Hohensteins zu weit, obgleich sie sich im Übrigen als eifrige Anhänger der Historischen Schule erwiesen. Aus der Sicht Jarckes überwog in Deutschland im juristischen Curriculum viel zu sehr die „historische und gelehrte Seite“.⁶⁰ Der Studienbetrieb sei dem-

57 Die innerhalb der Historischen Schule gewichtige Diskussion, welches Römische Recht gelehrt werden sollte, ob dies das sog. „*heutige* Römische Recht“, also das Römische Recht in seinem Entwicklungsstand im 19. Jahrhundert, oder das klassische Recht sein sollte (dazu eingehend Haferkamp, Die didaktische Funktion, in diesem Band, 68 f.), war in Österreich demgemäß von wesentlich geringerer Relevanz, weil es in Österreich nach dem ABGB kein geltendes „*heutiges* Römisches Recht“ mehr gab.

58 Eckert, Allgemeines Landrecht, Sp. 162.

59 Ebd.; Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 335.

60 Jarcke, Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes, 256 ff.; wiedergegeben bei Lentze, Universitätsreform, 96 ff.

zufolge, so Jarcke wörtlich, „mitunter fast bis zur Karikatur entstellt“. Die eigentlich anwendbare Jurisprudenz trete in manchen Vorlesungen bis zum Verschwinden in den Hintergrund. Sei die Bildung des österreichischen Juristen bislang „zu roh-mechanisch und engherzig empirisch“ gewesen, so dass sie im Grunde nur als Ausbildung zum juristischen Schreiberdienst getaugt habe, so sei nun der Unterricht an den preußischen Universitäten in einer Weise gestaltet, „als wenn aus dieser Schule nur Professoren der Philologie und der Altertumswissenschaften hervorgehen sollten“.⁶¹

In der Tat hatte Gustav Hugo in Göttingen „das Rechtsstudium von allen unmittelbar anwendbaren praktischen Kenntnissen“ abgelöst. „Im Zentrum stand eine Pandektenvorlesung, die ausschließlich antikes Recht thematisierte“.⁶² Jarcke stand im Übrigen mit seiner Kritik nicht allein.⁶³ Seit der Jahrhundertmitte sah sich die Historische Schule in Deutschland zunehmender Kritik ausgesetzt: Immer mehr wurde nun ein stärkerer Praxisbezug eingefordert, und in den 1850er Jahren hatte die Historische Schule die Zeit ihrer größten Wirksamkeit bereits hinter sich.⁶⁴ Diese Kritik bekam im österreichischen Kontext dadurch zusätzlich Plausibilität, dass das Römische Recht in Österreich im 19. Jahrhundert im Gegensatz zu

61 Zit. nach Lentze, *Universitätsreform*, 96 ff.

62 Haferkamp, *Die didaktische Funktion*, in diesem Band, 65. Dies galt vor allem für die Gegenstände der sog. „praktischen Jurisprudenz“: Dazu zählten Staats- und Kanzlei-praxis, Kautelarjurisprudenz, Referier- und Dekretierkunst oder die Archiv- und Registraturwissenschaft. All dies „verabschiedete Hugo komplett aus seinem Studienplan“ (ebd.). Allerdings waren die Motive Hugos hierfür gleichfalls von eminent praktischer Bedeutung: Es ging ihm hier um die „Erlernung juristisch-systematischen Denkens“ anhand des Römischen Rechts als eines didaktischen Mediums (ebd., nach Fn. 54). Das Römische Recht war für Hugo der Idealfall eines „vollständigen, zusammenhängenden Rechtssystems“; die romanistisch-altertumswissenschaftlichen Aspekte traten demgegenüber bei Hugo in den Hintergrund; die Kritik Jarckes beruhte insofern auf einem Missverständnis.

63 Siehe hierzu etwa Goldschmidt, *Rechtsstudium und Prüfungsordnung*, 10 ff., wo der Autor ein breites Meinungsspektrum zahlreicher Praktiker und Universitätslehrer wiedergibt, die vielfach in drastischen Worten die ihrer Meinung nach miserable Juristenausbildung an den preußischen Universitäten beklagen. Dabei wird immer wieder hervorgehoben, dass die Studenten der Universität gänzlich fernblieben und sich ihr Wissen beim Repetitor zusammenklaubten. Der Schwerpunkt der Juristenausbildung sei auf diese Weise in Preußen in das Referendariat verlagert worden. Im Vergleich dazu werden die Verhältnisse in Österreich wie auch in den süddeutschen Staaten auffallend positiv bewertet. Siehe hierzu auch Wolf, *Große Rechtsdenker*, 515, über die „Entfremdung zwischen Lehre und Praxis“ unter dem Einfluss der Historischen Schule.

64 Eingehend Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 316 f.

großen Teilen Deutschlands gerade *kein* geltendes Recht mehr war. Zudem war man in Österreich keineswegs „auf Distanz“ zur eigenen Kodifikation gegangen, wie dies in Deutschland im Hinblick auf das ALR der Fall war.

Das Römische Recht sollte daher in Österreich die praxisrelevanten Teile des juristischen Curriculums – darunter auch den Unterricht im ABGB – nicht einschränken oder gar verdrängen, sondern zu diesen hinzutreten. Bei aller Nähe zu den Postulaten der Historischen Schule wollte auch Jarcke das preußische Vorbild keinesfalls ohne weiteres übernommen wissen. Was ihm vorschwebte, war vielmehr die Verbindung eines nach seinen Maßstäben modernen Wissenschaftsverständnisses mit den legitimen Anforderungen der Praxis. Die einseitige Theorielastigkeit, wie Jarcke sie nicht zuletzt in Preußen glaubte wahrnehmen zu können,⁶⁵ wollte er bei der Reform des juristischen Studienganges in Österreich vermieden wissen. Thun ist auch in diesem Punkt seinen Beratern gefolgt: In Österreich sollte das Studium so reformiert werden, dass es in gleicher Weise „wissenschaftlich“ wie praxisgerecht sein konnte. Das Grundstudium sollte dabei fortan vor allem den historischen Disziplinen gewidmet sein. Daran würde sich ein zweiter, stärker praxisorientierter Abschnitt anschließen, in dem dann zuvorderst das österreichische Recht, vor allem auch das ABGB, behandelt werden sollte. In diesem Abschnitt hätten dann auch die „Politischen Wissenschaften“ des altösterreichischen Studienplanes mit ihrem ausgeprägten Praxisbezug ihren Platz.⁶⁶

„Heidnischer Neuhumanismus“

Bei aller Wertschätzung des Römischen Rechts wollte man im Übrigen auch nicht, dass sich damit ein „heidnischer Neuhumanismus“ an den österreichischen Rechtsfakultäten breitmachte. Thun-Hohenstein und seine Berater waren zwar von dem Bestreben bestimmt, das Niveau der Wissenschaften in Österreich zu heben und damit an dasjenige des für überlegen erachteten Preußen anzugleichen. Dem trat aber – jedenfalls zu Beginn der Reform – die Hoffnung zur Seite, mit der Reform auch eine christlich-katholische Restauration des österreichischen Bildungswesens erreichen zu können. Damit stand die Frage im Raum, welches Gewicht dem religiös-konfessionellen Gesichtspunkt in der Berufungspolitik und bei der Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Lehrplanes zukommen und wie

65 Siehe hierzu Kühn, Die Reform des Rechtsstudiums; Ebert, Die Normierung der juristischen Staatsexamina.

66 Lentze, Universitätsreform, 237, 239.

stark er sich dabei gegenüber dem Prinzip einer voraussetzungsfreien Wissenschaft durchsetzen sollte. Die Politik Thun-Hohensteins war von dem Bemühen bestimmt, beide Motive miteinander zu verbinden.⁶⁷ Aufgabe der Deutschen Rechtsgeschichte sollte es dabei sein, das areligiöse Element des Römischen Rechts mit einem christlichen Gegengewicht im juristischen Curriculum auszutarieren: Sie könne „jener Einseitigkeit“ vorbeugen, „welche eine *ausschließliche* Vertiefung in das durch seine formelle Vollendung so anziehende römische Recht erzeugen könnte“.⁶⁸ Deshalb wollte Thun auch vorrangig gut katholische Gelehrte auf die romanistischen Lehrstühle berufen, was sich indessen alsbald als undurchführbar erwies, weil es schlicht nicht genug katholische Kandidaten mit hoher wissenschaftlicher Reputation in der deutschsprachigen Gelehrtenrepublik gab.⁶⁹

7. Implementierung des Reformkonzepts

Die juristische Studienreform war nichts, was von den Rechtsfakultäten *selbst* auf der Basis einer wissenschaftsinternen juristisch-didaktischen Diskussion angestoßen worden wäre. Sie wurde ihnen vielmehr von Seiten des Staates anbefohlen.⁷⁰ So war nicht nur das Rechtssystem in Österreich in wesentlich höherem Maße als in den anderen deutschen Bundesstaaten durch Kodifikation verstaatlicht. Auch das juristische Ausbildungssystem war am Ende des 18. Jahrhunderts – Hand in Hand mit der schrittweisen Kodifizierung – in ganz anderer Weise an die staatliche Kandare genommen worden, als dies bei den Rechtsfakultäten im „übrigen“ Deutschland

67 Dazu auch Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 101 f.: Einerseits findet sich bei Thun eine „uneingeschränkt positive Beurteilung der deutschen Universitäten“ hinsichtlich ihrer „wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit“, gleichzeitig betont er aber auch die „düsteren Flecke“ in der „glänzende[n] Erscheinung“ der deutschen Universitäten, wobei es allerdings in erster Linie Theologie und Philosophie seien, die das Bild bei Thun gewaltig eintrübten: In diesen Fächern sei die Wissenschaft in „Monstrositäten“ ausgeartet. Am schlimmsten stehe es in Deutschland aber um die „Naturwissenschaft“, welche „die Existenz der menschlichen Seele als solcher leugnet und alles Geistige im Materialismus erstickt“ (alle zit. bei Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 102).

68 Vortrag Thun-Hohensteins vor dem Kaiser vom 29.6.1855; Druck bei Lentze, *Universitätsreform*, 348–362, hier 350.

69 Lentze, *Universitätsreform*, 145 ff.

70 Ebd., 40.

der Fall gewesen war.⁷¹ Die von Thun-Hohenstein betriebene Umorientierung der österreichischen Rechtsfakultäten auf das wissenschaftliche Selbstverständnis der Historischen Schule lag im Grunde noch ganz in der absolutistischen Tradition administrativ vorgeschriebener Lehrinhalte und Methoden.⁷² Wesentlich stärker als in den anderen deutschen Staaten war die Implementierung des wissenschaftlichen Programms der Historischen Schule eine vom Staat betriebene Angelegenheit, die sozusagen „von oben nach unten“ exekutiert wurde – und zwar gegen einen nicht unbeträchtlichen Widerstand der Fakultäten. In deutlichem Gegensatz hierzu stellt sich die Ausbreitung der Historischen Schule an den juristischen Fakultäten der anderen deutschen Bundesstaaten in der Regel als ein langfristig angelegter Vorgang allmählicher Umorientierung des rechtswissenschaftlichen und methodischen Denkens dar – es handelte sich hierbei ausschließlich um einen wissenschaftsinternen, von bürokratischer Steuerung weitgehend unabhängigen Vorgang.⁷³

Widerstand fand Thun mit seinem Reformprojekt allerdings nicht nur von Seiten der Fakultäten, sondern viel stärker noch von politischer Seite. Es waren vor allem die hinter dem neoabsolutistischen System stehenden „staatskonservativen“ Kreise, die das überkommene rechtswissenschaftliche Studiensystem erhalten wissen wollten, schon weil sie es eng mit dem absolutistischen System in Verbindung brachten, das sie nach der Revolution 1848 erneuern wollten.⁷⁴ Vor allem die Forderung nach Lehr- und Lernfreiheit stieß in Österreich bei einem Großteil der konservativen politischen Entscheidungsträger auf massive Bedenken, sah man doch im

71 Lentze, *Universitätsreform*, 20 ff.; ebenso neuerdings Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 93.

72 Simon, *Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“*, 141 f.

73 Eine solche, nur durch den wissenschaftlichen Diskurs bewirkte, sozusagen „staatsfreie“ Umorientierung der Rechtswissenschaft schwebte auch Jarcke vor, wenn er in seiner Denkschrift „Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes“ betont (Lentze, *Universitätsreform*, 95): „Die Staatsgewalt hat nicht die Mittel, die notwendige Reform der juristischen Lehre und Wissenschaft zu bewirken. Große Reformen solcher Art werden *nicht durch Ministerialbefehle und Regierungsdekrete* vollzogen. Sie machen sich, wenn überhaupt, *einfach von selbst durch den Gang der Dinge* und die stille Wirkung der Zeit.“ Es käme hier lediglich darauf an, so Jarcke weiter, das „natürliche Wachstum verborgener, sich leise regender Kräfte“ nicht gewaltsam zu hemmen, sondern es vielmehr zu fördern (zit. nach Lentze, *Universitätsreform*, 96).

74 Dazu eingehend Höflechner, *Nachholende Eigenentwicklung?*, 99 f.

„deutschen Freistudienwesen“ vielfach eine Einladung zu einem studentischen Lotterleben.⁷⁵ Dass man die Studienanfänger beim Eintritt in die Universität getrost ihrer eigenen Initiative überlassen könne, nahm man Thun von dieser Seite nicht ab: Der Durchschnittsstudent sei angesichts seines jugendlichen Alters, so die Kritiker der Lernfreiheit, mit der Auswahl der Vorlesungen und der Zusammenstellung seines individuellen Studienplanes vollkommen überfordert. Die jugendlichen Studenten verfügten in der Regel nicht über so viel Selbstdisziplin, ihre Zeit sinnvoll zu nutzen. Sie sollten demnach von Anfang an im Verlauf des Studiums mittels der ihnen abverlangten Semestralprüfungen Rechenschaft über den Stand ihres Wissens geben müssen.⁷⁶

Im Ergebnis wurde das deutsche Vorbild demgemäß nur in deutlich abgeschwächter Form übernommen:

Erfolgreich war Thun-Hohenstein bei seinem Streben nach einer stärkeren Gewichtung des Römischen Rechts und der Rechtsgeschichte im juristischen Curriculum: In der Studien- und Prüfungsordnung von 1855, mit der die Universitätsreform in Österreich formell abgeschlossen wurde, beherrschten tatsächlich diese beiden Fächer das erste Studienjahr vollkommen. Selbst im zweiten Studienjahr standen die Grundlagenfächer noch durchaus im Vordergrund, nämlich wiederum die Rechtsgeschichte;⁷⁷ daneben wurde die Rechtsphilosophie immerhin noch für ein Semester als hinzutretendes theoretisches Grundlagenfach geduldet. Einzige Fächer des geltenden Rechts im zweiten Studienjahr waren die „Enzyklopädie der Rechtswissenschaften“ (das entsprach der heutigen „Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden“) sowie das Kirchenrecht. Erst im dritten Jahr kamen die Studenten dann in den Vorlesungen mit dem „Österreichischen bürgerlichen Recht“ und dem Strafrecht in Berührung.⁷⁸ Allerdings fanden die „Politischen Wissenschaften“ („Staatswissen-

75 Lentze, Universitätsreform, 149 ff. In einer Stellungnahme im Reichsrat meinte Graf Buol-Schauenstein, das Prinzip der Lern- und Lehrfreiheit sei nur zu bald „in die absolute Freiheit[,] Nichts zu lehren und zu lernen“, abgeglitten (zit. bei Lentze, Universitätsreform, 149).

76 Lentze, Universitätsreform, 156 ff.

77 Und zwar in Gestalt des „Gemeinen deutschen Privatrechts“, also jenes aus der Vielzahl der deutschen Partikularrechte abstrahierten und entwickelten germanistischen Seitenstücks zum „heute geltenden Römischen Recht“. Dazu Luig, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht; ders., Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte.

78 Meissel, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium, 509.

schaften“) in der Studienordnung von 1855 nach wie vor ihren Platz: Zusammen mit der „Österreichischen Verwaltungs- und Finanzgesetzeskunde“ und der Statistik bestimmten sie das vierte Studienjahr des juristischen Studiums. Das Jurastudium dauerte demzufolge in Österreich ein Jahr länger als in Preußen, nämlich vier statt drei Jahre.⁷⁹ In den „Staatswissenschaften“ lebte die josephinische Tradition eines stark an der Verwaltungspraxis orientierten Rechtsunterrichts am deutlichsten fort. In der starken Gewichtung dieser verwaltungstechnischen und ökonomischen Gegenstände unterschied sich hinfort das Jurastudium in Österreich am meisten von den Gepflogenheiten in Preußen, wo die Staatswissenschaften im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem Kanon der für das juristische Staatsexamen relevanten Lehrgegenstände weitgehend verschwanden.⁸⁰

Nicht durchsetzen konnte sich Thun in der Frage der Lernfreiheit. Die Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung von 1855 nahm die nach 1848 eingeführte Lernfreiheit zum Großteil wieder zurück: Mit Blick auf die Prüfungszulassung wurden wieder Pflichtvorlesungen eingeführt, und die Vorlesungen mussten in einer bestimmten vorgeschriebenen Reihenfolge besucht werden.⁸¹ In Österreich ist es demzufolge bis heute bei einem gebundenen juristischen Studiensystem geblieben.

Literatur

Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte (Hg.), Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860). Auswahledition zu den Reformen von Unterricht und Bildung in der Habsburgermonarchie, Wien, Köln 2022.

Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte, „Für Geist und Licht! ... Das Dunkel schwand!“ Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen, in: dies. (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 13–27.

Ash, Mitchell G., Wurde ein „Deutsches Universitätsmodell“ nach Österreich importiert? Offene Forschungsfragen und Thesen, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien Köln Weimar 2017, 76–98.

79 Studien- und Prüfungsordnung von 1855, IV. Jahr (abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 363).

80 Kleinwächter, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich, Wien 1876, 4 f. Dies allerdings wiederum im Gegensatz zu den süddeutschen Staaten, die sich auch in diesem Punkt deutlich an Österreich orientierten; ebd., 5 f.

81 Lentze, Universitätsreform, 234.

- Brauner, Wilhelm*, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 146–155.
- Ebert, Ina*, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995.
- Eckert, Jörn*, Allgemeines Landrecht (Preußen), in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 155–162.
- Feichtinger, Johannes / Fillafer, Franz Leander*, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 347–380.
- Fillafer, Franz*, Leo Thun und die Aufklärung. Wissenschaftsideal, Berufungspolitik und Deutungskämpfe, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 55–75.
- Goldschmidt, Levin*, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Die Historische Rechtsschule, Frankfurt am Main 2018.
- Hattenhauer, Hans*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, Heidelberg 1980.
- Höflechner, Walter*, Nachholende Eigenentwicklung? Der Umbau des habsburgischen Universitätssystems nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Rüdiger vom Bruch (Hg.), Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft nach 1800, um 1860 und um 1910, München 2010, 93–108.
- Höflechner, Walter*, Die Thun'schen Reformen im Kontext der Wissenschaftsentwicklung in Österreich, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 28–54.
- Jarcke, Karl Ernst*, Über den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes, in: ders., Vermischte Schriften, Bd. 4, Paderborn 1854, 256–284.
- Kleinwächter, Friedrich*, Die rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten in Oesterreich, Wien 1876.
- Kühn, Ulrich*, Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, Berlin 2000.
- Lentze, Hans*, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 239), Wien u. a. 1962.
- Luig, Klaus*, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, in: ders. (Hg.), Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht, Goldbach 1998, 319–359.
- Luig, Klaus*, Die Anfänge der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, in: ders. (Hg.), Römisches Recht, Naturrecht, nationales Recht, Goldbach 1998, 395–422.

- Maisel, Thomas, Lehr- und Lernfreiheit und die ersten Schritte zu einer Universitäts- und Studienreform im Revolutionsjahr 1848, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 99–120.
- Meissel, Franz Stefan, Römisches Recht im Wiener Rechtsstudium seit 1810, in: Brigitte Schinkele, René Kuppe, Stefan Schima, Eva M. Synek, Jürgen Wallner, Wolfgang Wieshaider (Hg.), Recht, Religion, Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 501–517.
- Oestmann, Peter, Kontinuität oder Zäsur? Zum Geltungsrang des Gemeinen Rechts vor und nach Hermann Conring, in: Andreas Thier, Guido Pfeifer, Philipp Grzimek (Hg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main u. a. 1999, 191–210.
- Ogris, Werner, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jh., Berlin 1968.
- Ogris, Werner, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, in: ders., Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg. von Thomas Olechowski, Wien u. a. 2003, 333–344.
- Paletschek, Sylvia, Die Erfindung der Humboldtschen Universität. Die Konstruktion der deutschen Universitätsidee in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 10, 2002, 183–205.
- Rückert, Joachim, Kodifikationsstreit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. II, Berlin 2012, Sp. 1930–1934.
- Schalenberg, Marc, „... der deutschen Wissenschaft eine kaum noch gehoffte Freistatt eröffnen“ – Überlegungen zur Vorgeschichte und Gründung der Berliner Universität, in: Acta Historica Leopoldina 43 (2004), 101–113.
- Schröder, Jan, Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit, 2. Aufl., München 2012.
- Schwennicke, Andreas, Die Entstehung der Einleitung des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, Frankfurt am Main 1993.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, 1–36.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohensteinische Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 1, 2017, 132–143.
- Simon, Thomas, Eine österreichische Verfassungsgeschichte. Vom Vielvölkerreich zur Zweiten Republik, Wien 2025.
- Stolleis, Michael, Hermann Conring, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., hrsg. von Albrecht Cordes, Hans-Peter Haferkamp, Heiner Lück u. a., Bd. I, Berlin 2008, Sp. 882–884.
- Wesenberg, Gerhard / Wesener, Gunter, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 4. Aufl. Graz Wien 1980.

Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967.

Wolf, Erik, Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, 3. Aufl., Tübingen 1951.

Methodenwechsel im Privatrecht Österreichs: von der Exegetik zur Pandektistik

Wilhelm Braunerder

I. Die überholte Sicht von Exegetik und Pandektistik

Die Entwicklung der Privatrechtswissenschaft in Österreich/Cisleithanien im 19. Jahrhundert wurde lange etwa wie folgt dargestellt: Die erste Hälfte habe die Exegetische Schule dominiert, die Exegetik, worauf bald nach 1850 eine Kehrtwendung mit der nun folgenden Historischen Rechtsschule eingetreten sei, kurz Pandektistik genannt. Während Hans Lentze diese Abfolge als Fragen an die Forschung formulierte,¹ wandelten sie nachfolgende Generationen unter Weglassen des Fragencharakters in Forschungsergebnisse um. An die Stelle behutsamen Erwägens traten zum Teil sogar deftige Behauptungen. Dazu zählten für die Exegetik solche Charakteristika wie „Dienst am Gesetzesbuchstaben“, der Gesetzestext sei „Alpha und Omega“ der Wissenschaft gewesen, es habe eine „geistige Isolierung gegenüber dem Auslande“ bestanden, die geschichtliche Dimension sei vernachlässigt worden.² Dem wird erklärend ein politisch-verfassungsrechtliches Argument unterlegt: Die so gedeutete wissenschaftliche Situation sei typisch für das rückständige System Metternich gewesen.³ Die Wende habe dann die Rede des Kultusministers Leo Thun-Hohenstein von 1852 gebracht. Mit dieser „Schmährede“ auf die Exegetik sei deren Ende und die Hinwendung zur Epoche der Pandektistik eingeläutet worden.

Als Kritik an all diesen Behauptungen lässt sich ein Diktum aus Goethes Schülerszene im *Faust* modifizieren: „Denn eben wo Begriffe [hier: *Quellenbenützung*] fehlen, da stellt ein Wort [hier: *unfundierte Phantasie*] zur rechten Zeit sich ein“. Es mutet nämlich höchst erstaunlich an, wie sehr allein schon leicht zugängliche gedruckte Quellen der zeitgenössischen juristischen Literatur schlicht unbeachtet blieben und überdies Thuns erwähnte Rede als zentrale Quelle unvollständig und damit einseitig interpretiert

1 Lentze, Die Eingliederung der Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, 59 ff.

2 Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, 451 f.

3 Ebd.

wurde. Ein weiteres Versäumnis besteht schließlich noch darin, dass die Entwicklung des tatsächlichen Rechtsunterrichts unterbelichtet blieb. Dies alles führte überdies zur falschen, nämlich um etwa zehn Jahre verspäteten Datierung des Beginns der Historischen Rechtsschule. Dazu gesellen sich ergänzende Facetten aufgrund von der älteren Sichtweise unbenutzt gebliebener archivalischer Quellen, die das Bild abrunden und komplettieren.

II. Die Zeit der Exegetischen Schule

Die folgenden Ausführungen könnten an der Epochencharakteristik „Exegetische Schule“ bzw. Exegetik Zweifel hervorrufen.⁴ Sie erscheint insgesamt aber doch als zutreffend, wenngleich nicht mit einem Ausschließungsanspruch gegenüber Modifikationen und Nebenströmungen. Im Zentrum der Wissenschaft steht in erster Linie das Gesetzesverständnis, was sich im Gegensatz dazu besonders bei der nachfolgenden Historischen Rechtsschule zeigen wird, denn für sie ist der Vorrang ein ganz anderer. Das wird verständlich, wenn man sich die hohe Wertschätzung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) selbst bei einem Kritiker der Exegetischen Schule wie Thun-Hohenstein vor Augen hält: Bei allen Einwänden gegen diese war das ABGB doch auch für den Unterrichtsminister das „mit Recht berühmteste Rechtskompendium der neueren Zeit“ (unten V.).

Bei Vertretern der Exegetik findet sich meist die charakteristische Betonung, dass ihre Methodik ausdrücklich den Regeln des ABGB folge, wie sie in dessen §§ 6 und 7 niedergelegt sind: Diese handeln von der „Anwendung“, sind also bei jedem Gebrauch des Gesetzes zu befolgen, sei es im Zuge einer Urteilsfindung, einer Rechtsauskunft oder einer wissenschaftlich-theoretischen Abhandlung. Lediglich die Randrubrik zu diesen Bestimmungen – nicht aber diese selbst – spricht von „Auslegung“ und legt somit die Regel *„in claris non fit interpretatio“* nahe. Sie entspricht aber nicht dem Text von § 6, ebenso wenig dann aber auch der Überlegung, dass sich die Klarheit nicht von selbst ergibt, sondern stets zu ermitteln ist. Und dies nach einer bestimmten Methode, die mit den §§ 6 und 7 ABGB vorgeben wird. Damit hatte dieses aber keinerlei neue Verfahrensweise der „Anwendung“ kreiert, sondern die traditionelle fortgeführt, wie etwa 1554 im Distichon des M. Gribaldus Mopha niedergelegt: *„praemitto, scindo, sum-*

4 Zur Exegetik im Detail aufgrund zeitgenössischer Quellen siehe Brauneder, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 44 ff.

mo casumque figuro / perlego, do causas, connoto, objicio“. Das gilt auch für die Vorläufer des ABGB, nämlich für das Teil-ABGB 1786 und für die galizischen Gesetzbücher. Hinzu kam allerdings die Regel über die Lückenfüllung mittels der „natürlichen Rechtsgrundsätze“ nach § 7 ABGB. Zur Zeit seines Inkrafttretens sollte sie etwa anhand der Naturrechtsdarstellungen erfolgen, wie sie Martini und Zeiller verfasst hatten, wobei es von diesem noch eine spezielle Erläuterung des ABGB aus naturrechtlicher Sicht gab, nämlich seinen sogenannten „Zweiten Kommentar“.⁵ Grundsätzlich folgten die Arbeiten zum ABGB in der Zeit vor 1850 dieser traditionellen, nämlich exegetischen Methode, wobei sich manche, wie erwähnt, ausdrücklich auf die in §§ 6 und 7 ABGB vorgeschriebene „Anwendung“ beriefen. So ist es insgesamt durchaus treffend, von der „Exegetischen Schule“, von der „Exegetik“ zu sprechen. Dazu muss generell noch in Rechnung gestellt werden, dass Österreich mit dem ABGB die neueste Zivilrechtskodifikation besaß, auf die man in nicht unberechtigter Weise stolz war, was selbst der erste Vertreter der Historischen Rechtsschule in Österreich, der Germanist Emil Franz Rössler, festhielt: „Unser österreichisches Gesetzesrecht steht in den vordersten Reihen neben den Schwesterrechten der übrigen europäischen Staaten“ (unten IV.).

Die Exegetik leistete aber mehr als einen bloßen „Dienst am Gesetzbuchstaben“, für den der ABGB-Text das „Alpha und Omega“ der wissenschaftlichen Betrachtung gewesen sei.⁶ Einzeluntersuchungen haben dies auch bekräftigt. So hielt 1987 Hermann Baltl mit Blick auf die Juristen des Vormärz generell fest, dass ihre negative Bewertung eine „nicht gerechtfertigte Pauschalverurteilung“ gewesen sei, und Gunther Wesener meinte konkret zu Franz Xaver Nippel, dessen abschätzige Beurteilung sei „nicht aufrecht zu erhalten“. Baltl und Wesener trafen ihre Feststellung aufgrund der Quellenlage. Ihr hält, wie eingangs angedeutet, noch viel mehr nicht stand. Das betrifft bereits ganz allgemein den angeblichen Zusammenhang mit dem politisch-verfassungsrechtlichen Rahmen. In Österreich habe dieser, nämlich das reaktionär-absolutistische Regime Metternichs, eine dürre exegetische Gesetzessicht gleichsam zwingend befördert. Dass dies keineswegs zutrifft, zeigt der Umstand, dass zur gleichen Zeit der *Code civil* Frankreichs auch von einer „*l'école de l'exégèse*“ bearbeitet und erklärt wur-

5 Brauner / Berger (Hg.), Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

6 Hierzu eingehend Brauner, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bd. 1, 230 ff.

de, obwohl es hier keinen Absolutismus wie in Österreich, sondern ein frühkonstitutionelles Regierungssystem mit einem Zweikammerparlament und einer ihm verantwortlichen Regierung gab. Das, unter vielem anderem, wusste man im zeitgenössischen Österreich natürlich auch. Tatsächlich konnte „von einer geistigen Absperrung Österreichs im Vormärz keine Rede sein“⁷, nicht vom übrigen Europa und schon gar nicht von den anderen Staaten im Deutschen Bund. Wer es sich leisten konnte, den führte eine Bildungsreise, die „Kavalierstour“, durch Deutschland bis nach England mit Besuchen von Parlamentssitzungen etwa in London, in Paris oder in einer der süddeutschen Hauptstädte. Heimgekehrt berichtete man darüber, beispielsweise in einem Vortrag in einem der Lesevereine. Solche gab es in Österreich vor allem in den Landeshauptstädten, wo ihnen wie auch in anderen Orten das „gebildete Bürgertum“ angehörte, darunter die Juristen. Bekannt war etwa jener am Grazer Joanneum, wo man sich überdies um das Zustandekommen der „Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte“ im Jahre 1843 bemühte und 1846 die „Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte“ stattfinden sollte⁸ – wahrlich keinerlei Absperrung gegenüber dem Ausland!

Eine herausragende Rolle spielte in Wien der „Juridisch-politische Leseverein“⁹, und zwar in vielerlei Hinsicht. Sein Name schloss an das „Juridisch-politische Studium“ an den Rechtsfakultäten zu dieser Zeit an und charakterisierte so seine Tätigkeiten, wenngleich ihm besonders auch Mediziner, Naturwissenschaftler, Techniker und Nationalökonomien angehörten. Der Eisenbahningenieur Carl Ritter von Ghenga, bekannt als Erbauer der ersten Gebirgsbahn Europas über den Semmering, berichtete hier über seine Eisenbahnbeobachtungen in Nordamerika wie auch seine Konkurrenten Carl Moering und der berühmtere Ludwig Negrelli. Friedrich List referierte über seine Eisenbahnpläne für den Deutschen Bund. Der spätere Minister Alexander Bach und andere schilderten ihre Parlamentsbesuche in London und in Paris im Zuge ihrer Kavalierstouren. So kam es auch, dass man im Leseverein in einer fiktiven „parlamentarischen Behandlung“ Österreich nach seiner Annexion des Freistaates Krakau 1846 dazu das

7 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 140; zum Folgenden Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, mit Literatur auch zu anderen Lesegesellschaften. Siehe hierzu auch Dann (Hg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert.

8 Raffler, Zur Funktion und Bedeutung des Lesevereins am Joanneum in Graz (1819–1871).

9 Zu ihm insbesondere Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, mit weiteren Details.

Recht absprach. Für Wiens Bildungswelt war das Ausland somit vielfach nahezu allgegenwärtig. Im Einklang mit der Studienhofkommission konnten Vorträge „zur Förderung wissenschaftlicher Rechtsstudien“ in Ergänzung der universitären Rechtsfächer gehalten werden, was auch ausländische Verfassungssituationen mit einschloss.

Besondere Bedeutung kommt dem Leseverein für die hier interessierende Rechtsentwicklung zu, und zwar in mehrfacher Hinsicht, vor allem aber durch seine Bibliothek, die durchaus auch unter Zensur stehende Werke anbot. Damit stellte sie den Mitgliedern die gesamte zeitgenössische juristische Literatur vor allem aus den deutschen Staaten zur Verfügung. Es ist ein grober Irrtum, anzunehmen, die bestehende Zensur von Druckwerken habe deren absolutes Verbot bedeutet. Die einzelnen Zensurkategorien hatten vielmehr die Aufgabe, „kritische“ Literatur nur bestimmten Personengruppen je nach Bildungsgrad zukommen zu lassen. So konnten in den Lesevereinen wie etwa zu Graz und besonders zu Wien zahlreiche unter Zensur stehende juristische Werke benützt werden. Dazu zählten insbesondere Aretins und Rottecks *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie* (1839), vor allem aber das als „Verfassungsbibel der Liberalen“ charakterisierte *Staatslexikon* von Rotteck und Welcker (1834), Zöpfls *Grundriß des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts* (1841), Rottecks *Lehrbuch des Vernunftrechts* (1830) und Beccarias *Dei delitti e delle pene* (1797), um eine kleine Auswahl „zensurierter“ juristischer Fachliteratur zu erwähnen.¹⁰ Vor allem standen – nicht unter Zensur – die berühmten Werke von Savigny zur Verfügung: das *Recht des Besitzes* (1837), sein *System des heutigen Römischen Rechts* (1840) sowie die von ihm begründete *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*. Sämtliche „Klassiker“ der historisch-systematischen Schule Savignys waren also zur Hand, ebenso das zentrale Werk der welthistorisch-philosophischen Richtung, nämlich von Eduard Gans *Das Erbrecht in seiner universalhistorischen Entwicklung* (1824/35), und aus der Rechtsgermanistik etwa Karl Friedrich Gerbers *Das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts* (1846) und Beselers *Volksrecht und Juristenrecht* (1834). So konnte Johann Perthaler, ein Mitglied des Wiener Lesevereins und später ein enger Mitarbeiter von Minister Anton von Schmerling, 1842 seinem Vater schreiben: Nun „studiere ich Rechtsgeschichte“. Dies war damals zwar noch kein Pflichtgegen-

10 So in Wien: Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 487 ff., auf der Grundlage entsprechender Bücherverzeichnisse mit Zensurvermerken.

stand im Jus-Studium, dennoch schreibt Perthaler weiter: „Allen anderen Plunder, vor allem die mir verhaßten [exegetischen] Erläuterungen habe ich dem Kuckuck übergeben“. 1843 erschien Perthalers Buch *Recht und Geschichte* als eine „enzyklopädische Einleitung“ in das rechtswissenschaftliche Studium.¹¹ Nahezu fasziniert weitete sich sein Horizont über das im Universitätsbetrieb Gehörte hinaus. Aber es blieb keineswegs bei passiver Kenntnisnahme der historisch-systematischen Literatur. Sie fand durchaus Verwendung in Abhandlungen zum österreichischen Recht. Joseph von Winiwarter baute Savignys Ausführungen über die Juristische Person bereits in die erste Auflage seines ABGB-Kommentars von 1831 ein, die 2. Auflage folgte 1838.¹² Sie wirken hier bei § 26 wie ein Fremdkörper. Dies einmal dadurch, dass § 26 von der „Moralischen Person“ spricht und das ABGB den Ausdruck „Juristische Person“ gar nicht verwendet, weil es das Konstrukt Savignys nicht kennt. Zeiller gebraucht zwar in seinem ABGB-Kommentar¹³ den Ausdruck „juridische Person“, meint aber etwas ganz anderes: Er erläutert die Wendung in § 547, wonach Erbe und Erblasser „in Beziehung auf einen Dritten für *Eine Person* gehalten“ werden, mit der Wendung, der Erbe stelle zum Erblasser „dessen (juridische) Person vor (§ 16)“, wobei er, wie dieser Hinweis auf „§ 16“ zeigt, eine physische Person meint. Die Bedeutung der Leservereinsbibliothek für die Privatrechtswissenschaft manifestiert deutlich der erste ABGB-Kommentar im Sinne der Pandektistik. Er erschien zwar ab 1854, war aber natürlich in den Jahren zuvor schrittweise erarbeitet worden. Sein Verfasser Moriz von Stubenrauch fungierte als Bibliothekar dieser Bibliothek, und so hatte er hier die Werke der neuen Methode zur Hand.

Im Übrigen stieß die Bedachtnahme auf die Rechtsgeschichte ebenso wie diejenige auf die Rechtsvergleichung keineswegs auf strikte exegetische Ablehnung. Das zeigt bereits das Material der Exegetik:¹⁴ Parallelstellen aus dem Corpus Juris Civilis, dem ALR, dem *Code civil*, dem (West-)Galizischen Gesetzbuch, aber auch Vergleiche mit den bisherigen böhmischen,

11 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 154.

12 Ebd., 127 f.

13 Franz von Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch II/1, Wien 1812, 405: Erbe und Erblasser stellen eine „(juridische) Person vor (§ 16)“, was Zeiller im Sachregister folgendermaßen formuliert: „Der Erbe stellt die Person des Erblassers vor“ (Alphabetisches Register zu dem Commentare, Wien 1813, 158).

14 Brauneder, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 51 f.; ders., Juristen in Österreich, 100 ff.; Brauneder / Berger, Abhandlung, 9 ff., 13, 23, 92 f.

mährischen, ungarischen und siebenbürgischen Rechten. Auch enthielten Zeillers *Probekommentar* von 1809 und sodann ab 1811 sein *Hauptkommentar* zum ABGB ausführliche historische Einleitungen. Weiters nahm er bei konkreten Kommentierungen vergleichend Bezug auf das ALR und den *Code civil* wie auch auf ein „russisches Gesetzbuch“, wenngleich in stark abnehmendem Maße von Paragraph zu Paragraph. Zeillers oben erwähnter „Zweiter Kommentar“ gibt eine naturrechtliche, manchmal sogar textferne Erläuterung des ABGB. So enthielt dieses Regeln zu der „Verwaltung und Nutzung des Frauenvermögens“ durch den Ehemann als Teil eines Ehepaktes (§§ 1237 ff. alt), wozu Zeiller ergänzte, dass in eben dieser Weise spiegelgleich der Mann seiner Ehegattin die Verwaltung und Nutzung seines Vermögens überlassen könne, obwohl sich dafür im Gesetzestext keinerlei Hinweis findet. Ein besonderes Stück Rechtsvergleichung lieferte der schon erwähnte Franz Xaver Nippel¹⁵ nach seinem „Handbuch“ zum Privatrecht von 1827 insbesondere mit seinem ABGB-Kommentar von 1830/1838. Wie übrigens bereits Zeiller empfahl er noch eindringlicher die Heranziehung des Vermächtnisrechts des ALR in Ergänzung zu den Bestimmungen des ABGB wegen seiner wesentlich größeren Fülle an Vermächtnistypen im Gegensatz zu den naturrechtlich-lockeren Regelungen des ABGB. Das lief nahezu auf eine Geltung der entsprechenden ALR-Bestimmungen hinaus. Nippel zog auch das französische Recht zum Vergleich heran. Ähnlich liegen Joseph Lindens Monografie französische Werke zugrunde, vor allem aber auch das *Preußische Frauenrecht* von Hesse 1829. Ähnliches wie zum ALR gilt auch für den *Code civil*, zumal dieser in den französisch gewordenen Teilen Österreichs gegolten hatte, wie etwa in Oberkärnten und in Dalmatien als Teil der „Illyrischen Provinzen“ sowie in Lombardo-Venetien, dem nunmehrigen „Königreich Italien“¹⁶.

Ganz deutlich verweisen die vormärzlichen Fachzeitschriften das Bild vom geistigen Abschluss Österreichs vom Ausland gleich einer Chinesischen Mauer in das Reich der Fabel – wofür wohl Grillparzer Pate stand mit dem Spottverslein „... Wer wird in engen Mauern leben! / Auch ist ja schon das ganze Land / Von einer chinesischen umgeben“, was er allerdings aus Anlass des Abbruchs der Stadtbefestigungen Wiens ab 1857 schrieb, also bereits zur Zeit der Pandektistik!¹⁷ Berichte über das Rechtsgeschehen im

15 Brauner, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bd. 1, 107 ff., 240 ff.

16 Ebd., 108 ff.

17 Ebd., 241 f.; Brauner, Juristen in Österreich, 105 f.

Ausland finden sich aber schon seit 1825 in Wagners *Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde*, denn es solle „dem wissenschaftlichen Juristen und Politiker Österreichs die herrliche Ausbeute der ausländischen Literatur nicht [fremd] bleiben“. Und so enthielt ihr monatlich eigens erscheinendes *Notizblatt* neben der Hauptabteilung „Rezensionen inländischer Werke“ die weitere „Ausländische Literatur“. Das *Archiv für Civil-Justizpflege* gab in einem „Notizenblatt“ eine „Übersicht der Gesetzgebung der benachbarten Staaten des Auslandes“. Die Zeitschrift *Der Jurist* schließlich berichtete über ausländisches Rechtsleben.

III. Parallel zur Exegetik: Die Italienisch-Österreichische Jurisprudenz

Im Vormärz dominierte die Exegetik die Privatrechtswissenschaft im Kaisertum Österreich keineswegs insgesamt. In den italienischen Teilen entwickelte sich eine eigenständige Wissenschaftsströmung,¹⁸ die an die italienischen Übersetzungen des ABGB anknüpfte. Sie stellen die weitaus meisten aller ABGB-Übersetzungen dar. Die italienische Wissenschaft und die deutsch-österreichische Exegetik standen zwar selbständig nebeneinander, doch gab es wissenschaftliche Querverbindungen. Italienische Fassungen des ABGB erschienen immer wieder und luden infolge ihrer unterschiedlichen Übersetzungen zu entsprechenden Interpretationen ein. Nicht nur eine von ihnen, sondern mehrere galten als „*versione sola ufficiale*“! Ihre Übersetzungen weichen voneinander ab, sogar in einzelnen *termini tecnici*. Beispielsweise findet sich der Ausdruck „moralische Person“ widergegeben mit „*persona morale*“, „*comunità*“ und „*corporazione*“¹⁹. Als Beispiel der Interpretation sei eine Diskussion aus den Sachbegriffen genannt. Das ABGB kennt zwar den der „verbrauchbaren Sache“, spricht aber nicht auch von der „vertretbaren Sache“ (§ 301). Demgegenüber spricht die italienische Übersetzung von § 301 von „*res fungibile*“, also nicht von einer „verbrauchbaren“, sondern einer „vertretbaren Sache“. Eine weitere Klarstellung brachte eine italienische Übersetzung zur Wendung „Körper (Gemeinschaft)“ in § 1023 ABGB, die als Synonym zu „moralische Person“ oder als Bezeichnung der Rechtsgemeinschaft verstanden werden konnte: „Gemeinschaft“

18 Dazu Brauneder, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), Bd. 1, 239 f.; ders., Europäische Privatrechtsgeschichte, 130 f.

19 Brauneder, Von der Moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft.

wurde mit „*persona morale*“ übersetzt – „Körper“ in der lateinischen Übersetzung übrigens gleichfalls mit „*persona moralis*“. Typisch für die Verwendung offizieller italienischer Übersetzungen als Interpretationshilfen ist ferner etwa folgender Artikel von Thomas Dolliner aus dem Jahr 1838: „Versuch einer Auslegung des streitigen Satzes in § 1475 [ABGB ...]“ nach der neuesten italienischen Übersetzung.²⁰

Charakteristisch für die italienisch-österreichische Privatrechtswissenschaft war die überwiegend romanistische Sicht des ABGB. Das wird allein schon darin sichtbar, dass zu den einzelnen Paragraphen des ABGB vielfach Stellen aus dem *Corpus Iuris Civilis* angeführt werden. Ein weiteres Merkmal bildet der Vergleich des ABGB mit dem zuvor in Oberitalien, dem „Königreich Italien“ unter Napoleon I., in italienischer Fassung geltenden *Code civil*. Als *Codice Civile* war er wie erwähnt auch in den ehemals direkt zu Frankreich gehörigen „Illyrischen Provinzen“ mit insbesondere Triest und Dalmatien, aber auch mit Oberkärnten in Kraft gestanden!²¹ Er brachte als eine der großen Neuerungen die Ziviltrauung durch den Bürgermeister. Vor allem standen mit den Übersetzungen der ABGB-Kommentare von Zeiller und Nippel neben den italienischen – unter anderem von Taglioni, Carozzi und Reale – mehr solche in Italienisch als in deutscher Sprache zur Verfügung.

IV. Der Beginn der Historischen Rechtsschule in Österreich vor 1848: Die Germanistik

Aus der beschriebenen Situation der österreichischen Rechtswissenschaft im Vormärz (oben II.) folgt, dass sie an neueren Strömungen nicht vorbegehen konnte und auch nicht wollte. Besonders der erwähnte ABGB-Kommentar von Winiwarter stand für einen allmählichen Übergang von der Exegetik zur Pandektistik. Ebenso konnte es auch nicht ausbleiben, dass der Vorlesungsbetrieb an der Wiener Juristenfakultät gegen 1848 hin nicht mehr ganz nach den vorgeschriebenen exegetischen Lehrbüchern ablief.²² Vortragende pflegten zu extemporieren und das Vorgeschriebene

20 In: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde („Wagner'sche Zeitschrift“), Jg. 1838, 333 ff.

21 Brauneder, Zum *Code Civil* in Österreich.

22 Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 57 ff.; besonders auch Oberkofler, Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini und Franz von Zeiller, 255 ff.

zur Grundlage gegenteiliger Ausführungen zu verwenden. Als Nebenfächer wurden immerhin auch „Kenntnis fremder Gesetzgebungen“ und „Kenntnis fremder Rechte“ angeboten.²³ Vor allem gab es schließlich ergänzend zum Lehrplan der „Juridisch-politischen Studien“ von 1810 erstmals, noch probeweise, im Wintersemester 1847/48 „rechtsgeschichtliche Vorlesungen“. Rechtshistorische Argumentation hatte es allerdings schon zuvor gegeben, wie etwa 1803 von Franz von Egger zum Polizeistrafrecht (StG 1803 Teil II), zum Zivilrecht wie erwähnt von Zeiller und besonders 1821 von Carl Joseph von Pratobevera.²⁴ Doch nun ging es um das Begreifen und um die Darstellung des geltenden Rechts in Fortentwicklung der historischen Grundlagen – also um eine historisch-systematische Methode nach dem Verständnis ihrer Vertreter.

Die ersten rechtshistorischen Vorlesungen²⁵ hielt der 1846 an der Wiener Rechtsfakultät zum ersten Dozenten für Rechtsgeschichte ernannte, aus Prag gebürtige Emil Franz Rössler, der in diesem Jahr an der ersten „Germanistenversammlung“ in Frankfurt am Main teilgenommen hatte. Zur „Eröffnung“ des rechtshistorischen Lehrbetriebs sprach er „Über die Behandlung und Bedeutung der Geschichte des Rechts in Österreich“, was 1847 im Druck erschien, und zwar mit einem Zitat Savignys auf dem Titelblatt. Er folgte ausdrücklich dessen „neu eingeschlagener Bahn“. Zu seinem Buch von 1845 *Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren* hatte Jacob Grimm die Vorrede geschrieben. Damit schlug sich im Wissenschaftsbetrieb die Historische Rechtsschule nahezu schlagartig nieder, nämlich mit ihrem germanistischen Zweig. Rösslers Orientierung an der Historischen Rechtsschule waren bei ihm eingebettet in die Kenntnis ausländischen Rechts, etwa mit der Feststellung: „Unser österreichisches Gesetzesrecht steht in den vordersten Reihen neben den Schwesterrechten der übrigen europäischen Staaten“. Rössler war mit seiner germanistisch-rechtshistorischen Sichtweise kein Einzelfall. Vom gleichaltrigen Tiroler Johann Perthaler erschien 1843 die erwähnte „encyklopädische Einleitung in das Studium“ der Rechtswissenschaften unter dem Titel *Recht und Geschichte*, wo er den „Begriff der historischen Rechtsauffassung“ ganz im Sinne der Germanistik dahingehend erörtert, „dass die Deutschen in die Geschichte des eigenen volksthümlichen Rechtes“ zurückgreifen sollten, da

23 Dazu Brauneder, *Leseverein und Rechtskultur*, 555.

24 Brauneder, *Juristen in Österreich*, 114 f., 122.

25 Zum Folgenden Brauneder, *Leseverein und Rechtskultur*, hier zu Rössler: 49 und 55, insbesondere 105 ff. und 155, zu Perthaler: 109 f., zu Chabert: 104 und 154.

man sich so „besser als am *corpus iuris* Rathes erholen [= einholen]“ könne. August Chabert unterrichtete Rechtsgeschichte an der Universität Graz; seine *Staats- und Rechtsgeschichte Österreichs* erschien nach seinem frühen Tod 1849 erst im Jahr 1852. Rössler, Perthaler und Chabert gehörten dem Juridisch-politischen Leseverein an.²⁶

So setzte die Historische Rechtsschule in Österreich nicht erst mit dem pandektistischen ABGB-Kommentar von Moriz von Stubenrauch ab 1854 und dann insbesondere mit Josef Ungers romanistischem „System“ des Privatrechts von 1856 ein, sondern mit der Germanistik zehn Jahre zuvor und damit bereits Jahre vor der Revolution von 1848.

V. Die zweite Wende zur Historischen Rechtsschule nach 1848: Die Pandektistik

Wissenschaftliche Werke, Fachzeitschriften, universitärer Rechtsunterricht und einschlägige Lektüre hatten die Historische Rechtsschule in Österreich ab etwa 1830 zunehmend bekanntgemacht. Dies lässt sich vor allem im Umkreis des Juridisch-politischen Lesevereins feststellen, dem eine große Zahl an Juristen angehörte. Zu seinen Mitgliedern zählten außer den bisher beispielhaft Genannten von den nunmehr in Erscheinung tretenden Akteuren die Minister Leo Thun-Hohenstein, Alexander Bach und Anton Schmerling und dessen Mitarbeiter Johann Perthaler. Insbesondere sind hier aber die Professoren Joseph Unger und Anton Hye zu nennen. Auffallend wurde die zweite, nun romanistische Wende zur Historischen Rechtsschule durch ihre Institutionalisierung und auch Inszenierung. Sie geht auf die Hochschulpolitik des Ministers Thun-Hohenstein zurück, die wiederum einen Teil der Gesamtpolitik Österreichs als Präsidialmacht im Deutschen Bund bildete. Nach dessen Wiederherstellung, dem Verzicht Preußens 1850 in den Olmützer Punktationen auf die von ihm angestrebten Bundesreformen und dem Ende der kleindeutschen Erfurter Union unternahm Österreich alle Anstrengungen, seine Position im Deutschen Bund zu festigen. Signifikant veranschaulicht dies das Denkmal Erzherzog Karls am Heldenplatz zu Wien, das ihm 1858 unter Begutachtung Grillparzers als „dem heldenmüthigen Führer der Heere Österreichs“ gewidmet wurde,

26 Rössler war Abgeordneter in der Frankfurter Nationalversammlung für Saaz in Böhmen, gehörte der kleindeutschen Richtung an und ging daher als Professor nach Göttingen; Brauneder, Leseverein und Rechtskultur, 221 f., 252.

und hier erscheint er auch als „beharrlicher Kämpfer für Deutschlands Ehre“, sozusagen in Konkurrenz zu Preußen. Dieser Vorrang sollte auch kulturell untermauert werden. Thun berief bewusst Gelehrte aus anderen Staaten des Deutschen Bundes an Österreichs Universitäten, sogar zwei „1848er“, nämlich aus Salzgitter Heinrich Ahrens für Verfassungs- und Verwaltungsrecht nach Graz und für die Staatswissenschaften nach Wien den Schleswiger Lorenz (von) Stein.²⁷ Und bewusst förderte er in der Rechtswissenschaft die neue, aus dem übrigen Deutschland kommende Methode der Historischen Rechtsschule. Anlässlich einer Promotion *sub auspiciis imperatoris* lobte Thun, der bei der Zeremonie den Kaiser vertrat, zwar das ABGB als das „mit Recht berühmteste Rechtskompendium der neueren Zeit“, verurteilte jedoch die exegetische Wissenschaftsrichtung: Reichsratspräsident Kübeck charakterisierte Thuns Vortrag als eine „Schmährede“, aber eben nur auf diese Wissenschaftsrichtung und nicht auf das ABGB.²⁸ Der Verankerung der neuen systematisch-historischen Methode im Lehr- und Wissenschaftsbetrieb diene vor allem auch die Berufung Ungers erst an die Universität zu Prag 1853 und dann 1856 an die zu Wien.

Unger hatte sich allerdings keineswegs von Anfang an als Anhänger der Historischen Rechtsschule im Sinne insbesondere Savignys profiliert.²⁹ Mit seiner Dissertation *in absentia* an der Universität Königsberg von 1850, *Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung*, nahezu parallel zum Werk *Das Erbrecht in seiner universalhistorischen Entwicklung* von Eduard Gans von 1824/35, deklarierte sich Unger als Anhänger der welthistorisch-philosophischen Betrachtungsweise im Geiste des liberal-revolutionären Hegelianismus. Damit stand er vorerst im Gegensatz zur historisch-systematischen Rechtsschule des konservativen Savigny. Ungers Antrittsvorlesung in Prag von 1853 führte die „Elemente“ einer Zivilrechtswissenschaft noch in der Reihung „Exegese“ (!), „Systematik“, „Historie“, „Vergleichung“ und „Philosophie“ auf, allerdings bereits mit Absage an das Element der Exegese. Als erstes umfassendes Werk der Pandektistik in Österreich erschien dann ab 1854 der ABGB-Kommentar Stubenrauchs. Dann vertrat Unger 1855 konsequent die Ansicht, das ABGB sei einer Totalrevision zu unterziehen. Schließlich weist ihn der 1856 erschienene erste Band („Allgemeiner Teil“)

27 Brauner, Formen und Tragweite des deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft 1850 bis 1914, 362 ff.

28 Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, 110, mit eher nüchterner Beurteilung; Thuns Rede ebd., 304 ff.; überbewertet bei Ogris, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik.

29 Brauner, Juristen in Österreich, 177 ff.

seines *Systems des allgemeinen österreichischen Privatrechts* klar als Pandektisten im Sinne Savignys aus – dies schon allein deshalb, weil ein solcher Teil bekanntlich dem ABGB fremd ist. In diesem Jahr 1856 erfolgte Ungers Berufung nach Wien. In seiner weiteren Entwicklung wandelte er sich dann aber nahezu zurück zum sehr gemäßigten Pandektisten. Sein *System* blieb unvollständig; statt einer Totalrevision des ABGB schlug er schließlich 1904 nur noch „Einzelkorrekturen“ vor, was mit zu den ABGB-Teilnovellen der Jahre 1914 bis 1916 führte.

Der Umschwung in der Privatrechtswissenschaft war jedenfalls bedeutsam. Unger hielt dies in der „Vorrede“ im ersten Band seines *Systems des österreichischen allgemeinen Privatrechts* von 1856 ausdrücklich fest. Der ganz andere methodische Zugang der Historischen Rechtsschule zeigt sich deutlich bereits optisch in der Art der Darstellung. In Ungers *System* stützt sich diese, in langen Fußnoten vermerkt, so gut wie ausschließlich auf Stellen aus Institutionen, Digesten und Codex, während die im Verhältnis dazu knapp angeführten ABGB-Paragraphen im Text in Klammern stehen. Davon unterscheiden sich die Werke der Exegetik, die Erstere überhaupt nicht anführen, schon rein äußerlich.³⁰ Im Gegensatz zur Germanistik, die ab 1845 im Wissenschaftsbetrieb – in Vorlesungen etwa und in einigen Fachartikeln – noch neben der Exegetik und damit wenig spektakulär auftrat, zeitigte die Pandektistik kraft ihrer tatkräftigsten Förderung durch die obrigkeitliche Wissenschaftspolitik mit ihren Berufungen und Studienordnungen viel stärkere, bewusst auffallende und entscheidende Wirkungen.

VI. Dogmatische Folgen von Exegetik und Pandektistik

In der Meinung, das ABGB in seinem Sinne zu erklären, haben Exegetiker ihm oft tatsächlich einen anderen als den von ihm beabsichtigten Sinn unterlegt. Zum Teil blieb die Pandektistik bei dieser nicht erkannten, somit verdeckten Rechtsfortbildung.³¹ Das sollen die folgenden Beispiele veranschaulichen.

30 Beispiele bei Brauneder, *Europäische Privatrechtsgeschichte*, 244 f.

31 Diese im Sinne etwa von Larenz, *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 300; Esser, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, 42, 133 ff.

Wie erwähnt war der Exegetik der Begriff der juristischen Person in seinen Erscheinungsformen Körperschaft, Anstalt und Stiftung unbekannt.³² Als „Moralische Person“ verstand das ABGB (§ 26) allein die Körperschaft. Nach einem noch unsicheren Sprachgebrauch bei Zeiller stellten nachfolgend Nippel und besonders Winiwarter als „Eine Person“ jede Personenmehrheit einer physischen Person gleich, wenn sie einen gemeinsamen Willen bilde und äußere. Das traf auf die Moralische Person zu, da sie durch ihre Organe „nur einen Willen“ besitze, und in diesem Fall auch auf die Rechtsgemeinschaft, so wie das ABGB etwa die Miteigentumsgemeinschaft ausdrücklich „Eine Person“ nennt (§ 828). Mit der Übernahme der Juristischen Person aus Savignys *System des heutigen römischen Rechts* von 1840 durch Stubenrauchs ABGB-Kommentar von 1854 in – fälschlicher – Gleichsetzung mit der Moralischen Person war die Weiche gestellt: „Eine Person“ spielt nun keine Rolle mehr; die dem ABGB fremde „Juristische Person“ hat sie verdrängt.

Anders steht es mit den Miteigentumsformen des ABGB. Hier hat eine der exegetischen Sichtweisen nicht nur überlebt, sondern wurde durch die Pandektistik verstärkt, ja sogar monopolisiert.³³ Dem ABGB, insbesondere den §§ 361, 825 ff., kann folgendes Regelungsmuster entnommen werden: Dem Miteigentum *ohne* Anteile als Gesamthand Eigentum (§§ 361 I. Satz, 826) steht das Quoteneigentum als Miteigentum *mit* Anteilen, über die man nur beschränkt (§ 828) oder frei (§ 829) verfügen kann, gegenüber. Dies entsprach nicht nur einem Hofdekret von 1790, sondern auch dem fortgeltenden *Tractatus de Iuribus Incorporalibus* von 1679 für Miteigentumsformen der Grundherrschaften, die vor deren Aufhebung nach 1848 in der Praxis durchaus eine Rolle spielten und für einen erheblichen Teil der Exegetiker auch dem ABGB entsprachen. Bei Zeiller und etwa bei Nippel steht das Quoteneigentum darstellungsmäßig im Vordergrund, beide schließen aber andere Formen nicht aus. Eben das geschieht jedoch bei einer kleineren Gruppe und insbesondere bei den italienischen ABGB-Kommentatoren wie Reale infolge ihrer romanistischen Sichtweise. Dies trifft nun auch auf die Pandektisten zu, etwa den Kommentar von Stubenrauch, der mit Blick auf das Miteigentum des ABGB nicht von diesem, sondern von den Digesten ausgeht. Mit dem Argument, das „Gesamteigentum des deutschen Rechts“ sei dem ABGB fremd, überlebt keine der differenzierteren

32 Zusammenfassend zum Folgenden Brauneder, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 53 f.

33 Mit zahlreichen Details ebd., 55 ff.

Sichtweisen des Miteigentums. Für die Pandektistik kennt das ABGB allein das Quoteneigentum.

Anders steht es mit der Gütergemeinschaft auf den Todesfall: Sie ist eine Schöpfung der Exegetik.³⁴ Dem ABGB lag eine derartige Regelung noch fern. Die in der Praxis üblicherweise vereinbarte Gütergemeinschaft war eine solche bereits unter Lebenden.³⁵ Sie war auch im ABGB geregelt. Das verdeutlicht das ursprünglich amtliche Sachregister. Es verwies unter „Gütergemeinschaft“ primär auf das Miteigentum („Von der Gemeinschaft des Eigentums“) und ergänzend auf den „Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter“, woraus sich eine Gütergemeinschaft unter Lebenden ergibt, nicht jedoch auf die Gütergemeinschaftsbestimmungen im Ehepakt-Hauptstück. Überdies zeigt die Verweisung in § 1180, dass diese das Gütergemeinschafts-Hauptstück nur ergänzen sollen. Diese Regelungstechnik entspringt dem Kodifikationsgedanken, Gleiches möglichst identischen Regelungen zu unterstellen. Dies sowie die eben erwähnten Zusammenhänge wurden von der Exegetik nicht erkannt und nur die vier §§ 1233 bis 1236 im Ehepakt-Hauptstück als Bestimmungen über die Gütergemeinschaft betrachtet. Ihr bloßer Wortlaut aber führte dazu, die Gütergemeinschaft „in der Regel nur auf den Todesfall“ (§ 1234) zu verstehen. Als Ausnahme von diesem Regelfall gilt nun die Gütergemeinschaft unter Lebenden, gemeint war allerdings der Fall der Ehescheidung. Diese „exegetische Sicht“ blieb über die Pandektistik hinweg bis heute bestehen.

Bis zur Familienrechtsreform 1978 sprach nur die Lehre von einem „gesetzlichen Güterstand“, nicht aber das ABGB. Erstere bezeichnete die Gütergemeinschaft allerdings höchst unterschiedlich: in der Regel mit „vermutete Verwaltungsgemeinschaft“, aber auch mit Zusätzen zu den Gegensatzbezeichnungen „Gütergemeinschaft“ und „Gütertrennung“, was gut die Unschlüssigkeit in der Einordnung dartut.³⁶ Als zentrale Bestimmung galt § 1238 a. F.: „Solange die Ehegattin nicht widersprochen hat, gilt die rechtliche Vermutung, dass sie dem Manne als ihrem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe“. Der Ausdruck „gesetzlicher Güterstand“ war dem ABGB bis 1978 fremd.³⁷ Das Ehegüterrecht enthielt so gut wie ausschließlich das Hauptstück „Von den Ehepakten“ (§§ 1217 ff.). Ein dem Hauptstück „Von der gesetzlichen Erbfolge“ (§§ 727 ff.)

34 Ebd., 59 ff.

35 Brauner, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, 251 ff.

36 Ebd., 365 ff.; ders., Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, 62 ff.

37 Nun Randschrift „gesetzlicher ehelicher Güterstand“ zu § 1237 n. F.

entsprechendes ehedüterrechtliches Gegenstück zur „Erklärung des letzten Willens“ (§§ 552 ff.) existierte also nicht. Das ABGB kannte nur „die aus den Ehepakten entspringenden Sachenrechte“ (§ 89 a. F.), die eben die §§ 1217 ff. regelten, aber keine „gesetzlichen“ bloß kraft Gesetzes. Und zu den Ehepakten gehörte auch die zitierte Vermutung der Verwaltung des Frauenvermögens durch den Mann. Laut der ursprünglichen Marginalrubrik zu § 1238 war diese Bestimmung unter Nummer „5“ eine der ebenfalls an fünfter Stelle (!) in § 1217 aufgezählten Ehepaktregelungen gewesen, also kein selbsttätiges Gesetzesrecht! Die Historische Schule hielt aber – durchaus unhistorisch – an der Sicht der Exegetik fest und steuerte pseudohistorische Begründungen bei: die Germanisten die Geschlechtsvormundschaft des „älteren deutschen Rechts“, die Romanisten das römischrechtliche, vom Mann verwaltete Paraphernalvermögen der Ehegattin. Dazu kam nun auch eine Einordnung in die Systematik, wie erwähnt überwiegend unter „Gütertrennung“ als „Verwaltungsgemeinschaft“.

Die Entwicklung in der Exegetischen und sodann in der Historischen Rechtsschule, insbesondere in der romanistischen Pandektistik, erinnert an die zeitgenössische Kritik des ABGB durch Johann Caspar Bluntschli von 1844 unter anderem mit der Feststellung, dessen „Begriffserklärungen sind häufig ungeschickt, und in der That auch schädlich, weil sie leicht durch bloß logischen Gebrauch zu innerlich falschen und verkehrten Folgen führen“.³⁸ Zu Bluntschlis Zeiten waren allerdings die Beratungsprotokolle der Vorgeschichte des ABGB noch unbekannt gewesen, was sowohl exegetische wie, mit Savigny beginnend, pandektistische Fehldeutungen erklären mag.³⁹

Literatur

Bluntschli, Johann Caspar, Das privatrechtliche Gesetzbuch für den K(anton) Zürich, in: Der Beobachter aus der östlichen Schweiz 6 (1844), 21 f.

Brauneder, Wilhelm, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, Salzburg 1973.

Brauneder, Wilhelm (Hg.), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987.

Brauneder, Wilhelm, Leseverein und Rechtskultur, Wien 1992.

Brauneder, Wilhelm, Formen und Tragweite des deutschen Einflusses auf die österreichische Verwaltungsrechtswissenschaft 1850 bis 1914, in: ders. (Hg.), Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts, Frankfurt am Main 1994, 343–376.

38 Bluntschli, Das privatrechtliche Gesetzbuch für den K(anton) Zürich, 21 f.

39 Caroni, Der unverstandene Meister.

- Brauneder, Wilhelm*, Privatrechtsfortbildung durch Juristenrecht in Exegetik und Pandektistik in Österreich, in: ZNR 1983, hier zitiert nach: ders. (Hg.), Studien II, Entwicklung des Privatrechts, Frankfurt am Main 1994, 43–72.
- Brauneder, Wilhelm*, Von der Moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, in: ders. (Hg.), Studien II, Frankfurt am Main 1994, 159–200.
- Brauneder, Wilhelm*, Zum *Code Civil* in Österreich, in: ders., Studien IV: Entwicklungen des Öffentlichen und Privatrechts, Frankfurt am Main 2011, 369–378.
- Brauneder, Wilhelm*, Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation. Bd. 1: Entstehung und Entwicklung des ABGB bis 1900, Berlin 2014.
- Brauneder, Wilhelm*, Europäische Privatrechtsgeschichte, Wien 2024.
- Brauneder, Wilhelm / Berger, Elisabeth* (Hg.), Abhandlung über die Principien des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie vom Hofrath von Zeiller. Nachdruck der Ausgabe Wien 1816–1820, 2. Aufl., Wattens 2011.
- Caroni, Pio*, Der unverstandene Meister? Savigny's Bemerkungen zum Österreichischen ABGB, in: Kurt Ebert (Hg.), Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 107–122.
- Dann, Otto* (Hg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert (Historische Zeitschrift, Beiheft 9), München 1984.
- Esser, Josef*, Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung, Frankfurt am Main 1970.
- Larenz, Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg 1979.
- Lentze, Hans*, Die Universitätsreform des Ministers Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Bd. 239), Wien u. a. 1962.
- Lentze, Hans*, Die Eingliederung der Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, in: A. Csizmadia, K. Kovacs (Hg.), Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848–1944), Budapest 1970, 59–70.
- Oberkofler, Gerhard*, Die Verteidigung der Lehrbücher von Karl Anton von Martini und Franz von Zeiller, in: Tiroler Heimat 43/44 (1979/1981), 255–315.
- Ogris, Werner*, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: ders. / Nikolaus Grass (Hg.) Festschrift Hans Lentze, Innsbruck, München 1969, 449–496.
- Raffler, M.*, Zur Funktion und Bedeutung des Lesevereins am Joanneum in Graz (1819–1871), in: Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 21/22, 1991, 25–46.

Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule

Hans-Peter Haferkamp

I.

Ich möchte mich meinem Thema mit einem Bild nähern, das im Vorfeld der Thun-Hohenstein'schen Reformen¹ von der Historischen Rechtsschule und der Bedeutung des Römischen Rechts in ihrem Ausbildungskonzept gezeichnet wurde. Ich entnehme es Karl Ernst Jarckes Denkschrift: *Ueber den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes* von 1854. Mit Jarcke schrieb ein Kenner der preußischen Verhältnisse, der in Berlin gelehrt hatte und daher auch die Vorlesungswirklichkeit kannte.² Es lohnt sich also, ihn ernst zu nehmen.

Jarcke ließ keinen Zweifel daran, dass Preußen in mehrfacher Hinsicht sein Vorbild war. Er trat für Lernfreiheit und Lehrfreiheit, freie Universitätswahl sowie Universitäts- statt Staatsprüfungen, also für eine universitäre Ausbildungsautonomie ein.³ Mit Blick auf mein Thema hier, auf das Römische Recht in der Lehre, war Jarckes Blick auf Preußen jedoch sehr negativ. Er zeichnete das Bild von Preußen als entgegengesetztem Extrem. Während er für Österreich eine geistlose und unwissenschaftliche Juristenausbildung anprangerte, die sich ganz am ABGB orientiere, habe in Preußen „ein falscher Weg in der entgegengesetzten Richtung zu den entgegengesetzten Resultaten geführt“.⁴ Grund sei ein Verharren im antiken Recht. In den preußischen Vorlesungen habe „die historische und gelehrte Seite fast aus-

1 Hierzu wurden verwendet: Lentze, Universitätsreform (1962); Meissel, Unger, in: Ash/Ehmer (Hg.), Universität (2015), 209–216; ders., Unger und das Römische Recht, in: Haferkamp/Repgen (Hg.), Pandektistik (2017), 17–33; Ogris, Entwicklungsgang (1968); ders., Historische Schule, in: FS Lentze (1969), 449–496; Simon, Universitätsreform, in: Pokrovac (Hg.), Juristenausbildung (2007), 1–36.

2 Zu Jarcke siehe nur Landsberg, Deutsche Rechtswissenschaft III/2, 337 ff.; ders., Deutsche Rechtswissenschaft. Noten III/2, 158.

3 Jarcke, Zustand, Mängel, Reform, in: ders., Vermischte Schriften IV (1854), 256, 260.

4 Ebd., 256, 258 f.

schließlich, und mitunter bis zur Karikatur entstellt“, überwogen, und es sei „die Rücksicht auf das praktische Recht, auf die eigentliche, wirkliche, anwendbare Jurisprudenz in manchen Vorträgen auf eine kaum zu glaubende Weise in den Hintergrund“ getreten.⁵ Man gewinne den Eindruck, als wenn „aus dieser Schule nur Professoren der Philologie und der Altertumswissenschaft hervorgehen sollten“.⁶

Das Bild, das Jarcke hier von der Historischen Schule zeichnet, ist bis heute weit verbreitet. Ich nenne beispielhaft die zentralen Arbeiten zur Geschichte der preußischen Juristenausbildung von Cornelia Butz,⁷ Annika Pehle⁸ und Rainer Schröder,⁹ die alle die Ansicht vertreten, die Historische Schule habe ausschließlich antikes Römisches Recht gelehrt. Die daraus gezogenen Folgerungen prägen ebenfalls bis heute das Bild der Historischen Rechtsschule: Die einen sehen, ganz wie Jarcke, in der Hinwendung zum Römischen Recht Weltfremdheit, Ausblendung des geltenden Rechts, Verengung des Blicks auf die Universität und auf Professoren. Die anderen wittern versteckte Politik, zumeist konservativ-veränderungsfeindlichen „Quietismus“ oder sogar „neuhumanistische“ Versuche der Historischen Schule, das antike Recht wieder einzuführen.¹⁰

II.

Worum also ging es der Historischen Rechtsschule, wenn sie Studenten im Römischen Recht unterrichtete? Sucht man nach didaktischen Konzepten der Schule, so führen alle Wege zu Gustav Hugo, den Georg Friedrich Puchta 1822 wohl nicht zu Unrecht den „Lehrer des neunzehnten Jahrhunderts“ nannte.¹¹ Von Hugo ausgehend entwickelten Christian Gottlieb Haubold und Friedrich Carl von Savigny die Grundlagen.¹² Georg Arnold

5 Ebd., 256, 259.

6 Ebd.

7 Butz, Juristenausbildung, 229 ff.

8 Pehle, Akademische Lehre, in: R. Schröder / Klopsch / Kleibert (Hg.), Berliner Juristische Fakultät, 261–280.

9 R. Schröder, Rechtsstudium, in: FS Mock, 263–278.

10 Vgl. etwa die Bilder bei Eisenhardt / Amend-Traut, Deutsche Rechtsgeschichte, 363–370; Hoke, Rechtsgeschichte, 453–458; H. Schlosser, Europäische Rechtsgeschichte, 290–295.

11 Puchta, Encyclopädie (1825), 65.

12 Genauer Haferkamp, Historische Rechtsschule, 51 ff.

Heise steuerte dann noch wichtige Überlegungen bei,¹³ sodass zwischen 1794 und 1810 ein Ausbildungsprogramm entstand, das in der Schule bis zur Jahrhundertmitte befolgt wurde.¹⁴ Hugo war also der Ausgangspunkt.

Hugo sprach 1789 davon, auch die Rechtswissenschaft stehe, nach dem Vorgang der Nachbarwissenschaften, am Beginn einer Revolution. Und als zentralen Ort dieser Revolution benannte er den Hörsaal.¹⁵ Savigny hob 1838 dieses Selbstverständnis Hugos als „Lehrer des römischen Rechts“ hervor: „Er war stets Lehrer, und war es mit einer Liebe und einem Erfolg wie Wenige; aber seine Vorlesungen waren gerade das Hauptmittel, die Reform, wodurch Er die Wissenschaft neu beleben wollte.“¹⁶ Hugo wollte neue Juristen ausbilden, und er tat dies nicht durch seine vielen Lehrbücher, sondern durch seinen mündlichen Vortrag. Es waren, so nochmals Savigny, Hugos „Zuhörer, die vorzugsweise den vollen Eindruck Seiner wissenschaftlichen Wirksamkeit empfangen haben.“¹⁷ Um dies zu erleben, wechselten nahezu alle engen Schüler Savignys für mindestens ein Semester nach Göttingen, um bei Hugo Römisches Recht zu hören. Was war so besonders?

1791 veröffentlichte Hugo sein Programm eines „civilistischen Cursus“, in dem er eine völlig neue Ausbildung vorschlug.¹⁸ Konsequenter als alle Juristen vor 1800 verabschiedete er die Fächer der sog. praktischen Jurisprudenz komplett aus seinem Studienplan.¹⁹ Themen wie Staats- und Kanzleipraxis, Kautelarjurisprudenz, Referier- und Dekretierkunst oder die Archiv- und Registraturwissenschaft schienen ihm entbehrlich. Hugo emanzipierte das Rechtsstudium von allen unmittelbar anwendbaren praktischen Kenntnissen – obwohl die einstufige Juristenausbildung in Göttingen keinen anschließenden Ausbildungsabschnitt in der Praxis vorsah. Vom geltenden Zivilrecht behandelte er in seinem „civilistischen Cursus“ nur das hier erstmals so genannte „heutige Römische Recht“²⁰ – und dies auch nur einführend kursorisch. Im Zentrum stand eine Pandektenvorlesung, die ausschließlich antikes Recht thematisierte. Hier trifft Jarckes Bild also unzweifelhaft zu. Worum ging es Hugo?

13 Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 81 ff.

14 Zusammenfassend Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 95 ff.

15 Hugo, *Rez. Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung* (1789), in: ders., *Beyträge zur civilistischen Bücherkenntnis I* (1828), 107, 116.

16 Savigny, *Der zehente Mai 1788* (1838), in: ders., *Vermischte Schriften IV*, 195, 200.

17 Ebd., 195, 201.

18 Hugo, *Erläuterungen*, CM 1 (1791), 53–71; hierzu Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 46 ff.

19 Hierzu J. Schröder, *Praktische Jurisprudenz*, 52.

20 Auch zum Folgenden Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 33 ff.

Hugo war vom Göttinger Universitätsmodell geprägt.²¹ Wichtige Vorbilder waren die Juristen Johann Stephan Pütter und Johann Friedrich Reitemeier, aber auch Vertreter der Göttinger Nachbarwissenschaften, insbesondere Historiker, Philologen und Theologen.²² In Göttingen galt seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Grundsatz der akademischen Freiheit, der es den Professoren erlaubte, selbst den Lehrstoff zu bestimmen.²³ Göttingen wurde so zum frühen Zentrum der Diskussion um neue Studienwege, deutlich bevor Johann Gottlieb Fichte, Wilhelm von Humboldt, Friedrich Wilhelm Joseph Schelling und Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher um 1800 ähnliche Konzepte vortrugen. Das alte Ideal, das Wissen des Lehrers durch ein Studium im Schüler zu spiegeln, geriet zunehmend in die Krise, da die leichte Verfügbarkeit des Wissens durch Bücher die alten mnemotechnischen Studientechniken entbehrlich machte. Zugleich überstieg die Masse des gedruckt greifbaren Wissens auch das Wissen des besten Lehrers. Damit rückte die Fähigkeit des Wissenserwerbs an die Stelle des abrufbaren Wissens; Kenntnis wurde durch Befähigung zum Kenntniserwerb ersetzt. Für den Kantleser Hugo²⁴ kam ein weiterer Aspekt hinzu: An die Stelle vermeintlich sicheren Wissens trat zunehmend das Bedürfnis nach Kritik, nach einer selbstdenkenden, nicht bloß repetitiven Verarbeitung des positiven Stoffs. Hugo wollte einen Juristen, der „als Gelehrter [...] auch philosophirt, also sein Studium nicht wie ein Handwerk lernt“.²⁵

Hugo setzte also auf den Erwerb von Fähigkeiten, nicht von Wissen. Und hierzu wählte er mit dem antiken Römischen Recht einen Stoff, bei dem er ganz bewusst auf unmittelbare praktische Anwendbarkeit verzichtete. Keineswegs plädierte er für eine Wiederkehr des antiken Rechts, es sei denn, er war im Einzelfall von der sachlichen Überlegenheit der antiken Regelung überzeugt. Noch 1840 ironisierte Hugo die „köstliche Sage [...] ein Professor, den man zu der historischen Schule rechnete, habe nicht im Spruchcollegium bleiben können, weil er alle Processe nur aus den XII Tafeln zu entscheiden geneigt gewesen sey“.²⁶ Für Hugo lag der Sinn der Beschäftigung mit dem antiken Römischen Recht nicht darin, „daß sie

21 Hugo, *Institutionen* (1789); hierzu ders., *Ueber die Institutionen*, CM 1 (1791), 305–375.

22 Zu diesen Zusammenhängen Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 41 ff.

23 Stichweh, *Wissenschaft, Universität, Professionen*, 295 ff.

24 Rückert, Hugo, in: R. Dreier (Hg.), *Rechtspositivismus und Wertbezug*, 94–128.

25 Hugo, *Naturrecht* (21799), 56.

26 Hugo, *Rez. Savigny, System I*, GGA 1840, 1011 f.

in dem Geschäftsleben unentbehrlich wäre“.²⁷ Der Grund für den Studiengegenstand war vielmehr nur dessen hohe inhaltliche Qualität. Während Hugo die vorklassischen und Teile der klassischen römischen Juristen abtat, da sie „nichts als Practiker und in der Notariatskunst geübte Leute waren“,²⁸ begann für ihn die große Zeit der römischen Juristen unter Nerva und dauerte unter den Antoninen bis Commodus fort. Ulpian stand im Zentrum. Hugos hier ansetzendes Konzept der Periodisierung des antiken Rechts diente primär dazu, das Römische Recht unter den Antoninen vom justinianischen Recht zu trennen.²⁹ Nun begann die Jagd nach vorjustinianischen Quellen. Die Begeisterung des Wissenschaftlers Hugo zog das vorjustinianische Recht auch in den Hörsaal. Sein Wissenschaftsprogramm der „Reinigung der Begriffe“ entdeckte die Antike neu. Im Zentrum des Lehrers Hugo stand damit die Exegese dieser antiken Quellen. Seine exegetischen Vorlesungen waren berühmt und der Grund, warum alle ihn hören wollten. Savigny schwärmte, Hugos „philologischer Sinn“³⁰ sei „vortrefflich und recht musterhaft“,³¹ er folge einer „guten, geschmackvollen, ausgewählten Methode“.³²

In seinem Exegesekonzept orientierte sich Hugo an der Göttinger Theologie.³³ Der Göttinger Theologe Gottlieb Jacob Planck, den er hier als Vorbild nannte, erläuterte 1795, worum es ging: Anstatt vorformulierte hermeneutische Regeln zu lehren, lasse man sich „von einem Exegeten nach diesen Regeln vorinterpretieren, und lerne die Kunstgriffe ihrer Anwendung von seinem Verfahren ab!“³⁴ Damit verbot sich ein bloßes Ablesen von Ergebnissen durch den Lehrer.

„Allein bey dem mündlichen Vortrag eines Lehrers sieht man gleichsam dieser Anwendung selbst zu: man kann das eigentliche Entstehen der Interpretation, das allmähliche Herauswachsen des wahren Sinnes aus einer nach diesen Regeln interpretirten Stelle beobachten: man erkennt mit lebendigerem Anschauen, wie man bey dem Geschäft zu Werk gehen,

27 Hugo, *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* (1818), 24.

28 Hugo, *Lehrbuch und Chrestomathie I* (1790), IX.

29 Näher Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 39 ff.

30 Savigny, *Methodik* (1803/04), in: Mazzacane (Hg.), *Savigny: Methodologie*, 203, 207.

31 Brief Savignys an Friedrich Creuzer vom 20.03.1804, in: Stoll, *Der junge Savigny*, 226.

32 Savigny, *Methodik* (1803/04), in: Mazzacane (Hg.), *Savigny: Methodologie*, 203, 206.

33 Hugo, *Exegetische Vorlesungen*, CM 2 (1797), 275, 285; näher Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 41 ff.

34 Planck, *Theologische Wissenschaften II* (1795), 179.

wie viele Vorsicht man dabey anwenden, wo man es sich abkürzen oder erleichtern kann.“³⁵

Interpretieren lernte man durch Interpretieren, nicht durch die traditionelle *hermeneutica juris*. Mit Hugo begann die Abneigung der Historischen Schule gegenüber abstrakten Methodenregeln. Zentral war vielmehr, dass die Studenten selbst mitinterpretierten. Hugos „Chrestomathie von Beweismitteln für das heutige Römische Recht“ begründete die Praxis, die antiken Quellen ohne Interpretationsergebnisse abzudrucken und dann mit den Studenten gemeinsam zu interpretieren. Dabei machte man die Studenten zu Mitforschern. Nachdem die von ihm initiierte Suche nach neuen Quellen so großartige Erfolg zeigte, ermunterte Hugo „seine Zuhörer zu allerlei Nachforschungen zur Erklärung des vielen Neuen“.³⁶ Spätestens mit Savignys schnell berühmten Berliner Vorlesungen über den neuentdeckten Gaius, in denen er 90 Stunden lang den neuen Text mit den Studenten interpretierte,³⁷ wurde deutlich, wie kongenial Savigny und Hugo hier dachten. An die Stelle der bloßen Wissensvermittlung vom aktiven Lehrer zum passiven Lernenden trat die Interaktion zwischen Lehrer und Student, trat Kommunikation.³⁸ Der Student sollte durch das Vorbild des Lehrers zu einer eigenständigen Interpretation angeregt und dadurch Kreativität in ihm wachgerufen werden. Nur durch den mündlichen freien Vortrag, so Savigny, werde „in dem Schüler die verwandte geistige Kraft geweckt und zur Reproduktion gereizt“.³⁹

III.

Mit Blick auf Hugo hatte Jarcke also recht. Hugo lehrte fast nur „reines“, also antikes Römisches Recht. Passt Jarckes Bild also auch für die Schule insgesamt? Nein, es führt in die Irre. Die Historische Schule unter Savigny verweigerte nämlich Hugo genau an dieser Stelle die Gefolgschaft. Blickt man in die Einleitungen der entsprechenden Lehrbücher und Vorlesungsmitschriften zu den zentralen Pandektenvorlesungen, so zeigt sich,

35 Ebd.

36 So sein Hörer Burchardi, Lebenserinnerungen, hrsg. v. Klüver, 77.

37 Vano, Gaius.

38 Stichweh, Wissenschaft, Universität, Professionen, 202 ff.

39 Savigny, Wesen und Werth (1832), in: ders., Vermischte Schriften IV, 270, 276.

dass neben Hugo⁴⁰ nur Friedrich Ludwig Keller das antike Recht zum zentralen Lehrgegenstand machte – und dies auch nur, solange er in der Schweiz unterrichtete, die bekanntlich zu diesem Zeitpunkt kein heutiges Römisches Recht anerkannte.⁴¹ Sobald er 1843 nach Deutschland wechselte, gab er dieses Konzept auf.⁴² Er passte sich dem Vorbild Heises und Savignys an, die beide die Pandektenvorlesung als heutiges Römisches Recht verstanden.⁴³ Hier wurde das antike Recht vorab einführend in der Institutionenvorlesung behandelt, die Schwerpunkte wurden im Vergleich zu Hugo also genau umgekehrt. Dem folgten die Schüler:⁴⁴ Moritz August von Bethmann-Hollweg,⁴⁵ Friedrich Bluhme,⁴⁶ Eduard Böcking,⁴⁷ Johann Friedrich Ludwig Göschen,⁴⁸ Puchta,⁴⁹ aber auch Karl Adolph von Vangerow.⁵⁰ Gelehrt wurde in der Pandektenvorlesung also, ausweislich der eigenen Zielsetzung, das justinianische Recht mit dem Inhalt, den es infolge der Modifikationen seit dem Mittelalter heute vor den Gerichten und in der Rechtslehre hatte. Keineswegs lehrte die Schule also lediglich antikes Recht. Wie konnte Jarcke so irren? Er kannte doch die Vorlesungswirklichkeit. Ganz so einfach, wie eben geschildert, war es jedoch nicht. Das Problem war komplexer und führt zu dem zweiten Schlüsselbegriff für die Didaktik der Historischen Rechtsschule: System.⁵¹

Wie wichtig System didaktisch war, machen die Grundrisse deutlich, die – nach dem Vorbild Haubolds – mit Heise zum Ersatz traditioneller Lehr-

40 Hugo, *Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian* (⁶1818); vgl. aber auch ders., *Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian* (1830).

41 Caroni, *Privatrecht im 19. Jahrhundert*, 69 ff.

42 Bluntschli, *Erinnerungen an Keller*, *KritV* 3 (1861), 1, 3; ders., *Art. Keller*, in: *ADB* 15 (1882), 570, 572, und Ernst, *Keller*, *ZRG RA* 125 (2008), 688, 690, betonen Kellers „antiquarischen“ Ausgangspunkt in Zürich (den Bluntschli selbst hörte); man vergleiche aber Keller, *Pandekten*, hrsg. v. Friedberg (1861), XXXII.

43 Wirkungsreich Heise, *Grundriss* (³1819; ²1816; ¹1807).

44 Zum folgenden Haferkamp, *Pandektisten am Katheder*, in: Peterson (Hg.), *Rechtswissenschaft*, 85–103; ders., *Historische Rechtsschule*, 83 ff.

45 Bethmann-Hollweg, *Pandektenvorlesungen* (1835), 1.

46 Bluhme, *Pandektenrecht* (1829), VI ff.

47 Böcking, *Pandekten-Vorlesungen* (1835), 1; ders., *Institutionen I* (1843), 7 f.

48 Göschen, *Pandecten-Vorlesungen* (1823); ders., *Vorlesungen I*, hrsg. v. Erxleben (1838), 6.

49 Puchta, *Vorlesungen I*, hrsg. v. Rudorff (1847), 1 ff.

50 Vangerow, *Pandekten-Vorlesungen I* (⁹1848), § 7. Vangerow, einer der erfolgreichsten Lehrer des 19. Jahrhunderts, gehörte freilich nur eingeschränkt zu Savignys Schülerkreis; vgl. Haferkamp, *Vangerow*, *ZEuP* 2008, 813–844.

51 Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 39 ff., 92 ff., 228 ff.

bücher wurden.⁵² Statt ausformulierter Texte gab man dem Studenten als Begleitung des freien Vortrags antike Quellen, geordnet nach dem didaktischen System des Lehrenden. Die Exegese war nicht nur auf den Wortlaut gerichtet, sie berücksichtigte daneben die Geschichte der Quelle und interpretierte diese stets als Teil eines Gesamtsystems.⁵³ In der herausragenden Bedeutung des Systemzusammenhangs waren sich dabei alle einig, und auch Hugo hatte damit sein Verharren in der Antike begründet: „Das Römische System [ist] ein vollständiges, zusammenhängendes Rechtssystem [...], dergleichen wir keins haben.“⁵⁴ Die Arbeit mit solchen Systemen diene bei Hugo nicht der Kenntnis des geltenden Rechtssystems, sondern der Erlernung juristisch-systematischen Denkens. Aus diesem Lehrbedürfnis der Vermittlung eines idealen Rechtssystems folgte bei Hugo die Ausblendung späterer dogmatischer Veränderungen, die zum heutigen Römischen Recht geführt hatten:

„So halte ich z. B. die Lehre von den Römischen Sklaven und Freigelassenen, mit gütigster Erlaubniß, für eine Antiquität, man mag sie nach Justinian oder nach Ulpian vortragen; aber sie verdient doch, als Bestandtheil eines höchst consequenten und weisen Ganzen, weit eher studiert zu werden, als nach den Einfällen unseres großen Gesetzgebers.“⁵⁵

Dachte man, wie Savigny und seine Anhänger, vom heutigen Römischen Recht her, dann musste sich das Problem verschieben. In seiner Besitzmonografie rekonstruierte Savigny die Besitzdogmatik zuerst im antiken Systemzusammenhang. Dann wurden alle späteren Veränderungen herausgearbeitet und als „Modificationen“ auf ihre Fortgeltung befragt.⁵⁶ Für Savigny war die Kenntnis des antiken Rechtssystems also der Ausgangspunkt, von dem aus alle späteren Veränderungen der Dogmatik verstanden werden mussten. Damit war klar, dass auch für Savigny ein Wissen um die antiken Systemzusammenhänge der unentbehrliche Einstieg in das heutige Römische Recht war, das wegen der überall beklagten „Verwirrung der

52 Haferkamp, *Pandektisten am Katheder*, in: Peterson (Hg.), *Rechtswissenschaft*, 2011, 85–103.

53 J. Schröder, *Recht als Wissenschaft* I, 220 ff., 234 ff.; zu Savigny Rückert, Savigny, in: Rückert/Seinecke (Hg.), *Methodik*, 59–103.

54 Hugo, *Lehrbuch und Chrestomathie* I (1790), XII unter Bezugnahme auf J. Schlosser, *Studium*, CM 1 (1791), 72, 102.

55 Ebd., X.

56 Rückert, *Recht als Wissenschaft*, in: ders., *Savigny-Studien*, 195–232.

Begriffe⁵⁷ sonst kaum als sinnvolles Ganzes zu verstehen war. Bluhme erläuterte, was daraus folgte:

„Denn die dogmatischen Vorträge über römisches Recht müssen sich nothwendig auf solche Gegenstände beschränken, welche einer systematischen Darstellung fähig sind, d. h. welche an und für sich noch ein abgeschlossenes Ganze[s] bilden. Dehnt man sie weiter aus, auf vereinzelte Bestimmungen des römischen Rechts, die noch eine praktische Gültigkeit behauptet haben, so bleibt das Ganze ein blosses Aggregat, dem durch Ziffern und Rubriken doch höchstens nur ein falscher Schein von innerer Einheit geborgt werden könnte.“⁵⁸

Man konnte also die Teile des heutigen Römischen Rechts herausstellen, die noch den antiken Systemzusammenhang bewahrt hatten. Oder man konnte von der Antike her denken, wie Savigny es vorgemacht hatte, und ein antikes System direkt zum Ausgangspunkt des heutigen Römischen Rechts machen. Dann kam man, trotz eines anderen Erkenntnisziels, de facto Hugo doch wieder nah. Wie weit man dabei jeweils ging, war umstritten. Puchta etwa betonte, stärker als Keller⁵⁹ oder Göschen,⁶⁰ Status und Capitis Deminutio seien „für das heutige Recht eine bloße Antiquität“,⁶¹ weil er sich gerade keinen systematischen Vorteil davon versprach, denn „das Herüberziehen der römischen Terminologie von Status und Capitis Deminutio auf heutige Rechtszustände könnte nur die Folge haben, die Auffassung dieser und die Kenntniß der römischen zugleich zu trüben und zu verwirren.“⁶² Klar war aber bei jedem dieser Wege, dass es ohne Ausflüge in die Antike nicht ging. Natürlich tauchten in der Pandektenvorlesung daher zeitgenössisch obsolete Rechtsinstitute auf, wenn der Vortragende dies für sinnvoll hielt, um die Systemzusammenhänge zu erläutern. Wie selbstverständlich Pandektenwissenschaftler dies fanden, machte noch 1887 Levin Goldschmidt deutlich:

„Nun ist es freilich gewiß sehr wünschenswerth, wenn der Lehrer der Institutionen und der Pandekten an geeigneter Stelle darauf hinweist, ob der betreffende Rechtssatz oder Komplex von Rechtssätzen noch in

57 Ausgangspunkt war Hugo, *Berichtigung*, CM I (1791), 216, 228.

58 Bluhme, *Pandektenrecht* (1829), VIII f.

59 Keller, *Pandekten*, hrsg. v. Friedberg (1861), 37.

60 Göschen, *Vorlesungen I*, hrsg. v. Erxleben, 1838, 129 f.

61 Puchta, *Pandekten* (²1844), § 116 a. E.

62 Ebd.

Geltung ist, auch gelegentlich durch den Gegensatz heutiger Rechtssätze die fremdartigen antiken illustriert. [...] aber es hat mit Maß zu geschehen. Verstehen läßt sich ein jedes positives Rechtssystem nur dann vollkommen, wenn man es wesentlich rein darstellt [...] die unkritische Vermischung aller möglichen historisch, wie nach ihrem wirtschaftlichen oder geistigen Gehalt ganz verschiedenen Rechtssysteme ist einer der schwersten pädagogischen Fehler und kann nur dem der Lehrmethode völlig unkundigen Laien zweckmäßig erscheinen.“⁶³

Jarcke hatte also durchaus recht. Das heutige Römische Recht schloss überlebte, antike Rechtsinstitute nicht aus. Je nach Dozent konnte das antike Recht daher in der Vorlesung sehr präsent sein. Hinzu kam sicher auch, dass in den Jahren der Quellenbegeisterung, also bis etwa 1825,⁶⁴ die gemeinsame Exegese neuentdeckter Quellen, wie des Gaius, antike Schwerpunkte zusätzlich förderte.

IV.

Und dennoch führte Jarckes Kritik erneut in die Irre. Keineswegs ging es nämlich primär darum, Altertumsforscher und Professoren auszubilden. Nichts an diesem Projekt war praxisfremd und gegenwartsentoben. Die Historische Schule verfolgte ein ganz konkretes Reformkonzept, und dabei waren Methode, also Exegese, Geschichte und System, und Stoff, also das heutige Römische Recht, Kernbestandteile.

In Savignys Aufforderung in seiner Schrift *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, den römischen Juristen ihre Methode abzulernen, lag Nähe und Distanz zu Hugo. Wie Hugo setzte Savigny auf Methode, nicht auf gelerntes Anwendungswissen. Er wählte mit dem heutigen Römischen Recht jedoch einen anderen Gegenstand. Viel stärker als bei Hugo war Methode bei Savigny mit einem klaren rechtspolitischen Ziel verbunden. Savigny wollte Juristen ausbilden, die auf der Basis des heutigen Römischen Rechts die nationale Privatrechtseinheit ohne Staat herstellen sollten. Hierzu brauchte man:

63 Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung (1887), 86 f.

64 Hierzu Haferkamp, Historische Rechtsschule, 129 ff.

1. Juristen, die das Recht wissenschaftlich verarbeiten konnten,⁶⁵
2. die Vision eines gemeinsamen Nationalbewusstseins, den Volksgeist, der es den Juristen ermöglichte, ein nationales Rechtssystem zu begründen,⁶⁶
3. mit dem heutigen Römischen Recht einen Stoff, der irgendwie allem zugrunde lag und zugleich in seiner Struktur nicht beengte,
4. und nicht zuletzt einen Ort, an dem dieses Denken wirklich werden, das Leben der Menschen prägen konnte.

Dieser Ort war nun nicht der Hörsaal, sondern der Gerichtssaal.⁶⁷ Es war die Justiz, auf die Savignys Reform zielte. Ein nationales Privatrecht, getragen von einer Richterelite, die, wissenschaftlich und inhaltlich vom Römischen Recht geprägt, das Privatrecht vereinheitlichte, verwissenschaftlichte und modernisierte. Am Anfang der ganzen Diskussion hatte 1789 Hugos Kritik am sich abzeichnenden Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (ALR) gestanden,⁶⁸ und diese Kritik durchzog alle Schriften der Schule. „Richter zu sehr Maschinen“ hatte sich Savigny in den Vorarbeiten zur Berufsschrift aus Hugos Diskussion mit Johann Georg Schlosser 1789 notiert.⁶⁹ Man wollte also neue Richter ausbilden, und damit hatte man ein anderes Ziel als die österreichischen Reformer. Verwaltungsbeamte, wie in Österreich,⁷⁰ tauchen in den Ausbildungserörterungen der Historischen Schule, soweit ich sehe, nie auf. Die Verwaltung war territorial, zudem öffentliches Recht. Eine verwissenschaftlichte Justiz als Trägerin des nationalen Privatrechts war demgegenüber spätestens nach den Göttinger Sieben 1837⁷¹ der in der Historischen Schule gegenüber einer Verfassung und natürlich weiterhin gegenüber einer nationalen Kodifikation bevorzugte Weg zu einem autonomen nationalen Privatrecht. Savigny nannte es 1834 seine „Lieblingsüberzeugung [...], daß aller Erfolg davon abhängt, den Richterstand in eine Lage zu bringen, in welcher er mit lebendigem Denken und nicht auf mechanische Weise sein Geschäft vollbringe, also ihn zu erziehen.

65 Zum Lehrkonzept Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 31–110.

66 Haferkamp, *Die Funktion des „Volksgeistes“*, in: Arnold / Pape (Hg.), *Romantik und Recht*, 3–14.

67 Haferkamp, *Pandektistik und Gerichtspraxis*, *Quaderni Fiorentini* 40 (2011), 177–211; ders., *Historische Rechtsschule*, 269 ff.

68 Haferkamp, *Historische Rechtsschule*, 269 ff.

69 Zu diesem Bild Günzl, *Subsumptionsautomaten*, *Juristenzeitung* (JZ) 2019, 180–188.

70 Vgl. nur den Vortrag von Thun-Hohenstein über die Regelung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den Universitäten und Rechtsakademien vom 29. Juni 1855, abgedruckt in: Lentze, *Universitätsreform*, 348–362.

71 Haferkamp, Puchta, 434 ff.

Hätten wir das erreicht, so wäre Alles gewonnen.“⁷² Diesen „Gelehrte[n] auf dem Richterstuhl“⁷³ wollte man durch eine Ausbildungsreform heranbilden. Und dieser Gelehrte brauchte Normen, die zu dem neuen Denken passten und – anders als das von Puchta als „Grab“⁷⁴ bezeichnete ALR – das „lebendige“ Denken des Richters ermöglichten. Was bedeutete das konkret?

Im Beruf 1814 hatte Savigny betont, es gehe darum, den Römern ihre Methode abzulernen. Man müsse wie diese „für jeden Rechtsfall [...] das Recht [...] finden [...], wobey durch die Sicherheit einer streng wissenschaftlichen Methode dennoch alle Willkühr ausgeschlossen wäre“.⁷⁵ Kennzeichnend war dabei ein wandernder Blick zwischen Fall und Norm:

„Haben Sie einen Rechtsfall zu beurtheilen, so gehen Sie von der lebendigsten Anschauung desselben aus, und wir sehen vor unsern Augen das ganze Verhältnis Schritt vor Schritt entstehen und sich verändern. Es ist nun, als ob dieser Fall der Anfangspunkt der ganzen Wissenschaft wäre, welche von hier aus erfunden werden sollte. [...] In jedem Grundsatz sehen Sie zugleich einen Fall der Anwendung, in jedem Rechtsfall zugleich die Regel, wodurch er bestimmt wird, und in der Leichtigkeit, womit sie so vom allgemeinen zum besonderen und vom besonderen zum allgemeinen übergehen, ist ihre Meisterschaft unverkennbar.“⁷⁶

Überall in der Schule tauchen solche Methodenbeschreibungen auf, die Savignys Zusammenspiel zwischen den Rechtsverhältnissen und den Rechtsinstituten aufnahmen. Typisch war etwa Kellers Aufforderung, man müsse „mit Leichtigkeit und Sicherheit vom Abstracten zum Concreten und umgekehrt übergehen, in der abstracten Regel stets den künftigen Fall, die Lebenserscheinung, in dem gegebenen Fall die Idee, die Regel erblicken“.⁷⁷ Puchta beschrieb das als eine stets neu zu findende Herrschaft der Gleichheit der Norm über die Ungleichheit der Verhältnisse.⁷⁸ Der Richter sollte also das Gesetz nicht einfach auf den Fall anwenden („mechanisch“), sondern musste das Recht im Zusammenspiel zwischen Fall und Gesetz für jede Entscheidung erst neu konstruieren („lebendig“). Wenn das Recht im

72 Savigny an Wilhelm v. Gerlach am 01.03.1834, abgedruckt in: Liermann / Schoeps, Ehrechtsreform, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 489 f.

73 Savigny, System I, 89.

74 Puchta, „Juristische Beobachtungen“, Inland (1829), Nr. 24, 92, 93.

75 Savigny, Beruf, 130.

76 Ebd., 30 f.

77 Keller, Pandekten, hrsg. v. Friedberg (1861), XXIV.

78 Puchta, Institutionen I (1841), §§ 8, 9; hierzu Haferkamp, Puchta, 347 ff.

Leben gebildet wurde, wenn das Gesetz nur Ausspruch, nicht Begründung des Rechts war, dann war der Fall, das darin zutage tretende Rechtsverhältnis, ein entscheidender erster Orientierungspunkt der Rechtsfindung. Die Quelle und damit der Rechtsfall rückten ins Zentrum des Unterrichts, was zuerst in Göttingen dazu führte, dass neben den antiken Fällen auch ausgedachte Fälle in Conversatorien diskutiert wurden.⁷⁹ Hier lag der Ursprung der bald verbreiteten praktischen Fallübungen, für die Namen wie Wilhelm Girtanner, Rudolf von Jhering, Puchta, Rudolf Stammler, Heinrich Thöl oder Ernst Zitelmann im 19. Jahrhundert berühmt waren.⁸⁰ Man darf sich also von den systematischen Pandektenlehrbüchern nicht täuschen lassen. Im Pandektenrecht zeigte die Rechtswissenschaft ihr dynamisches Gesicht, wie bald die seitenlangen Fußnoten bei Bernhard Windscheid zeigten. Bis in die Grundfragen war man weit davon entfernt, sich auf eine statische Begriffsjurisprudenz zu einigen. Der Richter wurde auf lebendige Rechtsfindung verwiesen, was nicht zuletzt bedeutete, dass er die sich wandelnde Rechtswirklichkeit zu analysieren hatte. Bluhme verdeutlichte:

„Die geschichtliche Rechtswissenschaft hat vor Allem die factischen Zustände und Verhältnisse zu ergründen, unter welchen die Rechtsnormen sich gebildet haben, oder auf die sie sich beziehen. Dass ohne Kenntnis dieser Zustände auch kein richtiges Verständnis des Rechts möglich sei, das folgt von selbst aus unserer Ansicht über die Entstehung des Rechts.“⁸¹

Automatisch wurde so das Gesetz dynamisiert. Ein entscheidender Hebel waren dabei Prinzipien. Es gehe, so Savignys berühmte Worte von 1814, darum, „jeden gegebenen Stoff bis zu seiner Wurzel zu verfolgen, und so sein organisches Princip zu entdecken, wodurch sich von selbst das, was noch Leben hat, von demjenigen absondern muß, was schon abgestorben ist, und nur noch der Geschichte angehört“.⁸² Prinzipien als Haltepunkte des Systems mussten veränderlich gedacht werden; nur wenn sie rückwärts bis zu ihrer Entstehung und dann von dort her zurück in die Gegenwart begleitet werden konnten, verstand man ihren Sinn. Das war der lebendige Besitz des Rechtssystems, von dem Savigny so schwärmte. Bethmann-Hollweg stellte klar, wie komplex die so dem Richter zugewiesene Aufgabe war:

79 J. Schröder, *Praktische Jurisprudenz*, 188 ff.

80 Haferkamp, *Pandektisten am Katheder*, in: Peterson (Hg.), *Rechtswissenschaft*, 85, 94 ff.

81 Bluhme, *Rechtsquellen* I, 69.

82 Savigny, *Beruf*, 117 f.

„Die Entscheidung jedes Rechtsstreites wird gewonnen durch Entwicklung der allgemeinen Principien und der davon abhängigen Rechtsätze, bis zu dem einzelnen Fall herab [...]. Die Befähigung des Praktikers dazu ist also nicht bloß Sache des Gedächtnisses, Gesetzeskunde, sondern juristische Bildung, die in der Schule ihre Grundlage und in der Rechtspflege ihre Vollendung empfängt. Insbesondere wird in [sc. der juristischen Ausbildung] der ethische Gehalt des Rechts [sc. dem Richter] erst zum vollen Bewußtsein kommen und der edle, besonnene Eifer für Gerechtigkeit in ihm erwachen, der dem Richter [...] so wohl ansteht und auf die Erkenntniß des Rechts glücklich zurückwirkt.“⁸³

Solche Richter gehörten, so Bethmann-Hollweg, dem „geistigen Adel der Nation“ an.⁸⁴ Es lag auf der Hand, dass Gesetze dies nicht verhindern durften. In den BGB-Debatten formulierte Bethmann-Hollweg, als nahezu letzter Überlebender der Schule, 1876 nochmals deren Gesetzgebungstheorie.⁸⁵ Der Gesetzgeber sollte nicht konstruieren, und er sollte keine Prinzipien festschreiben. Die freie Prinzipienbildung sollte dazu dienen, zu enge oder veraltete Normen als *ius singulare* an den Rand zu schieben, und die Analogie sollte das Recht anhand dieser Prinzipien weiterentwickeln. Starre Auslegungsregeln konnte es in einer solchen Welt nicht geben. Welche Freiheit man anstrebte, was also „lebendiges“ Denken sein sollte, führte Savigny selbst in seinem System ab 1840 eindrucksvoll vor. Hier kombinierte er philologische, historische, systematische, rechtsvergleichende, philosophisch-ethische, rechtspolitische und pragmatische Argumente, um einen Satz des heutigen Römischen Rechts zu begründen.⁸⁶

V.

Und deshalb kämpfte man so für das heutige Römische Recht. Dieser Stoff bot in seiner gedanklichen Tiefe, aber auch interpretativen Offenheit den idealen Orientierungspunkt für eine wissenschaftlich arbeitende Justiz. Die Tatsache, dass Kodifikationen wie das ALR, der Code civil und eben auch das ABGB eine subsidiäre Geltung des *Ius Commune* ausgeschlossen hatten, überzeugte hier nicht. Puchta verdeutlichte:

83 Bethmann-Hollweg, Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 14.

84 Ebd.

85 Hierzu im Einzelnen Haferkamp, Gesetzgebung, in: FS Neumayr I, 107–119.

86 Genaue Analyse bei Rückert, Savignys Dogmatik, in: ders., Savigny-Studien, 153–193.

„Jene Gesetzbücher sind in keiner Hinsicht selbstständig gegen das römische Recht, es ist ihre Grundlage, sie sind in dem größten Teil ihres Inhalts Darstellungen des römischen Rechts mit particulären Abweichungen. Wie die Gesetzgeber nur durch ihre römische Rechtskenntnis imstande waren, diese Gesetzbücher zu machen, so ist auch der Richter nur durch die gleiche Kenntnis im Stande, sie richtig anzuwenden.“⁸⁷

Puchta wandte sich gegen die überkommene Statutentheorie und die damit verbundene Vorstellung, das Römische Recht gelte subsidiär. Damit werde die Ausnahme zur Regel erklärt. Umgekehrt gelte: „das gemeine Recht gilt, nur unbeschadet der eigenthümlichen particulären Rechtsbildung“.⁸⁸ Nicht zuletzt bedeutete das, die dem Römischen Recht entspringenden Sätze einer Kodifikation stets am richtigen Verständnis des Römischen Rechts zu messen. In vielen Fällen habe der Gesetzgeber „gemeine [...] Rechtssätze in diese Gesetzbücher hineingezogen [...]“. Dabei ist es den Gesetzgebern wohl begegnet, falsche Theorien des gemeinen Rechts aufzunehmen. Diese können der Absicht der Gesetzgeber gemäß nicht als particuläre Eigenthümlichkeiten gelten; sie müssen einer richtigeren Erkenntniß des gemeinen Rechts weichen“.⁸⁹ An der auch für das ABGB wichtigen Lehre von *titulus* und *modus* führte Puchta dieses Verfahren vor. Er führte diese Lehre auf das Naturrecht zurück, erklärte das generelle Erfordernis der Tradition mit Blick auf das Gemeine Recht für eine „reine Erdichtung“ und die Lehre kurzerhand zu einem Irrtum,⁹⁰ um dann zu konstatieren: „Einen Irrthum aber kann kein Gesetzgeber legalisieren“.⁹¹

Das Projekt, Privatrechtseinheit durch eine am Römischen Recht und der römischen Methode erzogene Justiz zu erreichen, erklärt, warum – anders als die meisten Pandektenwissenschaftler nach 1850 um Windscheid⁹²

87 Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 17.

88 Ebd., 16.

89 Ebd.

90 Ebd., 283 f.

91 So pointiert Adolf August Friedrich Rudorff in Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 323. Bei Puchta selbst hieß es 1847: „Diese Lehre ist schon nicht einmal richtig für die Tradition, sie beruht aber überhaupt nur auf einer sehr oberflächlichen Betrachtungsweise. Jede Trivialität aber, die sich für etwas besonderes ausgiebt, führt zu Irrthümern“; Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 284.

92 Windscheids Beispiel zeigt, dass dies auch an der damaligen Überfüllung der Justiz gelegen haben könnte. Windscheids Versuch, angesichts der Schwierigkeiten, eine ordentliche Professur zu bekommen, in die Justiz zu wechseln, wurde 1847 von Eichhorn abgelehnt; vgl. Klein, Windscheid, 93 f.

und Jhering⁹³ – sehr viele Anhänger der Historischen Schule nicht nur in den Spruchkörpern der Fakultäten, sondern im Haupt- oder Nebenamt an ordentlichen Gerichten judizierten. Ich nenne, neben Savigny selbst, Bluhme, Georg Christian Burchardi, Christian Hasse, August Wilhelm Heffter, Heise, Keller, Karl Wilhelm von Lancizolle, Ernst Adolf Theodor Laspeyres, Theodor Marezoll, Ludwig Pernice, Puchta, Eduard Schrader oder Siegmund Wilhelm Zimmern.⁹⁴ Früh wurde das Gericht der vier freien Städte unter Heise und bald mit Bluhme an seiner Seite mit seinen veröffentlichten, sehr wissenschaftlich formulierten Entscheidungen das deutsche Leitgericht,⁹⁵ das erst durch das Reichsoberhandelsgericht unter Heinrich von Pape in dieser Funktion abgelöst wurde.⁹⁶ Mit *Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten* stand, wie von Savigny gefordert,⁹⁷ seit 1847 eine systematische Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen bereit, und es bildete sich das enge Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis, das Christoph Schönberger vor einigen Jahren in seiner Besonderheit sehr schön den „German Approach“⁹⁸ genannt hat. Savignys Lebensziel einer Erneuerung der Justiz nahm um 1850 durchaus Konturen an. Puchtas selbstbewusster Ausruf, „Wissenschaft kann nie eine bloße Dienerin sein, sie ist eine geborene Herrscherin“,⁹⁹ wurde von ihm selbst als Richter vorgeführt. Nachdem er erst kurze Zeit in einem Senat des preußischen Obertribunals als beisitzender Richter mitentschied,

93 Jhering wurde 1850 zum außerordentlichen Beisitzer des Oberappellationsgerichts Kiel ernannt, so ein Hinweis in: Allgemeine Correspondenz, Akademische Monatschrift 2 (1850), 395, 397; erstmals mitgeteilt von Eggers, Christiansen, 42. Er wechselte bereits 1852 nach Gießen. Über seine Beisitzertätigkeit ist in der Forschung – soweit ich sehe – nichts Näheres bekannt.

94 Nachweise bei Haferkamp, Pandektistik und Gerichtspraxis, Quaderni Fiorentini 40 (2011), 177, 180; ders., Historische Rechtsschule, 280 ff.

95 Polgar, Oberappellationsgericht; zur rechtsvereinheitlichenden Wirkung dieses Gerichts Haferkamp, BGB, 69 ff.; zu Savignys Druck auf Heise, die Präsidentenstelle zu übernehmen Haferkamp, Historische Rechtsschule, 281; sehr instruktiv zur Praxis des Gerichts Oestmann, Gerichtspraxis I, II.

96 Henne, Rechtsharmonisierung, in: Thier/Pfeifer/Grzimek, Kontinuitäten und Zäsuren, 335–355; Mohnhaupt, Rechtseinheit, in: Peterson (Hg.), Theoriebildung und Einheit, 117–143; ders., Rechtsprechung, in: FS Diestelkamp, 403–420.

97 So bereits 1823 in den Staatsratgutachten, vgl. Hall, Savigny als Praktiker, 152; Haferkamp, Historische Rechtsschule, 301 f. Sobald über Seuffert Rechtsprechung verfügbar war, griff Savigny im achten Band seines Systems des heutigen Römischen Rechts durchweg auf Rechtsprechung zurück, vgl. etwa Savigny, System VIII, 222 Anm. (p), 274 Anm. (u), 278 Anm. (z), 280 Anm. (bb), 303 Anm. (k).

98 Schönberger, German Approach.

99 Puchta, Vorlesungen I, hrsg. v. Rudorff, 12.

berichtete der Vorsitzende konsterniert: „Ist doch nur ein Professor, und hat eben erst ins Landrecht hineingerochen, beherrscht aber den ganzen Senat, tanzen alle nach seiner Pfeife“.¹⁰⁰

Die Ausbildung im Römischen Recht war also Kern eines ganz konkreten Reformprojekts. Ob den österreichischen Reformern um Thun-Hohenstein besser als Jarcke bewusst war, wen man sich mit einer Ausbildung nach dem Vorbild der Historischen Schule ins Haus holte? Joseph Unger jedenfalls, so mein Verdacht, wusste es.¹⁰¹

Literatur

Allgemeine Correspondenz, Akademische Monatsschrift. Centralorgan für die Gesamtinteressen der deutschen Universitäten 2 (1850), 395–398.

Bekker, Ernst Immanuel, Puchta und Waechter. Schattenrisse, in: Otto Liebmann (Hg.), Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, Berlin 1909, 95–99.

Bethmann-Hollweg, Moritz August von, Grundriß zu Pandektenvorlesungen, mit ausgewählten Beweisstellen zur Exegese, Bonn 1835.

Bethmann-Hollweg, Moritz August von, Ueber Gesetzgebung und Rechtswissenschaft als Aufgabe unserer Zeit, Bonn 1876.

Bluhme, Friedrich, Grundriß des Pandektenrechts mit einem Quellenregister, Halle 1829.

Bluhme, Friedrich, Uebersicht der in Deutschland geltenden Rechtsquellen. Mit einer encyclopaedischen Einleitung, Bd. 1, 3. Aufl., Bonn 1863 (1. Aufl. 1847).

Bluntschli, Johann Caspar, Erinnerung an Friedrich Ludwig Keller, Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3 (1861), 1–25.

Bluntschli, Johann Caspar, Keller, Friedrich Ludwig, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 15, Leipzig 1882, 570–579.

Böcking, Eduard, Grundriß und Quellen-Chrestomathie zu Pandekten-Vorlesungen, Bonn 1835.

Böcking, Eduard, Institutionen. Ein Lehrbuch des römischen Privatrechts aus dem Standpunkte unseres heutigen Rechtssystems. Nebst Einleitung in das Studium des römischen Rechts. Die Einleitung und die Lehre von den Voraussetzungen der Privatrechte, Bd. 1, Bonn 1843.

Burchardi, Georg Christian, Georg Christian Burchardi. Lebenserinnerungen eines Schleswig-Holsteiners, hrsg. v. Wilhelm Klüver, Flensburg 1927.

100 Bekker, Puchta und Waechter, in: Liebmann (Hg.), Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung (1909), 95, 97.

101 Vgl. nur Meissel, Unger, in: Ash / Ehmer (Hg.), Universität, 209, 213.

- Butz, Cornelia, Die Juristenausbildung an den preußischen Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1850. Ein Studienfach im Spannungsfeld zwischen neuhumanistischem Bildungsideal und Praxisnähe, Berlin 1992.
- Caroni, Pio, Privatrecht im 19. Jahrhundert. Eine Spurensuche, Basel 2015.
- Eggers, Ralf, Leben und Werk des Juristen Johannes Christiansen (1809–1854), Leipzig 1991.
- Eisenhardt, Ulrich / Amend-Traut, Anja, Deutsche Rechtsgeschichte. Die Entwicklung einer Rechtsordnung in Europa, 8. Aufl., München 2024 (1. Aufl. 1984).
- Ernst, Wolfgang, Friedrich Ludwig Keller als Gegenstand der rechtshistorischen Forschung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 125 (2008), 688–695.
- Goldschmidt, Levin, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887.
- Göschen, Johann Friedrich Ludwig, Grundriß zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, Göttingen 1823.
- Göschen, Johann Friedrich Ludwig, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Einleitung und allgemeiner Theil, Bd. 1, hrsg. v. Albrecht Erxleben, Göttingen 1838.
- Günzl, Clara, Subsumtionsautomaten und -maschinen, Juristenzeitung 2019, 180–188.
- Haferkamp, Hans-Peter, Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“, Frankfurt am Main 2004.
- Haferkamp, Hans-Peter, Karl Adolph von Vangerow (1808–1870). Pandektenrecht und „Mumiencultus“, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2008, 813–844.
- Haferkamp, Hans-Peter, Pandektisten am Katheder, in: Claes Peterson (Hg.), Rechtswissenschaft als juristische Doktrin. Ein rechtshistorisches Seminar in Stockholm 29. bis 30. Mai 2009, Stockholm 2011, 85–103.
- Haferkamp, Hans-Peter, Pandektistik und Gerichtspraxis, Quaderni Fiorentini per la storia del pensiero giuridico moderno 40 (2011), 177–211.
- Haferkamp, Hans-Peter, Die Funktion des „Volksgeistes“ im Rechtsdenken der Historischen Rechtsschule, in: Antje Arnold, Walter Pape (Hg.), Romantik und Recht. Recht und Sprache, Rechtsfälle und Gerechtigkeit, Berlin, Bosten 2018, 3–14.
- Haferkamp, Hans-Peter, Die Historische Rechtsschule, Frankfurt am Main 2018.
- Haferkamp, Hans-Peter, Das BGB, 2. Aufl., Köln 2023 (1. Aufl. 2022).
- Haferkamp, Hans-Peter, Gesetzgebung in der historischen Schule, in: Thomas Garber (Hg.), Festschrift Matthias Neumayr, Bd. 1, Wien 2023, 107–119.
- Hall, Wolfgang van, Savigny als Praktiker. Die Staatsratsgutachten (1817–1842), Bremerhaven 1981.
- Heise, Arnold, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. Zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, Heidelberg 1807.
- Heise, Arnold, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. Zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 2. Aufl., Heidelberg 1816 (1. Aufl. 1807).
- Heise, Arnold, Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts. Zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen, 3. Aufl., Heidelberg 1819 (1. Aufl. 1807).

- Henne, Thomas*, Richterliche Rechtsharmonisierung – Startbedingungen, Methoden und Erfolge in Zeiten beginnender staatlicher Zentralisierung. Analysiert am Beispiel des Oberhandelsgerichts, in: Andreas Thier, Guido Pfeifer, Philipp Grzimek (Hg.), Kontinuitäten und Zäsuren in der Europäischen Rechtsgeschichte. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker. München 22.–24. Juli 1998, Frankfurt am Main 1999, 335–355.
- Hoke, Rudolf*, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien u. a. 1992.
- Hugo, Gustav*, Institutionen des heutigen Römischen Rechts, Berlin 1789.
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandecten-Rechts, zu exegetischen Vorlesungen, Bd. 1, Göttingen 1790.
- Hugo, Gustav*, Berichtigung einiger gewöhnlichen Vorstellungsarten in Herrn GFRath Höpfner's Commentar, Teil 1, Civilistisches Magazin 1 (1791), 216–232.
- Hugo, Gustav*, Erläuterungen über den neuen civilistischen Cursus, Civilistisches Magazin 1 (1791), 53–71.
- Hugo, Gustav*, Ueber die Institutionen des heutigen Römischen Rechts, Civilistisches Magazin 1 (1791), 305–375.
- Hugo, Gustav*, Exegetische Vorlesungen, besonders über den Text der Institutionen, Civilistisches Magazin 2 (1797), 275–287.
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, 2. Aufl., Berlin 1799 (1. Aufl. 1798).
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts bis auf Justinian, 6. Aufl., Berlin 1818 (1. Aufl. 1790).
- Hugo, Gustav*, Rezension: Johann Georg Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung überhaupt, und den Entwurf des Preussischen Gesetzbuchs insbesondere, Frankfurt 1789, in: ders., Beyträge zur civilistischen Bücherkenntniß der letzten vierzig Jahre. Aus den Göttingischen gelehrten Anzeigen und den Vorreden, besonders zu den Theilen des civilistischen Cursus, zusammen abgedruckt und mit Zusätzen begleitet, Bd. 1, Berlin 1828, 107–120.
- Hugo, Gustav*, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian oder der juristischen und meist civilistischen gelehrten Geschichte, Berlin 1830.
- Hugo, Gustav*, Rezension: Friedrich Carl v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Band 1, Berlin 1840, Göttingische gelehrte Anzeigen 2 (1840), 1011–1042.
- Jarcke, Karl Ernst*, Ueber den Zustand, die Mängel und die Reform der Bildung des deutschen, besonders des österreichischen Beamtenstandes, in: ders., Vermischte Schriften. Prinzipienfragen. Politische Briefe an einen deutschen Edelmann nebst gesammelten Schriften, Bd. IV, Paderborn 1854, 256–284.
- Keller, Friedrich Ludwig von*, Pandekten. Vorlesungen, hrsg. v. Emil Friedberg, Leipzig 1861.
- Klein, Friedrich*, Bernhard Windscheid, 26.6.1817–26.10.1892. Leben und Werk, Berlin 2014.
- Landsberg, Ernst*, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft. Fortsetzung zu der Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, erste und zweite Abteilung, von R. Stintzing, Dritte Abteilung, Zweiter Halbband, München, Berlin 1910.

- Lentze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. Mit 6 Tafeln, Wien 1962.
- Liermann, Hans / Schoeps, Hans-Joachim, Materialien zur preußischen Eherechtsreform im Vormärz. Aus dem Briefwechsel Savigny, Puchta und Bethmann Hollweg mit Ludwig von Gerlach, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse 1961, 489–536.
- Meissel, Franz-Stefan, Joseph Unger. Der Jurist als „politischer Professor“, in: Mitchell G. Ash, Josef Ehmer (Hg.), Universität – Politik – Gesellschaft, Göttingen 2015, 209–216.
- Meissel, Franz-Stefan, Joseph Unger und das Römische Recht – Zu Stil und Methoden der österreichischen „Pandektistik“, in: Hans-Peter Haferkamp, Tilman Reppen (Hg.), Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015, Tübingen 2017, 17–33.
- Mohnhaupt, Heinz, Rechtseinheit durch Rechtsprechung? Zu Theorie und Praxis gerichtlicher Regelbildung im 19. Jahrhundert in Deutschland, in: Claes Peterson (Hg.), Juristische Theoriebildung und rechtliche Einheit. Beiträge zu einem rechts-historischen Seminar in Stockholm im September 1992, Stockholm 1993, 117–143.
- Mohnhaupt, Heinz, Sammlung und Veröffentlichung von Rechtsprechung im späten 18. und 19. Jahrhundert in Deutschland. Zu Funktion und Zweck ihrer Publizität, in: Friedrich Battenberg, Filippo Ranieri (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar, Köln 1994, 403–420.
- Oestmann, Peter, Zur Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert. Ein Schmutzgeleiprozess am Oberappellationsgericht Lübeck, 2 Bde., Köln 2019.
- Ogris, Werner, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 13. Dezember 1967, Berlin 1968.
- Ogris, Werner, Die historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: Nikolaus Grass, Werner Ogris (Hg.), Festschrift Hans Lentze. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen und Freunden, Innsbruck, München 1969, 449–496.
- Pehle, Annika, Die akademische Lehre 1870–1914, in: Rainer Schröder, Angela Klopsch, Kristin Kleibert (Hg.), Die Berliner Juristische Fakultät und ihre Wissenschaftsgeschichte von 1810 bis 2010. Dissertationen, Habilitationen und Lehre, Berlin 2010, 261–280.
- Planck, Gottlieb Jacob, Einleitung in die Theologische Wissenschaften. Zweyter Theil, Leipzig 1795.
- Polgar, Katalin, Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (1820–1879) und seine Richterpersönlichkeiten, Frankfurt am Main 2007.
- Puchta, Georg Friedrich, Encyclopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen, Leipzig, Berlin 1825.
- Puchta, Georg Friedrich, „Juristische Beobachtungen“, Das Inland. Ein Tagblatt für das öffentliche Leben in Deutschland, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bayern, 1829, Nr. 24, 92–93.

- Puchta, Georg Friedrich*, *Cursus der Institutionen*. Einleitung in die Rechtswissenschaft und Geschichte des Rechts bey dem römischen Volk, Bd. 1, Leipzig 1841.
- Puchta, Georg Friedrich*, *Pandekten*, 2. Aufl., Leipzig 1844 (1. Aufl. 1838).
- Puchta, Georg Friedrich*, *Vorlesungen über das heutige römische Recht*, Bd. 1, hrsg. v. Adolf August Friedrich Rudorff, 6. Aufl., Leipzig 1873 (1. Aufl. 1847).
- Rückert, Joachim*, „... daß dies nicht das Feld war, auf dem er seine Rosen pflücken konnte ...“? Gustav Hugos Beitrag zur juristisch-philosophischen Grundlagendiskussion nach 1789, in: Ralf Dreier (Hg.), *Rechtspositivismus und Wertbezug des Rechts*. Vorträge der Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR). Göttingen 12.–14. Oktober 1988, Stuttgart 1990, 94–128.
- Rückert, Joachim*, *Recht als Wissenschaft: Friedrich Carl von Savigny (1779–1861)*. Der Greifswalder Ruf von 1804 und Savignys neue Wissenschaft im „Recht des Besitzes“ (2009), in: ders., *Savigny-Studien*, Frankfurt am Main 2011, 195–232.
- Rückert, Joachim*, *Savignys Dogmatik im „System“* (2007), in: ders., *Savigny-Studien*, Frankfurt am Main 2011, 153–193.
- Rückert, Joachim*, *Methode und Zivilrecht beim Klassiker Savigny (1779–1861)*, in: ders., Ralf Seinecke (Hg.), *Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner*, 4. Aufl., Baden-Baden 2024 (1. Aufl. 1997), 59–103.
- Savigny, Friedrich Carl von*, *Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814.
- Savigny, Friedrich Carl von*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 1, Berlin 1840.
- Savigny, Friedrich Carl von*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 8, Berlin 1849.
- Savigny, Friedrich Carl von*, *Der zehente Mai 1788* (1838), in: ders., *Vermischte Schriften*, Bd. 4, Berlin 1850, 195–208.
- Savigny, Friedrich Carl von*, *Wesen und Werth der Deutschen Universitäten* (1832), in: ders., *Vermischte Schriften*, Bd. 4, Berlin 1850, 270–308.
- Savigny, Friedrich Carl von*, *Vorlesung: Methodik* (1803/1804), in: Aldo Mazzacane (Hg.), *Friedrich Carl von Savigny: Vorlesungen über juristische Methodologie*. 1802–1842, Frankfurt am Main 2004, 203–208.
- Schlösser, Hans*, *Europäische Rechtsgeschichte*. Privat- und Strafrecht von der Spätantike bis zur Moderne, 5. Aufl., München 2023 (1. Aufl. 2012).
- Schlösser, Johann Georg*, *Ueber das Studium der reinen Römischen Jurisprudenz*, *Civilistisches Magazin* 1 (1791), 72–108.
- Schönberger, Christoph*, *Der „German Approach“*. Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, Tübingen 2015.
- Schröder, Jan*, *Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1979.
- Schröder, Jan*, *Recht als Wissenschaft*. Geschichte der juristischen Methodenlehre in der Neuzeit (1500–1990). Bd. 1: 1500–1933, 3. Aufl., München 2020 (1. Aufl. 2001).

- Schröder, Rainer*, Über das unpraktische Rechtsstudium – Ein nicht unpolemischer historischer Streifzug, in: Christian Armbrüster, Gerold Bezenberger, Raimund Körber, Walter L. Rust (Hg.), *Liber amicorum für Klaus Mock zum 70. Geburtstag* am 9. August 2009, Köln 2009, 263–278.
- Simon, Thomas*, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (Hg.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt a. M. 2007, 1–36.
- Stichweh, Rudolf*, *Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen*, 2. Aufl., Bielefeld 2013 (1. Aufl. 1994).
- Stoll, Adolf*, *Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792–1810 und 34 Abbildungen*, Berlin 1927.
- Vangerow, Karl Adolph von*, *Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen*, Bd. 1, 9. Aufl., Marburg, Leipzig 1848 (1. Aufl. 1839).
- Vano, Cristina*, *Der Gaius der Historischen Rechtsschule. Eine Geschichte der Wissenschaft vom römischen Recht*, Frankfurt am Main 2008.

Das *Senatusconsultum Velleianum* in Pandektenlehrbüchern

Eine wissenschaftsgeschichtliche Erkundung

Ulrich Falk

I.

Worum geht es im *Senatusconsultum Velleianum* (*Vellaeianum*)¹ in den Digesten (D. 16.1) und im Codex (C. 4.29)? Was ist sein Regelungsinhalt in der Hauptsache? Auf der Suche nach Antworten hätten Studenten wie auch Richter und Anwälte im 19. Jahrhundert in der Regel zu den Pandektenlehrbüchern gegriffen, der prägenden Literaturform der Pandektenwissenschaft (Pandektistik).² Ein prominentes Lehrbuch, das in der verzerrungsanfälligen rechtshistorischen Rückschau³ geradezu symbolträchtig anmutet, stammt von Bernhard Windscheid (1817–1892).⁴

Der 1. Band erschien 1862 mit 663 Druckseiten in der 1. Auflage. Auf dem Titelblatt firmierte Windscheid als „ordentlicher Professor des römischen Civilrechts an der Universität zu München“. 1871 wechselte er als Nachfolger von Adolph Vangerow (1808–1870)⁵ nach Heidelberg; seine letzte Station war Leipzig ab 1874. Wiederholte Rufe aus Berlin lehnte er ab. Den Adelstitel, den ihm der bayerische König verliehen hatte, führt er nicht, weil das mit seinen bürgerlichen Überzeugungen unvereinbar war. Die Erste BGB-Kommission verließ er vorzeitig. Er wollte es seinen Studenten und Fakultätskollegen nicht zumuten, wegen der zeitaufwendigen Kommissionsarbeit

1 Medicus, Zur Geschichte des *Senatus consultum Velleianum*, 1957, 1, und Kaser, Handbuch des römischen Privatrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1971, § 156 Fn 2, erachten *vellaeianum* als allein richtig. In den justinianischen Quellen ist diese Schreibung nicht anzutreffen, was Dernburg, Pandekten, 5. Aufl. 1897, § 84 Fn 2, mit einem „Verderbnis des Namens“ des Konsuls *Vellaeus* erklärt. In Babusiaux u. a. (Hg.), Handbuch des römischen Privatrechts, 2023, wird *velleianum* oft verwendet (§21 Rn 44, §29 Rn 27, 29, §71 Rn 15, §79 Rn 44, § 84 Rn 151, §106 Rn 11); das Register weist nur *vellaeianum* aus.

2 Zu diesem Leitbegriff Haferkamp / Repgen (Hg.), Wie pandektistisch war die Pandektistik?, 2017.

3 Zur interdisziplinären Herausforderung, die vom Hindsight Bias ausgeht, Falk, RW 2019, 204 ff.; ders., FS D. Fischer, 2018, 65 ff.

4 Überblick bei Falk, NDB 28 (2024), Sp. 423 ff.

5 Zu ihm Haferkamp, ZEuP 2018, 815 ff.; Baldus, Specula Iuris 2023, 105 ff.

in Berlin der Lehre allzu lange fernzubleiben. Womöglich war er mit dem Gang dieser Arbeit unter Vorsitz von Carl E. Pape, dem Präsidenten des vormaligen Reichsoberhandelsgerichts, insgeheim auch nicht so zufrieden, wie er sich das bei seinem Eintritt in die Kommission gewünscht hatte.⁶ Welche Auskunft gab sein Lehrbuch zum *Senatusconsultum (SC) Velleianum*?

II.

Das „Erste Buch“ seines *Lehrbuchs des Pandektenrechts* handelt nach der Einleitung „von dem Rechte überhaupt“ (§§ 14–36), dabei genauer zunächst von den „Quellen des Rechts“ (§§ 14–19) und der „Auslegung und wissenschaftlichen Behandlung des Rechts“ (§§ 20–26). Diese habe nach Maßgabe der „Sprachgesetze“ vom Wortlaut auszugehen (§ 21). Im zweiten Schritt sei der Sinn zur Geltung zu bringen, den der Gesetzgeber mit den gebrauchten Worten habe verbinden wollen. Im dritten Schritt sei die Aufgabe zu bewältigen, „hinter dem Sinn, welchen der Gesetzgeber hat ausdrücken wollen, dessen eigentlichen Gedanken hervorzuziehen“ (§ 22). Oft habe sich der Gesetzgeber diesen Gedanken nicht vollständig klargemacht oder sei bei einem unzureichenden Ausdruck stehen geblieben, der dem „wahren Gehalte nicht vollständig“ entspreche. Es sei „die höchste und edelste Aufgabe der Auslegung“, dann „dem Gesetzgeber zu Hülfe zu kommen“. Dazu müsse sie „seinem ausgedrückten Willen gegenüber seinen eigentlichen zur Geltung bringen“. Hier trifft man in einer beispielgebenden Fußnote auch auf das *SC Velleianum* (§ 22 Fn. 2).

Oft bleibe ungewiss, ob der Gesetzgeber nicht das zum Ausdruck gebracht habe, „was er sagen wollte“, oder ob er nicht gedacht habe, „was er hat denken wollen“. Das sei aber kein Grund zur Skepsis. Die Auslegung überschreite auch im dritten Schritt „nicht ihre Befugnisse“ – so Windscheids Beteuerung zur Legitimation seiner Auslegungslehre. Diese Lehre eröffnete Richtern und Rechtslehrern große Handlungs- und Gestaltungsfreiheiten, bis hin zu verdeckter Gesetzeskorrektur und Rechtsfortbildung.⁷ Der Norminterpret handele auch bei der Ermittlung ungedacht gebliebener Gesetzesgedanken „ganz im Sinne des Gesetzgebers“ (§ 22). Von diesen

6 Zu Leben und Werk: Klein, Bernhard Windscheid, 2014; Falk, Ein Gelehrter wie Windscheid, 1989; Rückert, JZ 2017, 662 ff.; Rückert, JuS 1992, 902 ff.; fokussiert auf die BGB-Kommission insb. Schubert, FS Knütel, 2010, 1103 ff.

7 Falk (Fn 6), 137–157.

Freiheiten machte Windscheid, wie der vorliegende Beitrag zeigen wird, beherzten Gebrauch.

Seine Auslegungslehre stand in scharfem Kontrast zu den restriktiven Lehrsätzen von Friedrich Carl von Savigny (1879–1861), deren Einfluss auf die zeitgenössische Rechtswissenschaft geringer war, als man vermuten sollte.⁸ In jener Fußnote veranschaulichte Windscheid seine Ausführungen mit acht Beispielen aus den Digesten. Am Ende standen „unzweifelhafte Beispiele“ für eine Auslegung, die „den eigentlichen Gedanken gegen den ausgedrückten zur Geltung“ bringe. Dort heißt es dann wörtlich:

„Ein sehr belehrendes Beispiel gewährt namentlich auch das SC *Velleianum*. Die Jurisprudenz hat hier aus den beiden Sätzen: unverbindlich ist es, wenn eine Frau sich für einen Anderen verbürgt, und: unverbindlich ist es, wenn die Frau für einen Anderen ein Darlehen aufnimmt, den höheren Satz entwickelt: unverbindlich ist es, wenn eine Frau eine, nicht bloß formell, sondern auch materiell fremde Obligation, als fremde, übernimmt“ (§ 22 Fn. 2). Im Gegensatz zu den anderen Beispielen zitierte Windscheid hier keine Digestenstellen; er vermerkte nur: „S. das Obligationenrecht“. Die Leser mussten sich gedulden.

III.

Sein dreibändiges Lehrbuch, eines der umfangreichsten seiner Zeit, wuchs langsam aus einem „Grundriß“ für die Hörer seiner Vorlesungen heraus. Die Ausarbeitung war extrem arbeitsintensiv; sein Publikationsverzeichnis fiel in diesen Jahren entsprechend schmal aus. Mit den methodischen Prämissen und Ergebnissen von Teilen des Schrifttums war er unzufrieden. Manche Versuche pandektistischer Bewältigung der Sachfragen verwarf er als geradezu abwegig. In einem Brief an einen Freund im Januar 1857 wertete er sie als „Beispiele von Constructionen, wie sie nicht sein sollen“. Dieser Freund war Rudolf Jhering (1818–1892),⁹ damals Professor in Gießen. Dieser zog seit 1861 unter anfänglichem Beifall von Windscheid gegen konstruktive Abwege der zeitgenössischen Rechtswissenschaft zu Felde, zuerst in seinen *Briefen eines Unbekannten an die Herausgeber der Preußischen*

8 Dies gilt sogar für das Netzwerk, das Savigny selbst prägte; dazu Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule*, 2018, 215–218.

9 Die Sekundärliteratur zu Jhering hat enormes Ausmaß; Zwischenbilanz bei Rückert, *AcP* 2018, 457 ff.

Gerichtszeitung.¹⁰ Den Adelstitel verlieh ihm der Kaiser von Österreich; er hatte in Wien seit 1868 gelehrt, bevor er nach Göttingen ging.

Der 2. Band des Lehrbuchs mit dem Recht der Obligationen und dem Familienrecht erschien erstmals in zwei „Abtheilungen“ (1865, 1866), die in späteren Auflagen verschmolzen. Die Bezeichnung „Obligationenrecht“ war zur programmatischen „Verdeutschung des römischen Rechts“¹¹ durch „Das Recht der Forderungen“ als Buch 4 ersetzt worden. Auf das *SC Velleianum* entfielen 13 Seiten. Die Fußnoten zu diesen §§485–488 nahmen fast zwei Drittel des Raums ein. Die Darstellung hatte zwei Teile: „1. Das Recht des Vellejanischen Senatsbeschlusses“ (§485–487) und „2. Spätere Änderungen“ durch „Justinian’s Vorschrift“ (§488), insbesondere die Konstitutionen 22–24 in C. 4.29 und Kap. 8 von Nov. 134. Der Beitrag muss sich aus Raumgründen auf den 1. Teil beschränken; eine Erkundung des 2. Teils wäre ebenfalls reizvoll.

§485 beginnt so: „Nach dem Vellejanischen Senatsbeschlusse ist die Uebernahme fremder Verbindlichkeit (Intercession) für Personen weiblichen Geschlechts unverbindlich.“ Dieser Beschluss habe – so Fußnote 1 – nur eine „bereits geltende Praxis bestätigt“. Vorausgegangen seien Edikte von Augustus und Claudius, „welche Frauen die Intercessionen für ihre Ehemänner untersagt“ hätten (Fn. 1). Dem Beschluss selbst schrieb der Haupttext also keine Rechtsnatur als Verbotsnorm zu; die Fußnote ließ sich freilich so verstehen.

In dieser Nuancierung liegt ein Unterschied zu einigen anderen Pandektisten und auch zu Romanisten des 20. Jahrhunderts. So lautet der erste Satz der Dissertationsschrift des späteren Zivilrechtslehrers Dieter Medicus, eines Doktoranden von Max Kaser: „In der Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts verbot das *Senatus Consultum Velleianum* den Frauen die Interzessionsgeschäfte“.¹² Die erste Auskunft in Kasers *Handbuch des römischen Privatrechts* lautet: „[...] verbietet ein *SC Velleianum* aus der Mitte des 1. Jh. Frauen das intercedere“.¹³ Jhering drückte sich im Gießener Hörsaal am 12. März 1860 vermutlich – falls eine 2008 edierte studentische

10 Dazu Falk, Der Gipfel der Pandektistik, in: Lege (Hg.), Greifswald: Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft, 2009, 139.

11 Zu dieser Programmatik Falk (Fn 3), 157–170, 209.

12 Medicus, Zur Geschichte des *Senatus consultum Velleianum*, 1957, 1.

13 Kaser, Handbuch des römischen Privatrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1971, § 156, 667.

Mitschrift zutrifft – so aus: „den Frauenzimmern sind Intercessionen verboten.“¹⁴

Diese Vorlesung hielt Jhering ausdrücklich auf der Grundlage des Lehrbuchs seines Lehrers, Georg Friedrich Puchta (1798–1846).¹⁵ Diesen überschüttete er seit seiner berühmten, in ihrer Deutung wissenschaftsgeschichtlich umstrittenen Wende mit vehementer Kritik, die bis in sein Spätwerk *Der Besitzwille. Zugleich eine Kritik der herrschenden juristischen Methode* (1889) anhielt. Dazu blieb Windscheids Beifall gänzlich aus, anders als zu den *Briefen eines Unbekannten*, die pandektistische Fehlkonstruktionen und begriffliche Spitzfindigkeiten mit spitzer Feder ironisierten, ohne in Pauschalurteile zu verfallen.

In Puchtas *Pandekten* ist von einem Verbot in den §§ 407–410 zum SC *Velleianum* nichts zu lesen, auch nicht andeutungsweise in einer Fußnote. Am Anfang stehen diese Sätze:

„Das senatusconsultum velleianum erklärt die Intercessionen der Frauen, für wen und in welcher Art sie gesehen mögen (§ 403), für unwirksam. Gegen die Klage, die aus dem Intercessionsgeschäft angestellt wird, schützt die exceptio S. C. Velleiani, welche die Obligatio gänzlich aufhebt“ (§ 407).

Die Person, in deren Belieben es stand, die schützende Einrede zu erheben oder davon abzusehen,¹⁶ aus welchen Motiven auch immer,¹⁷ war die Frau selbst. Die Wirkung der von ihr erhobenen Einrede ging über bloße Klageabwehr hinaus. Hatte die Frau in Unkenntnis der Unverbindlichkeit gezahlt, konnte sie mit der *condictio indebiti* zurückfordern. Hatte sie bestimmte Gegenstände übereignet oder verpfändet, konnte sie herausverlangen und auf Rechtsnachfolger des Gläubigers durchgreifen; § 407: „so kann

14 Jhering, Pandektenvorlesung nach Puchta, hrsg. von Jade 2008, § 403, 451.

15 Zu ihm grundlegend Haferkamp, Georg Friedrich Puchta, 2004. Jhering übernahm die Gliederung von Puchtas *Pandekten* in der Vorlesung unverändert und verwies im Lehrvortrag auf einzelne Paragraphen.

16 Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl. 1877, § 361 Fn 3: „Dies verstehe sich ohnehin“.

17 Das Spektrum potentieller Motive ist weit. Von hohem Interesse ist der Faktor „Druck“, der nicht nur von Gläubigern, sondern auch vom Hauptschuldner – meist vom Ehemann, auf den insoweit Nov. 134.8 zielt – und vom sozialen Umfeld ausgehen konnte. Der dogmenhistorischen und rechtsvergleichenden Analyse dieses Faktors widmet sich – im Ansatz sehr fruchtbar, in der Durchführung brüchig – Wagner, Interzessionen naher Angehöriger, 2018, ohne methodengeschichtliche Erkenntnisinteressen; dazu Meder, ZHR 2019, 208: „Desiderata künftiger Forschung“.

sie ihre Vindikation gegen den Empfänger und seine Successoren, wenn sie sich auf die Übertragung berufen, durch die replicatio S.C. wirksam machen.“ Das deckte sich mit dem traditionellen gemeinrechtlichen Verständnis der Rechtsfolgen.¹⁸

Die Rechtsfolgen der Verletzung einer Verbotsnorm durch deren Adressatin darf man anders erwarten, mindestens unter den generellen dogmatischen Prämissen der Pandektistik des 19. Jahrhunderts, wie auch immer die Entwicklung im antiken Rom verlaufen sein mag (dazu VI.–VII.). Puchtas Schweigen als Lehrer von damals geltendem Zivilrecht ist leicht begreiflich; Windscheids Nuancierung ebenfalls. Der Rechtshistoriker Peter Landau vertritt die These, das SC *Velleianum* sei „strukturell dem Minderjährigenschutz im heutigen Recht vergleichbar“.¹⁹ Will man behaupten, das BGB verbiete den Minderjährigen die Eingehung sie verpflichtender Rechtsgeschäfte? Die Genehmigung schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte überlässt das Gesetzbuch freilich nicht den Minderjährigen, sondern ihren gesetzlichen Vertretern (§§107 I, 108 I BGB).

Puchtas *Pandekten* standen in ihrer Schweigsamkeit nicht allein. Zum Beispiel sprach auch Mühlenbruch in seinem *Lehrbuch des Pandekten-Rechts* allein von einer „Rechtswohlthat“. Auf dieses *beneficium* könne die Frau bei Interzessionsgeschäften – etwa Bürgschaften oder Verpfändungen – unter Wahrung gebührender Formen auch im Vorhinein wirksam verzichten (§488 bei Fn. 15). Im gemeinrechtlichen Schrifttum bezeichnete man die *exceptio* bedeutungsgleich auch als „auxilium“, „beneficium legis“, „gesetzliche Begünstigung“, „weibliche Gerechtigkeit“ und „Vorrecht“. „Rechtswohlthat“ begegnet in den meisten Lehrbüchern im Habitus einer Selbstverständlichkeit, so bei Arndts von Arnesberg,²⁰ Wächter,²¹ Puchta,²² Vangerow,²³ Sintenis²⁴ und Windscheid, meistens im Kontext der Verzichtbarkeit. Im *Lehrbuch des praktischen Pandektenrechts* (1825) von Seuffert, dem Begründer von *Seufferts Archiv*, lautet sogar eine Überschrift: „Rechtswohlthat der interzedirenden Frauenzimmer“ (§381). In Dernburgs *Pan-*

18 Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandecten, Bd. 14, Nachdr 1868 der 2. Aufl. 1843, § 923; Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandekten-Rechts, Bd. 2, 2. Aufl. 1838, § 488; Windscheid § 487.

19 Landau, ZRG RA 1992, 21.

20 Arndts, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl. 1877, § 361 bei 7).

21 Wächter, Pandekten, Bd. II, 1881, hg. von O. von Wächter, § 222 III.

22 Puchta § 408 Ziff. 9.

23 Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, Dritter Band, 1869, § 581 Anm. 1, S. 153; dort auch „beneficium“ (S. 154).

24 Sintenis, Das practische gemeine Civilrecht, Bd. 2, 2. Aufl. 1861, § 129 bei Fn 98.

dekten trug §84 zum SC Velleianum die Überschrift „Die weiblichen Rechtswohlthaten“. In der Jhering-Mitschrift ist ein solche Bezeichnung, in dem eine positiv besetzte Wertung mitschwingt, nicht anzutreffen.

IV.

In der Diskrepanz zwischen Wohltat und Verbot spiegelt sich die Ambivalenz des Rechtsinstituts, das Spannungsverhältnis zwischen „Frauenschutz vor riskanten Geschäften“²⁵ und Frauendiskriminierung. Die Beschneidung rechtlicher Handlungsfreiheiten erwachsener, dem Grundsatz nach voll geschäftsfähiger Frauen unter Einsatz einer Pseudolegimitation – der „Ideologie weiblicher Schwäche“ (dazu VI.) – kann rückschauenden Betrachter*innen Zornesröte ins Gesicht treiben. Im Gießener Lehrvortrag von Jhering zeigt sich, soweit man der Mitschrift vertrauen kann, wie geschlechtsspezifische Wertungen die Behandlung des Rechtsinstituts einfärbten. Ein Schlüsselsatz lautet: „Das SC Velleianum wünscht zu verhindern, dass Frauen sich in fremde Angelegenheiten einmischen, die sie Nichts angehen.“²⁶ Von einer solchen ratio legis ist in den Lehrbüchern von Puchta, Vangerow, Wächter und Windscheid nichts zu sehen. Im Zentrum steht dort allein die Schutzfunktion der Einrede.

Savigny wies dem SC Velleianum in seiner *Pandektenvorlesung*²⁷ exakt jenen Ort zu, den sein Freund Arnold Heise (1778–1851) im *Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behufe von Pandecten-Vorlesungen* wählte: 11. Kapitel („Accessorische Obligationen“) im 3. Buch (Obligationenrecht). Der Unterpunkt „Von den Intercessionen“ war unterteilt in: „A. Im Allgemeinen“, „B. Einzelne Arten“, „C. Von den Interzessionen der Frauenzimmer“. Diese „Zusammenstellung der Intercessionen“ hatte Heise, seinerzeit noch Professor in Heidelberg, „fast ganz aus Thibaut’s System [...] entlehnt“, wie seine 1. Aufl. 1807 bekennt.²⁸

Anton F.J.Thibaut (1872–1840), der Widersacher von Savigny in der gesetzgebungspolitischen Grundsatzdebatte – dem Kodifikationsstreit – war ein Heidelberger Kollege von Heise und seinerzeit Rektor. Sein *System des*

25 So der Titel der für die Pandektistik gehaltenen Doktorarbeit von Mönnich (1999).

26 Jhering, *Pandektenvorlesung* nach Puchta, 2008, 457.

27 Savigny, *Pandektenvorlesung* 1824/25, hg. von Hammen, 1993.

28 Heise, *Grundriss*, 1807, 61, Fn.*. In der 3. Aufl. 1819 (Nachdr. 1822), die Heise um viele Literaturnachweise ergänzt hatte, ist diese Fn. nicht anzutreffen (vgl. S. 125).

Pandekten-Rechts platzierte die Interzession in einem Kapitel „Ueber Nebenverträge“, zu deren „wichtigsten Arten“ sie in „mannigfaltigen“ Formen zähle (§ 940). Diese derart weit verstandene Interzession erhielt folgende Systematisierung: „1) Deren Begriff und Arten. §§939. 940); 2) Allgemeine Regeln über alle Arten. §941; A) Accessorische Natur. §942; B) Regress [...]; C) SCt. Velleianum. §944–949“.²⁹

Besonders wichtig sei „die allgemeine [!] Vorschrift des SCti Velleiani“. Dieses „Prohibitiv-Gesetz“ setze – so weiter Thibaut – „die Weiber ausser Stand“, sich in ihrem „weiblichen Leichtsinn bey künftig zu erfüllenden Versprechen“ ihrer „Wohlthat“ freiwillig zu begeben (§944). In diesem Lehrsatz hätten die Hörer von Puchtas *Cursus der Institutionen* ein bezeichnendes Beispiel für den extrem paternalistischen Standpunkt einer – so Puchtas Worte – „bevormundenden und schirmenden Rücksicht“.³⁰

Diesen *Cursus* brachte Adolph Rudorff nach dem ausformulierten Vorlesungsmanuskript seines verstorbenen Kollegen zum Druck. Abschnitt CCLV skizzierte die Entwicklungsgeschichte des SC *Velleianum* in Rom. Hier sprach Puchta von einem „älteren Princip“, das ein den Frauen auferlegtes „Verbot“ beinhaltet habe. Davon sei eine „moderne Richtung des Schutzes der Frauen“ zu unterscheiden. Mit dem „veränderten Princip“ hänge es zusammen, dass der Senatsbeschluss und das Recht, das die römischen Juristen „auf seinem Grund errichtet“ hätten, auf die „materielle“ Seite abstellten. In die gleiche Richtung zielte Windscheids These zur Entwicklung eines „höheren“ Rechtssatzes aus dem Wortlaut des Senatsgesetzes: „unverbindlich ist es, wenn eine Frau eine, nicht bloß formell, sondern auch materiell fremde Obligation, als fremde, übernimmt“ (§ 22 Fn. 2). Auch die „Ausnahmen von der Ungültigkeit der weiblichen Intercessionen“ ließen sich – so wiederum Puchta – „nur auf das neue Princip zurückführen“.³¹

Solche Ausführungen könnte Landau ergänzend zitiert haben, als er in Erkundung von Puchtas *Pandekten* „eine an Prinzipien orientierte Interpretation“ konstatierte, in der sich „ein Ansatz von Begriffsjurisprudenz nicht finden“ lasse.³² Im Berliner Hörsaal von Savigny klang manches anders, falls der Verfasser eines Kolleghefts von 1824/25, das in vielem unbedarft

29 Zu ihm A. F. J. Thibaut, hg. von C. Hattenhauer et al. (2017); Gliederung zit. nach Bd. 2, 3. Aufl. 1809.

30 Zit. nach der 3. Aufl. 1854, 52 f.

31 Puchta, *Cursus der Institutionen*, 3. Aufl. 1854, 52 f.

32 Landau, ZRG RA 1992, 21, der Puchtas *Cursus* nicht zitiert.

anmutet, insoweit nichts missverstanden hat. Bei ihm liest man: „Die Interzession ist den Frauen untersagt.“ Die Bestimmung des „Scltum Velleianum“ laute, dass es ungültig sei, wenn eine Frau interzediere, „sie möge verheirathet seyn oder nicht, minderjährig oder großjährig“. „Unrichtig“ nehme die Praxis gewöhnlich an, dass die Frau verzichten könne.³³

Diese gemeinrechtliche Praxis gab erwachsenen, prinzipiell unbeschränkt geschäftsfähigen Frauen kreditsicherungsrechtliche Freiheit zurück. Mittels formbedürftigen Verzichts konnten sie Schuldner als Sicherungsgeberinnen beistehen, was auch sehr in ihrem eigenen Interesse liegen konnte. In der Ablehnung dieser Rechtspraxis lagen die Dozenten Savigny und Jhering anscheinend auf einer Linie, ebenso wie in der Vermeidung von „Rechtswohlthat“. Die Jhering-Mitschrift notierte den Unterschied zu Puchta *Pandekten* (dort § 408 bei 7) so:

„Ad 7) Ob die Ansicht des Verfassers [Puchta] in dieser Hinsicht richtig ist, darüber kann man streiten. Unsere Praxis ließ jedoch in der That den Verzicht der Weiber in dieser Hinsicht zu, was theoretisch nach unserer Ansicht nicht gerechtfertigt ist.“³⁴

Windscheid informierte, dass „eine feststehende Praxis“ die Wirksamkeit eines formgerecht erklärten Verzichts bejahe; für das antike Recht³⁵ neige er selbst mehr zur Verneinung. Widerspruch gegen diese Praxis, die „äußerst bestritten“ sei (§ 486 bei Fn. 6), erhob er aber für das Pandektenrecht keineswegs, ebenso wenig wie Puchta. Beiden will Landau eine „teleologische Reduktion der Vorschrift des SC Velleianum“ attestieren.³⁶ In gleicher Weise wäre auch Arndts zu loben, der in seinem auflagenstarken *Lehrbuch der Pandekten* ebenfalls für die Wirksamkeit eintrat. Dort heißt es zur „Verzichtleistung auf das beneficium“ abschließend:

„Hiernach ist denn überhaupt, obwohl theoretisch häufig bestritten, in der Praxis, sowohl im byzantinischen Reiche als im Abendlande, von jeher die Möglichkeit des Verzichts, und zwar auch des gleich bei der Eingehung des Interzessionsgeschäfts erklärten Verzichts [...] als Regel angenommen worden“ (§ 361 Ziff. 3).

33 Savigny, Pandektenvorlesung 1824/25, 1993, 389, 391 f.

34 Jhering, Pandektenvorlesung nach Puchta, 2008, 457.

35 Dazu auf heutigem Erkenntnisstand der romanistischen Forschung Finkenauer, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 2013, 17 ff.

36 Landau, ZRG RA 1992, 21.

Windscheids § 486 gab eine Übersicht über acht Ausnahmen, bei denen sich die Frau nicht auf ihre Einrede berufen könne: (1) wenn „der Gläubiger sich in betreff ihrer Interzession in einem entschuldbaren Irrtum befunden“ habe, (2) wenn die Frau den Gläubiger getäuscht habe, (3) wenn sie sich für ihre Interzession habe bezahlen lassen, (4) wenn ihre Interzession in Wiederholung einer früheren erfolgt sei, die mindestens zwei Jahr zurückliege, (5) wenn sie a) „ihre Interzession eidlich bestärkt oder b) nach vorangegangener gehöriger Belehrung auf die ihr zustehende Rechtswohlthat speziell verzichtet hat“, 6) wenn sie zwecks Bestellung eines Heiratsguts gehandelt habe, (7) wenn der Interzessionsgläubiger minderjährig und der Hauptschuldner zahlungsunfähig sei, (8) wenn die Frau „als Handels- oder Gewerbsfrau“ gehandelt habe.

Damit war Raum geschaffen, um zu differenzierenden Ergebnissen zu gelangen, die man als interessen- und einzelfallgerecht bewerten konnte. Diese Praxis lässt sich in veröffentlichten Entscheidungen des OAG Lübeck und anderer Obergerichte studieren. Von einer „Abneigung gegen die antiken Interzessionsverbote“³⁷ als rechtspolitischer Grundtendenz ist darin wenig bis nichts zu sehen, ebenso wie bei Windscheid, Puchta und Vangerow. Anders ist das bei Ludwig Arndts (1803–1878), der seinen Adelstitel (Ritter von Arnesberg) ebenfalls als Professor zu Wien (seit 1855) erhielt. Er vermerkte am Ende seiner Darstellung:

„Die Bestimmungen des R. Rechts über Intercessionen von Frauen (§§ 359 ... 363) sind übrigens im Ganzen von sehr problematischem Werthe, und hat sich die neuere Gesetzgebung nicht ohne Grund mehr oder weniger davon abgewendet, Österreich, Gesetzbuch § 1349 [...]. So auch die neueste Entw.“ (§ 363 Anm. 2 a. E.)

Außerhalb der Pandektistik war diese Abneigung in der Tat ausgeprägt. Das ABGB und der Code civil erteilten dem *SC Velleianum* kompromisslose Absagen. Preußen folgte 1869 mit einem Abschaffungsgesetz nach. Nicht

37 Haferkamp, HkK III, 2013, §§ 765–778 BGB, Rn 97, in seiner methodisch vorzüglichen Kommentierung des Bürgschaftsrechts; Ranieri, Europäisches Obligationenrecht, 3. Aufl. 2009, 1272 Fn. 62, beruft sich für seine Pauschalbehauptung, auch „die Pandektistik“ habe zum *SC Velleianum* „sehr kritisch“ gestanden, nur auf Girtanner, Die Bürgschaft, Bd. 2, 1851, 550 ff.; dort trifft man unter der Überschrift „Kritik des geltenden Rechts mit Vergleichung des Preußischen, Österreichischen und Französischen Gesetzbuchs“ auf ein engagiertes rechtspolitisches Plädoyer für die Abschaffung des Rechtsinstituts. Diesem Anliegen wären differenzierte Aussagen zur Pandektistik abträglich gewesen.

aufgenommen wurde das Rechtsinstitut auch in das BGB. In der 8. Aufl. von Windscheids *Lehrbuch* (1906) fügte Theodor Kipp als Herausgeber am Ende in eckigen Klammern hinzu: „[Dem BGB. ist das ganze Institut unbekannt]“ (§ 488).

V.

§ 485 Fn. 2 bei Windscheid gab die Auskunft, dass der „Ausdruck *intercessio*“ in den Quellen in doppeltem Sinn gebraucht werde. Im weiteren Sinn bezeichne er jede Übernahme fremder Verbindlichkeiten, im engeren nur solche, die unter die Senatsvorschrift fielen. Weitere Ausführungen zum Begriff *intercessio* machte er nicht, weder im konkreten Kontext noch an einem anderen Ort seines Lehrbuchs. Damit verweigerte er der „Interzession“ stillschweigend den Status als ausdifferenzierter Allgemeinbegriff der Dogmatik des Pandektenrechts. Damit entfielen alle Ausführungen über Interzessionen „[i]m Allgemeinen“, die in den Pandektensystemen nach dem Vorbild von Heises Grundriss viel Raum einnehmen. Insoweit war sich Windscheid mit Jhering einig, der in Abweichung von § 403 der *Pandekten* von Puchta in der Gießener Vorlesung lehrte: „Das einzig practische Interesse“ am Begriff der Interzession „ist die Aufstellung des SC. Vellejanum“.³⁸

Übrig blieb allein die „Übernahme fremder Verbindlichkeiten durch Personen weiblichen Geschlechts“ (Überschrift zu §§ 485–488). Sie war einer der Gegenstände des Kapitels „Die einzelnen Forderungsrechte“ (§§ 362–485) in Buch 4, dem „Recht der Forderungen“. Ihren konkreten Ort hatte sie unter „V. Haftung für die Verbindlichkeit anderer“ (§§ 476–485). Und sogar in den einschlägigen §§ 485–488 kam es auf den Begriff „Interzession“ nicht mehr an.³⁹

Fast die gesamte Pandektistik hatte genau diesem Begriff die rechtsdogmatische Schlüsselrolle bei der Bewältigung der Probleme zugewiesen, die von D. 16.1 und C. 4.29 ausgingen. In Puchtas *Pandekten* waren insoweit diese Sätze zu unterstreichen:

38 Jhering, Pandektenvorlesung nach Puchta, 2008, 451.

39 Windscheid benutzte ihn noch in seiner Doktorarbeit: *De valida mulierum intercessione*, 1838; zu ihr und der wenig wertschätzenden Bewertung durch die Bonner Promotionsgutachter Klein, Bernhard Windscheid, 2014, 69 ff.; zur siebenjährigen finanziellen Durststrecke, die Windscheid in seiner Zeit als unbesoldeter Privatdozent in Bonn fast zum Aufgaben zwang, und zu seiner Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Fakultätskonsilien im Rahmen der Aktenversendung s. Falk, Von weißen, schwarzen und sehr vielen grauen Schafen, 2026, 2.5. / 2.11.

„Das *senatusconsultum Velleianum* erklärt die *Intercessionen* der Frauen für unwirksam [...]. Die Anwendung des S.C. setzt eine *Intercession* voraus, für wen und in welcher Gestalt (§ 403) sie geschehen möge; es ist nicht die Form, sondern die materielle Seite der *Intercessionsgeschäfte*, wodurch sie dem Gesetz anheimfallen. [...] Aber auch bey wirklichen *Intercessionen* ist in einigen Fällen eine Ausnahme von dem S.C. gemacht worden.“ (§ 407)

Wenn man die dogmatischen Weichen wie Puchta und die meisten anderen Pandektisten stellte, kam es entscheidend darauf an, wie man den vielschichtigen *Interzessionsbegriff* genau definierte. Die Unterscheidung zwischen wirklichen (wahren) und scheinbaren *Interzessionen*, zwischen einer Regel und ihren Ausnahmen, konnte nicht nur auf die Frage nach der Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit entscheiden. Oft präjudizierte sie auch die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast.

Puchtas Vorgaben zur Beweislastverteilung waren tendenziell frauenfreundlich, Jherings gläubigerfreundlich. Für Ausführungen dazu fehlt in diesem Tagungsband der Raum, ebenso wie für viele andere erkundungswürdige Facetten des Rechtsinstituts, insbesondere die Änderungen durch Justinian. Der Verfasser arbeitet an einer größeren Anschlusspublikation mit dem Arbeitstitel „Das *Senatusconsultum Velleianum* in der Pandektistik und der gemeinrechtlichen Gerichts- und Gutachtenpraxis“.⁴⁰ Die ausgeprägte Ambivalenz des Rechtsinstituts macht seine Behandlung durch einzelne Pandektisten und Kollegialgerichte wie das OAG Lübeck unter Heise als erstem Präsidenten (1821–1851)⁴¹ zu einem ergiebigen Studienobjekt. An ihm können methodische und rechtpolitische Grundhaltungen handfest beobachtet werden. Der Beitrag bietet nur Kostproben aus einer spezifischen Quellengattung, den Pandektenlehrbüchern mit ihren maximal verdichteten Texten.

Dieser Engführung liegt neben dem begrenzten Umfang des Beitrags auch ein wissenschaftsgeschichtlicher Faktor zugrunde: Eine funktionale Prämisse der Pandektenwissenschaft lag im Fehlen eines nationalstaatlichen Gesetzbuchs. Einige der führenden Lehrbücher bemühten sich um praxistauglichen Ersatz. Sie richteten sich keineswegs nur an Studenten.

40 Dieser Veröffentlichung werden als Zwischenschritte noch andere, kleinerformatige Aufsätze vorausgehen.

41 Zu ihm zentral Oestmann, *Zur Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert*, 2019, 11 ff.; s. auch Falk, FS Gehrlein, 2022, 121 ff.

So war auch die Textarbeit von Windscheid mit darauf angelegt, praktikable Lösungen anzubieten und Rechtspraktikern normative Gewissheiten zu vermitteln; Zweifelsfragen und Ungewissheiten verleugnete er nicht, verbannte sie aber in seine fast sprichwörtlich zuverlässigen Fußnoten. Seine Regel- und Prinzipienbildung eignete sich zu gesetzesähnlicher Anwendung in der Praxis, ähnlich wie bei Puchta und Arndts, weit mehr als bei Vangerow, Brinz und Bekker,⁴² die Praktikern in ihrer eigenwilligen Gedankenführung oft mehr Steine als Brot gaben. Bezeichnenderweise waren alle Lehrbücher, sogar das von Vangerow und Brinz, mit durchlaufenden Paragrafen ausgestattet, ebenso wie der Code civil und das ABGB. Auch darin spiegelt sich die gesetzesvertretende Funktion der Pandektistik.

In § 485 Fn. 3 erläuterte Windscheid seinen abweichenden Umgang mit dem *SC Velleianum*. Auch diese Note füllt trotz engzeiligen Druckformats fast eine Seite. Sie nahm Bezug auf den ersten Aufsatz, den er als junger Professor zu Basel 1849 veröffentlicht hatte. Der Titel war programmatisch: *Ueber das Princip des SC. Velleianum*. Seine damaligen Thesen hatten ihm bis 1866 einige Zustimmung, aber auch viel Kritik eingetragen, insbesondere von Sintenis, einem Professor zu Gießen, Oberappellationsrichter und Übersetzer des *Corpus Iuris*. In der zweiten Auflage seines Werks *Das practische gemeine Civilrecht* (1861) bezeichnete er das „von Windscheid vermeintlich entdeckte Princip“ als „so schwach begründet“, dass sein Mut befremden müsse, „damit aller bisherigen Theorie entgegen zu treten“. Mit dem angeblichen Prinzip lasse sich „auch gar nichts anfangen“, zumal Windscheid zugebenermaßen „mehrere Stellen selbst nicht damit zu vereinigen wisse“ (§ 129 Fn. 78a).

In Fußnote 3 gab Windscheid in Abwehr dieser Kritik eine Klarstellung dessen, was er unter „Princip“ verstehen wollte. Daran hielt er bis zur 7. Auflage (1892) fest. Für eine wissenschaftsgeschichtliche Deutung der Pandektistik als „Prinzipienjurisprudenz“, wie sie nicht zuletzt Peter Oestmann vertritt,⁴³ ist seine Stellungnahme (dazu VII.) von Interesse. Der Sinnzusammenhang erschließt sich erst dann, wenn man das Quellenfundament des *SC Velleianum* überblickt (VI.–VIII.).

42 Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, 2 Bde. 1886/89, behandelt nur allgemeine Lehren; zum *SC Velleianum* findet sich nichts.

43 Oestmann, Zur Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert, 2019, 55–62, 97 Fn. 188; Rückert, Recht 2017, 300 ff.; ders. / Seinecke, Methodik des ZR, 2017, 121 ff.

VI.

D. 16.1 „Ad senatus consultum Velleianum“ versammelt 32 Auszüge aus Texten von zehn römischen Juristen. Der Text des Beschlusses wird in lex 2 (Ulpian) zitiert. Die Datierung ist ungesichert. Die meisten Auszüge stammen von Paulus (1, 3, 9, 11, 18, 22–24, 29–31), gefolgt von Ulpian (2, 4, 6, 8, 10, 16, 26), Julian (14–16), African (17, 19, 20), Gaius (5, 13), Papinian (7, 27), Callistrat (21), Modestinus (25), Scaevola (28) und Pomponius (32). In einigen Stellen kommen Referate zu Papinian, Julian und Marcellus hinzu, insb. in lex 8 (pr./1/2/9/12).

Der gleichnamige Codextitel 4.29 enthält 25 Konstitutionen aus dem 2. und 3. Jahrhundert. Acht gehen auf Diocletian und Maximian (13–20) zurück, drei auf Antoninus Pius (1–3), Alexander (4–6) und Gordianus (7–9), zwei auf Philippus (10–11), eine auf Valerian und Gallien (12). Aus dem 6. Jahrhundert kommt eine weitere von Anastasius (508, const. 21) hinzu. Vier Konstitutionen (22–25) erließ Justinian (530). Der Anfang von C. 4.29.23 liest sich in einer deutschsprachigen Übersetzung aus dem Jahr 1832 – der Übersetzer war Sintenis – so: „Um die Schlingen und schwierigen Knoten des alten Rechtswesens zu lösen und in der Absicht, müßige [sic] Unterschiede zu verbannen, verordnen wir [...]“. Justinians Änderungen verknöteten die Rechtslage freilich noch stärker. Seine punktuellen Eingriffe wirkten in vielfältiger Weise auf das Ganze zurück. Zusätzlich komplizierend wirkte Nov. 134.8, die seit den Glossatoren sog. „Authentica: si qua mulier“.

An der Spitze von D. 16.1 steht ein Auszug aus Paulus' Ediktskommentar. Das *principium* zu lex 1 lautet: „Velleiano senatus consulto plenissime comprehensum est, ne pro ullo feminae intercederent.“ Die Übersetzung von 1831 – mit Sintenis als Mitherausgeber – fiel so aus: „Durch den Vellejanischen Senatsbeschluss ist auf das Vollständigste dafür gesorgt worden, dass Frauenspersonen für Niemand intercediren sollten.“⁴⁴ Das jüngere Gemeinschaftswerk *Corpus Iuris Civilis* (Bd. III, 1999) bietet diesen Beschluss-text:

„cuius senatus consulti verba haec sunt: ‚Quod marcus silanus et Velleus Tutor consules verba fecerunt de obligationibus feminarum, quae pro aliis reae fierent, quid de ea re fieri oportet, de ea re ita censuere: quod ad fideiussiones et mutui dationes pro aliis, quibus intercesserint feminae, pertinet, tametsi ante videtur ita ius dictum esse, ne eo nomine ab his

44 Otto et al., Das Corpus Iuris Civilis in's Deutsche übersetzt, Bd. 2, 225 Fn 1.

petitio neve in eas actio detur, cum eas virilibus officiis fungi et eius generis obligationibus obstringi non sit aequum, arbitrari senatum recte atque ordine facturos ad quos de ea re in iure aditum erit, si dederint operam, ut in ea re senatus voluntas servetur“ (D. 16.1.2.1).

Von Ulpian stammt mehr als ein Drittel aller Digestenfragmente. Dass sich der Inhalt seines Referats mit dem untergegangenen Originaltext deckt, wurde in der Pandektistik nicht bezweifelt. Man musste – und muss heute noch – auf seine Genauigkeit und die Korrektheit seiner Quelle vertrauen. Einige Lehrbücher gaben D. 16.1.2.1 im Haupttext oder in Fußnoten im Wortlaut wieder,⁴⁵ andere zitierten nur die Stelle, wieder andere unterließen sogar das. So bleibt der Beschluss in Puchtas *Pandekten* unerwähnt.⁴⁶ Die Ulpianstelle ist in keiner der 88 Fußnoten der §§403–410 nachgewiesen. Die ältere Übersetzung ist diese:

„Die Worte dieses Senatsbeschlusses sind folgende: Weil Marcus Silanus und Vellejus Tutor, die Consuln, über die Verbindlichkeiten der Frauen, welche für Andere Schuldnerinnen würden, einen Vortrag gehalten haben, was in Bezug auf diese Sache geschehen müsse, so hat man über diese Sache so beschlossen: was die Bürgschaften und die Darlehne [sic] für Andere, bei welchen Frauen intercedirt haben, anlangt, wenn schon vorher so Recht gesprochen worden zu sein scheint, dass deshalb keine Forderung gegen sie, auch keine Klage gegen sie gegeben werde solle, da es nicht billig ist, dass sie bürgerrechtliche Dienstleistungen verrichten und in Verbindlichkeiten der Art verwickelt werden, so meine der Senat, dass [die], welche man wegen einer solchen Sache vor Gericht angegangen sein wird, recht und nach der Ordnung handeln werden, wenn sie sich Mühe geben werden, dass in dieser Sache der Wille des Senats befolgt werde.“⁴⁷

Fußnote 1 gab zu wissen: „*Intercedere* heisst eine fremde Schuld, sei sie schon vorhanden oder auch noch nicht, ohne rechtlich dazu verbunden zu sein, übernehmen“. Das Substantiv *intercessio* bezeichne die Handlung des Übernehmens selbst. Beide Ausdrücke habe man „im Mangel eines gebräuchlichen deutschen Ausdrucks“ beibehalten. Das setzt sich fort bis

45 Anders als in § 165 Fn. n) seines *Cursus*.

46 Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, Dritter Band, 1869, § 581 Fn. 1); Keller, Pandekten, hrsg. von Friedberg, 1861 § 292 Fn. 1; Böcking, Grundriß eines Lehrbuches, 5. Aufl. 1861, § 126 Fn 3.

47 Otto et al., Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt, Bd. 2, 225.

zur Habilitationsschrift von Wagner (2018) mit dem Titel: *Interzessionen naher Angehöriger*.

Der verschachtelte Beschlusstext bereitet Verständnisprobleme. Medicus konstatiert eine „mißglückte“ Fassung eines alten, sprachlich unbeholfenen Gesetzestexts,⁴⁸ Fritz Schulz ein „superficial and clumsily worded enactment“;⁴⁹ auf Wagner wirkt der Text „alles in allem oberflächlich und plump“.⁵⁰ Der Übersetzungsversuch von 1999 hat diese Fassung:

„[...] haben die Senatoren folgendermaßen beschlossen: ‚Obgleich hinsichtlich der Bürgschaften und Darlehensaufnahmen für andere, wodurch Frauen für einen anderen [als den Ehemann] eintreten, ersichtlich schon früher [bisweilen] Recht in der Weise gesprochen worden ist, daß aus diesem Grund weder ein dinglicher Herausgabeanspruch den Frauen gegenüber gegeben ist noch gegen sie ein schuldrechtliche Klage erteilt wird, weil es nicht angemessen ist, daß sie Aufgaben der Männer wahrnehmen und an Verpflichtungen dieser Art gebunden sind, ist der Senat der Ansicht, daß die Magistrate, an die man sich in einer solchen Sache wendet, in der rechten Ordnung handeln werden, wenn sie darauf achten, daß in dieser Sache der Wille des Senats gewahrt wird.“⁵¹

Die Übertragung ist grenzwertig schwierig, wenn man dogmatische Anachronismen wie „dinglicher Herausgabeanspruch“ meiden will. Bei den begründenden Worten „cum eas virilibus officiis fungi et eius generis obligationibus obstringi non sit aequum“ eröffnen sich weite Spielräume für divergierende Deutungen. Alan Watsons *The Digest of Justinian* (1998) schlägt „since it is not fair“ vor. Die Begriffe Fairness, Angemessenheit (1999) und Billigkeit (1831) können mit ganz unterschiedlichen Wertungen besetzt werden, insbesondere zur Stellung der Frau im Privatrecht im Allgemeinen, zu ihrer ehgüterrechtlichen Stellung, zum Schutz ihres Vermögens, dasjenige ihres Elternhauses eingeschlossen, und ebenso zu kreditsicherungsrechtlichen Präferenzen und zum generellen Spannungsverhältnis zwischen den Interessen von (Haupt-)Schuldnern, Sicherungsgebern und Gläubigern.

Offenbar standen den Verfassern bei der *intercessio* zwei konkrete Geschäfte vor Augen: die Bürgschaft in ihrer Ausformung als *fideiussio* und die Hingabe von Darlehen für andere Personen: „quod ad fideiussiones

48 Medicus, Zur Geschichte des *Senatus consultum Velleianum*, 1957, 19; zur älteren romanistischen Deutungsdiskussion 18–33.

49 Schulz, *Classical Roman Law*, 1951, 569.

50 Wagner, *Interzessionen naher Angehöriger*, 2018, 17.

51 CJC III 1999, 307 f.

et mutui dationes pro aliis, quibus intercesserint feminae, pertinet“. Nur spekulieren kann man darüber, ob im Hintergrund konkrete Streitfälle standen. Zweifel ergeben sich auch bei der Frage, was „mutui dationes“ genau besagen sollte. Windscheids § 485 optierte so: Hier bewirke die Frau „durch ihre Dazwischenkunft, daß die Verbindlichkeit für denjenigen, den sie angeht, gar nicht entstehe“. Gleichgültig sei, ob dies durch Darlehensaufnahme geschehe „oder durch Abschluß irgend eines anderen eine Obligation erzeugenden Rechtsgeschäfts“. In allen Fällen sollte der Frau die Einrede zustehen.

Bei der Erkundung der römischen Quellen begibt man sich vom ersten Schritt an in unwegsames Gelände. Nichts weiß man über den Inhalt der Senatsrede des Velleius und eine etwaige Debatte, ebenso wenig darüber, ob der Antrag einstimmig angenommen wurde. Der Kollektivsingular „der Senat“ verdeckt Fragen, die zur Entscheidungsfindung in politischen und juristischen Kollektivorganen zu stellen sind. Der größte Teil der Textauszüge entfällt auf Problem- und Grenzfälle (lex 3–32).

Lex 4 (Ulpian) teilt mit, dass der Beschluss nur zwei Beispiele für Interzessionen nenne: „omnis omnino obligatio senatus consulto velleiano comprehenditur, sive verbis sive re sive quocumque alio contractu intercesserint“. In dieser weiten Generalisierung liegt einer der Ergebnisse der Diskussion der römischen Juristen zum Anwendungsbereich und zum Umgang mit Umgehungskonstruktionen. Die Vollständigkeit, die das *principium* von lex 1 im Superlativ konstatiert, folgt nicht aus dem Beschlusstext.

Gemeinrechtlich besonders umstrittene Fragmente stammen von African (lex 17, 19, 20). Schwierig sind auch viele andere Fragmente. Das Spektrum der Erklärungen umfasst Ungewissheiten der Textüberlieferung, unausgesprochene Besonderheiten der konkreten Fallgestaltung, divergierende Rechtsauffassungen und normative Grauzonen im Sinne der juristischen Hermeneutik. Für immer ist ungewiss, wie Deutungen auf der Grundlage der nicht überlieferten Volltexte ausfallen könnten. Untergegangen ist auch das *liber singularis* des Paulus *de intercessionibus feminarum*, aus dem lex 24 herrührt.

Das Studium dieser Fragmente muss Studenten wie Praktikern im 19. Jahrhundert erhebliche Verständnisprobleme bereitet haben, ebenso wie der Beschlusstext selbst. Das gilt schon für die kürzeste, noch vergleichsweise einfache Stelle dieses Titels, lex 3 (Paulus). Sie las sich in der Übertragung von 1831 so: „Aber wenn sie [die Frau] den vertheidigen sollte, der als Verurtheilter den Regress an sie hat, wie wenn sie den Verkäufer einer ihr

verkauften Erbschaft, oder ihren Bürgen vertheidigen sollte, so scheint sie nicht zu intercediren.“

VII.

Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive kann man den Beschluss als Ausprägung einer Ideologie weiblicher Schwäche⁵² deuten. Das Diktum von Ulpian in D. 16.1.2.2/3 ist berüchtigt: Der Beschluss erkläre sich durch *imbecillitas*, *infirmitas* und *fragilitas* des weiblichen Geschlechts. Ein Beispiel für die Fortwirkung bietet Zedlers *Universal-Lexicon* (1747): Das *SC Velleianum* wolle dafür sorgen, dass „Frauen in Ansehung ihrer weiblichen Blödigkeit und Einfältigkeit nicht listiglich und mit guten Worten etwan hintergangen werden und in Schaden kommen.“⁵³

Das internationale Schrifttum zur Stellung von Frauen in Rom und Byzanz ist im 21. Jahrhundert massiv angewachsen.⁵⁴ Ein markantes Deutungsmuster fasst Thomas Finkenauer so zusammen: Der Senat habe nicht mehr dulden wollen, dass sich Frauen erfolgreich zu emanzipieren begannen. Der „reaktionäre, antiemanzipatorische“ Beschluss habe ihre Freiräume noch stärker beschnitten als die älteren Edikte. Bezeichnenderweise mache Paulus in lex 1 den traditionellen Ausschluss der Frau von Ämtern und Geschäften des bürgerlichen Rechts zum Ausgangspunkt (*nam sicut moribus civilia officia adempta sunt feminis et pleraque ipso iure non valent*). Finkenauer will „eine auf Exklusion zielende Motivation zur Zeit des Beschlusses tatsächlich nicht ausschließen“. Sie könne aber zumindest in der weiteren Entwicklung nicht mehr entscheidend gewesen sein.⁵⁵

Dafür spricht ein starkes Argument: Hätten die Juristen des 2. und 3. Jahrhunderts eine Ausschließungsabsicht verfolgt, hätten ihre Erwägungen in lex 3–32 fast durchweg anders ausfallen müssen. Ohnehin rückte der Vermögensschutz zugunsten der Frau wohl nicht erst im Fortgang der Entwicklung ins Zentrum der *ratio legis*. Diese Schutzwirkung konnte indirekt auch dem Vermögen der Familie als Ganzes zugutekommen. Im romanistischen Schrifttum ist das nach Einschätzung von Finke-

52 Überblick bei Babusiaux u. a. (Hg.), *Handbuch* (Fn 1), § 29 V Rn 24–27 (Höbenreich).

53 Zit. nach Carius, *Strategien vor Gericht?*, <https://doi.org/10.7146/fof.v44i3.132992>, 1.

54 Babusiaux u. a. (Hg.), *Handbuch des römischen Privatrechts*, 2023, § 29 Fn. 1.

55 Finkenauer, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 2013, 35.

nauer „herrschende Auffassung“.⁵⁶ Von der Abwendung eines „periculum rei familiaris“ sprach auch lex 1 (Paulus). Mindestens zwei Möglichkeiten sind mit ins Kalkül ziehen: (1) Die Absichten einzelner Mitglieder des Senats können weit auseinandergegangen sein. (2) Der Beschlusstext kann auf einen ausgehandelten Kompromiss zurückgehen und gerade deshalb verklausuliert und unklar ausgefallen sein.

VIII.

Das Verb *intercedere* und das Substantiv *intercessio* werden in D. 16.1 durchgängig benutzt. Das beginnt im *principium* zu lex 1. Darauf folgen lex 2.pr./1/2/4/5 (Ulpian), 3 (Paulus), 6 (Ulpian), 8.pr./1/2/3/5/7/9/10/11/14/15 (Ulpian), 9 (Paulus), 10 (Ulpian), 12 (Paulus), 13.pr./2 (Gaius), 14 (Julian), 15 (Julian), 16.pr./1 (Julian), 17.2 (African), 18 (Paulus), 19.pr./2/4/5 (African), 20 (African), 21.pr. (Callistrat), 23 (Paulus), 24.1/2/3 (Paulus), 26 (Ulpian), 28.pr./1 (Scaevola), 29.pr./1 (Paulus), 30.pr./1 (Paulus), 31 (Paulus) und 32.1/3/4/5 (Pomponius). Diese Juristen wiesen der *intercessio* eine Schlüsselrolle zu, jedenfalls nach dem Eindruck, den die Zusammenstellung in D. 16.1 fast bis zur Evidenz vermittelt. Diese Wirkung kann ein ungewisses Stück weit auch ein Ergebnis justinianischer Texteingriffe sein, die auf Vereinheitlichung abzielten.

Diese Quellenlage gab den Weg vor, in die sich die meisten Pandektisten bei der Konstruktion des Rechtsinstituts und seiner Einordnung in das Pandektensystem bewegten. Gegen diesen Strom schwamm Windscheid seit 1849 an. An die Stelle des verabschiedeten Schlüsselbegriffs wollte er ein „Princip des SC. Velleianum“ ins Zentrum rücken. Keinen Eingang fand der Interzessionsbegriff auch in Savignys *System des heutigen Römischen Rechts*. Im Registerband IX gibt es keinen einzigen Eintrag. Das SC *Velleianum* begegnet in den Bänden I, III und V dagegen durchaus, aber nur auf einer hohen dogmatischen Abstraktionsebene, etwa zum Verhältnis von rechtsvernichtender Einrede zu anfänglicher Nichtigkeit.⁵⁷

Die Komplexität des Quellenfundus aus einem halben Jahrtausend – vom Senatsbeschluss in der Mitte des 1. bis zu Nov. 134.8 in der Mitte des 6. Jahrhunderts – stellte die Pandektistik vor eine gewaltige Aufgabe. Die

56 Finkenauer, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 2013, 36; Handbuch (Fn 1) § 29 Rn 27.

57 Vgl. Savigny, System IX (Register), 40.

einzelnen Fragmente in ihrem funktionalen wie dysfunktionalen Zusammenwirken mit ihren inhärenten Wertungswidersprüchen, zumal durch die mehrfachen Draufgaben von Justinian in C. 4.29.22–25 und im Noveltenkapitel, schufen ein rechtsdogmatisch und -systematisch schwieriges Problemfeld. Das provozierte fast unweigerlich eine üppige Quellenkasuistik, die man in den meisten Lehrbüchern besichtigen kann. Der Begriff der Interzession diente als rechtsdogmatisches Gefäß. In ihm wollten die Verfasser die Summe ihre Ergebnisse, zu deren Einzelheiten sie durchaus unterschiedliche Meinungen vertraten, in reiner, gleichsam destillierter Form zusammenführen. Dieses methodische Anliegen brachte Vangerow besonders klar zum Ausdruck: Zwar sei der Begriff der Interzession „in unseren Quellen nirgends mit Bestimmtheit ausgesprochen“, lasse sich aber doch ohne Mühe aus diesen erweisen.

„Der einzige Grund, weshalb die Aufstellung eines schärferen Gattungsbegriffs von Interzession als Bedürfnis erscheint, ist nämlich durch das bekannte SC. Velleianum gegeben, indem dieses, abgesehen von einigen, auf besonderen Gründen beruhenden Ausnahmen, auf alle wahren Interzessionsfälle, aber auch nur diese, in Anwendung gebracht wurde, und so sind denn die Aussprüche der Quellen über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieses Senatsbeschlusses als ebenso viele Zeugnisse über das Dasein oder Nichtdasein einer wahren Interzession aufzufassen.“ (§ 581 Anm. 1)

Auszuscheiden seien alle jene Stellen, die eigentliche Ausnahmen von der Regel anführten. Damit sich der gewonnene „Begriff als richtig erproben“ lasse, „müssen theils die Fälle, die nach den Gesetzen nicht in die Sphäre des SC. Velleianum fallen, auch in jenem Begriff nicht enthalten sein, theils sämtliche Fälle, für welche jener Senatsbeschluß als anwendbar in den Gesetzen angeführt wird, auch unter jenen Begriff fallen“. Die Begriffsbestimmung, von der Vangerow diese anspruchsvolle Selektionsleistung mit erstaunenswertem Optimismus erwartete, war diese: „Eine Interzession ist dann vorhanden, wenn man eine fremde Schuld mittelst Verhandlung mit dem Gläubiger auf sich nimmt“ (§ 577 Anm. 1). Diese Ausführungen zu „a) Begriff und Arten“ der Interzession waren, dem Vorbild von Heise und Thibaut folgend, der Behandlung des SC *Velleianum* (§ 581) vorgeschaltet, nach Art eines Allgemeinen Teils gleichsam vor die Klammer gezogen.

Die meisten Fragmente in D. 16.1 zielen auf konkrete Problemfälle. Die Sachverhalte bleiben weitgehend im Dunkeln. Über Mutmaßungen zum Sachverhalt und auch zu normativen Prämissen ist oft kaum hinauszukom-

men. Gerade das aber öffnete jene argumentativen Freiräume, deren Pandektisten wie Vangerow bedurften, wenn sie die einzelnen Stellen „[i]n Gemäßheit des oben aufgestellten Begriffs“ (§ 577 I.) allesamt als Zeugnisse über das Dasein oder Nichtdasein einer wahren Interzession zuordnen und die Richtigkeit ihres Interzessionsbegriffs beweisen wollten.

Überspitzt kann man die pandektistischen Anstrengungen zum Interzessionsbegriff so formulieren: In den Lehrbüchern von Vangerow, Mühlbruch und Sintenis hätte Jhering belehrende Beispiele für seinen kollegialen Spott über eine von ihm so genannte Begriffsjurisprudenz entnehmen können. Aus Jherings blendend vorgetragener, in manchem trügerischer, in anderem durchaus berechtigter Perspektive, die Windscheid insoweit teilte, taugte der Interzessionsbegriff zur Aufnahme in den „Begriffshimmel“, in dem Instrumente wie die Haarspaltemaschine bereitstanden.⁵⁸ Zu ihrem Einsatz hätte er vorzugsweise Sintenis entsenden können. Das *Practische gemeine Civilrecht* dieses Pandektisten bezeichnete „haarfeine Definitionen“ zur Interzession als zwar schwierig zu beschaffen, aber doch wünschenswert, seien die Grenzen bei manchen Stellen auch „sehr fein und öfters schwer zu erkennen“ (§ 129 Fn. 1 und 5).

Zugleich ist aber zu betonen, dass quellentreue Rechtsgelehrte wie Vangerow durch die fragmentierten Texte in D. 16.1 in diesen Weg, den man als methodischen Irrweg ansehen darf, geradezu hineingetrieben wurden, zumindest ein Stück weit.

IX.

Die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit durch eine Frau konnte, so weiter Windscheid, „in sehr verschiedener Weise“ geschehen, keineswegs „bloß durch Sichverpflichten“ (§ 485). Hier eröffneten sich breite normative Grauzonen. Deutlich wird das erst dann, wenn man nicht den Evidenzfall der Bürgschaft in den Blick nimmt, der aus heutiger Perspektive die rückschauende Wahrnehmung dominiert. Zum Beispiel konnte eine Übernahme auch durch Verpfändung eigener Sachen oder Forderungen erfolgen. Weniger klar lagen andere Fallgruppen, etwa die Eingehung einer eigenen Darlehensschuld durch die Frau, wenn sie in der Absicht handelte, dadurch einer anderen Person den Abschluss eines eigenen Darlehensvertrags zu

58 Enthalten in: Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz (1880), Neudruck 1964 der 13. Aufl. 1924.

ersparen. § 485 ließ genügen, wenn die Frau „durch ihre eigene Dazwischenkunft“ bewirke, „dass die Verbindlichkeit für denjenigen, welchen sie angeht, gar nicht entsteht“.

Im Hörsaal hätten rechtspolitisch interessierten Studenten spätestens hier skeptische Fragen auf der Zunge liegen können: Wie steht es um den Schutz der Gläubiger und die schädlichen Auswirkungen auf den Kreditverkehr? Werden die normativ geschützten Frauen und ihre Familien nicht sogar faktisch geschädigt, weil ihre Kreditwürdigkeit leidet? Windscheid hätte auf den Katalog der Ausnahmen verweisen können, namentlich auf die Wirksamkeit des formgerecht erklärten Verzichts, und darauf, dass er den Anwendungsbereich durch weitere subjektive Voraussetzungen eingrenze: Die eingegangene Verpflichtung müsse der Frau „nicht bloß formal, sondern auch materiell fremd“ sein. Dazu müsse sie „die fremde Verbindlichkeit als fremde“ übernommen haben, „als eine von dem eigentlichen Schuldner, nicht von ihr, zu erfüllende“. Zu weit gehe es aber, dass die Frau die fremde Verbindlichkeit „auch in fremdem Interesse übernommen“ haben müsse; das sei „Voraussetzung des Senatsbeschlusses nicht“ (§ 485). Die geschützte Frau konnte also primär eigene Interessen verfolgen, sei es materielle oder immaterielle, ohne ihre Rechtswohltat einzubüßen.

Windscheids subjektive Kriterien konnten in der gerichtlichen Praxis zusätzliche Freiräume für Einzelfallgerechtigkeit eröffnen. Mit dem rechtspolitischen Streben nach tunlichster Rechtssicherheit durch objektivierbare Kriterien, die viele seiner Zeitgenossen forderten, waren sie inkompatibel. Insoweit verhielt es sich ebenso wie bei seiner umstrittenen, vom BGB 1900 verschmähten Lehre von der Voraussetzung,⁵⁹ der Vorbildgeberin für die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage. Auch die Voraussetzungslehre war primär dem Schuldnerschutz verpflichtet, was sich auch in Problemfällen zur Haftung von Bürgen erweist.⁶⁰ Sehr richtig weist Tilman Repgen in seiner Habilitationsschrift *Die soziale Aufgabe des Privatrechts* (2001) darauf hin, dass Windscheids Dogmenbildung „auch konsequent eine schulderschützende Tendenz verfolgt und insofern gerade das nicht getan hat, was man von einem formalistisch-liberalen Zivilrechtler erwarten würde.“⁶¹

59 Dazu Falk (Fn 7), 183 ff., 215 ff.

60 Dazu Falk, Windscheids Lehre von der Voraussetzung, in: Schmoeckel (Hg.), *Psychologie als Argument*, 2009, 194 ff.

61 Repgen, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, 2001, 38.

X.

„Welches ist das Prinzip des SC. Velleianum?“ So lauteten die ersten Worte von Windscheids frühem Aufsatz im *Archiv für die civilistische Praxis* (AcP). In direktem Anschluss folgten diese Fragen:

„Mit anderen Worten: welches sind die charakteristischen Merkmale derjenigen Rechtsgeschäfte, auf welche sich seine Bestimmung bezieht? Welche Eigenschaften haben dem Senat gewisse Rechtsgeschäfte so gefährlich erscheinen lassen, daß er Frauen die Befugniß geben zu müssen geglaubt hat, ihre Erfüllung zu verweigern?“

Der Senat selbst habe sich „über das Prinzip seiner Verfügung nur in sehr unvollkommener Weise ausgesprochen“. Auch habe er eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen für Frauen unverbindlichen Geschäfte unterlassen. Die römischen Juristen seien ebenfalls nicht zu klaren Antworten vorgedrungen. Das Ergebnis seiner eigenen Untersuchung stimme „mit der herrschenden Theorie“ nicht überein.⁶²

§ 485 Fn. 3 fasst dieses Ergebnis seit 1866 zusammen; in späteren Auflagen fügte er nur weitere Nachweise ohne inhaltliche Veränderung hinzu. Der Ausgangspunkt war das berühmte Diktum der Quellen zur angeblichen Schwäche des weiblichen Geschlechts. Es fand sich in lex 2 des Digestentitels, die dem 29. Buch von Ulpian zum Edikt des Prätors entnommen war. Schon Gaius hatte das in seinen *Institutionen* (I 190) als mehr scheinbaren denn wahren Grund belächelt („magis speciosa videtur quam vera“).

Wenn Windscheid die Ulpian'schen Zuschreibungen *imbecillitas* und *infirmitas* als „Unerfahrenheit und leicht bewegliche Gutmüthigkeit“ bezeichnete, bewegte er sich noch ganz im pandektistischen Mainstream. Eine echte Neuerung lag jedoch in der konkreten Zuspitzung:

„Der eigentliche Gedanke der Senatsvorschrift ist aber der, daß der Frau [...] Schutz gegen Rechtsgeschäfte gewährt werden soll, welche sie deswegen für ungefährlich hält, weil sie vertraut, daß eine Verbindlichkeit von demjenigen, welchen sie angeht, auch werde erfüllt werden. Alle Rechtsgeschäfte, welche Frauen in diesem Glauben und Vertrauen abschließen, aber auch nur solche, fallen unter die Bestimmung des Senatsbeschlusses.“ (§ 485 Fn 2)

62 Windscheid, AcP 1849, 283 f.

Diese dogmatische Formel sollte den Interzessionsbegriff überflüssig machen. Sie besaß mehr Erklärungspotential, als Sintenis behauptete. Im Fortgang des Aufsatzes konnte Windscheid zeigen, dass sie die meisten der gemeinrechtlichen Streitfragen recht gut abdeckte, die in anderen Lehrbüchern durch begriffsjuristisch anmutende Quellenkasuistik zu den Begriffshülsen *wahre* und *scheinbare* Interzession entschieden wurden. Mit einigen Stellen ließ sich die Formel mühelos vereinbaren, mit anderen unter Nutzung der Argumentationsspielräume, mit wieder anderen war sie unvereinbar. Das hatte Windscheid 1849 freimütig eingeräumt und diese Stellen sogar in der letzten Zwischenüberschrift aufgelistet („VII. L. 17 pr., l. 23. und 26 D. h. t.“),⁶³ was den Zorn von Sintenis ebenso befeuerte wie die Verabschiedung des Interzessionsbegriffs. Im Fortgang von § 485 Fn 3 traf er eine Klarstellung: „An dem angeführten Orte habe ich übrigens nicht von dem ‚eigentlichen Gedanken‘, sondern von dem ‚Principe‘ gesprochen, und ich halte das auch jetzt noch für einen ganz passenden Ausdruck“.

In der Ausarbeitung des Lehrbuchs zog er allerdings eine *andere* Schlüsselkategorie vor: die Ermittlung des *eigentlichen* Willens des Gesetzes durch wissenschaftliche Auslegung (dazu II.). In der Erstauflage von Band I hatte er in Fn. 2 zu § 22 acht Beispiele aus den Quellen aufgeboten. Sieben strich er in späteren Auflagen nach und nach; das „sehr belehrende Beispiel“ des *SC Velleianum* behielt bis zur 7. Aufl. 1892 als einziges bei. Es war sein Königsbeispiel.

Der Gedanke, seine Grundüberzeugung von den Aufgaben der Rechtswissenschaft als *Prinzipienjurisprudenz* zu bezeichnen, hätte ihm vielleicht zugesagt; allzu wahrscheinlich ist das aber nicht. In keiner seiner Arbeiten nach 1849 führte er „Prinzipien“ im Titel oder stellte sie argumentativ ins Zentrum. Bahnbrechend schuf er den Begriff des Anspruchs (1856), der die römische *actio* ersetzte, und den Begriff der Voraussetzung (1850). Beide hätte er vielleicht auch als „Prinzipien“ in die gemeinrechtliche Dogmatik einführen können, tat es aber nicht. Den Gedanken, die Pandektistik als Ganzes so zu bezeichnen, die Arbeiten aller Kollegen einschließend, nicht nur die eines Georg Friedrich Puchta oder eines Arnold Heise als Präsident des OAG Lübeck, was Peter Oestmann vor Augen steht, hätte er verwerfen müssen.

63 Windscheid (Fn 61), 319.

Epilog

Heutige Betrachter können sich beim Rechtsinstitut des *SC Velleianum* an die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften und Schuldbeitritten naher Angehöriger erinnert fühlen. Der 1. Senat des BVerfG zwang den BGH im Oktober 1993 unter Stattgabe von Verfassungsbeschwerden zur Aufgabe seiner auffallend gläubiger- und bankenfreundlichen Praxis⁶⁴ zur Wirksamkeit von Bürgschaften. Die gewandelte Judikatur macht die Generalklausel des § 138 I BGB zum normativen Anker. Das Verdikt der Sittenwidrigkeit hängt von einem Bündel objektiver und subjektiver Kriterien ab.⁶⁵

Dieses Produkt deutschen Richterrechts ist geschlechtsneutral gefasst. In der Praxis sind es meist einkommensschwache Frauen, deren Bürgschaftsverpflichtungen und Schuldbeitritte als nichtig erachtet werden. Meist sind diese Frauen für männliche Kreditnehmer eingetreten, als Ehefrauen, Verlobte, Partnerinnen nichtehelicher Lebensgemeinschaften oder Töchter. In dieser Rechtsprechung sehen Stimmen im rechtshistorischen Schrifttum eine „gewisse Wiederkehr des *SC Velleianum*“.⁶⁶

Windscheid würde diesen höchst umstrittenen Rechtsprechungswandel mit mehr Sympathie beobachtet haben als viele Zeitgenossen. In seinem letzten AcP-Aufsatz (1892) warb er erfolglos für die Aufnahme seiner Voraussetzungslehre in das BGB. Dabei wagte er eine Prophezeiung:

„Es ist meine feste Überzeugung, daß die stillschweigend erklärte Voraussetzung, was man auch gegen sie einwenden mag, sich immer wieder geltendmachen wird. Zur Türe hinausgeworfen, kommt sie zum Fenster wieder herein.“⁶⁷

Diese Vorhersage hat sich bewahrheitet. Der Schöpfer der Geschäftsgrundlage, Paul Oertmann (1865–1938), Windscheids Schwiegersohn, baute erklärtermaßen auf der vom Gesetzgeber hinausgeworfenen Voraussetzungslehre auf. Sein dogmatisches Konstrukt wurde vom Reichsgericht unter

64 Bezeichnend BGH NJW 1989, 1605, von BVerfGE 89, 214 aufgehoben.

65 Grüneberg-Ellenberger, BGB, 84. Aufl. 2025, § 138 Rn. 38 ff.; Falk / Schneider, Klausurenkurs im Bürgerlichen Recht II, 4. Aufl. 2024, Fall 16, Rn 495, 513 ff.

66 Kaser / Knütel / Lohsse, Römisches Privatrecht, 22. Aufl. 2022, § 69 Rn. 29; vgl. Jansen, Seriositätskontrollen existentiell belastender Versprechen, in: Zimmermann (Hg.), Störungen der Willensbildung, 2007, 125 ff.; Meder, FS Manfred Wolf, 2011, 253 ff.

67 Windscheid, AcP 1892, 197.

dem Krisendruck der Weimarer Republik richterrechtlich anerkannt und vom BGH ausgebaut, bis es durch die Schuldrechtsreform doch noch offiziell in das BGB gelangt ist (§ 313 n. F.).⁶⁸

Durch das BVerfG und den BGH hat seit 1993 eine funktionsähnliche Entsprechung zum Rechtsinstitut des *SC Velleianum* ins deutsche Privatrecht zurückgefunden. Diese Rechtsprechung bewertet das Schutzbedürfnis von Frauen (und Männern) bei der Bestellung von Kreditsicherheiten für dritte Personen höher als das BGB von 1900. Die innere Berechtigung dieses Rechtsinstituts hatte Windscheid positiver bewertet als der damalige Gesetzgeber.

Noch in einem Dritten könnte er sich ohne Anflug von Eitelkeit, die ihm zeitlebens fremd war, bestätigt sehen: in seiner Verabschiedung des Begriffs der Interzession, der aus dem Zivilrecht ohne Anzeichen einer Wiederkehr verschwunden ist. Windscheid war seiner Zeit auch darin voraus.

Literatur

- Arndts von Arnesberg, Carl Ludwig, Lehrbuch der Pandekten, 9. Aufl., Stuttgart 1877.
- Babusiaux, Ulrike / Baldus, Christian / Ernst, Wolfgang / Meissel, Franz-Stefan / Plat-schek, Johannes / Rüfner, Thomas (Hg.), Handbuch des römischen Privatrechts, 3 Bde., Tübingen 2023.
- Baldus, Christian, Rechtsnachfolge unerwünscht oder: Vangerows wissenschaftlicher Nachlass, in: *Specula Iuris* 3 (2023), 104–118.
- Bekker, Ernst Emmanuel, System des heutigen Pandektenrechts, 2 Bde., Aalen 1886/89.
- Böcking, Eduard, Grundriß eines Lehrbuches des gemeinen auf das römische Recht gegründeten Civilrechtes, 5. Aufl., Bonn 1861.
- Carius, Hendrikje, Strategien vor Gericht? Die „vellenianischen Freyheiten“ im sächsischen Recht (1648–1806), in: *Fund Og Forskning I Det Kongelige Biblioteks Samlinger*, 44(3), 1–1, <https://doi.org/10.7146/fof.v44i3.132992>.
- Dernburg, Heinrich, Pandekten, 5. Aufl., Berlin 1897.
- Falk, Ulrich, Ein Gelehrter wie Windscheid. Erkundungen auf den Feldern der sogenannten Begriffsjurisprudenz, Frankfurt am Main 1989; 2., unveränderte Aufl. 1999.
- Falk, Ulrich, Der Gipfel der Pandektistik. Windscheid, Jhering und die Begriffsjurisprudenz, in: Joachim Lege (Hg.), *Greifswald – Spiegel der Deutschen Rechtswissenschaft 1815–1945*, Tübingen 2009, 129–150.
- Falk, Ulrich, Windscheids Lehre von der Voraussetzung – Ein Fall von juristischem Psychologismus?, in: Mathias Schmoeckel (Hg.), *Psychologie als Argument in der juristischen Literatur des Kaiserreichs*, Baden-Baden 2009, 194–211.

68 Dazu instruktiv Finkenauer, AcP 2022, 350 ff.

- Falk, Ulrich*, Hindsight Bias als fachübergreifendes Problem: „Such is the price of one bad move!“ – auch im Turnierschach, in: Ulrich Falk, Markus Gehrlein, Gerhart Kreft, Marcus Obert (Hg.), *Rechtshistorische und andere Rundgänge. Festschrift für Detlev Fischer*, Karlsruhe 2018, 65–81.
- Falk, Ulrich*, Rückschaufehler und Fahrlässigkeit – Zivilrechtliche Perspektive, in: *Rechtswissenschaft (RW)* 2019, 204–229.
- Falk, Ulrich*, Höchstrichterliche Rechtsprechung vor 200 Jahren. Zum OAG Lübeck, seinem ersten Präsidenten, Arnold Heise, und dem Problem der Verfahrensdauer, in: Georg Bitter, Hans Haarmeyer, Gerhard Pape (Hg.), *Festschrift für Markus Gehrlein*, Hürth 2022, 121–141.
- Falk, Ulrich*, Windscheid, Bernhard, in: *Neue Deutsche Biographie* 28 (2024), Sp. 423–425.
- Falk, Ulrich*, Von weißen, schwarzen und sehr vielen grauen Schafen. Ein epochenübergreifender Essay zum Phänomen der Konsilien, mit besonderem Blick auf die Tübinger Juristenfakultät, in: Stephan Dusil (Hg.), *Rechtsrat im Sommer 1808*, Tübingen 2026, in Vorbereitung zum Druck (zit. nach der Gliederung des Essays).
- Finkenauer, Thomas*, Der Verzicht auf die exceptio SCti Velleiani im klassischen Recht, in *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 81 (2013), 17–49.
- Finkenauer, Thomas*, Die Kodifikation der Geschäftsgrundlage – eine Erfolgsgeschichte?, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 223 (2022), 350–403.
- Girtanner, Wilhelm*, Die Bürgschaft nach gemeinem Civilrechte. Bd. 2: Dogmatische Abtheilung: Das geltende gemeine Recht historisch-dogmatisch dargestellt, Jena 1851.
- Glück, Christian Friedrich von*, Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld. Ein Commentar, Bd. 14, Nachdr. der 2. Aufl. 1843, Erlangen 1868.
- Grüneberg, Christian* (Hg.), *Bürgerliches Gesetzbuch*, 85. Aufl., München 2026.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Georg Friedrich Puchta und die „Begriffsjurisprudenz“, Frankfurt am Main 2004.
- Haferkamp, Hans-Peter*, §§ 765–778 BGB, in: Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann (Hg.), *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB (HKK)*, Bd. III, Tübingen 2013, 2244–2355.
- Haferkamp, Hans-Peter*, *Die Historische Rechtsschule*, Frankfurt am Main 2018.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Karl Adolph von Vangerow (1808–1870). Pandektenrecht und „Mumiencultus“, in: *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP)* 16 (2018), 813–844.
- Haferkamp, Hans-Peter / Repgen, Tilman* (Hg.), *Wie pandektistisch war die Pandektistik? Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von Klaus Luig am 11. September 2015*, Tübingen 2017.
- Hattenhauer, Christian / Baldus, Christian / Schroeder, Klaus-Peter* (Hg.), *Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840): Bürger und Gelehrter*, Tübingen 2017.
- Heise, Georg Arnold*, *Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts*, 3. Aufl., Heidelberg 1819 (Nachdr. 1822).

- Jansen, Nils, Seriositätskontrollen existentiell belastender Versprechen. Rechtsvergleichung, Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik, in: Reinhard Zimmermann (Hg.), Störungen der Willensbildung bei Vertragsabschluss, Tübingen 2007, 125–162.
- Jhering, Rudolf von, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum (1880), Neudruck der 13. Aufl. 1924, Darmstadt 1964.
- Jhering, Rudolf von, Pandektenvorlesung nach Puchta. Ein Kollegheft aus dem Wintersemester 1859/60, herausgegeben und kommentiert von Christian Jäde, Göttingen 2008.
- Kaser, Max, Handbuch des römischen Privatrechts, Bd. 1, 2. Aufl., München 1971.
- Kaser, Max / Knütel, Rolf / Lohsse, Sebastian, Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch, 22. Aufl., München 2022.
- Keller, Friedrich Ludwig von, Pandekten, hrsg. von Emil Friedberg, Leipzig 1861.
- Klein, Friedrich, Bernhard Windscheid: 26.6.1817–26.10.1892. Leben und Werk, Berlin 2014.
- Landau, Peter, Puchta und Aristoteles. Überlegungen zu den philosophischen Grundlagen der historischen Schule und zur Methode Puchtas als Zivilrechtsdogmatiker, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung (ZRG RA) 1992, 1–30.
- Meder, Stephan, Interzession und Privatautonomie. Abschied vom Kriterium „struktureller Unterlegenheit“ bei den Angehörigenbürgschaften?, in: Jens C. Dammann, Thomas Pfeiffer (Hg.), Gedächtnisschrift für Manfred Wolf, München 2011, 253–268.
- Meder, Stephan, Besprechung von Stephan Wagner, Interzession naher Angehöriger, 2018, in: Zeitschrift für Handelsrecht (ZHR) 41 (2019), 207–208.
- Medicus, Dieter, Zur Geschichte des *Senatus consultum Velleianum*, Köln, Graz 1957.
- Mönnich, Ulrike, Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem Velleianischen Senatsbeschluss, Köln 1999.
- Mühlenbruch, Christian Friedrich, Lehrbuch des Pandekten-Rechts nach der Doctrina pandectarum, Bd. 2, 2. Aufl., Halle 1838.
- Oestmann, Peter, Zur Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert. Ein Schmuggeleiprozess am Oberappellationsgericht Lübeck, Köln 2019.
- Otto, Carl Eduard / Schilling, Bruno / Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand (Hg.), Das Corpus Juris Civilis in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Bd. 2, Leipzig 1831.
- Puchta, Georg Friedrich, Pandekten, hrsg. von Adolph Rudorff, 2. Aufl., Leipzig 1844; 7. Aufl., Leipzig 1853.
- Puchta, Georg Friedrich, Cursus der Institutionen, 3. Aufl., Leipzig 1854.
- Ranieri, Filippo, Europäisches Obligationenrecht, 3. Aufl., Wien, New York 2009.
- Repgen, Tilman, Die soziale Aufgabe des Privatrechts. Eine Grundfrage in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001.
- Rückert, Joachim, Bernhard Windscheid und seine Jurisprudenz „als solche“ im liberalen Rechtsstaat (1817–1892), in: Juristische Schulung (JuS) 32 (1992), 902–908.

- Rückert, Joachim*, Methode und Zivilrecht bei Bernhard Windscheid (1817–1892), in: ders., Ralf Seinecke (Hg.), Methodik des Zivilrechts – von Savigny bis Teubner, 3. Aufl., Baden-Baden 2017, 121–147.
- Rückert, Joachim*, Prinzipienjurisprudenz?!, in: *Recht* 35 (2017) 300–312.
- Rückert, Joachim*, Windscheid – verehrt, verstoßen, vergessen, rätselhaft, in: *Juristenzeitung* 72 (2017), 662–670.
- Rückert, Joachim*, Das Methodenorakel Rudolf von Jhering (1818–1892), in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 219 (2019), 457–487.
- Savigny, Friedrich Carl von*, System des heutigen römischen Rechts, Bd. IX, Berlin 1851.
- Savigny, Friedrich Carl von*, Pandektenvorlesung 1824/25, hrsg. von Horst Hammen, Frankfurt am Main 1993.
- Schubert, Werner*, Die Anträge von Bernhard Windscheid in der 1. BGB-Kommission und sein Lehrbuch des Pandektenrechts nebst zwei Äußerungen Windscheids zum 1. BGB-Entwurf, in: Rolf Knütel zum 70. Geburtstag. Reden gehalten bei der Überreichung der Festschrift am 15. Januar 2010, Bonn 2010, 1103–1133.
- Schubert, Werner*, Windscheids Briefe an Planck, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung (ZRG RA)* 95 (1978), 283–326.
- Schulz, Fritz*, Classical Roman Law, Aalen 1951.
- Sintenis, Carl Friedrich Ferdinand*, Das practische gemeine Civilrecht, Bd. 2, 2. Aufl., Leipzig 1861.
- Vangerow, Karl Adolph von*, Lehrbuch der Pandekten, Dritter Band. Die Obligationen, 7. Aufl., Marburg 1869.
- Wächter, Carl Georg von*, Pandekten, hrsg. von Oskar von Wächter, Bd. II, Leipzig 1881.
- Wagner, Stephan*, Interzessionen naher Angehöriger, Tübingen 2018.
- Windscheid, Bernhard*, De valida mulierum intercessione. Dissertatio inauguralis, Bonn, 1838.
- Windscheid, Bernhard*, Ueber das Prinzip des SC. Velleianum, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 32 (1849), 283–324.
- Windscheid, Bernhard*, Lehrbuch des Pandektenrechts, hrsg. von Theodor Kipp, 3 Bde., 1. Aufl., Düsseldorf 1862, 1865/66, 1870; 7. Aufl., Düsseldorf 1891; 8. Aufl., Düsseldorf 1901.
- Windscheid, Bernhard*, Die Voraussetzung, in: *Archiv für die civilistische Praxis (AcP)* 78 (1892), 161–202.

Die Thun'schen Reformen an der juristischen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Christof Aichner

Einleitung

Die Reformen unter Minister Leo Thun-Hohenstein stellen einen Meilenstein in der Geschichte der Universitäten der Habsburgermonarchie dar. Dementsprechend wurde diese Reformphase in der Vergangenheit bereits mehrfach untersucht. Dabei lassen sich gewisse Konjunkturen feststellen, die jeweils auch mit Reformphasen der österreichischen Universitäten zusammenfallen. Erstmals intensiv erforscht wurden die Reformen in der Nachkriegszeit von Richard Meister und Hans Lentze, als nach den Jahren des Dritten Reiches versucht wurde, eine spezifisch österreichische Universitätstradition herauszuarbeiten. Vor allem die Arbeiten des Rechtshistorikers Hans Lentze wurden damals zu Standardwerken über Thun und dominierten lange Zeit die Sicht auf die Reformen. Lentze konzentrierte sich insbesondere auf die Reformen des juristischen Curriculums und die damit verbundene Personalpolitik Thuns. Bis heute wirken Lentzes Aussagen nach, dass die verordnete Abkehr von der Naturrechtslehre und Rechtsphilosophie und die Hinwendung zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte als zentralem Paradigma an den juristischen Fakultäten zu den wesentlichen und nachhaltigsten Vermächtnissen der Thun'schen Reformen zu zählen seien.

Eine zweite Forschungswelle zu den Thun'schen Reformen setzte ab den 1990er Jahren ein, eine Phase, die grob mit den Debatten um die Reform der österreichischen Universitäten zusammenfällt, die im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und in der damit verbundenen Vollrechtsfähigkeit und Leistungsorientierung der Universitäten gipfelte. Parallel dazu erfolgten die Etablierung des Europäischen Hochschulraums und die damit verbundene Umstellung der Studienstruktur im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses. In diesem Zeitraum erweiterte sich die Forschungsperspektive auf andere Aspekte der Thun'schen Reformen. Kennzeichnend dafür ist zum einen die Verbreiterung der Quellenbasis und die Streuung des Fokus, so-

dass nunmehr auch die Umsetzung und die Auswirkungen der Thun'schen Reformen an den übrigen Fakultäten verstärkt untersucht wurden. Zugleich wirkten nun neuere Trends in der Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte¹ mit einer Perspektive auf die Wissenschaftsorganisation, die Verflechtungen von Wissenschaft und Politik² und die „Realgestalt“³ der Universitäten. Hinzu kamen vergleichende Perspektiven sowohl innerhalb der Habsburgermonarchie als auch mit Blick auf die preußischen und reichsdeutschen Universitäten.⁴

Der Verfasser dieses Beitrags war in dieser Phase selbst an der Erforschung der Thun'schen Reformen beteiligt, insbesondere im Rahmen der Edition der privaten Korrespondenz von Minister Thun unter der Leitung von Brigitte Mazohl an der Universität Innsbruck. Aus diesem Projekt (FWF-Projekt P 22554) gingen sowohl eine digitale Edition⁵ als auch eine gedruckte Auswahl⁶ hervor. In letzterer wurde jene Korrespondenz ediert und kommentiert, die die Reform des Unterrichtswesens betrifft. In einer ausführlichen Einleitung thematisierten die Herausgeberin und der Herausgeber ausgewählte Aspekte der Reform und skizzierten mögliche Forschungslinien, die sich aus der Korrespondenz ergeben. Darüber hinaus hat der Autor im Rahmen des Projekts eine Fallstudie zur Umsetzung der Thun'schen Reformen an der Universität Innsbruck verfasst.⁷

Der vorliegende Beitrag versucht nun, einige Aspekte der Umsetzung der Reform an eben dieser Universität – mit besonderem Fokus auf die Rechtswissenschaftliche Fakultät – in kompakter Form zusammenzufassen. Dabei werden zwei Schwerpunkte gesetzt: Zum einen untersucht der Beitrag die Auswirkungen der Reform auf die Organisation der Fakultät und die Lehre und fragt danach, inwieweit sich die angestrebte Funktionserweiterung der Universität um die Forschung tatsächlich bereits in dieser frühen Phase der Reform an der Fakultät nachweisen lässt. Zum anderen folgt der Beitrag einer bereits von Hans Lentze implizit vertretenen und im Editionspro-

1 Etwa bei Paetschek, Stand und Perspektiven; Gerber, Universitätsgeschichte; Füssl, Universitätsgeschichte.

2 Ash, „Universitätsmodell“.

3 Paetschek, Erfindung, I.

4 Höflechner, Nachholende Eigenentwicklung?; Ash, „Universitätsmodell“; Surman, Habsburg Universities; Schübl / Uray, Suche nach geeigneten Kräften; Zikulnig, Restrukturierung.

5 Mazohl u. a., Korrespondenz, [https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at/\(17.10.2024\)](https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at/(17.10.2024)).

6 Aichner / Mazohl, Korrespondenz.

7 Aichner, Universität Innsbruck.

jekt deutlich verdichteten zentralen These, dass Universitätspolitik bei Leo Thun-Hohenstein in erster Linie Personalpolitik war. In diesem Sinne werden einige zentrale Personalentscheidungen für die Universität Innsbruck dargestellt, an denen sich diese Auffassung exemplarisch verdeutlichen lässt.

Insgesamt interessieren vor allem Fragen der Wissenschaftsorganisation und der veränderten Praxis in Lehre und Forschung. Der Beitrag untersucht zunächst anhand einiger ausgewählter Beispiele die Personalpolitik Thuns an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, um in einem zweiten Schritt die Auswirkungen der Reform auf Lehre und Forschung ins Auge zu fassen. Abschließend wird ein Resümee versucht.

Als Quellenbasis dienen einerseits die bereits erwähnte Privatkorrespondenz von Leo Thun-Hohenstein und Korrespondenzen von Akteuren der Universität Innsbruck. Andererseits wurde Verwaltungsschriftgut im Österreichischen Staatsarchiv – hier vor allem die Bestände des Allgemeinen Verwaltungsarchivs, Ministerium für Unterricht und Kultus – sowie die Bestände des Universitätsarchivs Innsbruck ausgewertet. Im Letzteren wurden vor allem die Akten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie die Sitzungsprotokolle dieser Fakultät gesichtet.

Aspekte der Personalpolitik Thuns an der juridischen Fakultät

Ein Eckpfeiler der Universitätsreform infolge der Revolution von 1848 war die Abschaffung der öffentlichen Konkurse für die Besetzung vakanter Lehrstühle.⁸ Damit erhielten die Universitäten die Möglichkeit, den Lehrkörper selbst zu ergänzen. Gemäß dieser neuen Regelung legte die zuständige Fakultät dem Ministerium einen Dreivorschlag vor, auf dessen Grundlage der Minister dem Kaiser einen Berufungsvorschlag unterbreitete. Der Kaiser sanktionierte diesen Vorschlag mit seiner Unterschrift. Wenngleich damit das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten im Prinzip deutlich gestärkt wurde, umging Thun diese gesetzliche Vorgabe in der Praxis häufig. Denn nur auf diese Weise – so liest man in der 1853 vom Ministerium herausgegeben programmatischen Schrift die *Neugestaltung der österreichischen Universitäten*⁹ – könne das Ministerium bzw. er selbst

8 Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 11. Dezember 1848, Z. 8309, in: Beck Mannagetta / Kelle, Universitätsgesetze, 86–90.

9 O. A., Neugestaltung, 207–210.

sicherstellen, dass es bei der Berufung von Professoren ausschließlich um die Förderung des wissenschaftlichen Aufschwungs gehe.

Allerdings zeigen die Untersuchungen von Thuns Personalpolitik, dass es ihm nicht allein um wissenschaftliche Qualität ging, sondern auch darum, dass die Berufenen einen tadellosen Charakter besaßen und keine allzu liberalen Positionen vertraten. Um dies zu gewährleisten, ließ Thun jeweils intensive Nachforschungen bei Behörden, aber auch bei Bekannten anstellen und berief Kandidaten erst dann, wenn deren Leumund einwandfrei geklärt war.¹⁰ Der wesentliche Grund für diese Vorgangsweise kann darin gesehen werden, dass Thun zwar einerseits einen qualitativen Aufschwung der österreichischen Universitäten herbeiführen, andererseits aber auch die in der Revolution von 1848 so deutlich zutage getretenen liberalen Tendenzen in der Studentenschaft durch konservativ gesinnte Professoren zurückdrängen wollte: Wissenschaftliche Ausbildung auf hohem Niveau verbunden mit der Erziehung zu treuen Staatsbürgern, das war die Maxime, die Thun für die Universitäten vorschwebte. Die Personalpolitik sollte dazu das entscheidende Vehikel sein.

Wenn wir nun auf die juristische Fakultät der Innsbrucker Universität blicken, so wird dieser Anspruch deutlich. Die ersten beiden Professoren, die Thun an die Universität Innsbruck berief, waren die beiden Juristen George Phillips und Johann Schuler. Vor allem die Berufung von Ersterem erregte in Tirol und der Habsburgermonarchie großes Aufsehen, galt Phillips doch als ausgewiesener Exponent der ultramontanen Richtung, zugleich aber auch als anerkannter Vertreter der rechtshistorischen Forschung und Schüler von Friedrich Savigny und Karl Friedrich Eichhorn. Phillips hatte zuletzt an der Universität München gelehrt, war aber zum Zeitpunkt der Berufung nach Innsbruck ohne Anstellung. Er hatte sich 1847 in der Affäre um die Tänzerin Lola Montez auf die Seite des geschassten Ministers Karl Abel gestellt, was der bayerische König nicht duldete, weshalb er ihn sowie einige seiner Kollegen entließ.

Bereits vor Thuns Amtsantritt war eine Berufung von Phillips im Gespräch gewesen, aber an den liberalen Kräften im Ministerrat gescheitert. Erst als Thun im Sommer 1849 das Unterrichtsministerium übernahm, konnte er die Berufung durchsetzen, zumal er vom Gouverneur Tirols die Zusicherung erhalten hatte, dass die liberale Presse zwar Aufhebens

10 Siehe dazu zusammenfassend bei Aichner / Mazohl, Korrespondenz, 108–121.

machen werde, insgesamt die Berufung dieser „kirchlichen Celebrität“¹¹ aber sicherlich positiv aufgenommen werde. Gegenüber dem Kaiser betonte Thun indes vor allem die wissenschaftlichen Leistungen Phillips und die Möglichkeit, mit ihm das Studium der Rechtsgeschichte in Österreich etablieren zu können. So erhielt Phillips den ersten Lehrstuhl für Rechtsgeschichte in Österreich („Gemeines Kirchenrecht und Rechtsgeschichte“¹²).¹³

Schon zu Beginn seiner Amtszeit ließ Thun so mit einer kleinen Sensation aufwarten, die gleichzeitig einen Fingerzeig für sein zukünftiges Handeln darstellt. Mit Phillips berief er nämlich einerseits einen ausgewiesenen Anhänger des politischen Katholizismus, andererseits einen Vertreter der historischen Methode in den Rechtswissenschaften, die Thun gemeinsam mit dem Studium des Römischen Rechts als Basis des Rechtsstudiums in der Habsburgermonarchie etablieren wollte.¹⁴ Zum damaligen Zeitpunkt war die Reform des Rechtsstudiums zwar noch in weiter Ferne, durch Personalentscheidungen wie die Berufung von Phillips konnte er dazu aber bereits die Grundlagen schaffen und, wie er hoffte, die Rechtswissenschaft in Österreich aus dem „Zustand des juridischen Schlafes“¹⁵ erwecken, die Dominanz des Naturrechts brechen und die Anschauungen der Studenten wieder in die aus seiner Perspektive richtigen Bahnen lenken. Demgegenüber fällt die Berufung von Johann Schuler als außerordentlicher Professor für Rechtsphilosophie deutlich ab. Für dieses Fach besaß Thun nur wenig Interesse – es wurde 1854 aus den Prüfungsgegenständen der Staatsprüfungen entfernt¹⁶ –, und daher nimmt es kaum Wunder, dass Thun sich mit Schuler zufriedengab, der zuvor niemals ein akademisches Amt innegehabt hatte und als Ständischer Archivar und Redakteur des offiziösen *Bothen für Tirol und Vorarlberg* zwar erprobt war, aber eben nicht das Renommee von Phillips besaß.¹⁷

11 Kajetan Bissingen an Leo Thun (Konzept), 25.10.1849, Gubernium, Geheime Präsidiale, Serie I, Sig. XXIII39, Fasz. XXV, TLA.

12 So die Bezeichnung in Personalstand und Ordnung der öffentlichen Vorlesungen an der k. k. Leopold-Franzens-Universität zu Innsbruck im Studienjahre 1849/50, Innsbruck 1849.

13 Vgl. insgesamt zur Berufung und dessen Wahrnehmung bei Aichner, Universität Innsbruck, 180–188.

14 Vgl. Feichtinger, Positivismus; vgl. auch die programmatische Rede des Grafen Leo Thun bei der Promotion Sub Auspiciis des Dr. Julius Fierlinger, 11.05.1852, abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 304–306.

15 Ebd., 305.

16 Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, 13.09.1854, RGBl. 237/1854.

17 Zu Schuler: Schuler, Gesammelte Schriften VII–LVIII; Goller, Naturrecht, 357.

Die Wirkungszeit von Philipps in Innsbruck war indes nur kurz, schon 1851 versetzte Thun ihn nach Wien, nachdem Phillips zuvor schon ein Semester lang für Forschungen freigestellt worden war. Als Berater von Thun nahm Phillips dennoch weiter Anteil an der Umsetzung der Reformen.¹⁸

Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte wurde sein guter Bekannter Karl Ernst von Moy de Sons. Diesen verband eine langjährige Freundschaft mit Phillips und das gleiche Schicksal in der Montez-Affäre – auch er hatte damals seine Stelle an der Universität München verloren und suchte nun eine neue Anstellung, wofür die Universitätsreformen und die Aufbruchstimmung in Österreich eine gute Gelegenheit boten. Moys Verbindungen nach Tirol reichten allerdings schon länger zurück, hatte er doch 1845 auf Vermittlung von Joseph Görres Maria von Giovanelli, die Tochter des einflussreichen Bozner Konservativen Joseph von Giovanelli, geheiratet. Nach seiner Entlassung aus München versuchte er sich zunächst als Beamter im bayerischen Staatsdienst, dann als Zeitungsherausgeber. Thuns Bedarf an Professoren, die die rechtshistorische Methode vertreten und damit die naturrechtliche Tradition in Österreich aufbrechen konnten, bot Moy jedoch eine neue Chance, die er durch Vermittlung von Phillips und Karl Ernst Jarcke nutzte. So wurde Moy bereits im Juni 1851 berufen. In seinem „Majestätsvortrag“ vom 20. Juni dieses Jahres betonte Thun die zentrale Rolle rechtshistorischer Studien als Grundlage für eine allgemeine Reform des Rechtsstudiums, letztlich aber auch des Staates:

„Je mehr schon seit Decennien die Rechts- und Staatswissenschaft in der Theorie und Anwendung durch eine bodenlose doktrinäre Gestaltung geeignet ist, selbst in wohlgesinnten Christen eine bedenkliche Verirrung der Anschauungsweise rechtlicher und staatlicher Verhältnisse zu erzeugen und zu nähren und einen leeren Formalismus auf Kosten des Rechtes und der Geschichte das Uibergewicht über das Reale zu verschaffen, desto nothwendiger erscheint es, dieser verfehlten und gefährlichen Richtung durch die Förderung ernster geschichtlicher und insbesondere rechtshistorischer Forschung und Lehre entgegenzuwirken.“¹⁹

Moy wirkte in der Folge bis zu seinem Tod 1867 in Innsbruck und tat sich besonders mit seinem Werk *Grundlinien einer Philosophie des Rechts*

18 Thun und Hohenstein, Bildungspolitik, 223–226.

19 Majestätsvortrag, 20.06.1851, MCU Allgemein, Fasz. 590, Sign. 4, Personalakt Phillips, ÖStA, AVA.

vom *katholischen Standpunkt*²⁰ hervor. Als Gründer des *Archivs für katholisches Kirchenrecht* etablierte er gleichzeitig eine Zeitschrift, die bis heute erscheint – nunmehr an der Universität München – und damit die älteste kirchenrechtliche Fachzeitschrift ist.²¹ Auch intervenierte er mehrfach persönlich bei Thun in Angelegenheiten der Universität, wenngleich nicht immer mit Erfolg, gab sich dann aber stets als konservativer Mahner und Kämpfer gegen den Liberalismus.²²

Weit nachhaltiger als der wissenschaftliche Einfluss von Phillips und Moy war jedoch das politische Signal, das von ihrer Berufung ausging: Beide waren Exponenten des katholischen Konservatismus; ihre Berufung nach Tirol sollte den Ruf des Landes als katholische Hochburg stärken und auch als Belohnung für die loyale Haltung der (Deutsch-)Tiroler während der Revolution verstanden werden.²³ Gleichzeitig markiert Thuns autoritäres Vorgehen bei der Besetzung den allmählichen Übergang von der liberalen Phase nach der Revolution zum Neoabsolutismus. In beiden Fällen wurde die Universität, entgegen der neuen Rechtslage, nicht in die Besetzungen eingebunden.

Neben der Stärkung der Rechtsgeschichte war für Thun vor allem die Förderung der Lehre des Römischen Rechts ein erklärtes und zentrales Ziel. Im Gegensatz zu Ersterem gab es für das Römische Recht bereits einen Lehrstuhl, den zunächst Johann Kopatsch und nach dessen Versetzung 1850 Ernest Theser innehatten.²⁴ Doch schon 1853 richtete Thun einen zweiten Lehrstuhl für Römisches Recht ein und besetzte ihn mit Josaphat Zielonacki, da Theser – so argumentierte er gegenüber dem Kaiser – in Zukunft, „wo das römische Recht wieder mehr in den Vordergrund zu treten hat“²⁵, den Ansprüchen nicht genügen werde.

Zielonacki war im Januar 1853 von seinem Lehrstuhl an der Universität Krakau entlassen worden, nachdem ihm und einigen Kollegen politische Verfehlungen während und nach der Revolution vorgeworfen worden waren. Da Thun mit der Entscheidung des Kaisers für die Entlassung des

20 Vgl. dazu die Einschätzung bei Goller, *Naturrecht*, 63–65.

21 Vgl. dazu Ludwigs-Maximilians-Universität München, *Zeitschrift Archiv für katholisches Kirchenrecht* <https://www.kaththeol.lmu.de/de/forschung/archiv-fuer-katholisches-kirchenrecht/> (abgefragt 17.10.2024).

22 Vgl. dazu exemplarisch Aichner, *Universität Innsbruck*, 319–320, 385.

23 Siehe zu dieser diskursiven (Selbst-)Konstruktion des Landes besonders Huber, *Konfessionelle Identitätsbildung*, 46–49; auch Huber, *Grenzkatholizismen*.

24 Oberkofler, *Innsbrucker Romanisten*, 129.

25 Thun *Majestätsvortrag*, 18.08.1853, MCU Präs., 566 ex 1853, ÖStA AVA.

Professors, den er schließlich selbst berufen hatte, nicht vollkommen einverstanden war, setzte er sich für die Wiederberufung Zielonackis ein, wählte dafür aber die Universität Innsbruck, die fern der national konnotierten Konflikte lag, die die Geschichte der Universität Krakau in diesen Jahren kennzeichneten.

Zielonacki stammte aus dem Großherzogtum Posen und wurde 1818 in Goniczki geboren. Nach seinem Studium in Berlin habilitierte er sich in Breslau, wo er auch das Revolutionsjahr erlebte.²⁶ Die doppelte Vertretung des Fachs in Innsbruck hob Thun gegenüber dem Kaiser eigens hervor, auch mit dem Hinweis, dass der bereits etwas ältere Ernest Theser der Bedeutung des Faches nicht vollkommen gerecht werde. Für Zielonacki bedeutete der Aufenthalt in Tirol indes ein kurzes „Exil“, wo er sich jedoch ausreichend „rehabilitieren“ konnte, sodass er bereits 1855 nach Prag und später nach Lemberg und somit näher an seine Heimat versetzt wurde.

Ihm folgte Bernhard Maaßen im September 1855 als zweiter Professor für Römisches Recht in Innsbruck nach. Der aus Wismar stammende Maaßen war kurz zuvor nach Pest berufen worden, ausdrücklich mit dem Ziel, das Fach Römisches Recht zu stärken. Mit demselben Ziel wurde er wenig später nach Innsbruck versetzt. Fast zur gleichen Zeit trat der neue juristische Studienplan in Kraft.²⁷ Die neue Studienordnung betonte die Rolle der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte sowie des Römischen Rechts, indem diese Fächer während des gesamten ersten Studienjahres hindurch gelehrt werden sollten. Sie bildeten die Basis für das Studium, und, wie Thun eigens betonte, „durch diese allgemeinen Studien soll zugleich eine richtige Auffassung des Rechtes und des Staatswesens gesichert, und verführerischen idealen Richtungen vorgebeugt werden.“²⁸

Unterstützt wurde Maaßens Berufung von George Phillips sowie vom hessischen Staatsrat Justin Linde, der schon bei anderen Berufungen, etwa seines Neffen Johann Friedrich Schulte (Universität Prag), eine wichtige Rolle gespielt hatte.²⁹ Linde war als ehemaliger Kanzler der Universität Gießen gut vernetzt und mit der damaligen Universitätspolitik vertraut. Darüber hinaus teilte er den Wunsch Leo Thuns, die Österreichischen Universitäten als Gegengewicht zu jenen in Preußen zu etablieren und damit

26 Aichner, Universität Innsbruck, 244–245; Zięba, Professor Józefat Zielonacki.

27 Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht, 02.10.1855, RGBl. 172/1855.

28 Majestätsvortrag, 29.07.1855, abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, 348–362, besonders 350. Auch bei Aichner / Mazohl, Korrespondenz, 123–125.

29 Aichner, Universität Innsbruck, 258–259.

die Hegemonie in wissenschaftlichen, aber eben auch in weltanschaulichen Fragen innerhalb des Deutschen Bundes zu erlangen.³⁰ Außerdem stimmte Linde mit Thun völlig überein, wenn er in der Förderung der Rechtsgeschichte und des Römischen Rechts probate Mittel erkannte,

„wissenschaftlich gebildete, damit aber auch berufstreue, einsichtsvolle und konservativ gesinnte Männer und Staatsdiener heranzubilden, denen der zutheil gewordene Beruf dann auch am Herzen liegt und die darin vorzugsweise im Leben die höchste Befriedigung finden.“³¹

Maaßen wirkte bis 1860 in Innsbruck, verbrachte in den fünf Jahren in Innsbruck jedoch viel Zeit in ausländischen Archiven und Bibliotheken für seine kanonistischen Quellenforschungen, bevor er nach Graz versetzt wurde. Dort veröffentlichte er mit der *Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts* sein Hauptwerk.

Diese wenigen vorgestellten Beispiele offenbaren bereits einige zentrale Aspekte für Thuns Personalpolitik an der juristischen Fakultät. Zunächst zeigen sie, wie sehr Thun selbst in die Berufungspolitik eingegriffen und das Selbstrekrutierungsrecht der Universitäten missachtet hat. Die Ursache hierfür lag in erster Linie darin, dass Thun auf diese Weise gezielt jene Kräfte berufen konnte, die er für den Erfolg seiner Reform benötigte. In den Worten seines Beraters Justin Linde schuf Thun damit „Grundlagen“, die leicht „auf Jahrhunderte nach ihm“ noch wirksam sein könnten. Denn Thun stelle

„Personen an, die im Großen und Ganzen wenigstens ein Menschenleben hindurch oft noch in kommenden Generationen die Richtung des sittlichen und geistigen Lebens der ganzen Nation so unwiderstehlich bestimmen.“³²

Dabei maß er sowohl den Personen an sich als auch den von ihnen gelehrten Fächern eine wichtige Rolle bei der Erziehung der Studenten zu: Eine Revolution, wie sie 1848 maßgeblich durch die Studenten angestoßen worden war, sollte so für die Zukunft verhindert werden.

30 Ebd., 363–364; o. A., Neugestaltung, 23.

31 Justin Linde an Leo Thun (Konzept), Frankfurt a. M. 31.05.1854, N 1759, 51, BA Koblenz.

32 Ebd.

Ganz besonders deutlich werden einige Charakteristika von Thuns Personalpolitik in der Berufung und Person von Friedrich Maaßen.³³ Wie schon Phillips oder auch Zielonacki hatte Maaßen unter anderem in Berlin studiert und dort die rechtshistorische Methode kennengelernt. Ebenso wie Phillips war Maaßen vom Protestantismus zur katholischen Kirche konvertiert, was seine Karrierechancen in Preußen jedoch verschlechterte, sodass er nach Wien übersiedelte. Die Reform der Universitäten hatte zum damaligen Zeitpunkt schon zahlreiche Gelehrte angezogen, die mit ihr auch die Hoffnung verbanden, dass sie selbst profitieren könnten und in den erneuerten österreichischen Universitäten ein katholisches Gegengewicht zu den preußischen Universitäten heranwachsen würde. Maaßen steht gewissermaßen sinnbildlich für die große Zahl ausländischer Professoren, die Thun berufen hat.

Deutlich zeigt sich bei der Personalpolitik indessen auch, dass die Universität Innsbruck generell als Bewährungsort und „Einstiegsuniversität“³⁴ angesehen wurde. So kann die Universität auch im habsburgischen Bildungsraum verortet werden.³⁵ Die durch Thun gelenkte Mobilität der Professoren zeigt somit zwar Abstufungen im universitären „Ranking“ der Zeit, sie verdeutlicht zugleich aber auch den Willen Thuns, einen gemeinsamen universitären Raum herzustellen.³⁶ Dies sollte letztlich zur Stärkung der Gesamtstaatsidee beitragen, was auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Initiativen ein zentrales Thema der neoabsolutistischen Politik gewesen war.³⁷

Die kurze Verweildauer einzelner Professoren (Phillips, Zielonacki, Maaßen) und/oder ihr von Thun geschätzter Konservativismus hatten indes zur Folge, dass der Erfolg der Reformen sich teilweise nur zaghafte einstellte. Konservatives Denken verfiel nicht wie gewünscht, und die rechtshistorische Schule in Innsbruck wurde nicht durch die Juristen, sondern durch den Historiker Julius von Ficker etabliert, der ab 1863 an der juristischen Fakultät deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte lehrte, nachdem er im Streit seine eigentliche Fakultät, die philosophische, verlassen hatte.³⁸

33 Aichner, Universität Innsbruck, 258–259.

34 Zur Terminologie siehe Baumgarten, Professoren und Universitäten. Baumgarten schlägt mit Blick auf die Karriereverläufe von Professoren eine Einteilung der deutschen Universitäten in Einstiegs-, Durchgangs- und Zieluniversitäten vor.

35 Töpfer, „Bildungsräume“.

36 Vgl. dazu vor allem die Forschungen von Surman, Habsburg Universities.

37 Insbesondere bei Berger Waldenegg, Mit vereinten Kräften!.

38 Brechenmacher, Gegenwart; ders., Julius Ficker.

Gerade am Wirken Julius Fickers veranschaulicht sich unterdessen ein Dilemma von Thuns Personalpolitik: Fickers Konzentration auf eine rechtshistorische Ausbildung seiner Studenten direkt an den Quellen entsprach zwar Thuns Ziel, hochqualifizierte Wissenschaftler auszubilden. Gleichzeitig steht Fickers Rückzug aus öffentlichen Debatten nach seiner bekannten Kontroverse mit Heinrich Sybel sinnbildlich für den begrenzten weltanschaulichen Einfluss, den er und viele andere von Thun ernannte Professoren auf die Studenten hatten, den Thun sich jedoch von seiner Personalpolitik so sehr erhofft hatte. Die konservative Umerziehung der Studenten nach 1848 blieb weitgehend aus.³⁹ Der allgemeine liberale Zeitgeist setzte sich bei vielen Studenten in Innsbruck durch, und die ständige Rede von der Förderung der deutschen Wissenschaft, der mit der Orientierung am deutschen Vorbild verbunden war, implizierte schließlich auch die Kräftigung einer deutschnationalen Stimmung unter den Studenten und verkehrte den Wunsch Thuns in sein Gegenteil.⁴⁰

Umsetzung der Reformen und Auswirkungen auf Lehre und Forschung

Die wohl markanteste Änderung in der Organisationsstruktur der Universitäten durch die Reform bestand darin, dass die Professorenkollegien mit der Verwaltung der Universitäten betraut und die staatlich bestellten Studiendirektoren abgeschafft wurden. Anders als an der philosophischen Fakultät vollzog sich dieser Vorgang in der juristischen Fakultät der Innsbrucker Universität ohne große Reibungen.⁴¹ Da es in Innsbruck im Gegensatz zu den Universitäten in Wien oder Prag keine Dokorenkollegien gab, fiel dieser Konfliktherd ebenfalls nicht ins Gewicht. Dennoch verschoben sich die universitären Machtverhältnisse in Innsbruck geringfügig zu Ungunsten der Juristen. Mit der Aufwertung der philosophischen Studien zu einer vollwertigen philosophischen Fakultät hatte die juristische Fakultät ihr bisheriges Alleinstellungsmerkmal verloren, gab es zu dieser Zeit doch weder eine medizinische noch eine theologische Fakultät in Innsbruck.⁴² Aller-

39 Lentze, *Universitätsreform*, 271. Lentze hat eines seiner Schlusskapitel „Der Erfolg der ‚Altweibermühle‘“ genannt. Er bezog sich dabei auf eine Aussage von Jarcke, der den Versuch, die Jugend umzuerziehen, mit dem Versuch verglich, aus alten Frauen junge Mädchen zu machen – ein Wunsch, der sich nur im Ballett erfülle.

40 Vgl. dazu Bösche, *Kaiser* 68–73.

41 Vgl. dazu Aichner, *Universität Innsbruck*, 118–124.

42 Ebd., 126–130. Zur allgemeinen Rangfolge siehe [Exner], *Entwurf*, § 63.

dings blieb die juristische Fakultät in der universitätsinternen Hierarchie noch vor der neuen philosophischen Fakultät, was sich etwa in Fragen der Repräsentation, im Vorrang bei universitären Ritualen oder ganz banal in der Rangfolge in den Vorlesungsverzeichnissen niederschlug.

Die Veränderungen in der universitären Organisation schlugen sich auch in der Kommunikationsstruktur zwischen Ministerium und Universität nieder, da die Fakultäten nun nicht mehr über die Studiendirektoren mit dem Unterrichtsministerium kommunizieren mussten bzw. sich umgekehrt das Ministerium direkt an die Fakultät wandte. Das Ministerium war dabei sehr aktiv und versuchte die Umsetzung der Reformen bewusst zu steuern. Dies betraf nicht nur – wie gezeigt – Personalentscheidungen, sondern auch die Handhabung der zahlreichen neuen gesetzlichen Regelungen. Obwohl den Universitäten durch die Reformen größere Freiheit zuerkannt wurde, fand ihre Steuerung und Überwachung, wie sie bisher die Studienstiftungskommission vollzogen hatte, nun in der Arbeit des Ministeriums für Kultus und Unterricht seine Fortsetzung.

Das zeigt sich besonders deutlich, wenn man die Sitzungsprotokolle der Fakultät studiert. Die Professoren der juristischen Fakultät trafen sich in der Regel monatlich zu einer Sitzung, in der die anstehenden Angelegenheiten besprochen wurden. Dabei machte der Dekan als Vorsitzender in der Regel zunächst die Erlasse des Ministeriums bekannt, anschließend besprach das Kollegium die jeweiligen Tagesordnungspunkte. Die angefertigten Protokolle sandte die Fakultät schließlich an das Ministerium, das dann einzelne Entscheidungen lobte, kommentierte oder auch deren Rücknahme anordnete. Legte die Fakultät eines der vielen neuen Gesetze falsch aus oder missachtete dieses sogar, korrigierte dies das Ministerium ebenfalls meist umgehend bzw. schärfte daraufhin einzelne Regelungen nach.⁴³ Umgekehrt gab es im Kollegium immer wieder Unsicherheiten, wie die eine oder andere Regelung konkret zu deuten sei, weshalb man sich zur Klärung an das Ministerium wandte. Allerdings gab es gerade zu dieser Praxis mehrfach auch Gegenstimmen, die forderten, das Unterrichtsministerium nicht ständig zu behelligen und stattdessen selbst zu entscheiden – notfalls greife das Ministerium ohnehin ein. Diese Protokolle bieten somit interessante Einblicke darin, wie die Reform in die Praxis gesetzt wurde und welche Schwierigkeiten sich dabei ergaben.

43 Vgl. auch Thun und Hohenstein, *Bildungspolitik 190–194*.

Das Ministerium forderte das Kollegium außerdem regelmäßig dazu auf, einzelne Aspekte der neuen Studienordnung den Studenten durch Anschläge am Schwarzen Brett bekannt zu machen bzw. die Einhaltung dieser oder jener neuen Regelung einzuschärfen. Exemplarisch kann hier eine Aufforderung von Staatssekretär Alexander Helfert an die Fakultät genannt werden, die Studenten zum fleißigeren Besuch der Kollegien zum Römischen Recht aufzufordern.⁴⁴ Die Fakultät reagierte umgehend mit einem Aushang und stützte sich dabei argumentativ auf das Schreiben von Helfert, indem sie bekanntgab, man habe

„mit Bedauern wahrgenommen, daß die Vorlesungen über das römische Recht in dem Studienjahre 1850/51 nicht jene zahlreiche Frequenz gefunden haben, welche im Interesse der allgemeinen wissenschaftlichen, insbesondere aber der speciell juridischen Bildung zu wünschen ist. Indem das Professoren Collegium die Herren Studierenden im Auftrage des h.[ohen] Unterrichtsministeriums auf die Wichtigkeit und die Bedeutung des Studium des römischen Rechtes nicht bloß vom allgemeinen wissenschaftlichen, sondern auch vom praktischen Standpunkte aus aufmerksam macht, da ohne Studium dieses Rechtes eine wissenschaftliche juristische Ausbildung nicht denkbar ist, und die Kenntniss desselben sowohl für die Candidaten des Doctorates als auch für die praktische Justiz-Prüfung nach den bestehenden Gesetzen erfordert wird – erwartet es von ihrem Eifer und wissenschaftlichen Streben, daß sie sich eine sorgsame Pflege des römischen Rechtes angelegen seyn lassen werden.“⁴⁵

Nicht nur das Schwarze Brett als zentraler Kommunikationsort der Universität tritt uns damit deutlich entgegen, auch die bereits mehrfach betonte Wichtigkeit, die Thun der Lehre des Römischen Rechts zugemessen hatte, lässt sich aus der Mitteilung erkennen.

Der Dekan musste allerdings wenig später dem Ministerium melden, dass auch dieses Mittel nicht zum Erfolg geführt habe und die beiden angebotenen Kollegien zusammen lediglich 21 Besucher hätten. Das führte der Dekan darauf zurück, dass die meisten Studenten die notwendigen Kollegien aus dem Fach bereits absolvierte hätten oder eben nur jene Fä-

44 Joseph Alexander Helfert (MCU) an Juridische Fakultät, 17.09.1851, Akten der Juridischen Fakultät 16, 1850/51, o. Sign., UAI.

45 Anschlag für das Schwarze Brett, 07.10.1851, Akten der Juridischen Fakultät 16, 1850/51, o. Sign., UAI.

cher belegten, die im ersten Teil der theoretischen Staatsprüfungen verlangt würden.⁴⁶

Obschon die Studenten nach der neuen gesetzlichen Regelung grundsätzlich in den Genuss der Lernfreiheit kamen, wurde somit dennoch versucht, in deren Studienverlauf einzugreifen. Gleichzeitig wandten die Professoren gerade zu Beginn der Reformen durchaus noch Praktiken aus dem Vormärz an, um den Fleiß der Studenten beim Besuch der Kollegien zu überprüfen: Das Ablesen der Namen der Studenten zu Beginn von Lehrveranstaltungen war weiterhin gelebte Praxis. Die Professoren tauschten sich sogar mehrfach darüber aus, wie die Kontrolle am effizientesten vollzogen werden könne, wie oft das Überprüfen der Anwesenden zu erfolgen habe bzw. was angemessen sei.⁴⁷ Ein Grund hierfür lag darin, dass der fleißige Besuch von Kollegien nach dem Wegfall der Annual- und Semestralprüfungen als Kriterium für die Vergabe von Stipendien oder die Befreiung vom Kollegiengeld eine bedeutendere Rolle erhalten hatte.⁴⁸ Die Professoren waren diejenigen, die den fleißigen Besuch der Lehrveranstaltungen kontrollierten und dokumentierten. Dazu legten sie alljährlich ausführliche Tabellen an, in der sie für die verschiedenen Stipendienstiftungen würdige Kandidaten aufführten bzw. die Leistungen und den Fleiß der Stipendiaten beurteilten.

Das Unterrichtsministerium ließ sich jedoch nicht nur über die Leistungen der Studenten informieren, sondern verfolgte auch die Arbeit der Professoren sehr genau. Ein besonders interessantes Beispiel hierfür liefert seine Aufforderung an die Professoren, ihre Lehrmethoden zu schildern, was uns interessante Einblicke in die Lehrpraktiken der Zeit erlaubt.⁴⁹ Bei den dargelegten Methoden und deren Erfolg gab es durchaus Unterschiede. Während einzelne Professoren neben den Vorlesungen zusätzlich Kolloquien anboten, in denen sie offene Fragen besprachen und/oder sich

46 Dekan an MCU, 16.11.1851, Akten der Juridischen Fakultät 16, 1851/52, UAI.

47 Vgl. dazu Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 28.10.1849, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1849/50; Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 02.12.1853, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1853/54; Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 09.01.1854, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1853/54, UAI.

48 Vgl. dazu Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 11.01.1849 und 30.01.1849, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1848/49, UAI.

49 Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 02.12.1853, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, 1, 1853/54, UAI.

versichern konnten, ob die Studenten „den Lehrstoff richtig aufgefaßt“⁵⁰ hätten, lehnten andere diese aus Zeitknappheit oder deshalb ab, weil sie den Studenten die dafür notwendige „Aufmerksamkeit“⁵¹ absprachen. Besonders engagiert zeigte sich Professor Moy, der nach eigener Auskunft die Studenten zunächst ermunterte, Unklarheiten während der Vorlesungen zu notieren. Diese besprach er dann einmal im Monat im Plenum, wobei jeder, der eine Frage formuliert hatte, zunächst darlegen musste, was er nicht verstanden habe. Daraufhin musste sich jeder Teilnehmer dazu äußern, sodass „die entgegengesetzten Ansichten gegen einander kämpfen“⁵², wie Moy de Sons es gegenüber seinen Kollegen ausdrückte. Am Ende stellte er selbst „die richtige Ansicht fest“⁵³.

Da die Professoren in mehreren über das gesamte Studienjahr verteilten Sitzungen über ihre Lehrmethoden berichteten, lassen sich auch einige Veränderungen festmachen. So hatten in der ersten Sitzung nur einige Professoren erklärt, auch schriftliche Hausarbeiten von den Studenten zu verlangen. In den kommenden Sitzungen folgten beinahe ausnahmslos alle Professoren diesem Beispiel und gaben den Studenten Themen zur schriftlichen Ausarbeitung. Einig waren sich die Professoren indes, dass die Studenten dabei durchaus Schwächen zeigten. Die Professoren kritisierten fehlendes eigenständiges Denken, aber auch formale Aspekte der Arbeiten.⁵⁴ Interessant ist hierbei neuerlich die Aussage von Professor Moy de Sons, der ein Thema zur Frage „Welche Rechte muß, welche Rechte kann die Kirche als solche im Staate in Anspruch nehmen?“⁵⁵ gestellt hatte. Mit den Antworten zeigte er sich bis auf eine unzufrieden, was auch Einblick in seine staatsrechtlichen Ansichten erlaubt. Beispielhaft hob er die falschen Ansichten eines „Schülers“ hervor, der „gestützt auf die Theorien der Staatswirtschaft und die Beispiele der Säkularisation den Grundsatz vertheidigen zu können glaubte, daß der Staat die Kirche in Ansehung

50 Mathias Ingenium Geiger, Prof. für öster. Finanzkunde, in: Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 02.12.1853, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, I, 1853/54, UAI.

51 Johann Schuler, Prof. für Rechtsphilosophie und öst. Strafrecht, ebd.

52 Ernst von Moy de Sons, Professor für Kirchenrecht und deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, ebd.

53 Ebd.

54 Carl Beidtel, Prof. für Handels und Wechselrecht und des gerichtlichen Verfahrens, in: Sitzungsprotokoll der Juridischen Fakultät, 09.01.1854, Juridische Sitzungsprotokolle 1848–1871, I, 1853/54, UAI.

55 Ernst von Moy, ebd.

des Vermögensbesitzes auf das schlechterdings Nothwendige beschränken könne und müsse.“⁵⁶ Mehrere der Professoren legten dem Protokoll auch ausführliche Listen für die Themen bei, die sie für schriftliche Aufgaben vergaben. Es wäre sicher interessant, diese im Hinblick auf die Lehrpraxis zu untersuchen, würde aber an dieser Stelle zu weit führen.

Wie sehr sich die geschilderten Methoden von jenen im Vormärz unterschieden und damit auch als Folge der Reformen betrachtet werden können, lässt sich allerdings letztlich nicht mit Sicherheit sagen, da entsprechende Untersuchungen für die Innsbrucker Universität fehlen bzw. entsprechende Quellen für den Vormärz nicht bekannt sind.⁵⁷ Für jene Zeit gibt es lediglich Schilderungen über die Lehre einzelner Professoren, wobei hier stets die Frage im Mittelpunkt stand, ob sich ein Professor zu sehr, zu wenig oder genau im richtigen Maße an die vorgeschriebenen Lehrbücher gehalten habe.⁵⁸ Da solche nach 1848 nicht mehr gängig waren, kann man mit Blick auf die obigen Schilderungen aber vermuten, dass die eingeräumten Freiheiten doch zu einer gewissen Öffnung und größeren Vielfalt in der Lehre geführt haben. Betrachtet man die weitere Entwicklung, zeigt sich, dass sich diese Methoden schließlich in den ersten Seminaren verstetigten sollten, in denen die angesprochene Ausarbeitung von schriftlichen Themen bzw. das mündliche Präsentieren derselben zentrale Aufgabe darstellten.⁵⁹ Ein juridisches Seminar wurde in Innsbruck im Jahr 1874 eingerichtet. Die Initiative hierzu kam vom Ministerium, das allen Universitäten entsprechende Seminare in den juristischen Fakultäten verordnet hatte. In der rechtswissenschaftlichen Abteilung standen dabei praktische Übungen sowie die Lektüre und Interpretation juristischer Korpora oder Klassiker im Mittelpunkt. Daneben gab es eine staatswissenschaftliche und eine statistische Abteilung, die jeweils eigene Übungen anboten. Auch bewilligte das Ministerium Mittel für die Anschaffung einer juristischen Seminarbibliothek.⁶⁰

Mit der Reform wurden die Universitäten stärker als bisher als wissenschaftliche Institute definiert. Damit wurde klar festgeschrieben, dass sie nicht nur Lehr-, sondern auch Forschungsanstalten sein sollten.⁶¹ Ähnlich

56 Ebd.

57 Vgl. dazu allgemein bei Aichner, Universität Innsbruck, 78–79.

58 Vgl. dazu etwa bei Aichner, Universität Innsbruck, 13; Aichner, Verbindung, 318–323; auch Thun und Hohenstein, Bildungspolitik, 159–160.

59 Aichner, Verbindung, 409–412.

60 Vgl. dazu Aichner, Verbindung, 413.

61 Vgl. o. A., Neugestaltung, 13–19.

wie bei der Lehre ist es allerdings nicht so einfach, rasche Veränderungen festzumachen. Anhand von zwei Aspekten lässt sich aber aus meiner Sicht doch schon innerhalb der Amtszeit von Leo Thun ein gewisser Wandel erkennen. Das ist einerseits das veränderte Publikationsverhalten der Professoren, andererseits die gewandelte Rolle der Universitätsbibliothek.

Mit der Übertragung der Forschungsaufgabe an die Universitäten stieg die Bedeutung der Universitätsbibliothek als Instrument der Forschung deutlich, wie dies Staatssekretär Helfert in einem Konflikt zwischen Universitätsprofessoren und dem Direktor der Innsbrucker Bibliothek, Martin Scherer, selbst betonte, wenn er schrieb: „[D]urch die neuen Reformen der höheren Studien haben auch die Bibliotheken als vornehmliche Hilfsmittel derselben eine erhöhte Bedeutung erlangt.“⁶² In dem Konflikt im Jahr 1857 war es in erster Linie darum gegangen, welche Mitsprache die Professoren beim Ankauf neuer Bücher geltend machen konnten, wobei das Ministerium auf der Seite der Professoren stand, die sich vom Bibliothekar oftmals übergangen sahen. Die Klagen darüber reichten bereits zurück bis in die frühe Reformphase, als die schlechte Situation und Ausstattung der Bibliothek mehrfach und von unterschiedlichen Professoren thematisiert worden war, sodass Moy 1852 gegenüber Thun festgestellt hatte: „[S]olange diese [die Bibliothek, C. A.] in ihrem dermaligen Zustande verbleibt, ist aus Innsbruck eine wissenschaftliche Anstalt zu machen rein unmöglich.“⁶³

Insbesondere die neu angestellten Professoren beantragten daher regelmäßig Sonderdotationen für den Bücherankauf, wobei es wiederum zu Konflikten mit dem Bibliotheksdirektor kam, der sich nicht in seine Ankaufspolitik für die Bibliothek hineinreden lassen oder einzelne Fächer bevorzugen wollte. Der Gründungsurkunde der Bibliothek entsprechend betonte er nämlich, diese sei eine öffentliche Bibliothek und man dürfe die Interessen der Allgemeinheit nicht gegen jene einiger weniger ausspielen.⁶⁴

Die Anträge für die Sonderdotationen von Seiten der Professoren zeigten umgekehrt deutlich, welche Vorstellungen sie mit der Bibliothek verbanden. Gemäß einem Antrag von Ernest Theser und Friedrich Maaßen sollten die Studierenden durch die Benützung der neuesten Literatur in

62 Joseph Alexander Helfert an Erzherzog Karl Ludwig, 21.04.1857, Statthalterei, Präsidialakten, 1129/1857, TLA.

63 Karl Ernst von Moy de Sons an Leo Thun-Hohenstein, 01.02.1852, Nachlass Leo Thun-Hohenstein, A3 XXI D155, Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen-Bodenbach.

64 Vgl. dazu insbesondere bei Aichner, Universität Innsbruck, 421–422.

der Bibliothek die Möglichkeit erhalten, „außerhalb des Hörsaals sich zu unterrichten, sich durch Vergleichung verschiedener Lehrmeinungen und Systeme und durch Einsicht in die Quellen“⁶⁵ einen eigenen Standpunkt zu entwickeln. Andererseits sollte die Bibliothek für die Professoren ein Hilfsmittel für deren Forschungen darstellen, zumal es das wissenschaftliche Ethos verlange, dass ein Professor „bei dem einmal erlernten nicht stehen bleibt, sondern rüstig fortstrebe. Wie sollte es ihm gelingen, die Jugend zu wissenschaftlichem Streben zu begeistern, wenn er selbst bereits mit seinem Streben abgeschlossen hat?“⁶⁶

Ein weiterer Konfliktpunkt stellte die Frage dar, welcher Stellenwert wissenschaftlichen Zeitschriften zugemessen wurde. Während die Professoren-schaft diese als Medien bezeichneten, um „die Fortschritte und neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der eigenen und verwandten Wissenschaften in der Ausdehnung verfolgen zu können“⁶⁷, und dabei die Auffassung vertrat, dass „kein Gelehrter, der sich auf der Höhe seiner Wissenschaft erhalten will, [...] heute die Zeitschrift seines Faches unberücksichtigt“⁶⁸ lassen könne, wollte Scherer stattdessen lieber bestehende Reihen fortsetzen. Außerdem äußerte er sich kritisch zur Qualität von Zeitschriften.⁶⁹ Das Unterrichtsministerium stand hier jedoch auf der Seite der Professoren-schaft. So führten diese Meinungsverschiedenheiten und das hohe Alter des Bibliothekars schließlich dazu, dass Scherer pensioniert und ein den Professoren genehmer neuer Direktor, Ignaz Zingerle, bestellt wurde.⁷⁰

Mehrfach war in den Konflikten mit dem Bibliothekar deutlich geworden, dass die Professoren die Bibliothek nicht nur als Hilfsmittel für die Lehre, sondern besonders als Instrument für die eigenen Forschungen betrachteten. Auch in dieser Hinsicht zeigen sich deutliche Unterschiede zum Vormärz. War in jener Epoche nicht verlangt worden, dass Professoren forschten und publizierten, galten zahlreiche Publikationen nun als Ausweis des wissenschaftlichen Schaffens und wurden in den alljährlichen

65 Ernest Theser und Friedrich Maaßen an das Ministerium für Cultus und Unterricht, 10.10.1856, Statthalterei Studien, Beilage zu 23402/1856, TLA.

66 Ebd.

67 Julius Ficker an das MCU, 28.12.1854, Akten der Philosophischen Fakultät, PH 16, 47 ex 1854/55, UAI.

68 Akademischer Senat an die juridische Fakultät, 06.03.1856 [1857], Akten der Juridischen Fakultät 15, 234/J ex 1856/57, UAI.

69 Martin Scherer an die Statthalterei, 24.12.1856, Statthalterei Studien 24188 ad 7602/1856, TLA.

70 Vgl. für die gesamte Angelegenheit: Aichner, Universität Innsbruck, 421–424.

Berichten der Fakultäten stets erwähnt.⁷¹ Außerdem, und das wurde mit Blick auf die Leistungen von Karl Ernst Moy de Sons bereits angemerkt, begründeten Professoren der Universität nun selbst wissenschaftliche Zeitschriften oder beteiligten sich als Herausgeber an solchen.

Fazit und Ausblick

Die Umsetzung der Universitätsreformen nahm fast die gesamte Amtszeit (1849–1860) von Leo Thun ein, wobei die Verabschiedung des neuen juristischen Studienplans im Herbst 1855 eine gewisse Zäsur darstellt, ab der die Reformen weitgehend abgesichert waren. Bis dahin behalf man sich mit einer Reihe von Provisorien, und dementsprechend gab es auch immer wieder Unklarheiten zwischen der Universität und dem Unterrichtsministerium. Nach 1855 nahmen diese dann ab.

Ein zentrales Vehikel zur Umsetzung der Reformen war während des gesamten Zeitraumes die Personalpolitik des Ministers. Thun maß der Auswahl geeigneter Personen große Bedeutung zu und bezog die Universitäten daher – trotz eigentlich anderslautender gesetzlicher Regelung – nicht in die Personalentscheidungen ein. Damit lässt er sich deutlich in der neoabsolutistischen Politik verorten. Mit Blick auf diese Seite von Thuns Politik erscheint die Kennzeichnung der hier betrachteten Epoche als „Modernisierungsdiktatur“⁷² daher durchaus passend. Die wenigen behandelten Beispiele seiner Personalentscheidungen an der juristischen Fakultät der Innsbrucker Universität zeugen jedenfalls von seinem Willen, die rechtshistorische Methode und das Römische Recht zu fördern, und stützen so die Forschungen von Hans Lentze. Hingewiesen wurde nicht nur darauf, dass alle in Innsbruck ernannten Kandidaten ohne Mitwirkung der Fakultät ernannt wurden, sondern auch auf deren ähnliche wissenschaftliche Sozialisierung und konservative Geisteshaltung.

Die Reformphase kann als Aushandlungsphase betrachtet werden, die einige Verteilungskämpfe mit sich brachte. Das betraf nicht nur den Wettkampf um Lehrstühle, sondern auch auf niedrigerer Ebene einen Wettbewerb um Kollegiangelder, attraktive Tageszeiten für Kollegien und Posten in Prüfungskommissionen. Dies offenbart zugleich die ökonomische Dimension der Reform, die besonders in den neu eingeführten Kollegien-

71 Vgl. dazu auch Aichner, Verbindung 355–356.

72 Höbelt, Wolkenstein 223

geldern ersichtlich wird. Dabei handelte es sich um Gebühren, die jeder Student für die von ihm besuchten Kollegien bezahlen musste und die direkt an die Professoren flossen. Sie sollten die Lehrfreiheit absichern, indem sich etwa einerseits die neu eingeführten Privatdozenten mit ihnen finanzieren sollten. Andererseits wurde damit ein Wettbewerbselement in das universitäre System eingeführt, das Lehrende zu besserer Lehre antreiben und damit Konkurrenzdenken und eine neue Dynamik in den Wissenschaftsbetrieb bringen sollte, was teilweise durchaus kritisch gesehen wurde.⁷³ Daneben sah man in den Geldern zudem ein Mittel, die Studenten zum fleißigen Studieren anzuregen. In diesem Sinne wurde die Kontrolle und Steuerung der Studenten durch die Professoren, wie sie im Vormärz erfolgt war, nun durch ökonomische Maßnahmen betrieben. Allerdings, und darauf wurde bereits oben verwiesen, war die im Zuge der Revolution zugesagte Lernfreiheit der Studenten ohnehin wieder eingeschränkt worden, und Methoden der Kontrolle, wie sie im Vormärz üblich waren, fanden auch nachher zeitweise Anwendung. Eine gewisse Revolutionsfurcht schwang dabei gerade in der ersten Reformphase deutlich mit.

Ausführlich wurden auch die Folgen der Reform für die Forschungsorientierung der Universität besprochen, wobei hier vor allem der Bedeutungswandel der Universitätsbibliothek als Beleg herangezogen worden ist, der sich in Innsbruck nicht ohne Konflikte vollzog. Auch wenn bei den angesprochenen Auseinandersetzungen um den Ankauf von Büchern eine ökonomische Dimension nicht zu leugnen ist, spielten vor allem unterschiedliche Vorstellungen von der Funktion der Bibliothek – als öffentliche Bibliothek oder als Bibliothek der Universität – eine wichtige Rolle. Während der Bibliotheksdirektor Ersteres betonte, sahen die Professoren und das Ministerium sie in erster Linie als Hilfsmittel für die Universität und deren Angehörige. Das kommt etwa in einer Kritik Alexander von Helferts an der Anschaffungspolitik des Direktors zum Ausdruck, wenn er bemängelte, dass

„sich unter den diesfälligen Anschaffungen Werke befinden, welche entweder gar keinen oder nur einen sehr geringen wissenschaftlichen Werth besitzen, ein Umstand, welcher bei einer Bibliothek, welche bestimmt

73 Vgl. dazu die Argumente Thuns in Leo Thun-Hohenstein, Majestätsvortrag, in: Wiener Zeitung, 03.08.1850, 2335–2337; Stadler / Stoppelkamp, Universität Wien, 232; Aichner, Universität Innsbruck, 140–144; allgemein dazu bei Clark, Academic charisma, 152–153 und 378–381.

ist, einer Hochschule als wissenschaftliches Hilfsmittel zu dienen, gewiß nicht gleichgültig sein kann“.⁷⁴

Nicht näher eingegangen wurde indes auf weitere Konflikte im Zuge der Umsetzung der Reform, die sich in erster Linie aus dem Gegensatz zwischen dem Willen zu gesamtstaatlicher Vereinheitlichung der neoabsolutistischen Politik und dem Festhalten an lokalen Sonder- und Vorrechten speisten. Hier ist mit Blick auf die juridische Fakultät in erster Linie die Auseinandersetzung um die Verwendung des Italienischen als Prüfungssprache zu nennen. Während man in Innsbruck die Universität als „Landesanstalt“ des zweisprachigen Kronlands betrachtete, in der Italienisch innerhalb der Universität Verwendung finden sollte, betonte Thun stattdessen die Funktion der Universität als staatliche Institution, in der ausschließlich Deutsch als die integrierende Sprache der Monarchie verwendet werden sollte.⁷⁵

In diesem Zusammenhang wäre sicherlich noch zu untersuchen, inwiefern die Innsbrucker juridische Fakultät bei der Vermittlung der historischen Methode in den italienischen Sprachraum eine Rolle gespielt hat. Herbert Eggmaier hat hierzu zwar einige Hinweise gegeben, allerdings wären vertiefende Forschungen sicherlich gewinnbringend und im Hinblick auf eine transnationale Perspektive aufschlussreich.⁷⁶

Quellen und Literatur

Quellen

- Universitätsarchiv Innsbruck (UAI)
 - Akten der philosophischen Fakultät
 - Akten der juridischen Fakultät
 - Sitzungsprotokolle der juridischen Fakultät
- Tiroler Landesarchiv, Innsbruck (TLA)
- Österreichisches Staatsarchiv, Wien (ÖStA)
 - Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA), Ministerium für Cultus und Unterricht (MCU)

74 Joseph Alexander Helfert an die Statthalterei, 24.06.1859, Statthalterei Studien 12842 ad 660/1859 (einsortiert unter 4726/1858), TLA.

75 Vgl. dazu bei Aichner, Universität Innsbruck, 382–388.

76 Eggmaier, Graf Thun.

- Bundesarchiv Koblenz (BA)
- Staatliches Gebietsarchiv Leitmeritz, Zweigstelle Tetschen-Bodenbach
 - Nachlass Leo Thun-Hohenstein

Literatur

- Aichner, Christof, Die Universität Innsbruck in der Ära der Thun-Hohenstein'schen Reformen 1848–1860. Aufbruch in eine neue Zeit, Wien, Köln, Weimar 2018.
- Aichner, Christof, Die Verbindung von Lehre und Forschung – auf dem Weg zur modernen Universität im 19. Jahrhundert, in: Margret Friedrich, Dirk Rupnow (Hg.), Geschichte der Universität Innsbruck 1669-2019. Bd. I: Phasen der Universitätsgeschichte, Teilbd. I: Von der Gründung bis zum Ende des Ersten Weltkriegs, Innsbruck 2019, 295–470.
- Aichner, Christof / Mazohl, Brigitte, Die Korrespondenz des Ministers für Cultus und Unterricht Leo Thun-Hohenstein (1849–1860). Auswahl edition zu den Reformen von Unterricht und Bildung in der Habsburgermonarchie, Wien, Köln 2022.
- Ash, Mitchell G., Wurde ein „deutsches Universitätsmodell“ nach Österreich importiert? Offene Forschungsfragen und Thesen, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 76–98.
- Ash, Mitchell G., Wissenschaft und Politik als Ressourcen für einander, in: Rüdiger vom Bruch, Brigitte Kaderas (Hg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik. Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, 32–51.
- Baumgarten, Marita, Professoren und Universitäten im 19. Jahrhundert. Zur Sozialgeschichte deutscher Geistes- und Naturwissenschaftler (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 121), Göttingen 1997.
- Beck Mannagetta, Leo von / Kelle, Carl von (Hg.), Die österreichischen Universitätsgesetze. Sammlung der für die österreichischen Universitäten gültigen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Studien und Prüfungsordnungen usw., Wien 1906.
- Berger Waldenegg, Georg Christoph, Mit vereinten Kräften! Zum Verhältnis von Herrschaftspraxis und Systemkonsolidierung im Neoabsolutismus am Beispiel der Nationalanleihe von 1854, Wien 2002.
- Bösche, Andreas, Zwischen Kaiser Franz Joseph I. und Schönerer. Die Innsbrucker Universität und ihre Studentenverbindungen 1859–1918, Innsbruck, Wien, Bozen 2008.
- Brechenmacher, Thomas, Julius Ficker. Ein deutscher Historiker in Tirol, in: Geschichte und Region / Storia e Regione 5 (1996), 53–92.
- Brechenmacher, Thomas, Wieviel Gegenwart verträgt historisches Urteilen? Die Kontroverse zwischen Heinrich von Sybel und Julius Ficker über die Bewertung der Kaiserpolitik des Mittelalters (1859–1862), in: Ulrich Muhlack (Hg.), Historisierung und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin 2003, 87–112.

- Clark, William, Academic charisma and the origins of the research university, Chicago 2006.
- Eggmaier, Herbert H., Graf Thun und das Rechtsstudium an den oberitalienischen Universitäten Padua und Pavia. Ein Beitrag zur Bildungs- und Wissenschaftspolitik im Alpen-Adria-Raum, in: Herwig Ebner, Ingeborg Wiesflecker-Friedhuber (Hg.), Forschungen zur Geschichte des Alpen-Adria-Raumes. Festgabe für em. o. Univ.-Prof. Dr. Othmar Pickl zum 70. Geburtstag, Graz 1997, 107–118.
- [Exner, Franz], Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich, Wien 1849.
- Feichtinger, Johannes, Positivismus in der österreichischen Philosophie. Ein historischer Blick auf die frühe Positivismusrezeption, in: Newsletter Moderne. Zeitschrift des Spezialforschungsbereichs Moderne – Wien und Zentraleuropa um 1900 7 (2004), 24–29.
- Fillafer, Franz Leander / Feichtinger, Johannes, Leo Thun und die Nachwelt. Der Wissenschaftsreformer in der österreichischen Geschichts- und Kulturpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (Hg.), Die Thun-Hohenstein'schen Universitätsreformen 1849–1860. Konzeption – Umsetzung – Nachwirkungen, Wien, Köln, Weimar 2017, 55–75
- Füssel, Marian, Wie schreibt man Universitätsgeschichte?, in: NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin (2015), 287–293.
- Gerber, Stefan, Wie schreibt man „zeitgemäße“ Universitätsgeschichte?, in: NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin (2015), 277–286.
- Goller, Peter, Naturrecht, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie? Zur Geschichte der Rechtsphilosophie an Österreichs Universitäten, Frankfurt am Main, Wien 1997.
- Höbelt, Lothar, Graf Karl Wolkenstein (1802–1875). Der Alte vom Berg oder das Gewissen der Rechtspartei, in: Robert Rebitsch, Elena Taddei (Hg.), Politik – Konflikt – Gewalt (Innsbrucker Historische Studien 25), Innsbruck, Wien, Bozen 2007, 221–231.
- Höflehner, Walter, Nachholende Eigenentwicklung? Der Umbau des habsburgischen Universitätssystems nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Rüdiger vom Bruch (Hg.), Die Berliner Universität im Kontext der deutschen Universitätslandschaft um 1800, um 1860 und um 1910, München 2010, 93–108.
- Huber, Florian, Konfessionelle Identitätsbildung in Tirol: Antiprotestantismus ohne Protestanten (1830–1848), in: Geschichte und Region / Storia e Regione 19 (2010), 28–52.
- Huber, Florian, Grenzkatholizismen. Religion, Raum und Nation in Tirol 1830–1848 (Schriften zur politischen Kommunikation 23), Göttingen 2016.
- Lentze, Hans, Die romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte, in: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte (1953), 13–37.
- Lentze, Hans, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (1955), 500–521.
- Lentze, Hans, Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, in: Helmut J. Mezler-Andelberg (Hg.), Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag, Innsbruck 1959, 197–209.

- Lentze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: Österreichische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Sitzungsberichte, Wien 1962, 1–372.
- Mazohl, Brigitte / Aichner, Christof / Kraler, Tanja / Eugster, Christian / Andorfer, Peter, Die Korrespondenz von Leo von Thun-Hohenstein. Digitale Edition, <https://thun-korrespondenz.acdh.oeaw.ac.at/> (abgefragt 17.10.2024).
- Meister, Richard, Entwicklung und Reformen des österreichischen Studienwesens. Teil I: Abhandlung. Teil II: Dokumente (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 239, 1. Abhandlung, Teil I und II), Wien 1963.
- o. A., Die Neugestaltung der österreichischen Universitäten über Allerhöchsten Befehl dargestellt von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, Wien 1853.
- Oberkofler, Gerhard, Innsbrucker Romanisten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Juristenfakultät, in: Tiroler Heimat 39 (1976), 125–153.
- Paletschek, Sylvia, Die permanente Erfindung einer Tradition. Die Universität Tübingen im Kaiserreich und in der Weimarer Republik (Contubernium 53), Stuttgart 2001.
- Paletschek, Sylvia, Stand und Perspektiven der neueren Universitätsgeschichte, in: NTM. Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 19 (2011), 169–189.
- Schübl, Elmar / Uray, Johannes, Auf der Suche nach geeigneten Kräften: Aktivitäten, Strategien und Kriterien in Berufungsverfahren, in: Christian Hesse, Rainer Christoph Schwinges, Melanie Kellermüller (Hg.), Professorinnen und Professoren gewinnen. Zur Geschichte des Berufungswesens an den Universitäten Mitteleuropas, Basel 2012, 415–440.
- Schuler, Johannes, Gesammelte Schriften von Johannes Schuler. Nebst einem kurzen Lebensabrisse des Verstorbenen, Innsbruck 1861.
- Stadler, Friedrich / Stoppelkamp, Bastian, Die Universität Wien im Kontext von Wissens- und Wissenschaftsgesellschaft, in: Katharina Kniefacz, Elisabeth Nemeth, Herbert Posch, Friedrich Stadler (Hg.), Universität – Forschung – Lehre. Themen und Perspektiven im langen 20. Jahrhundert, Göttingen 2015, 203–239.
- Surman, Jan, Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space, phil. Diss., Wien, 2012.
- Thun-Hohenstein, Leo, Majestätsvortrag, in: Wiener Zeitung, 03.08.1850, 2335–2337.
- Thun und Hohenstein, Lars Maximilian von, Bildungspolitik im Kaiserreich. Die Thun-Hohenstein'sche Universitätsreform insbesondere am Beispiel der Juristenausbildung in Österreich, jur. Diss., Universität Wien, 2014.
- Töpfer, Thomas, „Bildungsräume“ und „Bildungslandschaften“ – Raumbezogene Forschungskategorien aus Sicht der Bildungsgeschichte. Konzeptionelle und methodische Perspektiven, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 19 (2016), 83–99.
- Zięba, Agnieszka, Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Rechtswissenschaft in Osteuropa, Frankfurt am Main 2010, 391–436.

Zikulnig, Adelheid, Restrukturierung, Regeneration und Reform. Die Prinzipien der Besetzungspolitik der Lehrkanzeln in der Ära des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein, phil. Diss., Graz, 2002.

Aufkommen und Präsenz der Pandektistik in Galizien: Ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung?

Ernest C. Bodura

Die seit Ende der 1850er bis etwa Mitte der 1880er Jahre andauernde ständige Präsenz und sogar Dominanz der Pandektistik als der ausschlaggebenden Richtung in der Lemberger und zum Teil auch in der galizischen Romanistik im Allgemeinen hat einige polnische Autoren neuerdings dazu veranlasst, von einem besonderen Zentrum, ja sogar von einer besonders bedeutenden Schule der Pandektistik in Lemberg zu sprechen.¹

Zwei Aussagen sind hier vor auszuschicken. Zum einen: Die zitierte Behauptung, die Lemberger pandektistische Schule habe sich auf einem ganz ungewöhnlich hohen Niveau bewegt, ist nicht überzeugend. Vielmehr erscheint uns hier in der Einschätzung eine gewisse Zurückhaltung angebracht. Zum anderen ist eine Aussage darüber vor auszuschicken, was unter der „galizischen“ Romanistik zu verstehen ist: Damit ist die Romanistik gemeint, die sich an den galizischen Universitäten Lemberg und Krakau in jener Zeit entfaltet hat, als Galizien ein Kronland innerhalb der k.u.k. Monarchie gewesen war. Sie wurde daher in erster Linie als ein Teil der „gesamtösterreichischen“ Romanistik begriffen, ungeachtet der Tatsache, dass sie spätestens ab Anfang der 1870er Jahre größtenteils auf Polnisch betrieben wurde. Insofern muss zwischen der „galizischen“ und der „polnischen“ Romanistik unterschieden werden.²

1 So zugespitzt wird diese Auffassung vor allem von Jędrejek vertreten; vgl. Jędrejek, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna*, 193; ders., *Kierunek pandektystyczny*, 173, 194; differenzierter hingegen die Einschätzung von Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 248.

2 Unter dem Begriff „polnische Romanistik“ ist jene Romanistik zu verstehen, die ab dem Jahr 1918 in dem wiedererstandenen selbständigen Polen an mehreren Universitäten betrieben wurde, auch außerhalb des bisherigen Kronlands Galizien, etwa an den Universitäten von Warschau, Vilnius, Posen und Lublin. Nach dem Jahre 1945 begann sie auch an den vielen anderen polnischen Universitäten Platz zu greifen. Mehr zum Begriff der „polnischen Pandektistik“ vgl. Bodura, „Manifest“, 96.

I. Zur programmatisch-methodologischen Eigenart der galizischen Romanistik nach dem Jahr 1850

Ganz unabhängig davon, wie man letztendlich zur Frage des faktischen wissenschaftlichen Wertes der galizischen Pandektistik im Einzelnen stehen mag, so war sie jedenfalls für fast 30 Jahre die dominierende Ausrichtung der Lemberger Romanistik. Diese wurde von den beiden Lemberger Romanisten Józefat Zielonacki (1818–1884) und Ferdinand (Ferdynand) Żródlowski (1843–1894) vertreten.³

An der bis etwa Mitte der 1880er Jahre andauernden Dominanz der Pandektistik als der ausschlaggebenden Richtung in der Lemberger Romanistik hat auch die Tatsache nichts geändert, dass Leonard Piętak (1841–1909), der im Jahr 1872 zunächst zu einem außerordentlichen und ab 1876 zu einem ordentlichen Professor für Römisches Recht an der dortigen Juristischen Fakultät ernannt worden war, im Nachhinein als ein deklariert *Gegner* der Pandektistik bekannt werden sollte.⁴ Gleiches gilt für die Tatsache, dass sich der damalige Krakauer Ordinarius für Römisches Recht Fryderyk Zoll der Ältere (1834–1917) spätestens seit Anfang der 1870er Jahre mehrmals in seinen programmatischen Schriften dezidiert für eine andere, nämlich eine „historische“ Ausrichtung der Romanistik stark gemacht hat – für eine Romanistik also, die auf der Annahme aufgebaut war, dass das Römische Recht als universitäres Unterrichtsfach eine rechtshistorische Disziplin *par excellence* darstelle und von daher auch das historische, also das sog. „reine“ Römische Recht und eben nicht das sog. „heutige Römische Recht“ (Pandektenrecht) in erster Linie den Gegenstand von Lehre und Forschung bilden müsse. In Reaktion auf die langjährige Dominanz der Pandektistik in der galizischen Romanistik wurde nämlich verschiedentlich eine programmatische Position vertreten, die sich unmissverständlich für eine „historische“ Ausrichtung der Romanistik aussprach. Dies war zum einen der Fall bei insgesamt drei programmatischen Texten von Fryderyk Zoll d. Ä., zum anderen bei dem Vorstoß des gleichfalls schon erwähnten Lemberger Professors Leonard Piętak aus dem Jahr 1882. Dieser Vorstoß

3 Damit ist die Zeit zwischen dem Jahr 1857, als F. Zielonacki den Lehrstuhl für Römisches Recht an der Lemberger Universität übernahm, und dem Jahr 1889 angesprochen, als Żródlowski (seit 1872 Zielonackis Nachfolger auf dem Lehrstuhl) emeritiert wurde.

4 Till, Leonard Piętak, 270; Giaro, Dogmatyka, 94; Kodrębski, Prawo rzymskie, 243, Jędrejek, Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna, 179–180; ders., Kierunek pandektystyczny, 185–186.

wird im gegenwärtigen rechtshistorischen Schrifttum als methodologisches *Credo* für eine antipandektistische Ausrichtung der polnischen bzw. galizischen Romanistik bezeichnet.⁵

Im Folgenden soll indessen vor allem der Frage nachgegangen werden, ob das Aufkommen und die Präsenz der Pandektistik in Galizien als Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder vielmehr als eine Anpassung an eine gemeineuropäische Entwicklung anzusehen ist. Eine intensivere Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung erfordert zunächst eine weitere Konkretisierung der oben gemachten Aussagen zur Präsenz der Pandektistik in der galizischen Romanistik nach 1850.

Dies soll auf zweierlei Weise geschehen: Zum einen werden zwei in den 1860er und 1880er Jahren in Lemberg erschienene Pandektenlehrbücher betrachtet. Zum anderen sollen uns die schon erwähnten antipandektistischen Vorstöße galizischer Autoren – gewissermaßen *à rebours* – als Beweis dafür dienen, dass die Pandektistik als ein rechtsmethodologischer Ansatz im seinerzeitigen Galizien durchaus präsent, wenn nicht sogar dominant war.

II. Die polnischen Pandektenlehrbücher von Zielonacki und Żródlowski

Glaubt man der in der deutschen Rechtshistoriografie tradierten Sicht, waren die für die Epoche charakteristischen Lehrbücher des Pandektenrechts, die – wie dies in der modernen Literatur charakterisiert wird – „den Diskussionsstand der Einzelfragen zusammentrugen und zugleich über eine strenge systematische Verknüpfung die Zusammenhänge herausarbeiteten“⁶, damals ausnahmslos in deutscher Sprache verfasst worden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich aber, dass es solche Lehrbücher des Pandektenrechts im 19. Jahrhundert auch in anderen Sprachen als dem Deutschen gab. Dazu zählen zwei auf Polnisch in den 1860er und 1880er Jahren erschienene Pandektenlehrbücher der beiden Lemberger Römisch-rechtler Józefat Zielonacki und Ferdinand Żródlowski.

5 Giaro, Dogmatyka, 94. Explizit ist bei Giaro zwar von einem „polnischen methodologischen *Credo*“ die Rede, dennoch ist aus dem Zusammenhang heraus klar, dass damit die antipandektistische Ausrichtung der galizischen Romanistik gemeint ist. Übrigens wird hier von Giaro auch die Zoll'sche Orientierung an dieser Ausrichtung herausgestellt.

6 Haferkamp, Pandektenwissenschaft, Sp. 778.

1. Józefat Zielonacki und sein Pandektenlehrbuch aus dem Jahr 1862

Der Lemberger Ordinarius für Römisches Recht in den Jahren 1857 bis 1870 Józefat Zielonacki verkörperte ohne Zweifel den Typus eines deutschen Pandektisten, für den das Römische Recht keine historische Disziplin darstellte, sondern einen Prototyp des geltenden Rechts. Insofern wird er wegen seines intellektuellen Zuschnittes und seiner Arbeitsweise zu Recht allgemein als ein Pandektist *en vogue* betrachtet.⁷ Wie sich dies für einen typischen Pandektisten gehörte, galt auch Zielonackis Interesse in erster Linie der Rechtsdogmatik, und zwar der Dogmatik des Pandektenrechts und teilweise auch des aktuellen österreichischen Privatrechts, kaum jedoch der Rechtsgeschichte.⁸

Das in polnischer Sprache 1862 in erster Auflage vorgelegte Pandektenlehrbuch Zielonackis gilt unbestritten als dessen Lebenswerk.⁹ Es war ein umfangreiches Werk von zwei Bänden auf 843 Seiten. Schon von seinem Aufbau her orientierte es sich zweifelsohne am Aufbau zahlreicher deutschsprachiger Pandektenlehrbücher, die zu dieser Zeit in Deutschland in großer Zahl erschienen.¹⁰ Zielonacki verzichtet darin auf jegliche weitergehenden Überlegungen, etwa zu der Frage, wie sich das Recht in materieller Hinsicht entwickelt hat und aus welchen Quellen es fließt. Er beschränkt sich im Gegenteil darauf, es als Mittel zur Sicherung der sozialen Ordnung zu betrachten – hier blieb er eindeutig einer rein positivistischen Konzeption des Rechts treu.¹¹ Das ganze Lehrbuch enthält fast ausschließlich eine rein dogmatische Vorlesung zum justinianischen Recht, mit nur sehr wenigen punktuellen Hinweisen auf das klassische Recht bzw. auf die historische Entwicklung des Römischen Rechts. Das Ganze bleibt jedenfalls aus der

7 Vgl. dazu etwa Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 238; Giaro, *Dogmatyka*, 94; Jędrejek, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna*, 92; neuerdings auch: Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 280.

8 Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 281.

9 Zielonacki, *Pandekta*. Im Schrifttum wird dieses Buch besprochen von Zięba, Professor Józefat Zielonacki, 424–427, wohl auch von Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 237–238, in der neueren deutschsprachigen Literatur von Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 280 ff.

10 Charakteristisch ist dabei die von Zielonacki anfangs vorangestellte Definition des Vorlesungsgegenstandes. Demnach war das römische Privatrecht zur Zeit Justinians Gegenstand der Pandektenvorlesung, allerdings nur insoweit, als es zugleich die Grundlage der neueren Privatrechtsgesetzgebung war; mehr dazu u. a. bei Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 281.

11 Kodrębski, *Prawo rzymskie*, 237.

Sicht der heutigen Rechtshistoriografie ausgesprochen ahistorisch.¹² Zielonackis Lehrbuch war das erste polnische Pandektenhandbuch, das sich ganz bewusst am deutschen pandektistischen Lehrmodell des Römischen Rechts orientierte und dieses auf die galizische Romanistik übertrug. Auch an den anderen romanistischen Schriften Zielonackis ließe sich seine eindeutig pandektistische Grundeinstellung erkennen.

2. Ferdynand Żródlowski und sein Pandektenlehrbuch aus dem Jahr 1889

Als 24-jähriger junger Mann wurde Ferdynand Żródlowski (1843–1894) im Jahr 1867 als außerordentlicher Professor für Zivilrecht an die Universität Lemberg berufen; davor studierte er in Lemberg, promovierte jedoch in Krakau und habilitierte sich auch dort ein Jahr vor seiner Berufung für das österreichische Zivilrecht.¹³ Neben dem Römischen Recht galt das wissenschaftliche Hauptinteresse Żródlowskis dem modernen österreichischen bzw. deutschen Privatrecht seiner Zeit. Er schrieb und veröffentlichte hauptsächlich in deutscher Sprache, und es war ihm offensichtlich wichtig, mit der deutschen Wissenschaft in Kontakt zu bleiben. Darüber hinaus beteiligte er sich aktiv an den Diskussionen zur Reform des österreichischen Privatrechts, und zwar hauptsächlich zu Fragen des Zivilprozessrechts.¹⁴

Was das Bild von Żródlowski als Romanist anbelangt, so wird er in der polnischen Forschung traditionell geradezu als Pandektist *par excellence* angesehen,¹⁵ zumal als derjenige Autor, der sich „noch deutlicher als Zielonacki zur Aktualität des Pandektenrechts bekannte“¹⁶ – eine Einschätzung, die meines Erachtens insofern nach einer kritischen Hinterfragung verlangt, als er in seinem in Prag 1877–1880 veröffentlichten Lehrbuch des Römischen Rechts¹⁷ die tradierte Aufteilung in Pandekten und Institutionen

12 Ebd., 238.

13 Ebd., 238f.; Bodura, Pandektenlehrbücher, 282.

14 Vgl. dazu Bodura, Pandektenlehrbücher, 282.

15 Kodrebski, Prawo rzymskie, 239; Giaro, Dogmatyka, 94.

16 So Kodrebski, Prawo rzymskie, 239–240, der sich hier auf den Inhalt von Żródlowskis Pandektenlehrbuch stützen will. Mehr noch als Zielonacki stand Żródlowski für einen in Galizien tätigen Pandektisten, der eng mit der deutschen Wissenschaft verbunden war, ebenda.

17 Vgl. dazu Żródlowski, Privatrecht.

bewusst aufgegeben hat, was im zeitgenössischen Schrifttum auch entsprechend gewürdigt und angerechnet wurde.¹⁸

Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass derselbe Żródlowski im Nachhinein, das heißt im Jahr 1889, auf Polnisch zwei separate Ausarbeitungen zu den Institutionen¹⁹ und eben zu den Pandekten vorgelegt hat.²⁰ Ohne an dieser Stelle auf die Frage näher eingehen zu können, wie man sich diese Janusköpfigkeit Żródlowskis erklären kann, was seine Einstellung zur Aufteilung des Römischen Rechts in Pandekten und Institutionen anbelangt, sei hier nur festgehalten, dass sein oben erwähntes Pandektenlehrbuch²¹ auf Polnisch ganz im üblichen Aufteilungsschema der deutschen Pandektenlehrbücher seiner Zeit gehalten ist. So wird darin nur das allgemeine Wissen über das Recht als solches, darunter die Rechtsquellenlehre, das Personenrecht, die allgemeine Lehre über die Sachen und die Rechtsgeschäfte behandelt. Eine ausführliche Darstellung des Römischen Rechts blieb hingegen zunächst aus; sie sollte augenscheinlich im letztendlich nicht veröffentlichten zweiten Band des Lehrbuches enthalten sein.²² Żródlowski verweist darin wiederholt auf sein schon früher auf Deutsch veröffentlichtes Handbuch des Römischen Rechts wie auch auf die einschlägigen deutschen Pandektenlehrbücher, insbesondere auf die klassischen Lehrbücher von Windscheid und Dernburg.²³ Aber er lässt sich durchaus auch auf zahlreiche Polemiken mit deutschen Romanisten ein.²⁴

18 So etwa die diesbezügliche Rezension von Żródlowskis Lehrbüchern durch Piętak, mehr dazu unten

19 Vgl. dazu Żródlowski, *Instytucje i Historia*.

20 Vgl. dazu Żródlowski, *Pandekta*.

21 Ebd.

22 Vgl. dazu Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 282.

23 Ebd.

24 Żródlowski wird im heutigen Schrifttum zum Vorwurf gemacht, sein Pandektenlehrbuch sei in dogmatischer Hinsicht voller Polemik in alle Richtungen, es sei in ungeschickter Sprache geschrieben und es sei vor allem schon bei seinem Erscheinen gänzlich veraltet gewesen. Allerdings unterscheidet sich der Aufbau dieses Pandektenlehrbuches nicht wesentlich von dem über ein Vierteljahrhundert älteren Lehrbuch Zielonackis; vgl. Kodreński, *Prawo rzymskie*; 239; Nancka, *Szkoła naukowa*, 223.

III. Die gegen die Pandektistik gerichteten Stimmen in der galizischen Romanistik des 19. Jahrhunderts

1. Zolls programmatische Schrift aus dem Jahr 1873

Mit der eben geschilderten freundlicheren Grundeinstellung der Lemberger Romanisten Zielonacki und Źródłowski gegenüber der Pandektistik kontrastierte die inhaltliche Aussage der 1873 auf Polnisch publizierten Programmschrift des Krakauer Ordinarius für Römisches Recht Fryderyk Zoll d. Ä. unter dem Titel *Die Ausgestaltung von Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an den österreichischen Universitäten*.²⁵ In diesem Text sprach sich der Autor ausdrücklich gegen eine Vorlesung zum Pandektenrecht (als einer Vorlesung, die das „heutige Römische Recht zum Gegenstand hat“) an den österreichischen Universitäten aus. Zu der von ihm mit dieser Schrift ins Spiel gebrachten Reformagenda gehörte außerdem das Postulat einer Zusammenlegung des dogmatischen mit dem historischen Part der romanistischen Didaktik sowie obligatorischer exegetischer Übungen anhand klassischer Texte.²⁶ Der dahingehende Vorschlag von Zoll stellte damals, jedenfalls was die Forderung nach Abschaffung der Pandektenvorlesung an den k. k. Universitäten betrifft, im österreichischen Schrifttum ein Novum dar; Zoll konnte sich, anders als bei seinen späteren Veröffentlichungen zu diesem Thema,²⁷ noch auf keinerlei entsprechende Äußerungen in der heimischen Literatur stützen,²⁸ als er im Jahr 1873 seine didaktischen Postulate veröffentlichte.

2. Piętaks Einstellung zum Pandektenrecht und zur Pandektistik im *Lehrbuch des römischen Erbrechts*

Im Vorwort zu seinem *Lehrbuch des römischen Erbrechts* aus dem Jahr 1882 formulierte Piętak eine konsequente Kritik des heutigen Römischen

25 Zoll, *Ausgestaltung von Vorlesungen*, 1–32.

26 Vgl. Bodura, *Friedrich Zolls Konzeptionen*, 25 ff.

27 In erster Linie gilt dies für den im Folgenden noch anzusprechenden Text aus dem Jahre 1899/1900, vgl. Zoll, *Stellenwert*, 1–17.

28 Zoll griff dabei auf zwei deutsche Veröffentlichungen aus dieser Zeit zurück, in denen die Autoren sich dezidiert für einen Verzicht auf die Pandektenvorlesung – und dies sogar im damaligen Deutschland – aussprachen. Es handelt sich hierbei vor allem um Stölzel, *Entwicklung*, 615–619; vgl. dazu auch Bodura, *Friedrich Zolls Konzeptionen*, 26.

Rechts (Pandektenrechts) und sprach sich dezidiert dafür aus, an den österreichischen Universitäten künftig allein das „reine“, das heißt das antike Römische Recht zu unterrichten. Zugleich hob er die Bedeutung des „reinen Römischen Rechts“ für das Erlernen der rechtlichen Grundstrukturen und des juristischen Denkens durch die angehenden Juristen mit Nachdruck hervor. Seiner Meinung nach wird das (Alt-)Römische Recht für immer ein kaum erreichbares Vorbild für eine optimale Ausgestaltung von Rechtssystemen in dem Sinne bleiben, dass es gleichermaßen dem Bedürfnis nach Stetigkeit und Unveränderlichkeit geltender Rechtsgrundsätze wie auch nach der notwendigen Flexibilität beim regulatorischen Erfassen von neuen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trage. Er unterstrich dabei sowohl die zivilisatorische als auch die kulturelle Bedeutung des von den Römern der klassischen Zeit entwickelten Rechts. Dessen Bedeutung lässt sich ihm zufolge mit der Bedeutung von Werken der altgriechischen Kunst für die ästhetischen Maßstäbe in der modernen Kunst vergleichen.

Aus heutiger rechtshistorischer Perspektive, kann das Vorwort zu Piętaks *Lehrbuch des römischen Erbrechts* aus dem Jahr 1882 als grundlegender Meilenstein bei der Emanzipierung der galizischen Romanistik von der tradierten, pandektistischen Romanistik betrachtet werden. Zugleich markiert dieser Text in aller Deutlichkeit den Übergang hin zu einer historischen Sichtweise bei der Betrachtung des Römischen Rechts.

Darüber hinaus liegt die Bedeutung von Piętaks Vorstoß auch darin, dass das hier in Rede stehende „Vorwort“ keine bloß deklaratorisch-programmatische Schrift blieb, sondern zugleich einen wichtigen Bestandteil eines durchdachten Lehrkonzeptes in der Form eines breit angelegten Lehrbuchs des römischen Erbrechts bildete. Auf diese Weise wurde der darin propagierte methodologische Ansatz einer Abkehr vom Pandektenrecht und einer Zuwendung zum „reinen“ Römischen Recht von Piętak auch unmittelbar in die Tat umgesetzt. Er hat im Übrigen seine konzeptuell-methodologische Position auch noch in einigen anderen seiner Schriften konsequent vertreten.²⁹

29 In diesem Zusammenhang seien drei Rezensionen romanistischer Arbeiten anderer Autoren durch Piętak angeführt, wie etwa die Rezension des in Prag 1877 von Żródlowski veröffentlichten Handbuchs des römischen Rechts oder der Arbeit von Koschembahr-Lyskowski betreffend die deutschen Schulen des klassischen Römischen Rechts und nicht zuletzt auch die Rezension der „Pandekten“ von Zoll; vgl. dazu oben Ziff. V.

Zwei Aussagen in Piętaks *Lehrbuch des römischen Erbrechts* von 1882 verdienen darüber hinaus eine besondere Hervorhebung: Zum einen ist das die Aussage, dass das Pandektenrecht ein Recht darstelle, das bereits so weitgehend auf die modernen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse zugeschnitten sei, dass es eigentlich größtenteils gar kein Römisches Recht mehr sei.³⁰ Zum anderen meint Piętak, dass das Römische Recht als Gegenstand eines rechtswissenschaftlichen Studiums ganz unabhängig davon gelehrt werden sollte, ob, wo und wann es als verbindliches Recht anerkannt worden sei, da sein Wert davon gänzlich unberührt bleibe. Besonders der letztgenannte Gedanke wurde später vielfach im Schrifttum zahlreicher Autoren aufgegriffen.³¹

3. Weitere Programmschriften der galizischen Romanistik gegen die Pandektistik

Zumindest cursorisch sei hier noch auf drei weitere programmatische Texte galizischer Romanisten eingegangen, in denen gegen eine Fortsetzung des Unterrichts im Pandektenrecht wie auch gegen die Pandektistik als solche argumentiert wird.

a) *Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten* von Fryderyk Zoll (dem Älteren)

Im Jahr 1892 publizierte Zoll nochmals einen Aufsatz, in dem er sich wiederum mit methodologischen Fragen des Unterrichts im Römischen Recht „an unseren Universitäten“ beschäftigte.³² Dieser Text unterscheidet sich allerdings dadurch von seinem Programmaufsatz von 1873, dass darin anstelle einer umfassenden Behandlung der ganzen Problematik nur ein bestimmter inhaltlicher Ausschnitt angesprochen wird, nämlich die Frage der Relevanz des römischen Prozessrechts für den universitären Un-

30 Piętak, *Lehrbuch* (1882), [Vorwort], VII. Bei Piętak ist zwar wörtlich nur von den Pandekten die Rede, aus dem ganzen Zusammenhang seiner Aussage geht aber eindeutig hervor, dass damit „das Pandektenrecht“ gemeint war.

31 Vgl. dazu etwa Wisłocki, *Dzieje Nauki*, 77; Kodrebski, *Prawo rzymskie*, 24; Jędrejek, *Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna*, 179; ders., *Kierunek pandektystyczny*, 185; Giaro, *Dogmatyka*, 94; wohl aber auch Till, *Leonard Piętak*, 270.

32 Vgl. Zoll, *Über die Lehre*, 12–23. Es liegt auf der Hand, dass Zoll mit „unseren Universitäten“ die österreichischen Universitäten meint.

terricht, einschließlich der damit einhergehenden Frage nach dem Umfang des Lehrstoffes in diesem Bereich.³³ Dennoch beinhaltet auch dieser Aufsatz einige bemerkenswerte Aussagen. Vor allem ist hier das wiederholte Plädoyer Zolls hervorzuheben, eine Zusammenfassung des Lehrstoffes im Römischen Recht *sensu stricto* sei im Hinblick auf die Bedürfnisse universitärer Didaktik an den österreichischen Universitäten am sinnvollsten in der römischen Rechtsgeschichte unterzubringen. Des Weiteren ist hier auch die wiederholte Hervorhebung des didaktischen Stellenwerts exegetischer Übungen anhand von originalen römischen Texten bemerkenswert.³⁴ Und schließlich ist zu unterstreichen, dass Zoll auf einer klaren inhaltlichen Differenzierung des zeitgenössischen romanistischen Schrifttums beharrt: einer Differenzierung nämlich zwischen den Lehrbüchern, in denen nur das „reine“ Römische Recht behandelt wird, und solchen, in denen es um das heutige Römische Recht geht.³⁵

b) Zolls Aufsatz von 1899/1900: *Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland*

Eine weitere und damit die dritte Programmschrift Zolls zur Ausgestaltung des universitären Unterrichts im Römischen Recht in Österreich erschien 1899/1900,³⁶ und zwar anlässlich der in dieser Zeit im Deutschen Reich vorgenommenen tiefgreifenden Änderung des alttradierten Modells der juristischen Ausbildung auf dem Gebiet des Privatrechts. Bekanntlich sind diesbezügliche Beschlüsse bei der sog. Eisenacher Konferenz vom 23. März

33 Der äußere Grund für die Abfassung dieses Textes war, wie Zoll selbst zugab, das Erscheinen von L. Piętaks Rezensionen zu den beiden Teilen des 1888 bzw. 1891 erschienenen ersten Bandes von Zolls Pandekten. Der Inhalt dieser Rezensionen veranlasste Zoll nun dazu, sich über einige der darin enthaltenen Auffassungen von Piętak polemisch zu äußern. Da es den Rahmen der vorliegenden Betrachtung sprengen würde, *en détail* auf den Inhalt der diesbezüglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Autoren einzugehen, soll hier nur erwähnt werden, dass es dabei in erster Linie um Piętaks Behauptung ging, die Problematik des Prozessrechtes im Pandektenhandbuch sei von Zoll zu oberflächlich bzw. zu peripher betrachtet worden; vgl. Zoll, *Über die Lehre*, 13–14.

34 Damit ging auch eine vehemente Kritik von Zoll an der verbreiteten Praxis der Verwendung einschlägiger Kompendien im Rahmen des universitären Unterrichts des römischen Rechts einher; vgl. Zoll, *Über die Lehre*, 20–21.

35 Vgl. ebd., 15 Fn. 2; mehr dazu siehe auch Bodura, *Friedrich Zolls Konzeptionen*, 15.

36 Zoll, *Stellenwert*, 1–17.

1896 getroffen worden. Die grundlegendste unter den damals beschlossenen Reformmaßnahmen bestand darin, die *bis dato* im Mittelpunkt stehenden Vorlesungen des Pandektenrechts durch eine systematische Vorlesung zum neu verabschiedeten und ab dem 1. Jänner 1900 in Kraft tretenden BGB zu ersetzen. Damit sollte künftig an den deutschen Universitäten das Pandektenrecht nicht mehr unterrichtet werden. Angesichts derartiger Entwicklungen sah sich Zoll in seiner immerhin seit mehr als 25 Jahren formulierten Reformkonzeption zur Umgestaltung des universitären Unterrichts im Römischen Recht in Österreich (in der er auch den Verzicht auf die Pandektenvorlesung vorgeschlagen hatte) weitgehend bestätigt. Mit einiger Berechtigung konnte er nun auch darauf verweisen, dass die zahlreichen Publikationen zur Reform der Juristenausbildung, die in der letzten Zeit im ganzen deutschsprachigen Raum erschienen waren, jedenfalls was das Römische Recht anbelangt, inhaltlich weitgehend mit dem übereinstimmten,³⁷ was er bereits im Jahr 1873 vorgeschlagen hatte, so dass seine dahingehenden Reformansätze nunmehr beträchtlich an Überzeugungskraft gewonnen hatten. Wenn auch die 1899/1900 von ihm formulierten Reformvorschläge zum Teil eine augenfällige Wiederholung seiner Reformansätze aus dem Jahr 1873 darstellten,³⁸ so hat sich Zoll in dem jüngeren Aufsatz von 1899 doch sehr viel intensiver mit der Frage auseinandergesetzt, ob die von ihm geforderte und sich nun auch faktisch abzeichnende Abkehr von den Vorlesungen des heutigen Römischen Rechts (Pandektenrechts) die Gefahr mit sich bringe, dass damit auch die in den letzten Jahrzehnten neu gewonnenen Erkenntnisse in der Erschließung und Auslegung römischer Rechtsquellen verloren gehen könnten. Denn diese stellten sich ja letztendlich als der wissenschaftliche Ertrag der Lehre des „heutigen Römischen Rechts“ dar.³⁹

37 Besonders wichtig war für ihn in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass nun eine gewisse Übereinstimmung darüber zu herrschen schien, dass in erster Linie auf exegetische Übungen abzustellen sei, was zweifelsohne seinen dahingehenden Vorschlägen aus dem Jahr 1873 entsprach.

38 Was er übrigens seinerseits selbst auch offen zugab; vgl. Zoll, Stellenwert, 12.

39 Diese Fragestellung war von Zoll zwar partiell schon 25 Jahre früher angesprochen worden, nunmehr wandte er sich diesem Fragenkomplex jedoch viel differenzierter und zugleich viel tiefgründiger zu. So sah er zwar im Allgemeinen der besagten Gefahr eher gelassen entgegen, teilte aber auch Befürchtungen von zeitgenössischen Autoren; Zoll, Stellenwert, 11; vgl. dazu auch Bodura, Friedrich Zolls Konzeptionen, 17.

- c) Das *Prolegomena zur Geschichte des Römischen Rechts* von Ignaz Koschimbahr-Łyskowski als Programmschrift der nächsten Generation der Lemberger Romanisten

Unter den programmatischen Schriften der galizischen Romanistik verdient schließlich auch die Antrittsvorlesung von Ignaz (Ignacy) Koschimbahr-Łyskowski (1864–1945)⁴⁰ an der Lemberger Juristischen Fakultät aus dem Jahr 1901 eine jedenfalls kurze Erwähnung. In dieser Vorlesung mit dem Titel *Prolegomena zur Geschichte des Römischen Rechts* (poln. *Prolegomena do historii prawa rzymskiego*)⁴¹ skizziert der neu an die Lemberger Universität berufene außerordentliche Professor für Römisches Recht (der bis dahin als ordentlicher Professor an der Universität Freiburg in der Schweiz tätig gewesen war) seine Konzeption einer „modernen“ Lehre des Römischen Rechts. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war dabei die Erkenntnis, dass das „römische Element“ im heutigen Recht nicht das klassische, sondern das justinianische Recht sei. Dieses sei jedoch ein Recht, das erst zur Zeit des Niedergangs des Römischen Reiches und seiner Rechtskultur gegolten habe und in seiner Gesamtheit lediglich eine Kompilation aus dem Recht der klassischen Ära darstelle.⁴² Deshalb gelte es nun, sich dem klassischen Römischen Recht zuzuwenden, um auf diese Weise die Grundprinzipien des justinianischen Rechts und damit auch das „römische Element im heutigen Recht“ besser und klarer erkunden und bestimmen zu können. Denn es stehe außer Frage, dass die richtigen Grundprinzipien eines bestimmten Rechts in der Zeit seiner Blüte klarer hervorträten als in der Zeit seines Niedergangs.⁴³

IV. Zu den Gründen für das Aufkommen der Pandektistik in Galizien

Waren nun das Aufkommen und die Präsenz der Pandektistik in Galizien ein Resultat der Thun-Hohenstein'schen Studienreform oder eine Anpassung an eine gesamteuropäische Entwicklung? Die Antwort darauf kann nicht eindeutig ausfallen: Meines Erachtens waren sie beides. So gab es

40 Mehr zur Person von I. Koschimbahr-Łyskowski siehe u. a. Giaro, Koschimbahr-Łyskowski; Vesper, Ignacy Koschimbahr-Łyskowski; Szczygielski, Ignacy Koschimbahr-Łyskowski.

41 Koschimbahr-Łyskowski, *Prolegomena*.

42 Ebd., 856.

43 Ebd., 857.

einerseits jene einschlägige ministeriale Vorgabe, verkörpert in der Verordnung vom 2. Oktober 1855⁴⁴ mit einer entsprechenden „Anempfehlung“, das Pandektenrecht im Rahmen eines obligatorischen Kurses im Römischen Recht vorzutragen. Jedem, dem die Gegebenheiten im österreichischen Hochschulwesen um das Jahr 1855 vertraut sind, wird klar sein, welche faktische Bedeutung diese Art von „Anempfehlung“ haben musste: Tatsache ist, dass sich nach dem Erlass der besagten Verordnung vom Oktober 1855 an allen juristischen Fakultäten der Monarchie eine grundlegende „Bekehrung“ hin zur Pandektistik bzw. zum rechtsmethodologischen Ansatz der Historischen Schule vollzog. Dahinter stand bekanntlich die tiefsitzende Vorliebe Thun-Hohenstein für die Pandektistik und die Historische Rechtschule,⁴⁵ die nicht zuletzt in einer aufsehenerregenden Rede anlässlich einer Promotion *sub auspiciis Imperatoris* am 11. Mai 1852 ihren Ausdruck fand,⁴⁶ deren Text alsbald an alle juristischen Fakultäten in Österreich übersendet wurde.⁴⁷

Andererseits ist aber auch zu betonen, dass sich der langjährige Krakauer Ordinarius Fryderyk Zoll der Ältere – später ein erklärter Gegner der Pandektistik – zur Zeit seines Habilitationsverfahrens an der dortigen Universität im Jahr 1862 noch eindeutig zum Unterricht im Pandektenrecht und damit letztendlich zu einem uneingeschränkten Festhalten an der Pandektistik bekannt hat.⁴⁸ Und schließlich hatten auch schon die beiden oben

44 Vgl. dazu Lentze, Universitätsreform, 236 ff.

45 Die heutige Forschung geht davon aus, dass die eigenartige Sensibilität bzw. Vorliebe von Minister Thun-Hohenstein für den rechtsmethodologischen Ansatz der (deutschen) Historischen Rechtschule auf den Einfluss seines engen Beraters und Wegbegleiters Carl Ernst Jarcke (1801–1875) zurückging; vgl. dazu etwa Lentze, Universitätsreform.

46 Die Rede ist abgedruckt bei Lentze, Universitätsreform, Anh. III, 304; siehe darüber hinaus etwa Ogris, Historische Schule, 348 Fn. 18 und 60.

47 Dies betraf auch die hier besonders interessierende Universität Krakau.

48 Und zwar in einem „Programm der Vorlesungen“, das damals im Rahmen des Habilitationsverfahrens von jedem Kandidaten obligatorisch einzureichen war. Das Vorlesungsprogramm Zolls ist in Form eines handschriftlichen Dokuments (immerhin parallel auf Deutsch und auf Polnisch verfasst) im Archiv der Universität Krakau (AUJ) zugänglich; vgl. [Habilitationssakten] WP II 138 Zoll Fryderyk (starszy). Das Programm der Vorlesungen aus dem Habilitationsverfahren im Jahr 1862 ist insofern nicht unwesentlich, als J. Sondel (vgl. Sondel, Fryderyk Zoll [starszy], 159f.) und davor ansatzweise auch schon M. Patkaniowski (vgl. Patkaniowski, Dzieje Wyzdialu, 329) den Inhalt dieses Vorlesungsprogramms zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen hinsichtlich der allmählichen Abkehr Zolls von der Pandektistik genommen haben. Dies scheint jedoch vor dem Hintergrund der faktischen Gegebenheiten des Habilitationsverfahrens von Zoll im Jahr 1862 wenig überzeugend, bestand doch das

näher dargestellten Lehrbücher des Römischen Rechts von J. Zielonacki und F. Żródłowski das (deutsche) Pandektenrecht zum Gegenstand, also genau jenen Unterrichtsstoff, dessen Vermittlung das Wiener Unterrichtsministerium nach der juristischen Studienreform von allen Romanisten an den k. k. Universitäten in dieser Zeit dann auch erwartete. Die Tatsache, dass ebenjenes Pandektenrecht den studierenden Lesern nun in polnischer Sprache vermittelt werden sollte, stellt an sich schon eine „galizische Besonderheit“ im Kreis der österreichischen Romanistik dar.⁴⁹

Mit ihrer Orientierung am deutschen Pandektenrecht lagen Zielonacki und Żródłowski gleichzeitig auf der Linie einer generellen europäischen bzw. deutschen rechtswissenschaftlichen Entwicklung, nämlich der zunehmenden Vorherrschaft des rechtsmethodologischen Ansatzes der Pandektistik bzw. der Historische Rechtsschule.⁵⁰ Es erscheint plausibel, dass die galizischen Römischrechtler dieser Zeit bestrebt waren, mit eben dieser allgemeinen europäischen Entwicklung mitzuhalten. Sie hatten deshalb auch

Hauptinteresse der Fakultäten – hierauf geht Sondel ebenfalls detailliert ein (vgl. Sondel, Fryderyk Zoll [starszy], 155; ders., Z dziejów Katedry, 104; vgl. dazu auch Patkaniowski, Dzieje Wydziału, 257) – darin, möglichst zügig einen geeigneten, d. h. habilitierten und zugleich der polnischen Sprache mächtigen Kandidaten zu finden, der die sich ab dem Frühjahr 1862 anbahnende Möglichkeit, das Römische Recht an der Universität Krakau wieder auf Polnisch zu lesen, auch tatsächlich wahrnehmen konnte; vgl. Nancka, Zakres zastosowania, 101. Insofern wird die Bedeutung dieses Vorlesungsprogramms aus dem Jahr 1862 von Sondel wohl eher überbewertet. Meines Erachtens lassen sich aus dessen Inhalt keine aussagekräftigen Rückschlüsse ziehen, was Zoll damals an der Schwelle seiner erfolgreichen akademischen Karriere über eine fundamentale Abkehr von der Pandektistik wirklich dachte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich zum Zeitpunkt der Einreichung seines Habilitationsantrages im Jahr 1862 im Klaren darüber war, dass er sich nun als „polnischer“ Habilitationskandidat eine zu weitgehende Abweichung von der zu dieser Zeit in der österreichischen akademischen Romanistik vorherrschenden Maßgabe obligatorischer Pandektenvorlesungen nicht leisten konnte; siehe hierzu etwa Bodura, Friedrich Zolls Konzeptionen, 22.

49 Damit ist ein Thema angesprochen, das gewiss das einschneidendste Ereignis in der Entwicklung nicht nur der galizischen Romanistik, sondern des ganzen galizischen Universitätswesens darstellt, nämlich die in dieser Zeit an den beiden galizischen Universitäten über die Bühne gehende generelle Polonisierung des ganzen Lehrbetriebes. Hierzu Bodura, Pandektenlehrbücher, 279, 283; ferner was die Situation an der Universität Lemberg anbelangt: Redzik, Zarys historii Uniwersytetu, 123, und an der Universität von Krakau: Heindl, Universitätsreform.

50 Hierauf bezieht sich das bekannte Bonmot von Giaro, wonach sich in der europäischen Rechtslehre um die Mitte des 19. Jahrhunderts so gut wie *alles pandektisieren* ließ; vgl. dazu Giaro, Europa und das Pandektenrecht, 328.

über die einschlägigen, in die gleiche Richtung gehenden ministerialen Vorgaben hinaus für das pandektistische Gedankengut ein offenes Ohr.

Bezeichnenderweise kam dies sowohl auf dem Gebiet der Didaktik als auch in der Lehre zum Ausdruck und wurde außerdem durch die sich nun öffnende Möglichkeit eines freien Ausdrucks in der nationalen Sprache noch verstärkt.⁵¹ Von Bedeutung ist dabei auch, dass man sich kaum ernsthaft für eine generelle Einführung des Polnischen als Unterrichtssprache an einer Rechtsfakultät einsetzen konnte, ohne gleichzeitig ein dazu geeignetes Lehrmittel – etwa in Form eines entsprechenden Lehrbuches – für ein so grundlegendes Fach, wie es das Römische Recht war, zur Verfügung zu stellen.⁵² Wurde das Römische Recht in den Vorstellungen der Zeit als das Fundament jeder vertieften juristischen Ausbildung betrachtet, so musste auch jede ernst gemeinte Bemühung seitens der galizischen Polen um eine Polonisierung des Jurastudiums in „ihrem Kronland“ zuerst bei diesem Fach ansetzen. Dabei war man naturgemäß bestrebt, solche Lehrbücher anzubieten, die auf dem neusten Stand der Lehre waren.

Dies wiederum musste unter den realen Gegebenheiten der Zeit in der Praxis darauf hinauslaufen, dass jene fortschrittlichen Lehrbücher, wenn nun auch auf Polnisch verfasst, mehr oder weniger in der deutschen Lehre wie auch in der damit einhergehenden Lernmethode verankert werden mussten. Dementsprechend hatten auch die hier besonders hervorgehobenen Pandektenlehrbücher von Zielonacki und Żródlowski nicht nur das deutsche Pandektenrecht zu ihrem Gegenstand, sie waren darüber hinaus nach dem Vorbild der „typischen deutschen Pandektenlehrbücher“ jener Epoche aufgebaut und strukturiert. Letztlich sollte ihnen die gleiche Rolle zukommen wie den üblichen deutschen Pandektenlehrbüchern jener Zeit in den Staaten des Deutschen Bundes, in denen es inzwischen bereits ein kodifiziertes Privatrecht gab, wie etwa in Preußen und später auch im Königreich Sachsen, wo das altradierte Gemeine Recht nicht mehr galt. In diesem Zusammenhang kam den Pandektenlehrbüchern die Bedeutung einer Art „didaktischen Vehikels“ von hohem Wert zu, das dazu geeignet

51 Die polnische Sprache war in den meisten Fällen auch die *native language* der betroffenen Romanisten.

52 So betrachtet ist es auch ohne weiteres zu verstehen, warum das Pandektenlehrbuch von J. Zielonacki von den Zeitgenossen so hoch gelobt wurde; vgl. dazu Bodura, Pandektenlehrbücher, 281f., sowie Kodrebski, Prawo rzymskie, 237.

war, den angehenden Juristen die Grundkonstruktionen privatrechtlicher Dogmatik in effektiver Weise nahezubringen.⁵³

Was die wissenschaftliche Tätigkeit galizischer Romanisten in jenen Tagen angeht, spielten die gleichen Überlegung auch in diesem Punkt eine grundlegende Rolle. Eine ernsthafte Pflege der eigenen Landessprache als Wissenschaftssprache⁵⁴ war nur dann möglich, wenn man bereit war, mit den europäischen Entwicklungen inhaltlich mitzuhalten.

Vor diesem Hintergrund ist meines Erachtens letztlich auch die ursprünglich beinahe uneingeschränkte Begeisterung für die Pandektistik unter den galizischen Romanisten in den Jahren 1850 bis 1880⁵⁵ zu bewer-

53 Als Vorbild für die Autoren beider hier zur Debatte stehenden galizischen Pandektenlehrbücher diente das Pandektenlehrbuch von Arndts. Das Buch ist fast zeitgleich mit der ersten Auflage der Pandekten von Zielonacki erschienen. Dementsprechend lassen sich auch in der Ausarbeitung von Zielonacki zahlreiche direkte Bezugnahmen auf das Werk von Arndts feststellen.

54 In dieser Hinsicht schließe ich mich dem im neueren historischen Schrifttum entwickelten wissenschaftstheoretischen Erklärungsmodell an, wonach es infolge der seit Anfang 1860 seitens der Regierung in Wien gemachten politischen und sprachlichen Zugeständnisse zur Etablierung nationaler akademisch-wissenschaftlicher Zentren in einigen Teilen der Donaumonarchie gekommen ist, was wiederum zu einer offensichtlichen Nationalisierung der – bis dahin mehr oder weniger einheitlichen – „österreichischen“ Wissenschaft geführt habe. Dies kam in einer unübersehbaren Abgrenzung, ja Abschottung einzelner wissenschaftlicher Zentren innerhalb der k. k. Monarchie nach dem Kriterium der jeweiligen Nationalsprachen zum Ausdruck; siehe hierzu etwa die zahlreichen Schriften von M. Ash oder J. Surman, darunter vor allem Surman, *Habsburg Universities*; ders., *Science and Its Publics*; ders., *Universities in Imperial Austria*. Demnach ist die nahezu vollständige Polonisierung des ganzen universitären Betriebes, darunter auch im Bereich der Rechtswissenschaft, wie sie damals in Galizien stattfand, als Ausdruck der Nationalisierung der Wissenschaft innerhalb der Habsburgermonarchie anzusehen; zur Lage an den galizischen Universitäten aus der Sicht des besagten Erklärungsmodells, siehe speziell: Surman, *Figurationen*; ders., *Uniwersytety Galicyjskie*; neuerdings auch Bodura, *Reform*, 220. Was dabei das Gebiet der Rechtswissenschaft anbelangt, brachte die Nationalisierung es mit sich, dass es zur Entstehung einer schon entsprechend fundierten Literatur sowohl zum geltenden österreichischen Recht als auch zum deutschen gemeinen Recht auch in den anderen Sprachen der Monarchie als dem Deutschen kam. Dies betraf – abgesehen von der ungarischen Sprache, der bekanntlich spätestens seit dem Ausgleich 1867 eine besondere Bedeutung zukam – in erster Linie die einschlägige Literatur auf Italienisch, auf Tschechisch und schließlich auf Polnisch. Auf dieses rechtshistorische Phänomen hat bereits Ogris hingewiesen; vgl. Ogris, *Historische Schule*, 386 Fn 60. Siehe hierzu auch Bodura, *Pandektenlehrbücher*, 278 f., sowie ders., „Manifest“, 80 ff., 85.

55 Der Zeitrahmen wird hier so früh angesetzt, weil damit Zielonackis Pandekten-Vorlesungen aus der Zeit seiner Tätigkeit als Professor an der Krakauer Universität in

ten, ebenso allerdings auch die sich später vollziehende, zunächst eher vorsichtige – so etwa im Aufsatz von Zoll aus dem Jahr 1872 – und dann ganz entschiedene Abkehr von der Pandektistik. In diesem Zusammenhang verdient es noch einmal erwähnt zu werden, dass der erste Text von Zoll aus dem Jahr 1872 gegen die Pandektistik und den Unterricht des Pandektenrechts noch ein offensichtliches Novum innerhalb des österreichischen Schrifttums dargestellt hatte, während alle späteren, also etwa ab der Mitte der 1880er Jahre in diesem Sinne argumentierenden galizischen Autoren schon mehr oder weniger dem entsprachen, was inzwischen auch in der österreichischen Literatur diskutiert wurde.⁵⁶

Literatur

- Bodura, Ernest C.*, Pandektenlehrbücher auf Polnisch oder polnische Pandektenlehrbücher? Anmerkungen zu zwei Hauptwerken der galizischen Pandektistik im 19. Jahrhundert, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs (BRGÖ) 2020, Heft 2, 278–285.
- Bodura, Ernest C.*, Das „antipandektistische Manifest“ von Leonard Piętak. Zur nicht-pandektistischen Strömung der galizischen Romanistik in der zweiten Hälfte des XIX. Jh., in: Pázmány Law Review VIII (2021), 95–121.
- Bodura, Ernest C.*, Die Reform der Juristenausbildung in Deutschland im Jahre 1896 aus der Perspektive der galizischen Romanisten, Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 44 (2022), Heft 3/4, 218–241.
- Bodura, Ernest C.*, Friedrich Zolls Konzeptionen des universitären Unterrichts des Römischen Rechts. Zum galizischen Beitrag in der Diskussion für oder gegen die Pandektenvorlesungen an österreichischen Universitäten, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 12 (2022), Heft 1, 19–43.
- Giario, Tomasz*, Europa und das Pandektenrecht, in: Rechtshistorisches Journal 12 (1993), 326–345.
- Giario, Tomasz*, Dogmatyka a historia prawa w polskiej tradycji romanistycznej, in: Prawo Kanoniczne 37 (1994), Heft 3/4, 85–99.
- Giario, Tomasz*, Koschembahr-Lyskowski, Ignacy von (1864–1945), in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, 368–369.
- Haferkamp, Hans-Peter*, Pandektenwissenschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit. Bd. 9: Naturhaushalt–Physiokratie, Darmstadt 2009, Sp. 777–779.

den Jahren 1850–1852 berücksichtigt werden, wobei seit neuestem auch seine Niederschriften zugänglich sind.

56 Was diesbezügliche Vorstöße von anderen Autoren betrifft, die erst im Nachhinein formuliert worden sind, so sei in diesem Zusammenhang vor allem auf Hruza, Rechtsunterricht, verwiesen.

- Heindl, Waltraud, Universitätsreform und politisches Programm. Die Sprachenfrage an der Universität Krakau im Neoabsolutismus, in: Österreichische Osthefte 20 (1978), 79–98.
- Hruza, Ernst, Der romanistische Rechtsunterricht. Ein Beitrag zur Reform der juristischen Studienordnung, Czernowitz 1886.
- Jędrejek, Grzegorz, Niemiecka Szkoła Historyczno-Prawna a prawo rzymskie w Polsce w XIX wieku, Diss. jur., Univ. [KUL] Lublin, 2002.
- Jędrejek, Grzegorz, Kierunek pandektystyczny w nauce prawa rzymskiego w świetle polskiego prawoznawstwa z II połowy XIX, in: Prawo-Administracja-Kościół 15 (2003), Heft 4, 173–196.
- Kodrębski, Jan, Prawo rzymskie w Polsce w XIX w. Łódź: Wydawnictwo Uniwersytetu Łódzkiego, 1990.
- Koschembahr-Łyskowski, Ignacy, Prolegomena do historii prawa rzymskiego, Wykład wstępny przy objęciu katedry prawa rzymskiego w uniwersytecie lwowskim dnia 23. paźdz. 1900, in: Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie XXV (1900), 849–861.
- Leitze, Hans, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 239), Wien u. a. 1962.
- Nanka, Grzegorz, Szkoła naukowa czy tylko kuźnia talentów? Lwowskie środowisko romanistyczne w latach 1857–1939, in: Czasopismo Prawno-Historyczne LXXII (2020), Heft 2, 219–235.
- Nanka, Grzegorz, Zakres zastosowania actio negatoria w teorii Fryderyka Zolla (starszego) in: Studia Prawno-Ekonomiczne 67 (2020), 99–113.
- Ogris, Werner, Die Historische Schule der österreichischen Zivilistik, in: ders, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg. von Thomas Olechowski, Wien u. a. 2003, 345–400.
- Patkaniowski, Michał, Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego od reformy kołłątajowskiej do końca XIX stulecia, Kraków 1964.
- Piętak, Leonard, *Lehrbuch des römischen Erbrechts*, 1882
- Redzik, A., Zarys historii Uniwersytetu Jana Kazimierza (perspektywa ustrojowa i ogólnouniwersytecka), in: ders. (Hg.), *Academia Militans*. Uniwersytet Jana Kazimierza we Lwowie, Kraków 2017, 43–196.
- Sondel, Janusz, Fryderyk Zoll [starszy] (1834–1917), in: Jerzy Stelmach, Wacław Uruszcak (Hg.), *Złota Księga Wydziału Prawa i Administracji*, Kraków 2000, 153–161.
- Sondel, Janusz, Z dziejów Katedry Prawa Rzymskiego Uniwersytetu Jagiellońskiego, in: *Prace Komisji Historii Nauki PAU*. Tom 12, Kraków 2013, 81–116.
- Stölzel, Adolf, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen, Stuttgart 1872.
- Surman, J., Die Figurationen der Akademia. Galizische Universitäten zwischen Imperialismus und multiplem Nationalismus, in: *Doktoratskolleg Galizien* (Hg.), (De-)Konstruktionen Galiziens, 2009, 17–40.

- Surman, J., Habsburg Universities 1848–1918. Biography of a Space, Diss. Phil., Univ. Wien, 2012.
- Surman, J., Science and Its Publics. Internationality and National Languages in Central Europe, in: M. G. Ash, ders., (Hg.), The Nationalization of Scientific Knowledge in the Habsburg Empire 1848–1918, London 2012, 30–56.
- Surman, J., Uniwersytety Galicyjskie w Monarchii Habsburskiej. Nacjonalizacja nauki i internacjonalizacja wiedzy, in: Prace Komisji Historii Nauki Polskiej Akademii Umiejętności (PAU), Bd. 9, Kraków 2012, 39–52.
- Surman, J., Universities in Imperial Austria 1848–1918. A Social History of a Multilingual Space, West Lafayette 2018.
- Szczygielski, Krzysztof, Ignacy Koschembahr-Łyskowski doktorem honoris causa Uniwersytetu Stefana Batorego w Wilnie, in: Adam Lityński, Piotr Fiedorczyk (Hg.), Miscellanea Historico-Iuridica, Bd. 12, Białystok 2013, 217–238.
- Till, Ernest, Leonard Piętaś [Nachruf], in: Przegląd Prawa i Administracji: rozprawy i zapiski literackie XXXIV (1909), 269–272.
- Vesper, Ewa Maria, Ignacy Koschembahr-Łyskowski polski romanista przełomu XIX i XX wieku, Diss. Jur., Univ. Białystok, 2019.
- Wisłocki, Juliusz, Dzieje Nauki Prawa Rzymskiego w Polsce, Warszawa 1945.
- Zięba, Agnieszka, Professor Józefat Zielonacki – Ein polnischer Gelehrter des 19. Jahrhunderts und sein Rang in der romanistischen Rechtslehre, in: Zoran Pokrovac (Hg.), Rechtswissenschaft in Osteuropa, Frankfurt am Main 2010, 391–436.
- Zielonacki, Józefat, Pandekta czyli wykład prawa prywatnego rzymskiego, o ile ono jest podstawą prawodawstw nowszych [Die Pandekten oder eine Auslegung des römischen Privatrechtes, soweit es Grundlage der neueren Gesetzgebungen ist], Kraków 1. Aufl.: 1862/1863, 2. Aufl.: 1870/1871.
- Zoll, Fryderyk der Ältere, Die Ausgestaltung von Vorlesungen des römischen Rechts und des geltenden Zivilrechtes an den österreichischen Universitäten, 1873.
- Zoll, Fryderyk der Ältere, Über die Lehre des römischen Rechts an unseren Universitäten, 1892.
- Zoll, Fryderyk der Ältere, Zum wissenschaftlichen Stellenwert des römischen Rechts nach der Einführung eines allgemeinen Zivilgesetzbuches in Deutschland, 1899/1900.
- Żródłowski, Ferdinand, Das römische Privatrecht. Bd. 1: Das Recht im objektiven Sinn und die Personen. Bd. 2: Die Sachen und ein Theil der Lehre von den Rechten überhaupt, Prag 1877, 1880.
- Żródłowski, Ferdinand, Instytucje i Historia prywatnego prawa rzymskiego, Lwów, Księgarnia Pawła Starzyka (przedtem J. Milikowski), 1889.
- Żródłowski, Ferdinand, Pandekta prywatnego prawa rzymskiego. Bd. 1: Wstęp i Część ogólna, Lwów 1889.

Roman Law and Legal Education in Congress Poland

Tomasz Giaro

School of Law of the Duchy of Warsaw (1808–16)

We cannot speak about Congress Poland, which emerged at the 1814–15 Congress of Vienna as part of the post-Napoleonic European security system,¹ without a nod to the direct predecessor of this polity, a Napoleonic satellite state: the Grand Duchy of Warsaw. The Duchy was founded by Napoleon in 1807, at the height of his military conquests, assembled from portions of the Polish territory partitioned between Austria and Prussia.² Already in 1808, a modern law school, organised according to the French model of the *école de droit*, was inaugurated in Warsaw with the aim of preparing future Polish judges for the application of the *Code civil* and related French legislation: *le Code de commerce* and *le Code de la procédure civile*. The School of Law was established by Count Feliks Łubieński (1758–1848), the Justice Minister of the Duchy, at his own expense.

A few years later in 1811, the School was extended to comprise also the School of Administrative Sciences.³ The duration of legal studies, which had first and foremost a practical character, was three years. Nevertheless, this still left enough time for the teaching of Roman law as a propaedeutic discipline. It was taught in Latin by Jan Wincenty Bandtkie (1783–1846), Professor of Polish Legal History, who was a Pole by choice and an adherent of Protestantism. In the years 1803 to 1806, he studied at the University of Halle, and in 1814 he was awarded the grade of doctor in Königsberg. Despite these Prussian connections, Bandtkie remained an ardent proponent of the reception of the French *Code civil* into the legal system of the Duchy of Warsaw. It was his conviction that its cultivation in Congress Poland could be coupled with that of the Roman law, which lay at its source.⁴

1 Jarrett, *The Congress of Vienna*, 369 ff.

2 Czubaty, *The Duchy of Warsaw*, 35 f.

3 Ibid., 52; Giaro, *Legal Historians*, 160 f.

4 Sobociński, Jan Wincenty Bandtkie, 157–176; Zarzycka, *Próby zmian prawa rzeczowego*, 175–193.

Bandtkie, who witnessed Poland-Lithuania's passage from the traditional jurisdiction of lay noble judges to the professional administration of justice introduced during the Napoleonic times, was absolutely tireless in stressing the advantages of the latter system.⁵ At the Law School of the Duchy of Warsaw, he taught Roman law to the first year students for 6 hours per week, to the second year for 4 hours weekly, and to the third for 2 hours.⁶ His most remarkable monographs are an introduction to the history of Polish law, *De studio iuris Polonici* (Breslau 1806), an analysis of the significance of Roman law in Europe and particularly in Poland-Lithuania, *Vindiciae iuris Romani Justinianeae* (Breslau 1808), and, finally, a handbook on the institutes of ancient Roman law, *Lineamenta iuris Romani ad ordinem Justiniani imperatoris digesta* (Warsaw 1816).

Bandtkie's works, *De studio iuris Polonici* and *Vindiciae iuris Romani*, which promoted the since discredited idea of Polish law's Roman origins, belonged to the vivid contemporary discussion on the genesis of Polish law,⁷ sparked at the opening of the century by Tadeusz Czacki (1765–1813). In that author's large monograph "On Lithuanian and Polish laws, their spirit, sources, and relation" (*O litewskich i polskich prawach, ich duchu, źródłach i związkach* ..., 2 vols., Warsaw 1800–1801), Czacki appeared rather as amateur erudite than professional legal historian. He simply extended the then popular thesis of the German historian and constitutionalist August Ludwig von Schlözer (1735–1809), the first editor of *Russkaia Pravda* (1767), about the Norman-Scandinavian origin of the Russian state and law, advocating a similar genesis for the medieval law of Poland-Lithuania.

Into these debates entered one of the greatest Polish historians of the 19th century, Joachim Lelewel (1786–1861). It was likely he who, as professor of the University of Vilna, initiated a competition open to the students of the Faculty of Moral and Political Sciences in 1822 under the title "On the Influence of Roman Law upon the Polish and Lithuanian Legislation". In his work on initial Polish civil and criminal legislation down to the Jagellonian era, published in Warsaw in 1828 and soon also in France (*Essai historique sur la législation polonaise civile et criminelle, jusqu'au temps des Jagellons*, Paris 1830) and Italy, Lelewel "searched for the origin of Polish

5 Kodrębski, *Prawo rzymskie* (1993), 25–26.

6 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 61.

7 Vetulani, *Dzieje historii prawa*, 10–13; Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 111–137.

laws in Polish history itself”, as Bandtkie strongly criticised.⁸ The protracted debate extended into the second half of the 19th century, when Bandtkie’s thesis on the subsidiary validity of Roman law in Poland was finally and ultimately discarded.⁹

Both parts of the pre-partition Commonwealth of old Poland-Lithuania are mentioned here separately, since Poland proper, called Polish “Korona” (the Crown), was governed mainly by regional customary law, whereas the law of the Grand Duchy of Lithuania was well codified during the Renaissance time period on three separate occasions. These “Lithuanian Statutes”, promulgated in 1529, 1566, and 1588, demonstrate the considerable influence of Roman law mediated by Byzantine legal collections, particularly in matters of guardianship and testate succession.¹⁰ On the other hand, these excellent pieces of legislation, which situate Lithuania’s efforts in the very front rank of Renaissance codifications, nevertheless consolidated numerous backward legal institutions, such as feudal relations in the countryside, gentry privileges, and serfdom.¹¹

The Royal Alexandrine University (1816–31)

The Kingdom of Poland largely re-emerged as a result of the efforts undertaken by a Polish Prince, Adam George Czartoryski (1770–1861), to resurrect Poland in alliance with Russia.¹² However, what in reality proved to be politically feasible was only a half-resurrected Poland in the form of a semi-autonomous state in unequal personal union with Russia, whose Tsar was automatically the King of Poland. Nonetheless, the Polish constitution of 1815, signed by Tsar Alexander I but drafted by Czartoryski himself, counted among the most liberal of the 19th century.¹³ Czartoryski, who aspired to the post of viceroy, thus played a key role in its creation. Aside from freedom of speech and religious tolerance, the constitution provided for a *Sejm* (parliament) responsible to the king and capable of voting upon

8 Lelewel, *Początkowe prawodawstwo polskie*, 28; Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 161–162.

9 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 137–176; Mecke, *Savignys Programmschrift*, 450–461.

10 Godek, *Elementy prawa rzymskiego*, 199–208.

11 Bardach, *Les Statuts Lituanien*.

12 Kukiel, *Czartoryski and European Unity*, 119 f.

13 Handelsman, *The Polish Kingdom*, 275–276.

laws, an independent army, a national currency, a budget, and a customs boundary separating the Kingdom from Russia.¹⁴

Among these liberal achievements, realised in the aftermath of the Congress of Vienna, can be placed the foundation of a university at Warsaw. Indeed, in 1816 the School of Law and Administration was transformed into a Faculty of the Royal Alexandrine University, founded by Alexander I Romanov as King of Poland, who, however, signed the foundation document on 19th of November 1816 in St. Petersburg. Moreover, he was likewise absent from Warsaw at the faculty's official inauguration on 14th of May 1818.¹⁵ Alexander exercised absolute power and held the formal title of *Autocrat*, but as Polish king he was obliged to abide by the constitution. Instead, he abolished the freedom of the press in 1819 and began the persecution of Polish secret organisations in the 1820s. Particularly notable among the latter was the Freemasonry, which cultivated Poland's patriotic traditions and upon which the sword fell in 1821.

Since Nicholas I, Alexander's successor, continued to curtail Polish constitutional rights, the *Sejm* deposed him as King of Poland in January 1831. In response, Russian troops entered the Kingdom, which, at the end of an eleven-month military campaign, lost its status as a semi-sovereign state. In addition to the closure of Warsaw University, Poles suffered from confiscations, deportations, and other penalties. In 1832 the liberal constitution was displaced by the Organic Statute, and in 1835 the Napoleonic institution of civil death, originally rebutted in the Kingdom, was reinstated as repressive measure.¹⁶ Of lasting significance, however, were changes in the territorial-administrative structure. In fact, by force of the partitions, Polish territories located east of Congress Poland, encompassing Lithuania, Belarussia, and Ukraine, were incorporated directly into the Russian Empire as its western governorates.

On this path of uniformisation and Russification, several legislative and administrative measures bound Congress Poland over the next three decades even more closely to the Empire. Moreover, the initial idea of Russian legislators to codify the old local laws of the western governorates in a *Zapadnyi Svod* (Western Law Collection),¹⁷ employing as source first

14 Maciejewski, *The History of Polish Legal System*, 149–150.

15 Miziołek, *The University of Warsaw*, 24.

16 Lityński, *Die Geschichte des Code Napoléon*, 264.

17 Korobowicz / Witkowski, *Prawo i sądy na zabranych wschodnich ziemiach*, 76–81.

and foremost the Third Lithuanian Statute of 1588,¹⁸ was discarded in 1840 in favour of the uniform *Svod Zakonov* applicable across the whole Empire.¹⁹ After another heavy uprising of the Poles against the Russian authorities, the 1863–64 January Insurrection, any residual legal autonomy of the Congress Kingdom – excepting the continued effectiveness of the three Napoleonic *codes* – was abolished. What had been officially the “Kingdom of Poland” was now renamed *Privislinsky Krai* (Vistula Land).

However, the French *Code civil* survived, although between 1818 and 1836 partially modified, namely in 1818 the regulation of mortgage and in 1825 the whole sector of the law of persons and of the family, which signified the substitution of the complete First Book of the Napoleonic *Code*.²⁰ This Franco-Polish law, christened *Kodeks Cywilny Królestwa Polskiego* (Civil Code of the Polish Kingdom), was modified once more in 1836 by means of the strictly religious Russian marriage law. Despite the Russification measures undertaken after the November Uprising of 1830–31, the modified *Code civil* remained in force at the territory of central Poland. At the end of the 19th century the *Code* represented one of the few distinctive signs of the Polish Kingdom with respect to Russia. Last traces of its effectiveness in Poland were removed only after WW II, during the legal unification of 1945–46.²¹

Returning to the constitutional period of the Polish Kingdom, an academic environment was able to blossom at the Faculty of Law and Administration, for the time being secure within the Royal Alexandrine University of Warsaw. Throughout this period, Bandtkie continued to play first fiddle at the faculty, being repeatedly elected dean from 1814 to 1831. Following the German model of legal education, Bandtkie introduced the tripartite division of Romanistic matters into History of Roman law, Institutions of Roman law, and the Pandects, based on Justinian’s Digest. Each was allocated the same 6 hours weekly, coming to 18 hours in total. However, contrary to the German academic tradition, “Pandects” as taught by Bandtkie and subsequent Polish professors covered not all the current private law effect-

18 Godek, III Statut Litewski, 695–717.

19 Bardach, Les Statuts Litvaniens, 64–65; Giaro, The Wave of Transfers, 43.

20 Sójka-Zielińska, La réception du code Napoléon, 217–18; id., Kodeks Napoleona, 211–223; Lityński, Die Geschichte des Code Napoléon 262–264.

21 Lityński, Die Geschichte des Code Napoléon, 266–268; Mączyński, Wstęp, in Kodeks Napoleona, 12–13.

ive in a given country but rather the whole Roman law in force at Justinian's time.²²

In 1819, on grounds of the University erection decree, Bandtkie obtained the hereditary noble title together with the byname Stężyński. However, his career was not to be capped without some discord, as his friend Lelewel condemned this ennoblement for being undemocratic.²³ The picture of Bandtkie's oeuvre would be left incomplete without mention of his editorial activity. Indeed, his works include an edition of the Kulm Law: *Ius Culmense cum appendice privilegiorum et jurium selectorum municipalium* (Warsaw 1814), and a collection of medieval Polish statutes down to the beginning of the 16th century: *Ius Polonicum, codicibus veteribus manuscriptis et editionibus quibusque collatis* (Warsaw 1831), as well as an edition of Gallus Anonymus' *Chronicon ad fidem codicum, qui servantur in Pulaviensi tabulario* (Warsaw 1824) and Ostroróg's *Monumentum ... pro Reipublicae ordinatione* (Warsaw 1831).²⁴

Following in the footsteps of Bandtkie, there appeared at the Warsaw Law Faculty two younger scholars, each of whom at least partially dedicated their scholarly activity to Roman law: Waclaw Aleksander Maciejowski (1792–1883) and Romuald Hube (1803–1890). In the framework of legal history, both followed Bandtkie, in so far as they combined the teaching of Roman law with that of Polish legal history. Maciejowski was Bandtkie's very talented protégé, who studied with Unterholzner in Breslau (1814–17), with Savigny in Berlin (1817–18), and with Eichhorn and Hugo in Göttingen (1818), where he received his doctoral degree. From 1819 to the closure of the Alexandrine University in 1831, he was occupied there in teaching Roman law in Latin and publishing *Principia Iuris Romani* (Warsaw 1820), a voluminous work embracing the history and institutions of Roman law.²⁵

In 1833, Maciejowski was nominated appellate judge for Mazovia, but he never exercised functions in that post. Instead, from 1837 he taught ancient literature at the *Akademia Duchowna Rzymskokatolicka* (Roman Catholic Spiritual Academy) in Warsaw and from 1840 Polish legal history as an element of the *Kursy Prawne* (Juristic Classes) delivered at the Warsaw

22 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 63–66; id., *Prawo rzymskie* (1993), 20–21, 41–42, 45–46.

23 Sobociński, Jan Wincenty Bandtkie, 163–64; Rosner, Jan Wincenty Bandtkie, 69–70.

24 Vetulani, *Dzieje historii prawa*, 14–16; Koredczuk, *Zainteresowania bibliograficzne*, 55.

25 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 82 ff; id., *Prawo rzymskie* (1993), 29 ff.

Gubernatorial Gymnasium.²⁶ However, first and foremost he cultivated his private studies on legal Slavistics which made him the first representative of the Slavistic branch of the historical school of law.²⁷ In a certain sense Maciejowski paved the way for the internationally more acknowledged Serbian jurist, anthropologist, and ethnologist, Valtazar Bogišić (1834–1908), drafter of the famous Code of Property for Montenegro,²⁸ who in private correspondence rightly charged Maciejowski with the neglect of customary law.²⁹

In tracing the development of Maciejowski's scholarly profile, his plans upon being elected a member of the Commission for Private Law Reform in Congress Poland in 1820 assume a central position. In the spirit of Eichhorn's Germanist historical school of law, he conceived, while on the Commission, to replace the French *Code civil* with the old law of Poland. Study of the latter led him to a comparative analysis of the legal systems of other Slavic peoples, which culminated in his extensive history of Slavic legislation (*Historia prawodawstw słowiańskich*, in Polish, 4 vols., Warszawa-Leipzig 1832–35). The work appeared also in German translation: *Geschichte der slawischen Rechte* (Leipzig, Stuttgart 1835–39). Already the second Polish edition (Warsaw 1856–65), whose compilation and publication was generously funded by the Russian government,³⁰ numbered a full 6 volumes.

Here, as well as already in another work published in 1839, *Pamiętniki o dziejach, piśmiennictwie i prawodawstwie Słowian* (Memoirs on Slavic History, Literature and Legislation), Maciejowski appeared as a Russophilic Slavophile adjacent to pan-Slavism, which, given the Russian supremacy presupposed by this doctrine, was considered treasonous in Poland.³¹ He traced Poland's historical misfortunes to the reception of Roman Christianity, which implied an alliance with the West and betrayal of one's Slavic brothers. These ideas were promptly assailed by Polish romantic thinkers: not only by Lelewel but also by Adam Mickiewicz (1798–1855) and Edward Dembowski (1822–1846). Even today, Andrzej Walicki (1930–2020) marks

26 Bardach, Waław Aleksander Maciejowski, 150–151.

27 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 93–94; Giaro, Maciejowski Waław Aleksander 407.

28 Giaro, *Modernisierung durch Transfer*, 308–309; Meder, Valtazar Bogišić, 517–537.

29 Bardach, Waław Aleksander Maciejowski, 241–242.

30 *Ibid.*, 223–225.

31 Koprowski, *Waław Aleksandra Maciejowskiego spojrzenie*, 173–188.

him out as a “loyalist and Russophile” and a “conservative and loyalist receiving subsidies from the Russian government”.³²

Hube, in his turn, studied in 1818–21 at the Aleksandrine University, where in 1829 he obtained his doctoral degree with a dissertation on theft in Roman law: *De furtis doctrinam ex iure Romano historicae et dogmaticae explicavit...* (Warsaw 1828). Between 1823 and 1825 Hube additionally studied in Berlin, establishing relationships with German jurists and philosophers. Ultimately, he became a polymath lawyer who taught legal history, criminal law, and canon law in Warsaw (1826–31), whereas in 1841–45 he lectured in Polish on legal history and public law while holding the chair of Polish Criminal and Administrative Law in St. Petersburg.³³ He excelled as an editor of legal sources and author of monographs, in particular *Prawo polskie w wieku XIV. Ustawodawstwo Kazimierza Wielkiego* (Polish Law in the 14th Century. Legislation of Kasimir the Great, Warsaw 1881).³⁴

Hube’s most famous editorial achievement was the 1867 publication of the Salic (Salian) law, known as *Lex Salica*, under the title *Prawo salickie podług textu rękopisu Biblioteki Głównej Warszawskiej*. Additionally, Hube busied himself with the comparative history of Slavic legislation and, among other works, authored *Historia praw karnych słowiańskich. Historia prawa karnego ruskiego* (History of Slavic Criminal Laws. History of Russian Criminal Law), published in Warsaw in two volumes in 1870–72.³⁵ Last but not least, Hube became notorious as a promoter of universal legal history. In this area, he published in Poland a pamphlet on the significance of Roman and Byzantine law among the Slavic peoples (Warsaw 1868) which two decades later appeared also in French translation: *Droit romain et greco-bizantin chez les peuples slaves* (Paris 1889).

In this pamphlet Hube stressed that, “wherever and whenever political power took on the stage of history a stronger and more autonomous shape, we see a tribute paid to Roman law and people devoted to its care; and vice versa, where adversaries of a higher protective power hold the upper hand, there the significance of Roman law grows weaker”.³⁶ Some decades later, in 1911, another Roman lawyer of Polish nationality, Ignacy Koschem-

32 Walicki, Problem religii, 28; id., „Filozofia narodowa”, 38.

33 Kodrębski, Prawo rzymskie (1993), 34–38; Bardach, Studia prawa polskiego, 239–240.

34 Uruszcak, Hube, 307.

35 Vetulani, Dzieje historii prawa, 18–20.

36 Hube, O znaczeniu prawa rzymskiego, 69 (my translation); Kodrębski, Prawo rzymskie w Polsce, 174; Giaro, La Polonia nella cultura, 43.

bahr-Lyskowski (1864–1945), professor at the University of Lemberg, went yet further in the same direction. For him Poland's partitions of 1772–95, which erased the country from the map of Europe, could be attributed directly to the failed reception of Roman law.³⁷ According to Koschembahr, it was the reception that could have strengthened the royal power and reduced political anarchy.

However, we must not forget that there was both a young and an old Hube. The former co-founded in 1828 the first Polish legal journal *Themis Polska*, which ceased publication only with the debacle of the 1830–31 uprising.³⁸ The latter had a brilliant bureaucratic career in the Russian imperial administration. Starting from the modest position of public prosecutor at a Warsaw court, he subsequently attained the high standing of senator of the Empire, President of the Codification Commission for the Polish Kingdom, Director of the Governmental Commission of Religious Denominations and Public Education in Warsaw, honorary member of the St. Petersburg Academy of Sciences, and finally, in 1878, member of the Russian Council of State. In this way, Hube proved able to combine the features of an outstanding Polish historian and a servile tsarist dignitary.³⁹

Szkoła Główna (1862–69)

The next institution of higher education with a separate law faculty and programme of instruction in Polish was the *Szkoła Główna* (Main School).⁴⁰ This university in all but name, located on the premises of the Alexandrine University, was founded under the care of the conservative pro-Russian reformer Count Aleksander Wielopolski (1803–77), who had been appointed head of civil administration for the Polish Kingdom in 1861. Given his bad relationship with Wielopolski, Hube – considered a collaborator with the Russian Empire and traitor despite his 1861 return to Warsaw from St. Petersburg – was not invited to join the teaching staff. The same was true for another unpopular scholar, Wacław Aleksander Maciejowski,

37 Koschembahr, *Zur Stellung des römischen Rechtes*, 293; Giaro, *Modernisierung durch Transfer*, 288.

38 Witkowski, *Themis Polska*, 160 ff.; Mecke, *Savignys Programmschrift*, 440–449.

39 Kodrebski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 96–97; Bardach, *Nauka historii*, 269; Witkowski, *Romuald Hube*, 359.

40 Sobociński, *Wydział Prawa*, 123 ff.; Paszkowska, *Walenty Miklaszewski 1839–1924*, 57 ff.

even though he was on better terms with Wielopolski, participated actively in the organisation of the *Szkoła Główna*, and had probably expected the nomination.⁴¹

In consequence, the Chair for the Legal History of the Slavic Nations, planned probably by Waclaw Aleksander Maciejowski himself, remained vacant right down to the closure of the *Szkoła Główna*. Meanwhile, the history of Polish law was taught by Walenty Dutkiewicz, who was a dogmatically oriented specialist in private law. Hence, similarly to the study programme followed at the Royal Alexandrine University of Warsaw, the chief object of instruction at the Main School was Roman law, divided traditionally into three components: Institutions, History, and Pandects. In the first year, students were lectured on the Institutions of Roman law for 3 hours weekly. Also in the first year of study, 2 or 3 hours weekly were devoted to lectures on the History of Roman Law. Finally, Pandects were taught in the second year from 4 (in 1863–64) to 6 (in 1868–69) hours a week.

Besides this traditional triad of Romanistic disciplines, already in place in Bandtkie's time and well established at the Royal Alexandrine University, there were two supplementary courses: "Roman Law of the Family and Succession" taught in the second year of study for 3 hours weekly and, in the third year, "Roman Civil Procedure" taught from 3 (in 1864–65) to 4 (in 1865–66) hours weekly. In sum, within the framework of five autonomous lectures, a total of between 15 and 16 hours weekly were dedicated to Roman law at the *Szkoła Główna*, which exceeded the time that had been allocated to its study at the Alexandrine University. At the same time, contemporary civil law at the *Szkoła Główna* had to content itself with an allocation of only 11 hours a week, administrative law with 5, and each of criminal and constitutional law with 4.⁴²

Small wonder that critical voices invoking the "abnormal supremacy of Roman law" were to be heard at the *Szkoła Główna*.⁴³ However, the explanation for such outright supremacy⁴⁴ was not to be found in straight enthusiasm for positioning legal historical studies in general as the indispensable cornerstone of a properly constituted programme of legal study;

41 Bardach, Waclaw Aleksander Maciejowski, 239–240; Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 183.

42 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 185 f.; id., *Prawo rzymskie* (1993), 44; Wrzyszczy, *Die Juristenausbildung*, 215.

43 Kraushar, *Siedmioletnie Szkoły Głównej*, 199–200.

44 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 185–186; Paszkowska, *Wydział Prawa*, 70–71.

rather the reason was the practical difficulty of hiring a sufficient number of professors for positive law. The historical nature of Romanistic teaching in Warsaw was accentuated by the circumstance that the study of the Pandects was conceived in Poland – as distinguished from Germany – as constituting a purely historical discipline without any reference to legal practice. However that may have been, the inaugural lecture at the Law Faculty on 26 November 1862, delivered by Franciszek Maciejowski (1798–1873), a nephew of the famous Wacław Aleksander, concerned fundamental legal concepts of the modern legal order of Poland as corollaries of Roman legal principles.

As far as the language of instruction is concerned, while at the Royal Alexandrine University Roman law was taught in Latin and thus preserved as an exception to the rule that all classes were taught in Polish, at the *Szkoła Główna* Polish became the language of instruction even for the Romanistic classes. This event coincided with the era in which Polish legal terminology was being formed and was steadily supplanting Latin in that domain. In this context, it is worth recalling Franciszek Maciejowski's lengthy review of more than 70 pages, examining the Polish translation of the Institutes of Justinian that had been published in 1850 in Cracow by Jagellonian University's Professor Aleksander Cukrowicz.⁴⁵ Scholarly opinion has credited this review with making a significant contribution to the formation of Polish private law terminology.⁴⁶

The typical Polish view of Roman law situates it as an autonomous discipline constituting part of the scholarship of ancient culture.⁴⁷ Accordingly, Roman Law chairs in Poland were usually separated from those of private (civil) law, and rarely did the same faculty members teach in both fields. Some professors, such as Romuald Hube, who not only wrote on criminal law but also worked on its codification,⁴⁸ lectured on both Roman and criminal law. Among the *Szkoła Główna* faculty, this was also accomplished by Walenty Miklaszewski and Franciszek Maciejowski. Besides some criminal law monographs, the latter wrote an extensive two-volume work on the principles of Roman law, *Zasady prawa rzymskiego pospolitego podług instytucji justyniańskich wraz z krótkim wywodem dziejowego rozwoju prawodawstwa rzymskiego* (Warsaw 1865).

45 Maciejowski, *Ocena dzieła*.

46 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 196–197; id., *Prawo rzymskie* (1993), 51–52.

47 Giaro, *Modernisierung durch Transfer*, 293; id., 'Provisionally dead', 669.

48 Koredczuk, *Działalność kodyfikacyjna*, 57 ff.

The same purely historical approach can be seen in the work of Teodor Dydyński (1836–1921), who studied at first classical philology and history in Breslau. Only in 1858 did he change to legal studies, studying first at the University of Berlin, where he attended classes in Roman law, probably those of Baron or Degenkolb. Later, he studied with Vangerow in Heidelberg, where in 1864 he attained his doctoral degree on the basis of a dissertation on Roman servitudes that was never published in print. He taught at the *Szkoła Główna* from 1865. In the following year, he habilitated with his work on the difference between the pledge and the mortgage in Roman law, *Rzecz o różnicy między zastawem a hipoteką według prawa rzymskiego* (Warsaw 1866). Besides Roman law, Dydyński also taught the law of the Baltic provinces.⁴⁹

His contemporary Władysław Okęcki (1840–1918) delivered in 1865 his inaugural lecture at the Main School: *O wyborze metody do wykładu prawa rzymskiego* (On the Choice of Method for a Course of Roman law). As anticipated by Hube in his article *O stanie nauki prawa w naszych czasach* (On the Condition of Legal Scholarship in Our Times),⁵⁰ Okęcki distinguished between the French and German approaches, which he respectively described as analytic and synthetic. The German legal method of the time implied a more or less direct application of ancient law to the modern world, generating futile scholarly disputes that were completely alien to Roman legal sources.⁵¹ In passing judgment, Okęcki, who discarded even the subsidiary validity of Roman law, rejected this applicative method with an emphatic exclamation: “Let’s leave those infantile deviations (*dziecinne zboczenia*) to the Germans!”⁵²

Okęcki acquired, undoubtedly, substantial personal experience of German legal method, having studied private law at the University of Heidelberg, where he attained his doctoral degree. Indeed, after the November Uprising led to the closure of the Alexandrine Warsaw University, this particular higher education experience came to be shared by a further five of its law professors.⁵³ At the *Szkoła Główna*, Okęcki authored an 1866 monograph on Roman marriage law: *Prawo familijne u Rzymian*, Vol I: *Prawo małżeńskie*. But the Russification of the *Szkoła Główna* was now in

49 Wołodkiewicz, Teodor Dydyński 1836–1921, 75.

50 Hube, *O stanie nauki prawa*, 1–17.

51 Kodrebski, *Prawo rzymskie* (1993), 15–16; Giaro, ‘Lasciamo queste devianze’, 136–37.

52 Okęcki, *O wyborze metody*, 16, 30, 32; cf. Giaro, ‘Provisionally dead’, 669.

53 Kodrebski, *Prawo rzymskie* (1993), 84 n. 400.

train, and the School was replaced from the academic year 1869–70 by the Russian Imperial University. In contrast to his Romanist colleague Teodor Dydyński, who was accustomed to displaying a rather loyalist attitude, the dissenter Okęcki quitted his service, settled in the countryside outside Warsaw, and dedicated himself to translations of Tacitus.⁵⁴

The Russian Imperial University (1869–1915)

The Imperial University of Warsaw, born through the forceful transformation of the *Szkoła Główna*, was merely a provincial university at the western border of the Tsar's Empire with a greatly reduced number of enrolled students. The teaching language was Russian, save courses in which the Polish language itself was the object of study and the courses on Polish civil law, which remained in place as part of the autonomous private law system of Central Poland which since Napoleonic times had been based on the French *Code civil*. Only during WW I, after the retreat of the Russians, Warsaw University again was formally reactivated by the German authorities in its fully Polish incarnation. According to the much-cited aphorism of the first Rector of this reborn university, medicine professor Józef Brudziński (1874–1917), in the period between 1869 and 1915 “the University was quasi non-existing”,⁵⁵

The Law Faculty of the Imperial University counted eleven chairs, initially entrusted mostly to Polish professors of the predecessor institution, the *Szkoła Główna*. The Chair of Roman Law went to Teodor Dydyński, who taught also the law of the Baltics. In 1873, the Chair of Slavic Legal History, the only one in the whole Empire, was assigned to the Russian scholar Fiodor Fiodorowicz Zigel (1845–1921), who was twice elected dean: in 1900–1905 and 1911–15. He followed the tradition of comparative legal history, promoted by Waclaw Aleksander Maciejowski, proponent of the Slavic Historical School of Law and author of the extensive six-volume “History of Slavic legislation”,⁵⁶ and, most notably, by Joachim Lelewel.

54 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 190 ff.; id., *Prawo rzymskie* (1993), 49–50.

55 Bosiacki, *O dziejach Wydziału Prawa*, 21; id., *Wydział Prawa Cesarskiego Uniwersytetu*, 93 f.

56 Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 82 ff; Giaro, Maciejowski Waclaw Aleksander, 407.

Moreover, in 1901 and again in 1905, Zigel unsuccessfully proposed to the authorities the foundation of a chair of Polish Legal History.⁵⁷

Teodor Dydyński was primarily interested in the socio-economic history of Rome, to which he dedicated his most important publications: *O prawie rolnym w starożytnym Rzymie* (On Agrarian Law in Ancient Rome, Warsaw 1881) and *Cesarz Hadrian. Studium historyczno-prawne* (Emperor Hadrian. A Study in Legal History, Warsaw 1899), both known also in their Russian translations. However, his main juristic work was an analysis of 298 manuscripts of Justinian's Institutions (*Beiträge zur handschriftlichen Überlieferung der Justinianischen Rechtsquellen. Institutiones*, Berlin 1891). Dydyński introduced seminars as a new form of academic legal education, distinct from the usual lecture, for which he prepared a selection of Roman legal sources, a Latin-Polish vocabulary, and a Polish translation of the *Institutiones* of Gaius.⁵⁸

In 1865, Walenty Miklaszewski (1839–1924) began his academic career in the fields of substantive and procedural criminal law at the *Szkoła Główna* and later continued his teaching in the same disciplines, as well as in penitentiary law and similar matters, at the Russian Imperial University of Warsaw. Moreover, as already mentioned, his interests extended with equal vigour to Roman law, which ultimately gave rise to the publication of his “Lectures on Roman Civil Procedure” (*Wykład postępowania cywilnego rzymskiego*, Warsaw 1885), itself based on the popular handbook of a Swiss pupil of Savigny's, Friedrich Ludwig von Keller. In the 1880s, the latter's *Der römische Civilprozess und die Aktionen in summarischer Darstellung* reached its 6th edition (Leipzig 1883).⁵⁹ However, its allegedly unsatisfactory scholarly level was criticised by Dydyński.⁶⁰

Despite the Russian respect for German legal scholarship and the fact that most of the Imperial University's Polish professors had received their doctorates from German universities, in addition to those they had already obtained at the *Szkoła Główna*, they were nonetheless expected to confirm their titles through a Russian law faculty within three years. In this way, some of them gathered a harvest of no less than three doctoral titles: Teodor Dydyński from the University of Heidelberg, the *Szkoła Główna* at Warsaw, and from St. Petersburg Imperial University, while the inter-

57 Bosiacki, Wydział Prawa Cesarskiego Uniwersytetu, 110–112, 123–124.

58 Kodrębski, Prawo rzymskie (1993), 56 ff.

59 Ibid., 47 f.; Paszkowska, Walenty Miklaszewski 1839–1924, 77 ff.

60 Dydyński, Review of Miklaszewski, 312.

nationally acknowledged specialist in administrative law, Antoni Okolski (1838–1897), garnered his from the University of Jena, the *Szkoła Główna*, and St. Petersburg.⁶¹ To give a further example, to his doctorates from Heidelberg and the *Szkoła Główna*, Walenty Miklaszewski added one from the University of Moscow.⁶²

From 1887 on, all the deans of the Warsaw Law Faculty were Russians. In 1892, there were still five Poles among the 14 professors of the faculty. But by 1909, after Dydyński left his chair, there remained not a single Polish professor at the faculty, which was considered strongly Russified and hostile to Poles. This Russification of the scholarly community went hand in hand with the Russification of the judiciary, which was a process that became considerably intensified after the January Uprising of 1863–64. In 1876, this led to the sweeping away of the old Napoleonic era judicial organisation, which had until then been preserved in the Polish Kingdom. There was imposed in its place the same court system that had in 1864 been implemented in the core of the Russian Empire through the so-called “judicial reforms” introduced by the “Tsar Reformer”, Aleksander II (1855–81).⁶³

The reorganisation of 1876 also affected the French Code of Civil Procedure of 1806 (*Code de procédure civile*), introduced into the Duchy of Warsaw along with the *Code civil*. The 1806 code had to that date been preserved in the Kingdom of Poland despite the promulgation of the Russian Civil Judicial Proceedings Act (CJPA) of 1864. Thus it was only in 1876 that there took place the definitive substitution of the French code by the Russian one, which itself was not free of French inspirations.⁶⁴ Although the influence of the Russian CJPA on the subsequent development of Polish civil procedure was inferior to that exercised by the German *Zivilprozessordnung* of 1877 and the identically named Austrian act of 1895, the transfer of some Russian procedural institutions into the legal system of the Kingdom of Poland proved to be not only effective but also durable.

As regards the situation of the various legal professions on the territory of the old Kingdom of Poland (now called *Privislinsky Krai* or Vistula Land),⁶⁵

61 Paszkowska, *Z dziejów Wydziału Prawa Cesarskiego Uniwersytetu*, 157, 159.

62 Paszkowska, Walenty Miklaszewski 1839–1924, 77–78; Kodrębski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 200.

63 Avenarius, *Rezeption des römischen Rechts*, 311–323; Kirmse, *The Lawful Empire*, 4–14.

64 Rylski, Weitz, *The Impact of the Russian Civil Judicial Proceedings Act*, 80–82.

65 Wandycz, *The Lands*, 195; Bosiacki, *Wydział Prawa Cesarskiego Uniwersytetu Warszawskiego*, 96.

in general advocates and notaries remained without exception Poles, while in contrast judicial and public prosecutorial posts were increasingly filled with Russians. The office of court president was even *de iure* reserved for Russian nationals, and the language of judicial proceedings was changed to Russian.⁶⁶ Indeed, from 1886 on Poles were *de facto* excluded from all judicial nominations. But despite this, the Polish Kingdom's system of general courts – composed of 10 district courts (*sądy okręgowe*) and the Judicial Chamber (*Izba Sądowa*) as the sole court of appeal – never became, even on the eve of the First World War, wholly Russified from the ethnic point of view.⁶⁷

At Warsaw's university, this Russification tendency was accompanied by the restriction of classes in Roman law and the abolition of classes dedicated to the legal institutions of Western European countries. The reduction of the former discipline was significant, since out of 16 weekly hours of Roman law at the *Szkoła Główna* in the 1860s only 4 hours remained during the 1870s and 80s at the Imperial University.⁶⁸ The abolition of the latter discipline was painful, since in the beginnings of the Imperial University those Polish professors less proficient in Russian law and language had to base their teaching upon Western scholarship. Even if the discipline continued to be taught at Russian law faculties in the Empire's core area,⁶⁹ in Warsaw the rigid requirement was only the historical study of Russia and its law, conceived in a Slavophilic and pan-Slavic spirit.⁷⁰

In summary, it seems that the Russian higher education authorities attempted to cut off the Warsaw university's law faculty not only from the legal, political, and constitutional achievements of Western Europe but also from academic exchange – even at the limited level of scholarly contacts – with the Tsarist Empire's leading law faculties, which were traditionally located in the Imperial Universities of Saint Petersburg and Moscow. After all, Warsaw was the third biggest city of the Russian Empire, and, as evidenced by its 237 enrolments in the academic year 1880–81, Warsaw's Law Faculty continued to be the third biggest law school of the Empire by student numbers. Indeed, it was not until the academic year 1897–98 that the law

66 Giaro, *La Polonia nella cultura*, 45; Korobowicz, *Ostatni sędziowie Polacy*, 119–20.

67 Korobowicz, *Sądownictwo Królestwa Polskiego*, 96–100; id., *Warszawska Izba Sądowa*, 453–471.

68 Kodrębski, *Prawo rzymskie* (1993), 55 f.

69 Bosiacki, *Wydział Prawa Cesarskiego Uniwersytetu*, 109.

70 Suslov et al. (eds.), *Pan-Slavism and Slavophilia*.

school of Warsaw was overtaken in this respect by that of Saint Vladimir Imperial University of Kiev.⁷¹

Whereas the short-lived *Szkoła Główna* (1862–69) had been a Polish university in all but name, its successor institution, the Imperial University of Warsaw, was nothing more than the product of its Russification. It was a typical Russian establishment of higher learning. It represented Russian scholarship and Russian state power in Congress Poland, which after the strangulation of the 1863–64 January Uprising had been stamped with the name Vistula Land. The stress put by the imperial authorities on the Russianness of the university had its aim both in the humiliation of the Poles for their recent rebellion and in their integration into the Russian centre. This tendency grew during and after the 1905–1906 revolution in reaction to the patriotic movements of Polish students, which occasioned the temporary closure of the University from 1905 to 1908, as previous tensions had done in 1899 and 1901.⁷²

However, after reopening its doors in 1908, the Imperial University of Warsaw fatally remained at the centre of Russo-Polish conflict. In fact, professors of the Russian Imperial University were expected to disseminate not only the products of their scholarship as such but also the Russian imperial ideology. Their status was that of *de facto* state officials, and as such they were part and parcel of the bureaucratic machinery of the Russian Empire. Therefore, despite its location in unfriendly Polish environs, the Imperial University of Warsaw became in time a bastion of Russian nationalism, elegantly cloaked in Slavophile and pan-Slavic ideology. Nobody was crying in Warsaw when, in the summer of 1915, together with the expelled Russian troops the university was evacuated to its new location in the distant city of Rostov-on-Don.

A look over the borders

Extending our sightlines to the position held by Roman law in other countries of East Central Europe during the second half of the 19th century, in private law we encounter almost everywhere the dominating phenomenon

71 Rudokvas / Kartsov, *Der Rechtsunterricht*, 289, 294.

72 Kiepuska, *Uniwersytet Warszawski*, 498–524; Rolf, *Imperial Russian Rule*, 198–199, 210, 215.

of Romanisation or Pandecticisation.⁷³ All the national legal systems of the continent, whether codified or not, came under this influence. Its effects were felt first and foremost in Prussian case law on the *Allgemeines Landrecht* of 1794,⁷⁴ but also – in close temporal proximity – in Austrian scholarship on the General Civil Code (ABGB), in force from 1811.⁷⁵ Subsequently, wherever in East Central Europe the ABGB was imposed, particularly in southern Polish Galicia, in Bohemia and Croatia, it was invariably adapted to the German Pandectist model in the course of the second half of the 19th century.⁷⁶

In the Danubian Monarchy, Pandecticisation found its vehicle of transmission in the university reforms implemented by the conservative minister of religion and education, Leo, Graf von Thun und Hohenstein (1811–1888). These were crowned by two developments: the 1850 introduction of a new programme of legal studies (*Juristische Studienordnung*) and the 1855 Ordinance of Study and Final Examinations (*Juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung*). The reforms, imposed during the so-called Neo-Absolutism or Bach's era following the revolution of 1848, brought the age of natural law's domination within Austrian legal scholarship to a close. As had earlier been the case in Germany, this discipline was now replaced within the Habsburg Realm's legal education by Roman law and legal history,⁷⁷ cultivated according to the standards of the German Pandect-scholarship.⁷⁸

The Thun-Hohenstein reforms doubtlessly improved the position of Roman law in the Kingdom of Galicia and Lodomeria, situated in southern Poland, in terms of its quantitative scholarly influence. For instance, at the Law Faculty of Lemberg University before the reform there had been only 9 hours of Roman law per week, but afterwards this rose as high as 16 to 18 hours.⁷⁹ However, we must not forget that the main tendency of Thun's reforms – praised as introducing (limited) teaching and learning freedom

73 Wieacker, *A History of Private Law*, 350 f.; Giaro, *Europa*, 339 f.; Zimmermann, *Roman Law*, 4–5.

74 Wollschläger, *Praktische Theorie*, XLV; Eckert, *Gesetzesbegriff und Rechtsanwendung*, 571–590.

75 Ogris, *Die Universitätsreform*, 474–496; Hausmaninger, *The Austrian Legal System*, 315.

76 Giaro, *Diritto romano attuale*, 139–140.

77 Lentze, *Die Einführung*, 59 ff.; Simon, *Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform* (2007), 25–29.

78 Lentze, *Die Eingliederung*, 301 ff.; Simon, *Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform* (2017), 1–12.

79 Kodrebski, *Prawo rzymskie w Polsce*, 249.

(*Lehr- und Lernfreiheit*)⁸⁰ – was to exert upon the provincial universities an autocratic, centralizing, and Germanising impact. Hence, the Faculty of Law and Political Sciences of the Jagellonian University at Cracow, with its notorious “separatism”, became the target of aggressive denunciations launched in 1849–50 by the minister plenipotentiary, Dr. Joseph Reiner.

In his comprehensive reports to the Imperial Austrian authorities, inspector Reiner questioned many practices followed at the Cracow Law Faculty: Polish as the language of instruction as well as the teaching of classes in Roman and Polish law. The former he considered too extensive; the latter, completely superfluous. Given that ascribing scholarly importance to comparative law was still pie in the sky, Dr. Reiner also took issue with the teaching of the French *Code civil*. This specific teaching focus could indeed be regarded as a peculiarity in East-Central Europe, once accounted for by virtue of its being a remnant of the times when Cracow was part of the Grand Duchy of Warsaw (1809–15) and also of its legal system in its subsequent incarnation as the Free City of Cracow (1815–46).⁸¹ In consequence of this supervision, diligently exercised by Dr. Reiner, several German professors found the way open to positions at Cracow’s law faculty, displacing their Polish peers in the process.⁸²

In the structuring of academic legal education, the lands of the various partitioned parts of Poland often followed different paths. In the Prussian partition, called initially the Grand Duchy of Posen and subsequently the Province of Posen, there was no university at all; a state of affairs that persisted right up until the end of the First World War. During the 19th century, repeated attempts by local civil society to found a university at Posen, the capital city of Greater Poland (*Wielkopolska*), were frustrated first by the Prussian and subsequently the German authorities. The nearest available universities were the German ones in Berlin and Breslau. Only in May 1919, after the withdrawal of the German troops and authorities at the end of the First World War, the reborn Polish state could finally proceed to establish the university at Posen, now called again *Poznań*.⁸³

80 Ogris, *Die Universitätsreform*, 15–16; Simon, *Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform* (2007), 7–14.

81 Pauli, *Die fremden und eigenen Quellen*, 175–187; Uruszczak, *Prawo francuskie*, 91–100; Malec, *Wpływ Code civil*, 69–86.

82 Patkaniowski, *Dzieje Wydziału Prawa*, 228 ff.; Wrzyszczy, *Die Juristenausbildung*, 235 f.; Stinia, *The Jagiellonian University*, 164 f.

83 Giaro, *Europa*, 136; id., ‘Provisionally dead’, 699.

In 1867, as the Habsburg Empire became the dual Monarchy of Austria-Hungary, Galicia was granted provincial autonomy. Contemporaneously, a quite different fate befell the Kingdom of Poland. Its total incorporation into the Russian Empire was in train, and separate public Polish institutions there were being wound down. However, the growth of scholarly output at both Galician universities of Cracow and Lemberg, enjoying their academic autonomy, could not change the simple fact that until the 20th century Warsaw remained the third biggest city of the Tsar's Empire. From the second half of the 19th century the Kingdom of Poland dynamically developed; in 1901 it contributed 26 % of property tax revenue and 10 % of industry and trade tax revenue of the Empire.⁸⁴ No wonder that economic and intellectual life in Warsaw was more intense than at the sleepy universities of Galicia and Lodomeria.

Consequently, the capital city of the Kingdom of Poland, Warsaw, sustained also its lead in private law. Warsaw cared most about the Polish legal terminology which was being forged at this time. The formation of national legal terminology influenced the development of modern national language and modern national spirit. This chain of success was possible thanks to the short but fecund seven-year season of the *Szkoła Główna*: “we are all of this Polish school”, declared in 1913 Stanisław Posner (1868–1930), the jurist and economist who could graduate only in 1893 from the Law Faculty of the Russian Imperial University.⁸⁵ In this context, the lack of commentary to the Franco-Polish civil code of the Kingdom, which was never produced in Warsaw even if it was planned for the 100th anniversary of the promulgation of the *code civil*, fades into the background.⁸⁶

In 1884, thirty years after the Austrian reforms of Thun-Hohenstein, it was the Russian Empire's turn to receive its own new Programme of Legal Studies. The benefactor in this instance was Tsar Aleksander III (1881–1894), and the new programme was quickly followed in 1885 by a new Ordinance of Final Examinations.⁸⁷ Both were also based on Roman law, given its position as the underpinning of the general theory and introduction to Russian private law.⁸⁸ However, these regulations did not apply to the Law Faculties of the Universities of Helsinki and Warsaw, which enjoyed

84 Ślusarska, *Udział Królestwa Polskiego*, 33.

85 Posner, *Themis Polska*, II; cf. Sobociński, *Wydział Prawa*, 144–147.

86 Dunin, *Stuletnia rocznica*, 35.

87 Kolbinger, *Im Schleppeil Europas?*, 11–19; Avenarius, *Fremde Traditionen*, 325–330.

88 Avenarius, *Fremde Traditionen*, 350–354; Giaro, *Russia and Roman Law*, 311–312.

special status. Moreover, during the preparation of these reforms in Russia's core area, there is absolutely nothing to be heard of Count von Thun und Hohenstein. Indeed, all the textbooks of Roman law adopted at that time in Russia were translations from German works, or mere imitations of the German originals.⁸⁹

Last but not least, we must take into consideration the renowned story of the Russian Imperial Government seeking in Western Europe an appropriate establishment of legal education to host the best graduates of the law faculties of the Tsar's Empire, expected in due course to become their professors. Ultimately, the government opted to inaugurate in 1886 a Russian Institute (or Seminar) of Roman Law not in Vienna but at the *Friedrich-Wilhelms-Universität* of Berlin.⁹⁰ In consequence, the reception of the German Pandect-scholarship in Russia – already in progress for decades via the routes of academic legal dogmatics and the case law of the Governing Senate – was decisively strengthened. However, this process was apparently completed without any Austrian agency or participation but in a direct line from Wilhelmine Germany.

Bibliography

Avenarius, Martin, Fremde Traditionen des römischen Rechts. Einfluss, Wahrnehmung und Argument des ‚rimscoe pravo‘ im russischen Zarenreich des 19. Jahrhunderts, Göttingen 2014.

Avenarius, Martin, Rezeption des römischen Rechts in Russland, Göttingen 2004.

Bardach, Juliusz, Les Statuts Litvaniens – codifications de l'époque de la Renaissance, in: Stanislas Salmonowicz (ed.), La codification européenne du Moyen Age au siècle des Lumières, Warszawa 1997, 103–126 [original publication in: Poland at the 14th International Congress of Historical Sciences in San Francisco, Wrocław 1975].

Bardach, Juliusz, Nauka historii państwa i prawa w Królestwie Polskim doby Szkoły Głównej, in: id., Themis a Clio, czyli prawo a historia, Warszawa 2001, 253–301 [original publication in: Roczniki Uniwersytetu Warszawskiego 5.2 (1964)].

Bardach, Juliusz, Wacław Aleksander Maciejowski i jego współcześni, Wrocław, Warszawa 1971

89 Rudokvas / Kartsov, Der Rechtsunterricht, 296 ff.; Avenarius, Fremde Traditionen, 381–386.

90 Rudokvas / Kartsov, Der Rechtsunterricht, 313 ff.; Kartsov, Das Russische Seminar, 317 ff.

- Bardach, Juliusz*, Studia prawa polskiego na uniwersytetach petersburskim i moskiewskim w latach 1840–1861, in: id., *Themis a Clio, czyli prawo a historia*, Warszawa 2001, 237–252 [original publication in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 45.1–2 (1993)].
- Bosiacki, Adam*, O dziejach Wydziału Prawa Uniwersytetu Warszawskiego oczami współczesnego rosyjskiego historyka prawa, *Studia Iuridica* 45 (2006), 19–30.
- Bosiacki, Adam*, Wydział Prawa Cesarskiego Uniwersytetu Warszawskiego w latach 1869–1915, in: Grażyna Bałtrusajtys (ed.), *Zarys dziejów Wydziału Prawa i Administracji UW*, 2nd ed., Warszawa 2016, 93–129.
- Czubaty, Jarosław*, The Duchy of Warsaw 1807–1815. A Napoleonic Outpost in Central Europe, *Bloomsbury* 2016.
- Dunin, Karol*, Stuletnia rocznica kodeksu Napoleona, in: *Gazeta Sądowa Warszawska*, 32.3 (1904), 34–36.
- Dydyński, Teodor*, Review of Miklaszewski, *Wykład postępowania cywilnego rzymskiego*, *Gazeta Sądowa Warszawska* 20 (1886), 310–314.
- Eckert, Jörn*, Gesetzesbegriff und Rechtsanwendung im späten Naturrecht. Die Spruchpraxis preußischer Gerichte unter dem Allgemeinen Landrecht, *Der Staat* 37 (1998), 571–590.
- Giaro, Tomasz*, Europa und das Pandektenrecht, in: *Rechtshistorisches Journal* 12 (1993), 326–345.
- Giaro, Tomasz*, 'Lasciamo queste devianze puerili ai tedeschi!' Dogmatica e storia nella tradizione romanistica polacca, in: Witold Wołodkiewicz, Maria Zablocka (eds.), *Le droit romain et le monde contemporain. Mélanges à la mémoire de Henryk Kupiszewski*, Varsovie 1996, 127–143.
- Giaro, Tomasz*, Maciejowski Wacław Aleksander, in: Michael Stolleis (ed.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, München 2001, 407.
- Giaro, Tomasz*, Diritto romano attuale. Mappe mentali e strumenti concettuali, in: Pier Giuseppe Monateri, Tomasz Giaro, Alessandro Somma (eds.), *Le radici comuni del diritto europeo. Un cambiamento di prospettiva*, Roma 2005, 77–168.
- Giaro, Tomasz*, Modernisierung durch Transfer – Schwund osteuropäischer Traditionen, in: Michael Stolleis (ed.), *Rechtskulturen des modernen Osteuropa. Modernisierung durch Transfer im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 2006, 275–344.
- Giaro, Tomasz*, Russia and Roman Law, in: *Rechtsgeschichte* 23 (2015), 309–319.
- Giaro, Tomasz*, La Polonia nella cultura giuridica Europea. Abbozzo storico, in: *Atti dell'Accademia Polacca di Roma* 5 (2016), 35–51.
- Giaro, Tomasz*, Legal Historians and the Eastern Border of Europe, in: Tommaso Beggio, Alexander Grebieniow (eds.), *Methodenfragen der Romanistik im Wandel. Paul Koschakers Vermächtnis 80 Jahre nach seiner Krisenschrift*, Tübingen 2020, 145–162.

- Giario, Tomasz, 'Provisionally dead'. Roman law and juristic papyrology in interwar Poland, in: Pierangelo Buongiorno, Annarosa Gallo, Laura Mecella (eds.), *Segmenti della ricerca antichistica e giusantichistica negli anni Trenta*, vol. II, Napoli 2022, 667–721.
- Giario, Tomasz, The Wave of Transfers: An East-European Chapter in the Civil Law Tradition, in: *Comparative Law Review* 14 (2023), 33–57.
- Godek, Sławomir, *Elementy prawa rzymskiego w III Statucie Litewskim* (1588), Warszawa 2004.
- Godek, Sławomir, *III Statut Litewski w dobie porozbiorowej*, Warszawa 2012.
- Handelsman, Marceli, The Polish Kingdom 1815–1830, in: W. F. Reedaway et al. (eds.), *The Cambridge History of Poland from Augustus II to Pilsudski (1697–1935)*, Cambridge 1941, Ann Arbor 1971, 275–294.
- Hausmaninger, Herbert, *The Austrian Legal System*, 3rd ed., Wien 2003.
- Hube, Romuald, O stanie nauki prawa w naszych czasach, in: *Themis Polska* 3 (1828), 1–17.
- Hube, Romuald, O znaczeniu prawa rzymskiego i rzymsko-bizantyńskiego u narodów słowiańskich, Warszawa 1868.
- Jarrett, Mark, *The Congress of Vienna and its Legacy. War and Great Power Diplomacy after Napoleon*, London, New York 2013.
- Kartsov, Alexei, Das Russische Seminar für römisches Recht an der juristischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, in: Zoran Pokrovac (ed.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt am Main 2007, 317–356.
- Kiepuska, Halina, Uniwersytet Warszawski w latach 1899–1915, in: Stefan Kieniewicz (ed.), *Dzieje Uniwersytetu Warszawskiego 1807–1915*, Warszawa 1981, 495–564.
- Kirmse, Stefan B., *The Lawful Empire. Legal Change and Cultural Diversity in Late Tsarist Russia*, Cambridge 2019.
- Kodrębski, Jan, *Prawo rzymskie w Polsce XIX w.*, Łódź 1990.
- Kodrębski, Jan, Prawo rzymskie, in: Jerzy Kolendo (ed.), *Antyk w Uniwersytecie Warszawskim*, Warszawa 1993, 15–88.
- Kolbinger, Florian, Im Schleppseil Europas? Das russische Seminar für römisches Recht bei der juristischen Fakultät der Universität Berlin in der Jahren 1887–1896, Frankfurt am Main 2004.
- Koprowski, Piotr, Wacława Aleksandra Maciejowskiego spojrzenie na Rosję i Słowiańszczyznę a jego izolacja w społeczeństwie polskim w latach 50. i 60. XIX wieku, in: *Acta Polono-Ruthenica* 26.3 (2021), 173–188.
- Koredczuk, Bożena, Zainteresowania bibliograficzne i bibliofilskie profesora historii prawa, in: *Acta Universitatis Wratislaviensis. Bibliotekoznawstwo* 27 (2008), 47–60.
- Koredczuk, Józef, Działalność kodyfikacyjna Romualda Hubego, in: *Acta Universitatis Wratislaviensis Prawo* 336 (2023), 55–67.
- Korobowicz, Artur, *Sądownictwo Królestwa Polskiego 1876–1915*, Lublin 1995.
- Korobowicz, Artur, Ostatni sędziowie Polacy w sądownictwie Królestwa Polskiego przed I wojną światową, in: *Prawo wczoraj i dziś. Studia dedykowane Prof. Katarzynie Sójce-Zielińskiej*, Warszawa 2000, 119–133.

- Korobowicz, Artur, Warszawska Izba Sądowa 1876–1915, in: *Z dziejów kultury prawnej. Studia ofiarowane Prof. Juliuszowi Bardachowi w dziewięćdziesięciolecie urodzin*, Warszawa 2004, 453–471.
- Korobowicz, Artur / Witkowski, Wojciech, Prawo i sądy na zabranych wschodnich ziemiach Rzeczypospolitej w XIX wieku, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 55.1 (2003), 61–84.
- Koschembahr-Lyskowski, Ignacy, Zur Stellung des römischen Rechtes im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaisertum Österreich, in: *Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*, 1. Juni 1911, Wien 1911, 211–294.
- Kraushar, Aleksander, Siedmioletnie Szkoły Głównej Warszawskiej, Warszawa 1883.
- Kukiel, Marian, Czartoryski and European Unity 1770–1861, Princeton 1955.
- Lelewel, Joachim, Początkowe prawodawstwo polskie cywilne i kryminalne do czasów jagiellońskich, Warszawa 1828.
- Lentze, Hans, Die Einführung der Rechtsgeschichte als Unterrichtsfach in der Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, in: *Acta Universitatis Szegediensis: acta juridica et politica* 17 (1970), 301–314.
- Lentze, Hans, Die Eingliederung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, in: Andor Csizmadia, Kálmán Kovács (eds.), *Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa 1848–1944*, Budapest 1970, 59–70.
- Lityński, Adam, Die Geschichte des Code Napoléon in Polen, in: Reiner Schulze (ed.), *Französisches Zivilrecht in Europa während des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1994, 253–269.
- Maciejewski, Tadeusz, *The History of Polish Legal System from the 10th to the 20th century*, Warszawa 2016.
- Maciejewski, Franciszek, Ocena dzieła pod napisem Justyniana Instytucje z łacińskiego przełożył Aleksander Cukrowicz, in: *Biblioteka Warszawska* 1 (1853), 534–566; 2 (1853), 145–173, 345–352.
- Mączyński, Andrzej, Wstęp, in: *Kodeks Napoleona, Kodeks cywilny Królestwa Polskiego, Kodeks zobowiązań i inne przepisy obowiązujące w województwach centralnych*, Warszawa 2008, 7–14.
- Malec, Dorota, Wpływy Code civil oraz innych kodyfikacji napoleońskich na ziemiach polskich, in: *Czasopismo Prawno-Historyczne* 57.2 (2005), 69–86.
- Mecke, Christoph-Eric, Savignys Programmschrift 'Vom Beruf unsrer Zeit' im zeitgenössischen Kontext polnischer Rechtswissenschaft, in: Stephan Meder, Christoph-Eric Mecke (eds.), *Savigny global 1814–2014. Vom Beruf unsrer Zeit zum transnationalen Recht des 21. Jahrhunderts*, Göttingen 2016, 419–492.
- Meder, Stephan, Valtazar Bogišić und die Historische Schule. Rechtssoziologische und rechtsethnologische Folgerungen aus Savignys Rechtsquellenlehre, in: *Spomenica Valtazara Bogišića*, vol. I, Beograd 2011, 517–537.
- Miziołek, Jerzy, *The University of Warsaw. History and Traditions*, Warsaw 2017.
- Ogris, Werner, Die historische Schule der Österreichischen Zivilistik, in: Nikolaus Grass, Werner Ogris (eds.), *Festschrift Hans Lentze zum 60. Geburtstag*, Innsbruck, München 1969, 449–496.

- Ogris, Werner, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein. Festvortrag anlässlich des Rektorstages im Großen Festsaal der Universität Wien am 12. März 1999, Wien 1999.
- Okęcki, Władysław, O wyborze metody do wykładu prawa rzymskiego. Lekcja wstępna, Warszawa 1865.
- Paszkowska, Marzenna, Z dziejów Wydziału Prawa Cesarskiego Uniwersytetu Warszawskiego 1869–1915, in: *Studia Iuridica* 42 (2003), 151–161.
- Paszkowska, Marzenna, Walenty Miklaszewski 1839–1924, in: Grażyna Bałtrusajtys (ed.), *Profesorowie Wydziału Prawa i Administracji UW 1808–2008*, Warszawa 2008, 77–80.
- Paszkowska, Marzenna, Wydział Prawa i Administracji Szkoły Głównej Warszawskiej 1862–1869, in: Grażyna Bałtrusajtys (ed.), *Zarys dziejów Wydziału Prawa i Administracji UW*, 2nd ed., Warszawa 2016, 59–91.
- Patkaniowski, Michał, Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego od reformy kołłątajowskiej do końca XIX wieku, Kraków 1964.
- Pauli, Lesław, Die fremden und eigenen Quellen des im 19. Jahrhundert in Krakau angewandten Zivilrechts, *Archivum Iuridicum Cracoviense* 10 (1977), 175–187.
- Posner, Stanisław, Themis Polska, in: *Themis Polska*, 2nd series, 1 (1913), 1–15.
- Rolf, Malte, Imperial Russian Rule in the Kingdom of Poland 1864–1915, *Pittsburgh/Pa.* 2021.
- Rosner, Anna, Jan Wincenty Bandtkie 1783–1846, in: Marek Wąsowicz, Andrzej Kajetan Wróblewski (eds.), *Portrety uczonych. Profesorowie Uniwersytetu Warszawskiego 1816–1915*, 57–70.
- Rudokvas, Anton D. / Kartsov, Alexei, Der Rechtsunterricht und die juristische Ausbildung im kaiserlichen Russland, in: Zoran Pokrovac (ed.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt am Main 2007, 273–316.
- Rylski, Piotr / Weitz, Karol, The Impact of the Russian Civil Judicial Proceedings Act of 1864 (CJPA) on the Polish Civil Proceedings, in: *Russian Law Journal* 2.4 (2014), 78–90.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die Neuordnung der juristischen Studien- und Prüfungsordnung in Österreich, in: Zoran Pokrovac (ed.), *Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg*, Frankfurt am Main 2007, 1–36.
- Simon, Thomas, Die Thun-Hohensteinsche Universitätsreform und die „Geschichtliche Rechtswissenschaft“, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2017, 132–143.
- Sobociński, Władysław, Jan Wincenty Bandtkie obrońcą Kodeksu Napoleona, in: *Rocznik Lubelski* 3 (1960), 157–176.
- Sobociński, Władysław, Wydział Prawa w Uniwersytecie Warszawskim (1816–1831) i w Szkole Głównej (1862–1869), in: *Studia z dziejów Wydziału Prawa Uniwersytetu Warszawskiego*, Warszawa 1963, 57–148.
- Sójka-Zielińska, Katarzyna, La réception du code Napoléon en Pologne, *Rapports polonais présentés au VIII^e Congrès international de Droit comparé*, Varsovie 1970, 210–220.

- Sójka-Zielińska, Katarzyna*, Kodeks Napoleona. Historia i współczesność, Warszawa 2007.
- Stinia, Maria*, The Jagiellonian University in the era of Minister Leo Thun 1849–1860, in: Christof Aichner, Brigitte Mazohl (eds.), The Thun-Hohenstein University Reforms 1849–1860. Conception – Implementation – Aftermath = Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 115 (2017), 159–176.
- Suslov, Mikhail*, et al. (eds.), Pan-Slavism and Slavophilia in Contemporary Central and Eastern Europe. Origins, Manifestations and Functions, Cham 2023.
- Ślusarska, Renata*, Udział Królestwa Polskiego w finansach Rosji na przełomie XIX i XX stulecia, in: Annales Universitatis Mariae Curie-Skłodowska. Sectio F, Historia 65.2 (2010), 27–41.
- Uruszczak, Waclaw*, Prawo francuskie w Rzeczypospolitej Krakowskiej 1815–1846, in: Szkice z dziejów ustroju i prawa poświęcone pamięci Ireny Malinowskiej-Kwiatkowskiej, Kraków 1997, 91–100.
- Uruszczak, Waclaw*, Hube, Romuald von, in: Michael Stolleis (ed.), Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, 307.
- Vetulani, Adam*, Dzieje historii prawa w Polsce, Kraków 1948.
- Walicki, Andrzej*, Problem religii w ideologiach „Polski odradzającej się”: od deizmu do mesjanizmu, in: id., Filozofia polskiego romantyzmu, Kraków 2009, 1–82 [original publication: Mesjanizm Adama Mickiewicza w perspektywie porównawczej, IBL PAN, Warszawa 2006].
- Walicki, Andrzej*, „Filozofia narodowa” i początek sporu o samookreślenie i powołanie inteligencji polskiej, in: id., Polska, Rosja, Marksizm, Kraków 2011, 9–27 [original publication in: Archiwum Historii i Myśli Społecznej 47 (2002)].
- Wandycz, Piotr*, The Lands of Partitioned Poland 1795–1918, Seattle, London 1996.
- Wieacker, Franz*, A History of Private Law in Europe with Particular Reference to Germany, translated by Tony Weir, Oxford 1995.
- Witkowski, Wojciech*, Themis Polska – die erste polnische Rechtszeitschrift 1828–1830, in: Michael Stolleis, Thomas Simon (eds.), Juristische Zeitschriften in Europa, Frankfurt am Main 2006, 141–172.
- Witkowski, Wojciech*, Romuald Hube wobec prac ustawodawczych nad narodowym prawem cywilnym w Królestwie Polskim 1828–1830, in: Studia Iuridica Lublinensia 19 (2013), 349–359.
- Wollschläger, Christian*, Praktische Theorie, in: id. (ed.), Friedrich Carl von Savigny. Landrechtsvorlesung 1824. Drei Nachschriften, Frankfurt am Main 1994, XXIII–XLV.
- Wołodkiewicz, Witold*, Teodor Dydyński 1836–1921, in: Grażyna Bałtruszajtys (ed.), Profesorowie Wydziału Prawa i Administracji UW 1808–2008, Warszawa 2008, 74–76.
- Wrzyszc, Andrzej*, Die Juristenausbildung an polnischen akademischen Einrichtungen im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Zoran Pokrovac (ed.), Juristenausbildung in Osteuropa bis zum Ersten Weltkrieg, Frankfurt am Main 2007, 191–249.
- Zarzycka, Anna*, Próby zmian prawa rzeczowego z Kodeksu Napoleona w Królestwie Polskim w latach 1815–1818, in: Krakowskie Studia z Historii Państwa i Prawa 2 (2008), 175–193.

Zimmermann, Reinhard, Roman Law, Contemporary Law, European Law. The Civilian Tradition Today, Oxford 2001.

Der Beginn der Lehre im Römischen Recht an der Universität Belgrad und die Bedeutung der Pandektistik im Curriculum des universitären Rechtsunterrichts in Serbien

Valentina Cvetković-Dorđević

1. Einleitung

Der Vorgang der Rezeption des Römischen Rechts setzte in Serbien, verglichen mit Westeuropa, sehr spät ein, ging dann aber – gemessen an westeuropäischen Maßstäben – geradezu rasant über die Bühne. Verzögert wurde er in Serbien durch verschiedene Faktoren wirtschaftlicher und politischer Art, aber auch durch einen Mangel an ausgebildeten Juristen. Denn die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den römischen Rechtsinstitutionen setzt einen ausgebildeten Expertenstab voraus, der im Serbien des 19. Jahrhunderts erst einmal geschaffen werden musste. Ebenso ist das Aufkommen von individuellem Privateigentum im modernen Sinne als dominante Regelform der Sachherrschaft nur im Kontext einer entwickelten Geldwirtschaft möglich. Diese für die Rezeption des Römischen Rechts essentiellen Vorbedingungen begannen sich in Serbien erst ganz allmählich seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den Aufständen gegen die jahrhundertelange türkische Herrschaft herauszubilden. In der langen Phase der osmanischen Herrschaft war die reiche serbisch-byzantinische Rechtstradition erloschen.¹ Demnach war nach der Befreiung Serbiens auf dem Gebiet der Rechtskultur ein vollkommener Neubeginn notwendig. Die Entstehung der Romanistik als Wissenschaft begann in der Mitte des 19. Jahrhunderts. Sie fiel im Wesentlichen mit der Geschichte der Juristischen Fakultät in Belgrad zusammen, und diese wiederum ist auf das engste mit der allgemeinen sozioökonomischen, politischen und kulturellen Entwicklung der serbischen Nation und dem schwierigen Prozess der Wiederaufrichtung eines serbischen Staates im 19. Jahrhundert verbunden.

1 Über das serbische mittelalterliche Recht siehe Solovjev, *Zakonodavstvo Stefana Dušana*, 49. Zum Einfluss des byzantinischen Rechts auf das serbische mittelalterliche Recht siehe Minale, *Il "Syntagma Alfabeticum"*; id., *Lo "zakonik" di Stefan Dušan*; id., *About the reception of Isaurian Ekloge*; Angelini, *Il Codice di Dušan*.

2. Römisches Recht als Lehrfach

Zur Zeit des Ersten Serbischen Aufstands wurden die ersten Grundschulen in Serbien eingerichtet. Auch die „Große Schule“ in Belgrad wurde damals – genauer im Jahr 1808 – mit dem Ziel gegründet, einheimische junge Menschen für Beamtenstellen und andere Ämter auszubilden, die für die neu gebildete Verwaltung der Aufstandsregierung benötigt wurden. Die Große Schule wurde nach dem Vorbild der königlichen Rechtsakademien in den ungarischen Ländern des Habsburgerreiches geschaffen.² Daher wurde dort kein Römisches Recht unterrichtet. Mit dem Scheitern des Ersten Serbischen Aufstands hörte auch die Große Schule auf zu arbeiten.

Die Frage höherer Schulen in Serbien wurde erst unter Fürst Miloš Obrenović viele Jahre nach dem Ende des Zweiten Serbischen Aufstands 1815 wieder aufgeworfen. Im Jahr 1838 entschloss sich Obrenović, in der damaligen Hauptstadt Serbiens, in Kragujevac, ein „Lyceum“ einzuführen.³ Anfänglich war das Lyceum ein Teil des Gymnasiums, aber im folgenden Jahr wurde es von diesem getrennt und zu einer selbständigen Institution gemacht, deren Charakter insbesondere im Verhältnis zum Gymnasium allerdings unklar ist. Jedenfalls kann dieses „Lyceum“ als der erste Kern des späteren, voll entwickelten akademischen Bildungssystems Serbiens im 19. Jahrhundert betrachtet werden.⁴ Im Jahr 1840 wurde dann an diesem „Lyceum“ ein Rechtsunterricht eingerichtet, zu dem allerdings nur zugelassen wurde, wer zuvor einen philosophischen Studiengang absolviert hatte.⁵

Es war Jovan Sterija Popović, ein Lehrer an dem genannten Lyceum, allgemein bekannt aber als Dramatiker, dem das Verdienst zukam, das Römische Recht als Unterrichtsgegenstand am Lyceum eingeführt zu haben. Popović hatte in Ungarn ein Rechtsstudium abgeschlossen, danach arbeitete er als Anwalt in seiner Heimatstadt Werschetz im Banat, bis er einen

2 Eine vergleichende Analyse der Belgrader *Grande école* (1808–1813) und der königlichen Rechtsakademien in den ungarischen Ländern des Habsburgerreiches ist zu finden bei Mirković, *Pravne studije*.

3 Kragujevac war die erste serbische Hauptstadt des autonomen Fürstentums Serbien, eine Stadt im Landesinneren anstelle Belgrads an der unsicheren Grenze zwischen den beiden Imperien.

4 Pržić, *Osnivanje Pravnog fakulteta u Srbiji*, 5–6.

5 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyzeum“, Dokument Nr. 86 vom 6. (18.) September 1840. Das Studium am Lyzeum dauerte drei Jahre. In den ersten beiden Jahren wurden allgemeinbildende Fächer (Philosophie, Statistik, Weltgeschichte, Mathematik und eine Fremdsprache) unterrichtet. Im dritten Jahr hingegen standen drei Fachfächer (Naturrecht, Statistik, Politische Wissenschaften) auf dem Lehrplan.

Ruf an das Lyceum erhielt, wo er Naturrecht unterrichten sollte.⁶ Im Jahr 1842 schlug Popović dem Bildungsministerium vor, das Römische Recht in das Curriculum des mittlerweile von Kragujevac nach Belgrad verlegten Lyceums aufzunehmen.⁷ Als erfahrenem Anwalt war Popović klar, dass das Römische Recht ein wichtiger Bestandteil der Juristenausbildung war. Er bot an, zusätzlich zum Naturrecht auch den Kurs im Römischen Recht zu übernehmen. Obwohl das Ministerium den Vorschlag grundsätzlich guthieß, wurde ein solcher Kurs erst 1843 eingeführt.⁸ Damals wurde die Dauer des Rechtsstudiums auf zwei Jahre verlängert. Es war vermutlich Popović, der dies veranlasst hat – er hatte das Lyceum mittlerweile verlassen und war zum Bildungsminister aufgestiegen.⁹ Die Vorlesungen zum Römischen Recht wurden daher von Sergije Nikolić abgehalten, der zudem das Naturrecht las.¹⁰ Es gab allerdings noch keinerlei Textbuch zum Römischen Recht in serbischer Sprache, weshalb sich nicht sagen lässt, welche Teile des Römischen Rechts den Studenten des Lyceums vorgetragen wurden. Ebenso wenig ist festzustellen, wie viele Vorlesungsstunden in der Woche dort dem Römischen Recht gewidmet waren.

Von Bestand war das ohnehin nicht, wurde doch der Unterricht im Römischen Recht bereits nach einem Semester eingestellt. Unmittelbar

6 Sterija Popović war einer der ersten Professoren im neu gegründeten Lyzeum in Kragujevac und später in Belgrad, wo er 1841 in der Rechtsabteilung (*Pravoslovno odeljenje*) unterrichtete. Das Manuskript seiner Lektionen ist erhalten geblieben; Popović nannte sie „Das Naturrecht“. Es enthielt die grundlegende theoretische Basis für die Ausbildung zukünftiger Juristen. Der Text geht aber weit über den Charakter eines Lehrbuchs hinaus und stellt eine rechtsphilosophische Abhandlung dar. Mit diesem Text, in dem er Grotius, Hobbes, Pufendorf, Kant, Schelling und Hegel zitiert, wurde die serbische, noch weitgehend ungebildete Gesellschaft u. a. mit der modernen Theorie des Naturrechts bekannt gemacht. Das Naturrecht ist für Popović eine Schutzwehr gegen jede Autokratie, Tyrannei und autoritäre Politik; entsprechend sollte es, dessen Quelle die Vernunft ist, das Muster für das positive Recht (*položitelno pravo*) sein. Sein Vorlesungsmanuskript für das Fach Rhetorik, das auf die Beherrschung der juristischen Argumentation abzielte, ist ebenfalls erhalten. Popović verwendete allerdings eine ältere Form der serbischen Sprache, wie sie vor der Sprachreform von Vuk Karadžić üblich war; für Neuauflagen müssen seine Texte daher in das moderne Serbisch übersetzt werden. Siehe Popović, *Prirodno pravo*; Luković, *Razvoj srpskog pravnog stila*.

7 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 125 vom 17. (29.) Juni 1842.

8 Neben dem Römischen Recht wurden noch zwei weitere rechtliche Fächer eingeführt: das Strafrecht sowie das Zivil- und Strafprozessrecht. Staatliches Archiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 138 vom 28. April (10. Mai) 1843.

9 Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 16.

10 Ebd., 17.

nach der Promulgation des Serbischen Zivilgesetzbuches 1844 erging eine Anordnung, der gemäß das Studium des Römischen Rechts durch den Unterricht im modernen Recht auf der Grundlage der neuen Kodifikation zu ersetzen war.¹¹ Dies entsprach ganz der Umgestaltung des Studienplans, wie man sie zuvor schon in Österreich unmittelbar nach der Inkraftsetzung des ABGB vorgenommen hatte: Auch dort war damals das Römische Recht weitgehend aus dem Studienplan verdrängt und durch den Unterricht im ABGB ersetzt worden.¹²

Der Unterricht im Römischen Recht als einem eigenständigen Fach wurde in Serbien erst im Akademischen Jahr 1848/50 wieder aufgenommen: 1849 taucht es wieder im Curriculum des Lyceums auf. Hand in Hand damit ging eine Erweiterung des Jus-Studiums auf drei Jahre.¹³ Nach dem neuen Curriculum sollte das Römische Recht in zwei Kursen vorgetragen werden: im ersten Jahr die *Institutiones Iustiniani* und im zweiten Jahr die *Pandecta* im Umfang von 12 Stunden. In der Studienplanreform von 1853 wurde das Naturrecht gestrichen.¹⁴ Stattdessen wurde das Römische Recht zu einer einheitlichen Vorlesung zusammengefasst: Es wurde im zweiten Studienjahr mit 6 Stunden wöchentlich unterrichtet.¹⁵ Nach wie vor beruhte der Unterricht im Römischen Recht unmittelbar auf den Institutionen und den Pandekten und nicht auf irgendwelchen Textbüchern. Daraus spricht die Überzeugung der ersten serbischen Professoren im Römischen Recht, dass dieses Fach unmittelbar auf der Basis der Quellen und nicht anhand von Sekundärliteratur unterrichtet werden sollte.

Seit 1863 fand das Rechtsstudium an der wiedereingerichteten *Grande école* in Belgrad statt. Es war mittlerweile auf vier Jahre ausgedehnt wor-

11 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 148 vom 31. Januar (12. Februar) 1844.

12 Siehe hierzu in diesem Band Thomas Simon, Die Thun-Hohenstein'sche Reform des juristischen Studiums und ihre konzeptionellen Leitbilder, 16.

13 Der Bildungsminister schlug dem Rat vor, das Jurastudium auf drei Jahre zu verlängern, eine weitere Professur innerhalb der juristischen Abteilung einzurichten und einen umfangreicheren Lehrplan einzuführen, nach dem an der juristischen Abteilung 13 juristische Fächer sowie Französisch unterrichtet werden sollten. Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 205 vom 10. (22.) Dezember 1848.

14 Mit dem Gesetz über die Organisation des Fürstlich-serbischen Lyceums von 1853 wurde eine neue Reform des Lyceums durchgeführt. Staatsarchiv Serbiens, Dokument Nr. 285 vom 15. (27.) September 1853.

15 Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 286 vom 16. (28.) September 1853.

den.¹⁶ Das Gesetz zur Organisation der *Grande école* schrieb vor, dass das Römische Recht in Form einer Institutionen-Vorlesung unterrichtet werden sollte, es überließ die Gestaltung des Studienplanes aber im Übrigen der *Grande école* selbst.¹⁷ Nach einer Änderung des eben erwähnten Organisationsgesetzes im Jahr 1873 sollte das Römische Recht zwei Semester lang im zweiten Studienjahr gelesen werden, und zwar in allen seinen Teilen und nicht bloß auf die Institutionen fokussiert.¹⁸ Im Jahr 1880 kam es erneut zu einer Änderung des Lehrplans. Dabei wurde die Politik fortgesetzt, die Anzahl der Studienfächer zu erhöhen und das Gewicht der allgemeinen

-
- 16 Das Gesetz über die Organisation der Großen Schule (*Grande école*) von 1863 erging während der zweiten Regierungszeit von Mihailo Obrenović. Nach diesem Gesetz hatte die Große Schule statt der drei Abteilungen, die das Gesetz über das Lyzeum von 1853 vorschrieb, und des dreijährigen Studiums an allen Abteilungen des Lyzeums nun drei Fakultäten (der Begriff „Fakultät“ wird zum ersten Mal in dem Gesetz verwendet), nämlich die Philosophische, die Technische und die Juristische Fakultät. Es wurde festgelegt, dass das Studium an der Philosophischen Fakultät drei Jahre, an der Juristischen und Technischen Fakultät jedoch vier Jahre dauern sollte. Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 436 vom 24. September (6. Oktober) 1863.
- 17 Im Vergleich zum Gesetz über die Organisation des Fürstlich-serbischen Lyzeums von 1853 schrieb das Gesetz über die Organisation der Großen Schule von 1863 eine Erhöhung der Anzahl der allgemeinen Fächer vor, die alle Studierenden aller Fakultäten hören und ablegen mussten. Hintergrund für die Erhöhung der Anzahl der allgemeinen Fächer war eine Reform des gesamten Bildungssystems in Serbien, deren Ziel es war, Fachleute von allgemeinem Typus auszubilden, die in allen Staatsdiensten eingesetzt werden konnten. So mussten die Studierenden der Rechtsfakultät neben zehn juristischen Studienfächern (Justinians Institutionen, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessrecht, Handelsgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Strafprozessrecht, Gerichtliche Medizin, Verwaltungsrecht, Öffentliches Recht Serbiens und Internationales Recht) noch sieben Fächer der Philosophischen Fakultät hören (Logik, Psychologie, Rechtsphilosophie, Volkswirtschaftslehre, Finanzen, lateinische Klassiker sowie Literatur und französische Klassiker) sowie vier Fächer der Technischen Fakultät (Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Chemie). Hierzu Cvetković-Dordević, *Razvoj romanistike*, 21.
- 18 Durch die Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes von 1873 wurde die Anzahl der allgemeinen Fächer, die für alle Fakultäten gemeinsam waren, verringert und die Anzahl der juristischen Fächer erhöht. So wurde an der Rechtsfakultät die Anzahl der Fächer im Vergleich zum Gesetz über die Organisation von 1863 auf 10 Fächer erhöht: Römisches Recht, Enzyklopädie des Rechts mit Blick auf die slawischen Rechte, Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessrecht, Handels- und Wechselrecht mit Bezug auf das serbische Handelsgesetzbuch, Verwaltungsrecht, Allgemeines Staatsrecht mit Blick auf das öffentliche Recht Serbiens, Internationales Recht, Gerichtliche Medizin und Finanzen. *Zbornik zakona i uredaba o Liceju*, 53–54.

Fächer zu verringern. Zu den juristischen Studienfächern zählte auch das Römische Recht.¹⁹

Die *Grande école* wurde 1905 zu einer Universität aufgewertet – der heutigen Universität Belgrad.²⁰ Das Römische Recht blieb dort bis zum Beginn des Zweiten Weltkriegs ein obligatorisches Studienfach. Gemäß der Satzung der Juristischen Fakultät von 1906 sollte das Römische Recht innerhalb einer Vorlesung mit der Bezeichnung „Geschichte des Römischen Rechts und System des Römischen Privatrechts“ gelesen werden.²¹ In dem für alle Rechtsfakultäten des Königreichs Jugoslawien gültigen Universitätsgesetz von 1931 hieß es dann „Geschichte und System des Römischen Rechts“. Die letzte Verordnung, die einen neuen Studienplan vorsah, war die Gemeinsame Verordnung der Rechtsfakultäten der Universitäten Belgrad, Zagreb und Ljubljana aus dem Jahr 1938. Sie legte fest, dass im ersten Jahr des Grundstudiums die Geschichte und das System des Römischen Rechts gelehrt wurden.²² Die Gemeinsame Verordnung hatte nur kurze Gültigkeit, da mit der Schaffung der Banovina Hrvatska (am 26. August 1939) die Aufgaben der Bildungspolitik in deren Zuständigkeitsbereich übertragen wurden. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Arbeiten zur Vereinheitlichung der universitären Gesetzgebung eingestellt. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es Versuche, das Studium des Römischen Rechts zu marginalisieren, denn eine seiner grundlegenden Institutionen ist das individuelle Privateigentum.²³ Letztendlich haben sich aber die Argumente, die für die Beibehaltung des Römischen Rechts als Studienfach sprachen, auch in der neuen, sozialistischen Ordnung durchgesetzt.²⁴ Der zeitlose Wert der damals vorgebrachten Argumente hatte bis heute auch gegenüber neuen Trends im 21. Jahrhundert Bestand. Daher wird das Römische Recht auch bis heute als obligatorisches Fach an der Rechtsfakultät der Universität Belgrad gelehrt.

19 Nach dem Lehrplan, der für das Schuljahr 1885/86 galt, wurde das Römische Recht im ersten Jahr im zweiten Semester mit sechs Stunden und im zweiten Jahr im ersten Semester gleichfalls mit sechs Stunden unterrichtet; Staatsarchiv Serbiens, Bestand Große Schule, Dokument Nr. 171 aus dem Jahr 1885.

20 Mit dem Gesetz über die Universität von 1905 bestand die Universität aus fünf Fakultäten: der Rechtsfakultät, der Philosophischen Fakultät, der Technischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät und der Theologischen Fakultät.

21 Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 24–25.

22 *Zbornik zakona i uredaba o Liceju*, 487 § 7, 488 § 8.

23 Im Zeitraum von 1961 bis 1967 wurde das Römische Recht nur im dritten Jahr des Studiums im Bereich des richterlichen Studiengangs unterrichtet. Popović / Mirković, *Istorija Pravnog fakulteta*, 785.

24 Stojčević, *Nastava rimskog prava*.

3. Der ersten Professoren des Römischen Rechts in Serbien und ihre bedeutendsten Werke

3.1 Rajko Lešjanin

Als das Römische Recht am Lyceum 1849 wiedereingeführt wurde, war es zunächst Rajko Lešjanin, der das Fach unterrichtete. Lešjanin hatte in Heidelberg und Paris Rechtswissenschaft studiert und war bereits mit 25 Jahren zum Professor ernannt worden.²⁵ Trotz dieses geringen Alters erwarb er sich durch seinen akademischen Bildungsweg und sein organisatorisches Geschick alsbald den Respekt seiner Kollegen, so dass er schon nach drei Jahren zum Rektor des Lyceums gewählt wurde.²⁶ Er schrieb auch Serbiens erstes Textbuch zum Römischen Recht, das 1857 unter dem Titel *Institutionen des Justinianischen Römischen Rechts* publiziert wurde. Wie der Titel impliziert, basierte dieses Textbuch auf der Justinianischen Kodifikation, beschränkte sich aber nicht auf dessen bloße Wiedergabe, sondern bezog die aktuelle romanistische Diskussion in Deutschland mit ein. Lešjanin knüpfte hierbei an Savigny, Puchta, Vangerow, Hugo, Niebuhr, Keller u. a. an. Daneben tritt aber auch der Einfluss Hegels sehr deutlich hervor, dessen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* von 1840 Lešjanin an vielen Stellen zitiert. Sein Textbuch zum Römischen Recht ist daher auch wesentlich angereichert mit rechtstheoretischen Fragestellungen.²⁷

Das 553-seitige Textbuch Lešjanins enthält eine allgemeine Einleitung, eine spezielle Einleitung und fünf Bücher. In der Allgemeinen Einleitung führt er das Konzept und die Grundprinzipien der Menschenrechte und der individuellen Freiheit aus. Und hier spricht er auch die Motive für die Beschäftigung mit dem Römischen Recht an: „Es ist im Grunde überflüssig, die Wichtigkeit dieses Fachs als Gegenstand von Forschung und Lehre zu diskutieren. Sein Wert ist keineswegs nur historisch in seiner Tradition begründet, sondern liegt auch in ihm selbst und ist in der gesamten gebildeten Welt anerkannt. Es gibt daher in unserer Zeit praktisch keine Rechtsschule in Europa, an der das Römische Recht nicht gelehrt und

25 Milićević, Pomenik znamenitih ljudi, 299–300; „Lešjanin, Rajko“ in: Narodna enciklopedija, Bd. II, 32–33.

26 Staatliches Archiv Serbiens, Bestand „Lyceum“, Dokument Nr. 291 vom 1. (23.) November 1853. Siehe Fußnote unter dem Dokument.

27 Simić, Filozofsko-pravna misao.

gelernt wird“²⁸. Lešjanin argumentiert auch damit, dass „unser Zivilrechtsgesetzbuch zum größten Teil auf dem Römischen Recht beruht. Es übernahm die Grundlagen und die Prinzipien des Römischen Rechts, wie dies alle anderen Zivilrechtsgesetzbücher Europas auch taten. Indem wir das Römische Recht und seine Geschichte studierten, haben wir auch gelernt, unsere eigenen Gesetze besser zu verstehen“.²⁹

In der speziellen Einleitung liegt der Schwerpunkt auf den Quellen des Römischen Rechts bis Justinian, der justinianischen Gesetzgebung und dem Schicksal des Römischen Rechts nach dem Tod Justinians. Das römische Privatrecht wird in fünf Büchern behandelt: Zivilprozess (erstes Buch), Rechts- und Geschäftsfähigkeit (zweites Buch), Sachenrecht und Obligationen (drittes Buch), Familienrecht (viertes Buch), Erbrecht (fünftes Buch). Am Ende des Lehrbuchs wird ein Sachregister bereitgestellt. Seine ursprüngliche Absicht, die lateinischen Texte der wichtigsten Quellen, vor allem der Institutionen, in sein Textbuch aufzunehmen, hat Lešjanin seinen eigenen Worten nach in Anbetracht des ohnehin schon gewaltigen Umfangs seines Werkes aufgegeben.

Lešjanins Textbuch wurde ein Vierteljahrhundert lang benutzt, bis es von dem 1882 erschienenen *System des Römischen Privatrechts* von Gligorije (Giga) Geršić ersetzt wurde. Lešjanins Bedeutung für die Begründung des Römischen Rechts als eines eigenständigen Fachs zu einer Zeit, zu der in Serbien gerade erst damit begonnen wurde, akademische Institutionen aufzubauen, kann schwerlich überschätzt werden. Leider ist er nicht lange an der *Grande école* geblieben.³⁰ Seine außerordentliche Begabung hat ihn bald zu einem Mitglied des Staatsrates und später zum Justizminister werden lassen.

28 Lešjanin, Inštitucije Justinijanovog rimskog prava, 58.

29 Ebd.

30 Mit der Ernennung von Lešjanin zum Sekretär des Rates (1856) wurde Stojan Veljković zum Professor für Römisches Recht berufen. An der *Grande école* blieb er bis 1864, danach setzte er seine Karriere fort und übernahm richterliche und politische Funktionen. Im Gegensatz zu Lešjanin lag Veljkovićs wissenschaftlicher Fokus nicht auf dem Römischen Recht, sondern auf dem Strafrecht, sodass von seinen Arbeiten zum Römischen Recht nur jene Rede relevant blieb, mit der Veljković seine Vorlesung eröffnete und in der er die Gründe anführte, warum es notwendig ist, das Römische Recht zu studieren; Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 26–28, 51–53, 119.

3.2 Gligorije (Giga) Geršić

Einige Jahrzehnte nach der Veröffentlichung von Lešjanins Textbuch erschienen in Serbien zwei neue Werke dieses Typs: zum einen 1882 das *System des Römischen Privatrechts*³¹ von Gligorije (Giga) Geršić, zum anderen das 1899 bzw. 1900 erschienene *Römische Privatrecht* von Živko Milosavljević. Beide waren sie in ihrer Lehrtätigkeit an ein Unterrichtsgesetz aus dem Jahr 1853 gebunden, das die Professoren verpflichtete, ihre Vorlesungsmanskripte in gedruckter Form vorzulegen.³²

Gligorije Geršić wurde 1866 Professor für Römisches Recht an der *Grande école*.³³ Da er auch intensiv in die Politik involviert war, verließ er die Schule mehrmals eine Zeit lang.³⁴ Geršić war ein bemerkenswerter Wissenschaftler, der zu den verschiedensten Rechtsgebieten publizierte.³⁵ In seiner Antrittsvorlesung an der *Grande école* zu dem Thema „Über das Recht im allgemeinen und den Nutzen des Römischen Rechts für den Anwalt“³⁶ betonte er die Bedeutung des Römischen Rechts gerade auch für die Ausbildung zum Anwaltsberuf.

31 Nur das erste Buch, das sich mit dem Gesetzesrecht befasste, wurde veröffentlicht. Während seiner 20-jährigen Lehrtätigkeit an der Großen Schule schrieb er Texte aus verschiedenen Rechtsgebieten, und von Zeit zu Zeit war er politisch aktiv. Es bleibt jedoch unklar, warum sein Lehrbuch unvollständig blieb. Darin elaborierte er rechtliche Institutionen, die nach den Pandekten modelliert wurden und nicht nach dem dreigliedrigen System der Institutionen, wie es vollständig im Code Napoléon rezipiert wurde.

32 Das Diktieren der Manuskripte in den Vorlesungen war strikt untersagt. Noch 1880 wurde dieses Gesetz erneuert. Da der Druck von Manuskripten und Textbüchern bei der geringen Anzahl von Studenten nicht profitabel sein konnte, entsprach das Diktieren in den Vorlesungen offensichtlich einer ursprünglich weit verbreiteten Praxis.

33 Geršić studierte Rechtswissenschaften in Wien (1858–1861) und in Pest (1861–1862). Nach dem Abschluss arbeitete er als Rechtsreferendar in Novi Sad. Er war 24 Jahre alt, als er zum Professor für Römisches und Internationales Recht an der *Grande école* in Belgrad ernannt wurde. Siehe Enciklopedija srpskog naroda, 229; Jordanović / Nikolova / Marković, Rektori Liceja (1988), 60.

34 Siehe Jovanović, O liberalizmu Gige Geršića.

35 Geršić unterrichtete Römisches Recht, Internationales Recht, Enzyklopädie des Rechts, Allgemeines Staatsrecht mit Blick auf das öffentliche Recht Serbiens, Lateinische Sprache und Lateinische Klassiker. Von den genannten Fächern unterrichtete er am längsten das Römische und Internationale Recht (beide etwa 20 Jahre). Er veröffentlichte über 100 Abhandlungen, Artikel und Kritiken, von denen die Arbeiten im Bereich des internationalen öffentlichen Rechts von größter Bedeutung sind, gefolgt von denen im Bereich des Römischen und des Zivilrechts.

36 Geršić, Nešto o pravništvu u opšte.

Von dem ursprünglich geplanten *System des Römischen Privatrechts* konnte Geršić bis 1882 allerdings nur das erste Buch zum Personenrecht vorlegen. Ähnlich wie in Lešjanins Textbuch beginnt auch Geršić in der Einleitung seines Werkes mit einer allgemeinen Theorie des Rechts, wobei er eine besondere Vorliebe für die juristische Methode der Interpretation zeigt. Indem er den *objektiven* Willen des Gesetzgebers als das entscheidende Interpretationskriterium herausstellt, nähert er sich einer damals neuen Tendenz in der juristischen Interpretationslehre an, die auf kritische Distanz zu der bis dahin vorherrschenden exegetischen Methode gegangen war.

Obwohl Geršić 20 Jahre lang das Römische Recht unterrichtete, führte er sein geplantes Textbuch nicht über den bereits erwähnten Band zum Personenrecht hinaus zu Ende. Dennoch ist sein Beitrag zur serbischen Romanistik immens. Er war der erste serbische Romanist, der seinem Textbuch zum Römischen Recht das Pandektensystem zu Grunde legte, da er die überkommene Gliederung nach dem Institutionen-Schema weder für eine Darstellung des modernen Rechts noch für eine solche des klassischen Römischen Rechts für instruktiv ansah.

Bekannt geworden ist Geršić vor allem aber als Autor der serbischen *Enzyklopädie des Rechts*, in der er eine moderne rechtssoziologische Annäherung an die anthropologischen Grundlagen des Recht vorschlägt – dies war ohne Zweifel ein ganz neuer Ansatz in der serbischen Rechtsliteratur dieser Zeit.³⁷

3.3 Živko Milosavljević

An dritter Stelle ist Živko Milosavljević unter den frühen serbischen Romanisten zu erwähnen. Milosavljević übernahm im Jahr 1889 für elf Jahre den Lehrstuhl für Römisches Recht von seinem Lehrer und Vorgänger Geršić. Er war der erste Professor, der ausschließlich für das Römische Recht gewählt wurde.³⁸ Allerdings blieb sein Textbuch unvollendet; infolge

37 Siehe Geršić, *Enciklopedija prava*, I–XI; Hasanbegović, O jednom antropološkom utemeljenju prava; Cvetković-Dorđević, *Osvrst na teorijskopravna shvatanja Gligorija Glige Geršića*.

38 Milosavljević hatte das rechtswissenschaftliche Studium in Belgrad abgeschlossen und in Paris den Titel eines Doktors der Rechtswissenschaften erworben. An der Rechtsfakultät wurde er 1889 zum Supplent für das Fach Römisches Recht gewählt und kurz darauf zum ordentlichen Professor ernannt. Nach Geršić war er die längste

seines frühen Todes konnte er nur die beiden Teile zum Personen- und Familienrecht sowie zum Erbrecht fertigstellen, Ersteres ist 1899, Letzteres im Jahr 1900 erschienen.³⁹

Seiner Antrittsvorlesung in der *Grande école* 1889 konnte man deutlich anmerken, dass er dem Rechtsdenken Savignys nahestand, obwohl er eigentlich in Frankreich studiert hatte.⁴⁰ Milosavljević erklärte klipp und klar: „Niemand hat bisher die Wahrheit der Lehren der Historischen Schule besser erklärt und bewiesen als ihr Gründer Savigny.“⁴¹ Auch für Milosavljević war das Recht Ausdruck des „Volksgeistes“, es war daher aus seiner Sicht im Laufe der Zeit einem stetigen Wandel unterworfen. Das Recht sei also keineswegs – so führte er in seiner Antrittsvorlesung aus – „jenes konstante und unwandelbare System, geschaffen ein für alle Mal für alle Zeiten und Nationen“.⁴² Im Gegenteil verändere sich das Recht von selbst vom Gewohnheitsrecht zum „Juristenrecht“. Anders als Lešjanin und Geršić stellt Milosavljević das Römische Recht als einen historisch gewachsenen Organismus dar und schildert es von den Anfängen des römischen Staates bis zu dessen Untergang. Anders auch als Geršić beharrte Milosavljević auf der überlieferten Dreiteilung des Rechts.

Neben dem unvollendet gebliebenen Textbuch hat er mit seiner Übersetzung des *Römischen Staatsrechts* von Pierre Willems einen bedeutenden Beitrag zur Entwicklung der serbischen Romanistik geleistet, denn es war dies das erste Buch zum römischen Staatsrecht in serbischer Sprache. Zusammen mit B. A. Prokić übersetzte er *Der Staat des Altertums* von Fustel de Coulanges.

Zeit Professor für dieses Fach – volle elf Jahre bis zum Ende seines kurzen Lebens. Siehe „Milosavljević, Živko“ in: Narodna enciklopedija, Bd. II, 776–777.

39 Das Lehrbuch sollte aus vier Büchern bestehen, von denen das erste die Geschichte, Quellen und Denkmäler des Römischen Rechts sowie das Personen-, Status- und Familienrecht behandeln würde, das zweite das Vermögensrecht (Sachen- und Obligationenrecht), das dritte das Erbrecht und das vierte schließlich das Zivilprozessverfahren.

40 Milosavljević, *Rimsko privatno pravo*.

41 Ebd., 25.

42 Ebd., 20.

3.4 Andrija (Andra) Đorđević

Zu erwähnen ist hier auch Andrija (Andra) Đorđević. Auch er hat das Römische Recht an der *Grande école* unterrichtet, allerdings nur für zwei Jahre, von 1884 bis 1886. Obwohl er wie auch Milosavljević in Frankreich studiert und dort promoviert hatte, stand er ebenfalls dem Konzept der Historischen Schule nahe und teilte deren Ablehnung des Naturrechts.⁴³ Für ihn gab es keinen Dualismus von natürlichem und positivem Recht. Đorđević anerkannte ausschließlich das positive Recht, das im Laufe der Zeit aus dem Volk heraus entstehe. Die Vorstellung eines zeitlosen und unwandelbaren Naturrechts war ihm nicht mehr als ein „metaphysischer Tagtraum“⁴⁴.

Weit mehr als mit dem Römischen Recht war Đorđević allerdings befasst mit dem Zivil- und dem Zivilprozessrecht, aber der Einfluss seiner romanistischen Ausbildung hat sich auch auf diesen Feldern bemerkbar gemacht. Seinem Hauptwerk, dem *System des privaten (zivilen) Rechts des Königreichs Serbien in Verbindung mit dem internationalen Privatrecht*, bestehend aus drei Teilen, die zwischen 1893 und 1906 erschienen sind, legt er nicht das Institutionen-Schema zugrunde, wie es noch im Serbischen Zivilrechtsgesetzbuch von 1844 zu finden war, sondern die Pandekten-Einteilung. Im Rahmen des allgemeinen Teils werden die allgemeinen Prinzipien und allgemeinen Begriffe des Zivilrechts dargestellt, die in allen Bereichen des Privatrechts gelten, während im speziellen Teil die besonderen Bereiche des Privatrechts behandelt werden: das Vermögensrecht (dessen Teile das Sachenrecht und das Obligationenrecht sind), das Familienrecht (das in reines und vermögensrechtliches Familienrecht unterteilt wird) und das Erbrecht. Das System, nach dem Đorđević das Zivilrecht darstellt, entspricht dem System der Darstellung des römischen Rechts, für das sich Geršić in seinem Lehrbuch des römischen Rechts eingesetzt hat. Auch wenn man Đorđevićs theoretisch-rechtliches Denken untersucht, lässt sich erkennen, wie sehr dieser Professor den Studenten Geršić beeinflusst hat, denn Geršić war genau zu jener Zeit an der Großen Schule als Professor tätig (1871–1875), als Đorđević diese Lehranstalt als Student besuchte.

43 Đorđević hatte das rechtswissenschaftliche Studium an der Großen Schule in Belgrad abgeschlossen (1875) und in Paris einen Dokortitel in Rechtswissenschaften erworben (1884). Siehe Đorđević, *Iz beležnice pok*; „Đorđević, Andra“ in: *Narodna enciklopedija*, Bd. I, 683.

44 Đorđević, *Sistem privatnog (građanskog) prava*, 37.

Leider hat er keine wissenschaftliche Arbeit auf dem Feld des Römischen Rechts hinterlassen, sieht man von der Übersetzung von Salkovskis Institutionen und des ersten Bandes von Arndts Pandekten ab.

3.5 Dragoljub Arandelović

Nach der Aufwertung der *Grande école* zur Universität Belgrad 1905 machte sich in der Lehre des Römischen Rechts verstärkt der Einfluss der Pandektistik bemerkbar. Das ist allerdings wenig überraschend, wurde doch von 1904 bis 1939 das Römische Recht von einem Professor unterrichtet, der an der Universität Rostock den Doktorgrad erworben hatte, und zwar mit einer Arbeit unter dem Titel *Die formellen Willenserklärungen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch*.⁴⁵ Die Rede ist von Dragoljub Arandelović,⁴⁶ dessen pandektistische Orientierung sich auch in den Bezeichnungen seiner Vorlesungen ausdrückte: Geschichte des Römischen Rechts, System des Römischen Privatrechts, Allgemeiner Teil des Schuldrechts. Im Gegensatz zu seinen Vorgängern, die Römisches Recht unterrichteten und dabei auch intensiv am politischen Leben teilnahmen, hat sich Arandelović vor allem anderen der Lehr- und Forschungstätigkeit gewidmet. Es gibt nur wenige heimische Rechtsautoren, die ein so reichhaltiges wissenschaftliches Werk hinterlassen haben wie er: Seine Bibliographie umfasst 139 Bücher und Artikel. Obwohl ein überaus produktiver Autor, hat er kein Textbuch zum Römischen Recht verfasst. Immerhin wurden die Vorlesungen von Arandelović zunächst in Form von Skripten publiziert, 1938 erschien dann auch eine gedruckte Ausgabe seiner Vorlesungen.⁴⁷

Im Laufe seiner jahrhundertelangen Entwicklung hat das Römische Recht bekanntlich grundlegende Veränderungen erfahren, die durch die sich wandelnden Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens bedingt waren. Arandelović entschied sich jedoch, das Römische Recht in der Form darzustellen, die es durch den Gesetzgebungsakt Kaiser Justinians erhalten

45 In diesem langen Zeitraum unterrichtete er die Geschichte des Römischen Rechts, das System des römischen Privatrechts, den Allgemeinen Teil des Obligationenrechts und das Zivilprozessrecht.

46 Siehe „Arandelović Dragoljub“ in: Enciklopedija Jugoslavije 1, 212; Cvetković-Dordević, *Razvoj romanistike*, 34–35.

47 Der Text der Skripten und der gedruckten Ausgabe ist identisch mit Ausnahme der Einleitung und des römischen Zivilprozesses, die mit den Vorlesungen von Levy-Bruhl ergänzt wurden.

hatte; darin sah er das „reine römische Privatrecht“ im Gegensatz zum sogenannten „heutigen Römischen Recht“, wie es erst von der (deutschen) Pandektistik des 19. Jahrhunderts hervorgebracht worden war. Um jedoch das Römische Recht der justinianischen Kodifikation zu verstehen, war es nach Auffassung von Arandelović durchaus notwendig, einen Blick auf die historische Entwicklung der einzelnen Rechtsinstitute zu werfen, von ihrer Entstehung an bis zu den Formen, die sie im Recht Justinians angenommen hatten. Die publizierten Vorlesungen von Arandelović sind in eine Einleitung und zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil wird die Geschichte des Römischen Rechts dargestellt, während der zweite Teil das System des römischen Privatrechts in sechs Büchern enthält. Im ersten Buch ist der allgemeine Teil des Privatrechts enthalten, das zweite Buch behandelt das Sachenrecht, das dritte das Obligationenrecht, das vierte bezieht sich auf das Familienrecht und das fünfte schließlich auf das Erbrecht. Das sechste Buch, das nur in der gedruckten Ausgabe von 1938, aber nicht in den Skripten zu finden ist, behandelt das römische Zivilverfahren.⁴⁸ Aus dem Aufbau des Materials in Arandelovićs System des römischen Privatrechts geht eindeutig hervor, dass er dem Pandektensystem folgt (Allgemeiner Teil, Vermögensrecht, bestehend aus Sachenrecht und Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht). Als Argument für die Darstellung des Privatrechts im Rahmen des Pandektensystems führt Arandelović an, dass durch dieses System die rechtlichen Normen in ihrer gegenseitigen Verbindung und nicht isoliert dargestellt würden, wie es bei einem exegetischen Darstellungsstil der Fall sei.⁴⁹

Arandelović wie auch seine Vorgänger haben stets die Bedeutung des Römischen Rechts für die Juristenausbildung betont, wobei die römischrechtliche Prägung des serbischen Zivilgesetzbuches auch für Arandelović der entscheidende Gesichtspunkt war. Im Übrigen war das Römische Recht für ihn eine exzellente Schule für die Kunst des juristischen Argumentierens. Was ihn von seinen Vorgängern unterscheidet, ist die Ablehnung einer bestimmten Denkschule. In seinen Schriften gibt es keinen Hinweis auf jene philosophisch-rechtlichen Erklärungen der Natur einzelner rechtlicher Institutionen, die wir in den Schriften von Rajko Lešjanin, Gligoriје Geršić

48 Die Darstellung des römischen Zivilprozesses in der gedruckten Ausgabe von 1938 ist das Werk von Branislav Nedeljković, Assistent an der Rechtsfakultät, der auf der Grundlage der zuvor veröffentlichten Skripte die Vorlesungen von Arandelović publiziert hat. Siehe hierzu Cvetković-Dorđević, *Razvoj romanistike*, 77.

49 Arandelović, *Predavanja iz rimskog prava*, 18.

und Andre Đorđević finden. Arandelović analysiert das Phänomen des Rechts nicht theoretisch, sondern er stellt in seinen Schriften jene Probleme dar, wie sie in der Praxis auftreten, und entwickelt dann rechtliche Lösungen hierfür.⁵⁰

4. Schluss

Die besondere Bedeutung der deutschen Historischen Schule zeigt sich nicht zuletzt in der Tatsache, dass sie die Richtung und den Fokus der juristischen Ausbildung verschoben hat. Es ging ihr dabei weniger darum, eine effektiv arbeitende Beamtenschaft heranzuziehen, sondern vielmehr darum, an den Universitäten eine juristische Elite hervorzubringen, die auf Grund ihrer breiten und historisch vertieften Ausbildung und dem dabei geschulten Kritikvermögen zur stetigen Anpassung und Verbesserung der Rechtsordnung im Wege der Rechtsfortbildung in der Lage sein sollte.⁵¹ Der Historischen Schule schwebte eine Rechtswissenschaft vor, die das jeweils gegebene Recht kritisch beobachtet und sachgerecht weiterentwickeln kann. Ein wesentlicher Bestandteil und zugleich eine Voraussetzung einer solchen Rechtswissenschaft war die historische Analyse des gegebenen positiven Rechts und seiner Genese.

Im Gegensatz zu Deutschland, wo die Ideen der Historischen Schule von den akademischen Juristen selbst entwickelt wurden und sich sodann allmählich im rechtswissenschaftlichen Diskurs verbreitet haben, wurden sie in Österreich durch die Thun-Hohenstein'sche Studienreform im Wege staatlicher Intervention durchgesetzt – zum Teil durchaus mit Zwang. Ähnlich wie in Österreich war auch die Neuorientierung der serbischen Rechtswissenschaft an den Ideen der Historischen Schule eng mit der Einführung neuer Studienpläne verknüpft, mit denen das Römische Recht in das rechtswissenschaftliche Curriculum integriert wurde. Die ersten serbischen Romanisten haben dabei stets die große Bedeutung der römisch-rechtlichen Schulung der Studenten für die Qualität der Juristenausbildung

50 Seine Schriften wurden in drei Sammelbänden veröffentlicht (1913, 1926 und 1929). Darunter waren die folgenden Titel: Über die Arbeitslosigkeit der Intellektuellen, Über das Eigentumsrecht unter den heutigen Verhältnissen, Ein römisches Gesetz gegen alte Junggesellen, Über die Gewalt des Ehemannes über die Ehefrau im Hinblick auf unser Bürgerliches Gesetzbuch, Die Reform der Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau im französischen und unserem Zivilgesetzbuch.

51 Hierzu eingehend in diesem Band der Beitrag von Hans-Peter Haferkamp, Die didaktische Funktion des Römischen Rechts in der Historischen Rechtsschule, 73.

als Ganzes betont. Die Übernahme des Wissenschaftsverständnisses der Historischen Schule war für die Romanisten in Serbien gleichbedeutend mit einer grundlegenden Verbesserung, da Vertiefung des *gesamten* Jus-Studiums. Die Resultate dessen wurden auch alsbald sichtbar, haben doch die nachfolgenden Juristengenerationen wesentlich zur Formierung und Weiterentwicklung der modernen Rechtsordnung in Serbien beigetragen.

Quellen

Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Lyzeum“.

Staatsarchiv Serbiens, Bestand „Große Schule“.

Literatur

Lexika und Gesetzessammlungen

Enciklopedija Jugoslavije 1 [Enzyklopädie Jugoslawien 1], Jugoslovenski leksikografski zavod, Zagreb 1980.

Enciklopedija srpskog naroda [Enzyklopädie des serbischen Volkes], Zavod za udžbenike, Beograd 2008.

Narodna enciklopedija srpsko-hrvatsko-slovenačka I, II, (ur. Stanoje Stanojević), [Volksenzyklopädie der serbisch-kroatisch-slowenischen Völker I, II (Hrsg. Stanoje Stanojević)], Bibliografski zavod D. D., Zagreb, 1928.

Zbornik zakona i uredaba o Liceju, Velikoj školi i Univerzitetu u Beogradu (prir. Dragoljub Baralić) [Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Lyzeum, die Große Schule und die Universität in Belgrad (Hrsg. Dragoljub Baralić)], Naučna knjiga, Beograd 1967.

Aufsätze und Monographien

Angelini, Paolo, Il Codice di Dušan, 1349–1354. Legislazione greco-romana e amministrazione dell'impero serbo-bizantino, Aracne, Roma 2014.

Arandžević, Dragoljub, Predavanja iz rimskog prava [Vorlesungen über römisches Recht], Beograd 1938.

Cvetković-Dorđević, Valentina, Osvrt na teorijskoppravna shvatanja Gligorija Glige Geršića [Ein Rückblick auf die rechtswissenschaftlichen Auffassungen von Gligorije Giga Geršić], in: Pravni kapacitet Srbije za evropske integracije (ur. Stevan Lilić), knjiga V, Pravni fakultet Univerziteta u Beogradu – Centar za izdavaštvo i informisanje, Beograd 2010, 180–190.

Cvetković-Dorđević, Valentina, Razvoj romanistike kod Srba od sredine 19. do sredine 20. veka [Entwicklung der Romanistik bei den Serben von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts], Istorijski arhiv „Timočka krajina“, Zaječar 2022.

- Dorđević, Andra*, Iz beležnice pok. Andre Dorđevića [Aus dem Notizbuch des verstorbenen Andra Dorđević], in: Anali Pravnog fakulteta u Beogradu, 3–4/1993, 461–464.
- Dorđević, Andra*, Sistem privatnog (građanskog) prava [System des privaten (zivilen) Rechts], Službeni list SRJ, Beograd 1996 (Repr.).
- Geršić, Gligorije*, Nešto o pravništvu u opšte i o potrebi rimskog prava po svesno pravništvo (govorio Gliša Geršić započinjući predavanja svoja u Velikoj školi) [Etwas über die Jurisprudenz im Allgemeinen und über die Notwendigkeit des römischen Rechts für eine bewusste Rechtswissenschaft (Rede von Gliša Geršić zu Beginn seiner Vorlesungen an der Grande école)], in: Vila, List za zabavu, književnost i nauku, Beograd 1866, 695–699, 712–717, 727–733.
- Geršić, Gligorije*, Enciklopedija prava [Enzyklopädie des Rechts], Pravni fakultet Univerziteta u Beogradu, Beograd 2011.
- Hasanbegović, Jasminka*, O jednom antropološkom utemeljenju prava u našoj pravno-teorijskoj baštini – Gligorije Giga Geršić [Über eine anthropologische Begründung des Rechts in unserem rechtswissenschaftlichen Erbe – Gligorije Giga Geršić], in: Naučno nasleđe pravnog fakulteta u Beogradu 1841–1941, Beograd 1994, 112–118.
- Jordanović, Branislava / Nikolova, Maja / Marković, Milena*, Rektori Liceja, Velike škole i Univerziteta u Beogradu 1838–1988 [Die Rektoren des Lyzeums, der Grande école und der Universität Belgrad 1838–1988], Univerzitet u Beogradu, Savremena administracija, Beograd 1988.
- Jordanović, Branislava / Nikolova, Maja / Marković, Milena*, Rektori Liceja, Velike škole i Univerziteta u Beogradu 1838–2005 [Rektoren des Lyzeums, der Großen Schule und der Universität in Belgrad 1838–2005], Univerzitet u Beogradu: Zavod za udžbenike i nastavna sredstva, Beograd 2005.
- Jovanović, Miodrag A.*, O liberalizmu Gige Geršića [Über den Liberalismus von Giga Geršić], in: Liberalna misao u Srbiji (Prilozi istoriji liberalizma od kraja 18. do sredine 20. veka) CUPS, Beograd 2001, 213–245.
- Lešjanin, Rajko*, Inštitucije Justinijanovog rimskog prava [Die Institutionen des justinianischen Römischen Rechts], Beograd 1857.
- Luković, Miloš*, Razvoj srpskog pravnog stila [Die Entwicklung des serbischen Rechtsstils], Službeni glasnik, Beograd 1994, 27–59.
- Milićević, Milan Đ.*, Pomenik znamenitih ljudi srpskog naroda novijega doba [Verzeichnis der bedeutenden Persönlichkeiten des serbischen Volkes der neueren Zeit], Slovo ljubve, Beograd 1979.
- Milosavljević, Živko*, Rimsko privatno pravo i njegov uticaj na evropska zakonodavstva i pravničko obrazovanje u opšte – pristupno predavanje [Römisches Privatrecht und sein Einfluss auf die europäische Gesetzgebung und die juristische Ausbildung im Allgemeinen – Antrittsvorlesung], Beograd 1890.
- Minale, Valerio Massimo*, Lo “zakonik” di Stefan Dušan e i suoi legami con la legislazione bizantina, in: Index 37 (2009), 219–228.
- Minale, Valerio Massimo*, About the reception of Isaurian Ekloge in: Byzantine Italy. An effort of comparison with Slavian world and mainly Stefan Dušan’s Serbian Empire, in: Zbornik radova Vizantološkog instituta, XLIX (2012), 43–74.

- Minale, Valerio Massimo, Il "Syntagma Alphabeticum" di Matteo Blastares e lo "Zakonik" di Stefan Dušan. Nuove prospettive sul "Syntagma" cd. abrégé, in: Index 45 (2017), 187–211.
- Mirković, Zoran, Pravne studije krajem XVIII i početkom XIX veka i beogradska Velika škola 1808–1813 godine [Rechtsstudien Ende des XVIII und Anfang des XIX Jahrhunderts und die Belgrader Große Schule 1808–1813], in: Anali Pravnog fakulteta u Beogradu 1/2008, 126–149.
- Popović, Dejan / Mirković, Zoran, Istorija Pravnog fakulteta u Beogradu 1945–1971 [Geschichte der Rechtsfakultät in Belgrad 1945–1971], Drugi tom [Zweiter Band], Univerzitet u Beogradu – Pravni fakultet – Centar za izdavaštvo, JP Službeni glasnik, Beograd 2024.
- Popović, Jovan Sterija, Prirodno pravo. Retorika [Naturrecht. Rhetorik], Službeni list SRJ, Beograd 1995.
- Pržić, Ilija, Osnivanje Pravnog fakulteta u Srbiji [Gründung der Rechtsfakultät in Serbien], in: Arhiv za pravne i društvene nauke 1–2/1940.
- Simić, Miroljub D., Filozofsko-pravna misao prof. Liceja Rajka Lešjanina [Philosophisch-rechtliche Gedanken des Professors des Lyzeums Rajko Lešjanin], in: Naučno nasleđe Pravnog fakulteta u Beogradu 1841–1941, Beograd 1994, 74–81.
- Solovjev, Aleksandar, Zakonodavstvo Stefana Dušana, cara Srba i Grka [Die Gesetzgebung von Stefan Dušan, Kaiser der Serben und Griechen], Beograd 1928.
- Stojčević, Dragomir, Nastava rimskog prava [Der Unterricht im römischen Recht], in: Anali Pravnog fakulteta u Beogradu 4/1961, 703–709.

Personenregister

- Ahrens, Heinrich 56
Alexander I., Zar von Russland 163 f.
Alexander II., Zar von Russland 175
Alexander III., Zar von Russland 180
Arndts von Arnesberg 89 Fn 16, 90, 93 f., 97,
156 Fn 53, 201
Arandelović, Dragoljub 201-203
Bach, Alexander 48, 55, 178
Bandtkie, Jan Wincenty 161-163, 165 f., 170
Bekker, Ernst Immanuel 79 Fn 100, 97
Beseler, Georg 49
Bethmann-Hollweg, Moritz August von 69,
75 f.
Bluhme, Friedrich 69, 71, 75, 78
Bluntschli, Johann Caspar 60
Böcking, Eduard 69
Bogišić, Valtazar 167
Brinz, Alois von 97
Burchardi, Georg Christian 68 Fn 36, 78
Chabert, August 55
Conring, Hermann 31
Czacki, Tadeusz 162
Czartoryski, Adam Georg 163
Dernburg, Heinrich 85 Fn 1, 90, 146
Dolliner, Thomas 53
Đorđević, Andrija (Andra) 200, 203
Dutkiewicz, Walenty 170
Dydyński, Teodor 172-175
Egger, Franz v. 54
Eichhorn, Karl Friedrich 77 Fn 92, 118, 166 f.
Ficker, Julius von 124 f.
Fichte, Johann Gottlieb 66
Franz Joseph, Kaiser von Österreich 8
Gaius 68, 72, 98, 103, 107, 174
Gans, Eduard 49, 56
Gentz, Friedrich 18
Gerber, Karl Friedrich 49
Geršić, Gligorije (Giga) 196-200, 202
Girtanner, Wilhelm 75, 94 Fn 37
Görres, Joseph 18, 120
Göschen, Johann Friedrich Ludwig 69
Goldschmid, Levin 35 Fn 63, 71 f.
Grillparzer, Franz 51, 55
Grimm, Jacob 54
Hasse, Christian 78
Haubold, Christian Gottlieb 64, 69
Heffter, August Wilhelm 78
Heise, Georg Arnold 65, 69, 78, 91, 95 f., 104,
108
Helfert, Alexander (Staatssekretär) 127, 131
Hube, Romuald 166, 168 f., 171 f.
Hugo, Gustav 26, 32, 35, 69-73, 166, 195
Humboldt, Wilhelm von 26 f., 66
Hye, Anton 55
Jarcke, Karl-Ernst 18, 20 Fn 14, 25 Fn 25, 28,
34-36, 38 Fn 73, 63-65, 68 f., 72, 79, 120,
125 Fn 39
Jhering, Rudolf von 75, 78, 87-91, 93, 95 f., 105
Kant, Immanuel 191 Fn 6
Keller, Friedrich Ludwig von 69, 71, 74, 78,
174, 195
Kopatsch, Johann 121
Koschembahr-Lyskowski, Ignaz (Ignacy)
152, 168 f.
Kübeck von Kübau, Karl Friedrich (Reichs-
ratspräsident) 8, 19 Fn 13, 56
Lancizolle, Karl Wilhelm von 78
Laspeyres, Ernst Adolf Theodor 78
Lelewel, Joachim 162, 166 f., 173
Lešjanin, Rajko 195-199, 202
Łubieński, Feliks, Graf 161
Maaßen, Bernhard 122-124, 131
Maciejowski, Franciszek 171
Maciejowski, Waclaw Aleksander 166 f., 169
f., 173
Marezoll, Theodor 78
Martini, Karl Anton von 47
Metternich, Klemens Wenzel Lothar von 18,
45, 47
Miklaszewski, Walenty 171, 174 f.
Milosavljević, Živko 197-200
Mopha, M. Gribaldus 46
Moy de Sons, Karl Ernst von 120 f., 129, 131,
133
Mühlenbruch, Christian Friedrich 90, 105
Nikolaus I., Zar von Russland 164
Nikolić, Sergije 191
Nippel, Franz Xaver 47, 51, 53, 58
Okęcki, Władysław 172 f.
Pape, Heinrich von 78, 86
Pernice, Ludwig 78
Perthaler, Johann 49 f., 54 f.
Phillips, George 18, 28, 118-122, 124
Piętak, Leonard 142, 146 Fn 18, 147-149, 150
Fn 33

- Planck, Gottlieb Jacob 67
Popović, Jovan Sterija 190 f.
Pratobevera, Joseph von 54
Pütter, Johann Stephan 66
Puchta, Georg Friedrich 33 Fn 56, 64, 69, 71, 74-78, 89-97, 99, 108, 195
Reitemeier, Johann Friedrich 66
Rössler, Emil Franz 47, 54 f.
Rudorff, Adolph 92
Savigny, Friedrich Karl von 17, 28, 30-32, 49 f., 54, 56-58, 60, 64-76, 78, 91-93, 103, 118, 166, 174, 195, 199
Schelling, Friedrich Wilhelm Joseph 66, 191 Fn 6
Schleiermacher, Friedrich Daniel Ernst 66
Schlözer, August Ludwig von 162
Schlosser, Johann Georg 70 Fn 54, 73
Schmerling, Anton von 49, 55
Schrader, Eduard 78
Schuler, Johann 118 f.
Sintenis, Karl Friedrich Ferdinand 90, 97 f., 105, 108
Stammler, Rudolf 75
Stein, Lorenz von 56
Stubenrauch, Moriz von 50, 55 f., 58
Sybel, Heinrich 125
Theser, Ernest 121 f., 131
Thibaut, Anton Friedrich Justus 32, 91 f., 104
Thöl, Heinrich 75
Thun und Hohenstein, Leo Graf von 8-11, 15, 17-28, 34, 36-40, 45 f., 55 f., 63, 79, 115-127, 131, 133, 135, 143, 152 f., 178 f., 180 f., 203
Unger, Josef 55-57, 79
Vangerow, Karl Adolph von 69, 85, 90 f., 94, 97, 104 f., 172, 195
Wächter, Carl Georg von 90 f.
Wielopolski, Aleksander 169 f.
Windscheid, Bernhard 75, 77, 85-87, 89-95, 97, 101, 103, 105-110, 146
Winiwarter, Joseph von 50, 53, 58
Zeiller, Franz von 9, 16, 20, 33, 47, 50 f., 53 f., 58
Zielonacki, Józefat 121 f., 124, 142-147, 154-156
Zigel, Fiodor Fiodorowicz 173 f.
Zimmern, Siegmund Wilhelm 78
Zitelmann, Ernst 75
Zoll der Ältere, Fryderyk 142, 147, 149-151, 153 f., 157
Źródłowski, Ferdinand (Ferdynand) 142 f., 145-147, 154 f.

Sachregister

A

Absolutismus (s. a. Neoabsolutismus) 8, 22, 28, 38, 47 f.
Akademia Duchowna Rzymskokatolicka (Römisch-Katholische Geistliche Akademie, Warschau) 166
Akademische Freiheit (s. a. Lehr- und Lernfreiheit) 27, 66, 126
Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 9, 11, 16, 19-21, 23 Fn 22, 24 f., 29 f., 32-34, 36, 46 f., 50-60, 63, 76 f., 94, 97, 178, 192
Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (ALR) 29 f., 33 f., 36, 50 f., 73 f., 76, 178
Analogie 76
Antikes Recht 35, 63-72, 75, 93 f., 148, 162, 172
Anwendung, Gesetz -> Gesetzesanwendung
Ausbildung, Beamte 40, 73
Ausbildung, Richter 73 f., 76
Ausbildung, praktische 11, 15 f., 27, 34 ff., 40, 65 f., 75, 127, 130
Ausbildungskonzept, juristisches -> Didaktik
Ausbildungsprogramm, juristisches (s. a. Lehre, Rechtswissenschaft) 11, 15 f., 20, 22, 24, 27 f., 30, 32-34, 36-39, 65-67, 115, 117, 129, 147 ff., 149 ff., 154
Auslegungs(regeln)/-lehre/-methode -> Interpretation
Autonomie, Universitäten 63, 180

B

Baden 29 f.
Badisches Landrecht -> Landrecht für das Großherzogtum Baden
Begriffsjurisprudenz 75, 92, 105
Bibliotheken (Universitäten) 49 f., 131 f., 134
Böhmen 8, 50, 54
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 76, 85, 90, 95, 106, 109 f., 151
Byzanz, byzantinisches Recht 93, 102, 163, 168, 189

C

Code Civil / Code Napoléon 11, 29-31, 33 Fn 55+56, 47, 50 f., 53, 76, 94, 97, 161
Codex Juris Bavaricus Civilis 30
Codex Justiniani 57
Corpus Juris Civilis 50, 53, 97 f.

Curriculum, juristisches -> Ausbildungsprogramm

D

Dalmatien 51, 53
Deutscher Bund 7 Fn 1, 9, 28 f., 32-34, 37 f., 548, 55 f., 123, 155
Deutsches Privatrecht 24, 30, 32 f., 49
Didaktik, juristische 8 f., 11, 15, 17, 23 f., 27, 34 f., 63-65, 72 f., 79, 118, 125, 127-129, 150 f., 155, 191, 197, 202 f.
Digesten (Lehrbücher) 57 f. 85, 87, 99, 107
Doktorenkollegien 125

E

ecole de l'exegèse 47
Ehegüterrecht 59 f., 100
Ehepakt 51, 59 f.
Eigentum 58 f., 189, 194
Eisenacher Konferenz 1896 (Juristenausbildung in Deutschland) 150
Enzyklopädie der Rechtswissenschaften 39, 50, 193 Fn 18, 197 Fn 35, 198
Exegese / Quellenexegese 56, 67, 70, 72, 147, 150, 151 Fn 37
Exegetische Schule / Exegetik 10 f., 20, 26, 45-48, 50, 52 f., 56-60, 198

F

Fakultät, juristische -> Rechtsfakultäten (s. a. Rechtsschulen)
Fakultät, philosophische 124-126, 193 Fn 16+17, 194 Fn 20
Fallübungen 75
Feudalkonservative -> Konservative
Forschung (Universitäten) 25 Fn 25, 116 f., 120, 125 ff., 131
Franco-Polnisches Recht (*Kodeks Cywilny Królestwa Polskiego* / Civil Code of the Polish Kingdom) 165, 180
Frauenschutz (rechtlich) -> Schutz (rechtlich) der Frauen
Freimaurer 164
Freistudium -> Lehr- und Lernfreiheit

G

Galizien 141 ff., 178 ff.
Galizisches Gesetzbuch 47, 50
Geisteswissenschaften 7 f.

Gemeines Recht / Gemeines Zivilrecht 10, 23
 Fn 22, 30 f., 33 Fn 55, 49, 76 f., 90 f., 93, 96,
 101, 105, 108, 155
 Gerichte -> Justiz
 Gericht der vier freien Städte (Oberappellati-
 onsgericht) 78
 Germanisierung 179
 Germanistik 47, 53 ff., 57, 60, 167
 Geschichtliche Rechtswissenschaft -> Histo-
 rische (Rechts)Schule
 Geschlechtsvormundschaft 60
 Gesetzesanwendung II, 16, 30, 32 Fn 49, 46 f.,
 74, 96 f., 120
 Gesetzesinterpretation -> Interpretation
 Gesetzeskorrektur (Justiz) 86
 Gesetzeslücke 47
 Gesetzesverständnis 46
 Gesetzgebungslehre / -theorie 29, 76
 Gewohnheitsrecht 31, 199
Grande école, Belgrad -> Rechtsschule
 Grundherrschaft 58
 Grundlagenfächer, juristische 8, 24, 39
 Grundlagenausbildung, juristische 23
 Gütergemeinschaft 59
 Güterstand 59

H

Habsburgermonarchie -> Österreich
 Heiliges Römisches Reich deutscher Nation
 16 Fn 3, 24, 26, 30-32
hermeneutica juris 67 f., 101
 Heutiges Römisches Recht 32 Fn 57, 49, 58,
 65, 68-73, 76, 103, 142, 147, 150-152, 202
 Historische (Rechts)Schule (s. a. Rechtssla-
 wistik) 10, 17, 26, 28-31, 34-36, 38, 45-47, 53
 ff., 60, 63 ff., 72 f., 78 f., 153 f., 199 f., 203 f.
 Humboldt'sches Universitätsmodell 26 f., 66

I

Illyrische Provinzen 51, 53
 Interpretation, Gesetz (s. a. Methode, juristi-
 sche) 11, 46, 52 f., 67 f., 76, 86 f., 92, 108,
 130, 151, 198
 Interzession 88-92, 100-105, 108, 110
 Interzessionsverbot 94
 Institutionen (vorlesung) 57, 69, 71, 92, 107,
 145 f., 170 f., 174, 192, 193-197, 200-202
 Italien 51-53, 58, 135, 156 Fn 54
 Italienisch-Österreichische Jurisprudenz 52
 ff.
 Ius Commune -> Gemeines Recht

J

Josephinisches Gesetzbuch -> Teil-ABGB
 Juristenausbildung -> Didaktik

Juristische Zeitschriften -> Zeitschriften, ju-
 ristische
Jus Germanicum -> Deutsches Privatrecht
 Justinianisches Recht 174, 195
 Justiz 34, 69, 73, 78, 175 f.

K

Kärnten 51, 53
 Kameralwissenschaften 15 f.
 Katholische Geistliche Akademie, Warschau
 -> *Akademia Duchowna Rzymskokatoli-
 cka*
 Katholizismus, politischer / Katholische Re-
 stauration 18, 22, 24, 37, 119-121
 Kirchenrecht 18, 59 f., 119-121
Kodeks Cywilny Królestwa Polskiego (Civil
 Code of the Polish Kingdom) -> Franco-
 Polnisches Recht
 Kodifikation / Kodifizierung 10 f., 16, 20, 23
 Fn 22, 25, 28 ff., 33 f., 36-38, 47, 59, 73, 76 f.,
 91, 155, 163, 169, 171, 178, 192
 Kollegiengeld 128
 Kommentar, ABGB 47, 50 f., 53, 55 f., 58
 Kongresspolen -> Polen
 Konkurs -> Professoren, Berufung
 Konservative 8, 18, 21, 24, 38 f., 56, 64, 118,
 121, 124, 133

L

Landrecht für das Großherzogtum Baden 29
 Fn 39, 30
 Lehrbücher 10, 30, 53, 65, 68, 75, 85, 87, 96 f.,
 104, 130, 143 ff., 150, 155
 Lehr- und Lernfreiheit 8, 16, 23-28, 39 f., 63,
 128, 130, 134, 179
 Lehre, Rechtswissenschaft (s. a. Ausbildungs-
 programm, Vorlesungen) 7, 11, 16 f., 20, 31,
 33, 35 Fn 63, 38 Fn 73, 59, 63, 86, 116 f., 120
 f., 125 ff., 130-132, 134, 142, 149 ff., 151 f., 155,
 189 ff.
 Lehrmethoden -> Didaktik (s. a. Unterrichts-
 materialien)
 Lehrprogramm -> Ausbildungsprogramm,
 juristisches
 Lehrstoff(pläne) -> Ausbildungsprogramm,
 juristisches
 Lesevereine 48 f., 55
 Liberalismus 18, 30, 49, 56, 106, 118, 121, 125,
 163 f.
 Litauen 162-164
 Litauische Statuten 163
 Lombardo-Venetien 51
 Lyceum (Serbien) 190-192, 195

M

Märzverfassung 1849 -> Verfassung Österreich
 Methode, juristische (s. a. Interpretation, Gesetz) 10, 17, 21, 26, 31, 38 f., 45 ff., 50, 54, 56 f., 67 f., 72, 74, 77, 89, 96, 104, 119 f., 124, 133, 142 ff., 148 f., 153 f., 172, 198
 Ministerium für Unterricht und Kultus -> Unterrichtsministerium
 Miteigentum -> Eigentum

N

Nationalbewusstsein 73, 180
 Nationales Rechtssystem -> Rechtseinheit
 Nationalgesetzbuch 32
 Nationalismus 32, 122, 125, 177
 Nationalisierung, Wissenschaft 155, 156 Fn 54, 180
 Naturrecht 21-24, 26, 30, 47, 51, 77, 115, 119 f., 178, 190-192, 200
 Neoabsolutismus 7, 8, 19 Fn 13, 38, 121, 124, 133, 135, 178
 Neuhumanismus 27, 36 ff., 64

O

Obligationenrecht 87 f., 91, 196, 199 Fn 39, 200-202
 Österreich 115 f., 118 f., 156 Fn 54, 178, 180, 190

P

Pandekten(recht) 75, 95, 143 ff., 165
 Pandektenlehrbücher 30, 75, 85 ff., 93, 96, 143 ff., 156 Fn 53+54, 198
 Pandektenvorlesung 35, 65, 68 f., 71, 91, 144 Fn 10, 145, 151, 192, 170
 Pandektenwissenschaft -> Pandektistik
 Pandektistik (s.a. Romanistik) 30 Fn 43, 34, 45 ff., 50-53, 55-60, 71, 77, 90, 94 f., 97, 99, 103 f., 105, 107 f., 141 ff., 144 f., 147 ff., 152 ff., 157, 171, 178, 181, 189 ff., 201 ff.
 Paraphernalvermögen 60
 Partikularrecht 23, 30, 32-34, 39 Fn 77
 Panslawismus 167
 Person, juristische 50, 58
 Person, moralische 50, 52 f., 58
 Pflichtvorlesungen -> Vorlesungen
 Polen (s. a. Galizien) 11, 141 Fn 2, 143, 161 ff.
 Polnische Teilungen 161, 169
 Polnisches Recht (s. a. Franco-Polnisches Recht) 162 f., 165 f.
 Polonisierung (Universitäten in Galizien) 141, 143 f., 146, 154 f., 156 Fn 54, 171, 180
 Praktische Jurisprudenz 11, 15, 17, 20 Fn 14, 27, 35, 64 f., 71, 75, 78, 90, 130
 Praktische Ausbildung (Juristen) -> Ausbildung, praktische

Praxisbezug (juristische Ausbildung) 15-17, 20 Fn 14, 27, 34 ff., 40, 64, 66, 71 f., 78, 96, 127
 Preußen 18, 29 f., 33 Fn 56, 34-36, 40, 51, 55 f., 63 f., 73, 94, 116, 122, 124
 Preußisches Obertribunal 78
 Privatdozenten 95 Fn 39, 134
 Professoren 27 f., 35, 64, 66, 72, 79, 118, 120, 124-126, 128-132, 134, 172-179, 181, 191 Fn 6, 192, 195 ff., 197
 Professoren, Berufung 37, 56 f., 117-119, 121-124
 Professorenkollegien 125, 127
 Prüfungen / Prüfungsordnung (s. a. Semestralprüfungen, Staatsprüfung, Universitätsprüfungen) 16 f., 25, 35 Fn 63, 39 f., 63, 119, 127 f., 133, 135, 178, 180

R

Rechtsakademien (Ungarn) 190
 Rechtseinheit, Privatrechtseinheit 32, 72 f., 96
 Rechtsfakultäten 7, 10, 17, 27, 37 f., 48, 54, 78, 95 Fn 39, 115-117, 125-127, 130, 133 f., 142, 153, 155, 189, 193 Fn 16+17+18, 194
 Rechtsfortbildung 25, 57, 86, 203
 Rechtsgeschichte 7 f., 18, 22 ff., 37, 39, 49 f., 54 f., 115, 119-124, 144, 150, 161 f., 165-168, 170, 173 f., 178
 Rechtsgeschichte, römische -> Römische Rechtsgeschichte
 Rechtsgeschichte der slawischen Nationen -> Rechtsslawistik
 Rechtsgrundsätze, natürliche 47, 148
 Rechtshistorie, rechtshistorisch -> Rechtsgeschichte
 Rechtsphilosophie 39, 115, 119, 191 Fn 6, 193 Fn 17
 Rechtsprinzipien 75 f., 92, 97, 107 f., 152, 196, 200
 Rechtsschule (Warschau, Belgrad) 161 ff., 169 ff., 176, 190, 192-194, 196, 201
 Rechtsslawistik (Slawistischer Zweig der Historischen Rechtsschule) 167 f., 170, 173, 193 Fn 18
 Rechtsstudium -> Ausbildungsprogramm, Lehre, Lehrprogramm, Lehrstoff
 Rechtssystem -> System
 Rechtstheorie -> Rechtsphilosophie
 Rechtsvergleichung 50 f., 76
 Rechtswirklichkeit 75
 Reichsoberhandelsgericht 78, 86
 Revolution 1848 7 Fn 2, 8, 21 f., 53, 117 f., 121, 123, 134, 178
 Restauration, christlich-katholische -> Katholizismus, politischer
 Rezeption des Römischen Rechts 31, 189

Sachregister

Rheinbund 30 f., 33
Richterausbildung -> Ausbildung, Richter
Richterelite -> Ausbildung, Richter
Römisches Recht, Textbücher 192, 197 Fn 32
Römische Rechtsgeschichte / Geschichte des
Römischen Rechts 66 f., 69 f., 72, 76, 142,
144, 150, 152, 194, 196, 199, 201 f.
Romanistik (s. a. Pandektistik) 35, 37, 53, 55,
58, 60, 88, 141 ff., 165, 170 f., 189, 195, 198,
203 f.
Russifizierung (Polen) 164 f., 172, 175-177
Russische Reichsuniversität Warschau
(1869-1915) -> Universität Warschau
Russisches Seminar für römisches Recht bei
der juristischen Fakultät der Universität
Berlin (1887-1896) 181

S

Sache / Sachbegriff 52, 60
Sachsen 29 f., 155
Sächsisches BGB 29
Schutz (rechtlich) der Frauen 89, 91 f., 100,
102, 106 f., 110
Selbstverwaltung (Universitäten) -> Autono-
mie
Seminare (Lehrveranstaltung) -> Übungen
Semestralprüfungen 25, 39, 128
Serbien 11, 189 ff.
Serbisches Zivilgesetzbuch 1844 11, 192, 193
Fn 17+18, 200-202
Sprache (Unterrichts- und Prüfungssprache,
Wissenschaftssprache) 53, 135, 143-146,
154-156, 171, 173, 176, 179 f., 191, 199
Staatsprüfung 25, 40, 63, 119, 128, 178
Staatswissenschaften 23, 40, 56, 120, 130
Statistik 16, 40, 190 Fn 5
Statutentheorie 77
Stipendien 125 f.
Studiendirektoren 125
Studienhofkommission 49, 126
Studienreform, juristische 7 ff., 19 Fn 13, 22 ff.,
37, 141 ff. 152 f., 203
Studienordnung/-plan, juristischer -> Aus-
bildungsprogramm, Lehre
Studium, Rechtswissenschaft -> Ausbildungs-
programm, Lehre
Svod Zakonov (Russland, Kongress-Polen),
(s.a. *Zapadnyi Svod* / Western Law Collec-
tion) 165
System, Rechtssystem 35 Fn 62, 37, 70, 72, 75,
148
Szkola Główna (Hauptschule) -> Rechts-
schule

T

Teil-ABGB 47

Teilnovellen ABGB (1914-1916) 57
Tirol 118, 120 f.
Tractatus de Iuribus Incorporalibus (1679) 58

U

Übungen (Lehrveranstaltung) 174
Ultramontanismus (s. a. Katholizismus, poli-
tischer / Katholische Restauration) 18, 118
Universität / Universitätsreform (s. a. Rechts-
schule) 7 ff., 39, 117, 120, 133, 178 f.
Universität Belgrad 11, 189 ff.
Universität Berlin 18, 63, 68, 85 f., 92, 122,
166, 168, 179, 181
Universität Göttingen 10, 26 f., 35, 65-67, 73,
75, 88, 166
Universität Graz 55 f., 123
Universität Innsbruck 18, 115 ff.
Universität Krakau 121 f., 141 ff., 171, 179 f.
Universität Lemberg 122, 141 ff., 152 ff., 169,
178, 180
Universität München 18, 85, 118, 120 f.
Universität Posen/ Poznań 141 Fn 2, 179
Universität St. Petersburg 164, 168 f., 174-176
Universität Warschau 141 Fn 2, 161, 164 f.,
170-180
Universität Wien 19, 53 f., 56 f., 88, 94, 120,
124 f., 197
Unterricht -> Lehre
Unterrichtsmaterialien (s. a. Römisches
Recht, Textbücher) 25
Unterrichtsministerium / Unterrichtsminis-
ter 8, 18, 55, 117, 126 f., 130 f., 134

V

Verfassung (Deutschland) 30, 48 f., 73
Verfassung (Österreich) 8, 30, 45, 47, 49
Verfassung (Polen) 163-165, 176
Verfassungsbewegung 30
Vernunftrecht -> Naturrecht
Verwissenschaftlichung 24 ff., 73
Volksgeist 31 f., 73, 199
Vorlesungen (s. a. Lehre) 16, 24 f., 35, 39 f., 53
f., 56 f., 63, 65, 67-72, 87, 126 f., 129, 147, 151,
153 Fn 48, 191 ff.

W

Wiener Kongress 11

Z

Zapadnyi Svod (Western Law Collection,
Polen-Litauen), s. a. *Svod Zakonov* 164
Zeitschriften, juristische 51, 55, 121, 132 f.
Zeitschrift Archiv für Civil-Justizpflege 52
Zeitschrift Archiv für katholisches Kirchen-
recht 121
Zeitschrift Der Jurist 52

Zeitschrift Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten 78, 90
Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft 49

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde 52
Zensur 49